

**Gemeinsamer Bericht
gemäß § 293a Aktiengesetz**

**der Geschäftsführung der
VMS Deutschland Holdings GmbH, Darmstadt**

und

**des Vorstands der
MeVis Medical Solutions AG, Bremen**

über den

**am 10. August 2015 abgeschlossenen
Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag**

zwischen

VMS Deutschland Holdings GmbH

und

MeVis Medical Solutions AG

10. August 2015

INHALT

ABSCHNITT	SEITE
1. ALLGEMEINE INFORMATIONEN ZU DIESEM BERICHT	4
2. VORBEMERKUNG	4
3. VERTRAGSPARTEIEN	5
3.1 MeVis	5
3.2 VMS	11
3.3 Die Varian Gruppe.....	12
4. WIRTSCHAFTLICHER UND RECHTLICHER HINTERGRUND DES VERTRAGSABSCHLUSSES	15
4.1 Gründe für den Abschluss des Vertrags.....	15
4.2 Alternativen zum Vertragsschluss	19
4.3 Kosten des Vertragsschlusses.....	20
5. DER BEHERRSCHUNGS- UND GEWINNABFÜHRUNGSVERTRAG.....	21
5.1 Erläuterungen des Vertragsinhalts.....	21
5.2 Leistung der Ausgleichszahlung und der Abfindungszahlung	30
5.3 Auswirkungen des Vertrags	30
6. STEUERLICHE AUSWIRKUNGEN FÜR DIE AUßENSTEHENDEN AKTIONÄRE	33
6.1 Vorbemerkung.....	33
6.2 Besteuerung der Ausgleichszahlung bei den Aktionären	33
6.3 Besteuerung der Abfindungszahlungen bei den Aktionären	35
7. STEUERLICHE AUSWIRKUNGEN FÜR MEVIS	38
8. ART UND HÖHE DER AUSGLEICHSZAHLUNG UND DER ABFINDUNGSZAHLUNG NACH §§ 304, 305 AKTG	39
8.1 Überblick	39
8.2 Ermittlung der Höhe der angemessenen Ausgleichszahlung nach § 304 AktG.....	40
8.3 Ermittlung der Höhe der angemessenen Abfindungszahlung nach § 305 AktG.....	40
8.4 Vertragsprüfung	41
ANLAGE 1 BEHERRSCHUNGS- UND GEWINNABFÜHRUNGSVERTRAG	43
ANLAGE 2 GUTACHTLICHE STELLUNGNAHME	44

DEFINITIONEN

Abfindungszahlung	wie in Ziffer 5.1(h) definiert
AktG	bedeutet Aktiengesetz
Ausgleichszahlung	wie in Ziffer 1 definiert
Außenstehende Aktionäre	wie in Ziffer 1 definiert
Bruttoausgleichsbetrag	wie in Ziffer 5.1(g) definiert
EU Mitgliedstaat	wie in Ziffer 5.1(h) definiert
EWR-Staat	wie in Ziffer 5.1(h) definiert
Gemeinsamer Bericht	wie in Ziffer 1 definiert
Gutachtliche Stellungnahme	wie in Ziffer 2 definiert
HGB	Handelsgesetzbuch
HV	meint die außerordentliche Hauptversammlung der MeVis Medical Solutions AG am 29. September 2015
IFRS	wie in Ziffer 3.1(f)(i) definiert
KPMG	bedeutet KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
KStG	bedeutet Körperschaftsteuergesetz
MBC	wie in Ziffer 3.1(d) definiert
MeVis	bedeutet MeVis Medical Solutions AG
MeVis Aktie, MeVis Aktien	wie in Ziffer 3.1(c) definiert
MeVis Gruppe	wie in Ziffer 1 definiert
Patronatserklärung	wie in Ziffer 5.1(i) definiert
Prüfungsbericht	wie in Ziffer 2 definiert
SpruchG	bedeutet Spruchverfahrensgesetz
UmwG	bedeutet Umwandlungsgesetz
US GAAP	wie in Ziffer 3.3(c)(i) definiert
Varian	wie in Ziffer 3.2(c) definiert
Varian Gruppe	wie in Ziffer 3.2(c) definiert
Varian International	wie in Ziffer 3.2(c) definiert
Vertrag	wie in Ziffer 1 definiert
Vertragsprüfer	bedeutet Ebner Stolz GmbH & Co. KG, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Steuerberatungsgesellschaft
VMS	bedeutet VMS Deutschland Holdings GmbH
VMS Nederland	wie in Ziffer 3.2(c) definiert
VMS Nederland Holdings	wie in Ziffer 3.2(c) definiert
WpÜG	bedeutet Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetz

1. ALLGEMEINE INFORMATIONEN ZU DIESEM BERICHT

Die VMS Deutschland Holdings GmbH mit Sitz in Darmstadt ("**VMS**") und die MeVis Medical Solutions AG mit Sitz in Bremen ("**MeVis**", und zusammen mit ihren Tochtergesellschaften die "**MeVis Gruppe**") haben einen Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag gemäß § 291 Abs. 1 Satz 1 AktG (der "**Vertrag**") geschlossen, der die Bedingungen regelt, unter denen die VMS die MeVis kontrolliert und Gewinne der MeVis an die VMS abgeführt sowie Verluste der MeVis von der VMS ausgeglichen werden. Der Vertrag wurde am 10. August 2015 von VMS und MeVis unterzeichnet. Als angemessenen Ausgleich für die außenstehenden Aktionäre der MeVis (die "**Außenstehenden Aktionäre**") sieht der Vertrag eine wiederkehrende Geldleistung gemäß § 304 Abs. 1 S. 1, Abs. 2 Satz 1 AktG in Höhe von EUR 1,13 brutto (EUR 0,95 netto) je MeVis Aktie vor (die "**Ausgleichszahlung**").

Damit der Vertrag wirksam wird, bedarf er der Zustimmung der Hauptversammlung der MeVis und der Gesellschafterversammlung der VMS. Die Gesellschafterversammlung der VMS soll dem Vertrag am 10. August 2015 zustimmen. Der Zustimmungsbeschluss der Hauptversammlung der MeVis soll in der außerordentlichen Hauptversammlung der MeVis am 29. September 2015 (die "**HV**") gefasst werden.

Die Geschäftsführung der VMS und der Vorstand der MeVis erstatten gemäß § 293a AktG gemeinsam den folgenden Bericht (der "**Gemeinsame Bericht**") über den Vertrag.

2. VORBEMERKUNG

Am 27. Januar 2015 hat die VMS den Aktionären der MeVis ein freiwilliges öffentliches Übernahmeangebot zum Erwerb sämtlicher nennwertloser auf den Namen lautender Stückaktien der MeVis gemacht. Infolge des Übernahmeangebots hat die VMS ca. 73,52 % der MeVis Aktien erworben.

Am 29. April 2015 haben die Geschäftsführung der VMS und der Vorstand der MeVis beschlossen, einen Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag zwischen VMS als beherrschender Gesellschaft und MeVis als beherrschter Gesellschaft vorzubereiten und abzuschließen.

Auf gemeinsamen Antrag von VMS und MeVis vom 13. Mai 2015 mit Ergänzungsantrag vom 29. Mai 2015 hat das Landgericht Bremen mit Beschluss vom 11. Juni 2015 die Ebner & Stolz GmbH & Co. KG, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Steuerberatungsgesellschaft (der "**Vertragsprüfer**") ausgewählt und zum Vertragsprüfer bestellt.

Der Aufsichtsrat der MeVis hat dem Abschluss des Vertrags in seiner Sitzung am 10. August 2015 auf Basis des abschließenden Entwurfs des Vertrags, des abschließenden Entwurfs dieses Gemeinsamen Berichts und der unterschriebenen Fassung der durch die KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ("**KPMG**") angefertigten gutachtlichen Stellungnahme zum Unternehmenswert der MeVis Medical Solutions AG, Bremen, zum 29. September 2015 sowie zur Höhe von Ausgleich und Abfindung nach §§ 304 und 305 AktG vom 10. August 2015 (die "**Gutachtliche Stellungnahme**") sowie des abschließenden Entwurfs des durch den Vertragsprüfer hinsichtlich des Vertrags angefertigten Berichts über die Prüfung des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags zwischen der VMS Deutschland Holdings GmbH und der MeVis Medical Solutions AG vom 11. August 2015 (der "**Prüfungsbericht**") zugestimmt.

Gemäß § 293 AktG muss die Hauptversammlung der MeVis dem Vertrag zustimmen. Entsprechend § 293 AktG ist zudem die Zustimmung der Gesellschafterversammlung der VMS erforderlich. Der Vertrag wird mit seiner Eintragung in das Handelsregister der MeVis wirksam.

3. VERTRAGSPARTEIEN

3.1 MeVis

(a) Rechtliche Grundlagen der MeVis

Die MeVis ist eine deutsche Aktiengesellschaft mit Sitz in Bremen. Sie ist im Handelsregister des Amtsgerichts Bremen unter HRB 23791 eingetragen. Die Geschäftsadresse der MeVis befindet sich in der Caroline-Herschel-Str. 1, 28359 Bremen.

Gemäß Satzung ist der Unternehmensgegenstand der MeVis die Entwicklung, Produktion und Vermarktung von innovativen Softwareprodukten im Bereich der Computerunterstützung in der Medizin. Die MeVis kann alle Geschäfte betreiben, die dem Gesellschaftszweck unmittelbar oder mittelbar zu dienen bestimmt sind und ist berechtigt, sich an anderen Unternehmen zu beteiligen und Zweigniederlassungen zu errichten und zu unterhalten. Das Geschäftsjahr der MeVis ist das Kalenderjahr.

Die MeVis Aktien sind zum Börsenhandel im Regulierten Markt der Frankfurter Wertpapierbörse zugelassen mit gleichzeitiger Zulassung zum Börsenhandel im Teilbereich des Regulierten Markts mit weiteren Zulassungsfolgepflichten (Prime Standard). Die MeVis Aktien werden ferner im elektronischen XETRA-Handel sowie im Freiverkehr der Wertpapierbörsen in München, Berlin, Düsseldorf und Stuttgart gehandelt.

(b) Gesellschaftsorgane

Gemäß § 6 Abs. 1 der Satzung der MeVis besteht der Vorstand der MeVis aus einem oder mehreren Mitgliedern. Zum Zeitpunkt dieses Gemeinsamen Berichts besteht der Vorstand der MeVis aus zwei Mitgliedern: Herr Marcus Kirchhoff (Vorstandsvorsitzender) und Dr. Robert Hannemann (Finanzvorstand).

Gemäß § 8 Abs. 1 der Satzung der MeVis besteht der Aufsichtsrat der MeVis aus drei Mitgliedern. Der Aufsichtsrat besteht derzeit aus den folgenden drei Mitgliedern: Herr Jörg Fässler, Herr Glen A. Hilton und Dr. Jens Kruse. Aufsichtsratsvorsitzender ist Herr Jörg Fässler, stellvertretender Vorsitzender ist Dr. Jens Kruse.

(c) Kapital- und Aktionärsstruktur der MeVis

Zum Zeitpunkt dieses gemeinsamen Berichts beträgt das Grundkapital der MeVis EUR 1.820.000,00 und ist eingeteilt in 1.820.000 auf den Namen lautende Stammaktien ohne Nennbetrag (Stückaktien), jeweils mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital von EUR 1,00 (jeweils die "**MeVis Aktie**" und zusammen die "**MeVis Aktien**"). Die MeVis hält zurzeit keine eigenen Aktien. Alle ausgegebenen Aktien sind stimmberechtigt.

Der Vorstand ist berechtigt mit Zustimmung des Aufsichtsrats in der Zeit bis zum 8. Juni 2020 das Grundkapital der MeVis um bis zu EUR 910.000,00 durch ein- oder mehrmalige Ausgabe von neuen, auf den Namen lautenden Stückaktien ohne Nennbetrag gegen Bar- oder Sacheinlagen zu erhöhen. Den Aktionären ist grundsätzlich ein Bezugsrecht einzuräumen. Der Vorstand der MeVis ist jedoch in den folgenden Fällen ermächtigt, jeweils mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen:

- für Spitzenbeträge;

- bei Kapitalerhöhungen gegen Bareinlage, wenn die Kapitalerhöhung 10 % des Grundkapitals nicht übersteigt und der Ausgabebetrag den maßgeblichen Börsenpreis nicht wesentlich unterschreitet. Als maßgeblicher Börsenpreis gilt der Mittelwert der Schlusskurse für die Aktie der Gesellschaft im XETRA-Handel (oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem) der Frankfurter Wertpapierbörse während der letzten fünf Börsentage vor Beschlussfassung des Vorstands über die Ausgabe der neuen Aktien. Im Sinne dieser Ermächtigung gilt als Ausgabebetrag bei Übernahme der neuen Aktien durch einen Emissionsmittler unter gleichzeitiger Verpflichtung des Emissionsmittlers, die neuen Aktien einem oder mehreren von der Gesellschaft bestimmten Dritten zum Erwerb anzubieten, der Betrag, der von dem oder den Dritten zu zahlen ist;
- um das Grundkapital gegen Sacheinlagen zu erhöhen, insbesondere zum Zweck des Erwerbs von Unternehmen, Unternehmensbeteiligungen, Teilen von Unternehmen, gewerblichen Schutzrechten (z. B. Patenten, Gebrauchsmustern, Marken oder hierauf gerichteten Lizenzen) oder sonstigen Produktrechten; oder
- zur Ausgabe von Belegschaftsaktien an Mitarbeiter der Gesellschaft oder mit dieser verbundener Unternehmen.

Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats den weiteren Inhalt der Aktienrechte und die sonstigen Einzelheiten der Kapitalerhöhung und ihrer Durchführung festzulegen.

Das Grundkapital der MeVis ist um bis zu EUR 130.000,00 durch Ausgabe von bis zu 130.000 Stück auf den Namen lautenden nennwertlosen Stückaktien bedingt erhöht. Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, wie die Aktienoptionen ausgeübt werden, die aufgrund der Ermächtigung der Hauptversammlung vom 22. August 2007 mit Berichtigungsbeschluss der Hauptversammlung vom 28. August 2007 bis zum 31. Dezember 2011 gewährt werden, oder wie die Aktienoptionen ausgeübt werden, die aufgrund der Ermächtigung der Hauptversammlung vom 15. Juni 2011 bis zum 31. Dezember 2015 gewährt werden. Die aufgrund der Bezugsrechte ausgegebenen neuen Aktien sind für das gesamte Geschäftsjahr, in dem die Ausübung des Bezugsrechts wirksam wird, dividendenberechtigt.

Im Jahr 2007 hat die Hauptversammlung der MeVis den Vorstand dazu ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats einen Aktienoptionsplan für Mitarbeiter und Mitglieder der Geschäftsführung der MeVis und der Unternehmen, an denen die MeVis unmittelbar oder mittelbar mit Mehrheit beteiligt ist, aufzulegen. Die Ermächtigung wurde durch Beschluss der Hauptversammlung vom 15. Juni 2011 bis zum 31. Dezember 2015 verlängert. Bis zum 31. Dezember 2014 wurden 71.510 Aktienoptionen gewährt, von denen zum 31. Dezember 2014 insgesamt 17.122 Aktienoptionen infolge des Ausscheidens der betreffenden Mitarbeiter verwirkt und 24.764 Aktienoptionen wegen Nichtausübung innerhalb der Laufzeit verfallen waren. Keine der gewährten Aktienoptionen war zum 31. Dezember 2014 ausübbar. Auch im Jahr 2015 sind keine der gewährten Aktienoptionen ausübbar.

Nach den bis zum 5. August 2015 erhaltenen Stimmrechtsmitteilungen hält die VMS 73,52 % der MeVis Aktien und der Stimmrechte. 3,01 % der MeVis Aktien und der Stimmrechte werden von Oppenheim Asset Management Services S.à.r.l. gehalten. Die verbleibenden 23,47 % der MeVis Aktien und der Stimmrechte befinden sich im Streubesitz.

(d) Struktur und Geschäftstätigkeit der MeVis und der MeVis Gruppe

Die MeVis Gruppe entwickelt innovative Software für die Analyse und Auswertung von Bilddaten und vertreibt diese an Hersteller von Medizinprodukten und Anbieter von medizinischen IT-Plattformen.

Die klinischen Schwerpunkte sind dabei die bildbasierte Früherkennung und Diagnostik epidemiologisch bedeutsamer Erkrankungen wie z.B. Brust-, Lungen-, Leber-, Prostata- und Darmkrebs sowie neurologische Erkrankungen. Die Software-Applikationen unterstützen dabei alle zur Anwendung kommenden bildgebenden Verfahren. Dazu zählen die auf Röntgenstrahlen basierenden Verfahren wie die Computertomographie, die digitale Mammographie oder die digitale Tomosynthese, sowie die Magnetresonanztomographie, die digitale Sonographie und die simultane Nutzung mehrerer Verfahren (Multimodalität). Hinzu kommen neuere bildgebende Verfahren wie die Positronen-Emissions-Tomographie (PET), die Sono-Elastographie oder die molekulare Bildgebung. MeVis liefert für Weltmarktführer in der Medizinbranche Technologien und Applikationen, welche die Ansprüche dieser Unternehmen an Technologieführerschaft erfüllen und helfen deren Position auszubauen.

Darüber hinaus bietet die MeVis Gruppe im Bereich MeVis Distant Services bildbasierte Unterstützung bei der Planung und Durchführung von chirurgischen Eingriffen. MeVis Distant Services bietet individuelle Dienstleistungen zur softwareunterstützten Aufbereitung, quantitative Analysen und patientenindividuelle Visualisierungen radiologischer Bilddaten. Darüber hinaus wird ein Verfahren zur Planung komplizierter Operationen der Leber und anderer Organe angeboten. Der Vertrieb und das Marketing erfolgen hierbei direkt an klinische Endkunden.

Die MeVis hält 51 % an der MeVis BreastCare GmbH & Co. KG ("**MBC**"), einem Gemeinschaftsunternehmen (Joint Venture) mit der Siemens AG bzw. Siemens Healthcare GmbH, sobald diese als Kommanditistin in das Handelsregister der MBC eingetragen wurde. Die Siemens AG bzw. Siemens Healthcare GmbH hält 49 % des Gesellschaftskapitals der MBC. Komplementärin der MBC ist die MeVis BreastCare Verwaltungsgesellschaft mbH. Die Beteiligungsverhältnisse an der MeVis BreastCare Verwaltungsgesellschaft mbH entsprechen denen an der MBC.

(e) Mitarbeiter

Zum 30. Juni 2015 hatte die MeVis 91 Mitarbeiter (Vollzeitäquivalente).

(f) Geschäftsentwicklung und ausgewählte Finanzkennzahlen der MeVis

(i) Kennzahlen für die Geschäftsjahre 2012, 2013 und 2014

Im Geschäftsjahr 2014 erzielte MeVis ausweislich des freiwillig nach den International Financial Reporting Standards, wie sie in der EU anzuwenden sind ("**IFRS**"), erstellten Einzelabschluss einen Umsatz von ca. EUR 13,1 Mio. und wies ein Ergebnis nach Steuern von ca. EUR 3,7 Mio. aus.

Die nachfolgende Tabelle gibt einen Überblick über die wesentlichen Finanzkennzahlen der MeVis in den Geschäftsjahren 2012, 2013 und 2014. Die Finanzangaben sind den nach IFRS erstellten Konzernabschlüssen für die am 31. Dezember 2012 und 2013 endenden Geschäftsjahre und dem freiwilligen IFRS-Einzelabschluss für das am 31. Dezember 2014 endende Geschäftsjahr entnommen.

In Tausend EUR (außer Ergebnis je Aktie)	2012*	2013*	2013**	2014***
Umsatzerlöse	13.347	14.617	12.783	13.091
Personalaufwand	-8.066	-7.878	-6.672	-7.025
Sonstige betriebliche Aufwendungen	-2.267	-1.850	-1.739	-2.012
EBITDA	5.953	6.174	6.032	5.585
EBITDA-Marge	45 %	42 %	47 %	43 %
EBIT	2.975	4.026	4.358	3.890
EBIT-Marge	22 %	28 %	34 %	30 %
EBT	2.359	3.816	3.948	4.944
Jahresüberschuss	2.164	3.681	3.681	3.713
Ergebnis je Aktie (in EUR)	1,26	2,14	2,14	2,16
	31.12.2012*	31.12.2013*	31.12.2013**	31.12.2014**
Eigenkapital	22.769	26.445	26.445	30.270
Eigenkapitalquote	74 %	77 %	78 %	79 %
Liquide Mittel	8.665	14.044	13.450	17.511
Mitarbeiter (Vollzeitäquivalente, durchschnittlich in der Periode)	118	108	92	94

* Die MBC wurde in den Jahren 2012 und 2013 quotal konsolidiert.

** Zu Vergleichszwecken wurde die MBC – wie ab 2014 – at-equity ausgewiesen.

*** Aufgrund der Neuregelungen der IFRS wurde die MBC ab 2014 at-equity konsolidiert.

(ii) Geschäftliche Entwicklung im Geschäftsjahr 2014

Durch die Änderungen des IFRS 11 wird ab dem Geschäftsjahr 2014 das Joint Venture mit der Siemens AG bzw. Siemens Healthcare GmbH, die MBC, nach der Equity-Methode statt wie bis einschließlich des Geschäftsjahres 2013 quotal konsolidiert. Für die Beschreibung der folgenden geschäftlichen Entwicklung wurde auch für das Geschäftsjahr 2013 von einer Konsolidierung nach der Equity-Methode ausgegangen, um aussagefähige Vergleiche zu ermöglichen.

Im Geschäftsjahr 2014 der MeVis ist der Umsatz von EUR 12,8 Mio. um 2 % auf EUR 13,1 Mio. gestiegen.

Dabei konnten die Dienstleistungsumsätze deutlich von EUR 0,3 Mio. auf EUR 0,7 Mio. gesteigert werden, wobei dazu auch erste Umsätze aus der neuen Zusammenarbeit mit Hologic, Inc. beigetragen haben. Der

Wartungsumsatz reduzierte sich von EUR 5,9 Mio. auf EUR 5,7 Mio., das Lizenzgeschäft wurde von EUR 6,5 Mio. auf EUR 6,6 Mio. ausgebaut.

Die Umsatzsteigerung resultiert vollständig aus dem Segment Digitale Mammographie, in dem der Umsatz von EUR 9,4 Mio. auf EUR 9,8 Mio. erhöht werden konnte, wogegen der Umsatz im Segment Sonstige Befundung geringfügig von EUR 3,4 Mio. auf EUR 3,3 Mio. sank.

Die operativen Kosten sind im Geschäftsjahr 2014 plangemäß gestiegen; so nahm der Personalaufwand um EUR 0,3 Mio. auf EUR 7,0 Mio. zu, und die sonstigen betrieblichen Aufwendungen erhöhten sich ebenfalls um EUR 0,3 Mio. auf EUR 2,0 Mio.

Die Aktivierung von Entwicklungsaufwendungen ist im Geschäftsjahr 2014 weiter verringert worden und betrug EUR 1,2 Mio. gegenüber EUR 1,4 Mio. im Geschäftsjahr 2013. Mit der Auslieferung eines Software-releases an Hologic, Inc. wurde im vierten Quartal 2014 die Aktivierung von Entwicklungsleistungen beendet, da die laufenden Entwicklungsprojekte die formalen Ansatzkriterien des IAS 38 derzeit nicht erfüllen.

Die Abschreibungen blieben in 2014 unverändert bei EUR 1,7 Mio.

Damit ergibt sich für das Geschäftsjahr 2014 ein gegenüber dem Vorjahr um EUR 0,5 Mio. zurückgegangenes EBIT (Ergebnis vor Zinsen und Steuern) von EUR 3,9 Mio., was einer EBIT-Marge von 30 % entspricht (2013: 34 %).

Das Finanzergebnis hat sich im Geschäftsjahr 2014 gegenüber dem Vorjahr sehr deutlich um EUR 1,5 Mio. von EUR -0,4 Mio. auf EUR 1,1 Mio. verbessert. Dazu haben vor allem die Stärke des US Dollars, das ungewöhnlich hohe Ergebnis des Joint Ventures mit der Siemens AG, der MBC, sowie höhere Zinserträge beigetragen.

Der Steueraufwand ist von EUR 0,3 Mio. auf EUR 1,2 Mio. gestiegen.

Das Ergebnis nach Steuern blieb damit unverändert bei EUR 3,7 Mio., was einem Ergebnis je Aktie von EUR 2,16 (2013: EUR 2,14 je Aktie) entspricht.

Die liquiden Mittel in Form von Bankguthaben sowie verzinslichen Wertpapieren haben sich im Geschäftsjahr 2014 erneut stark von EUR 13,4 Mio. um EUR 4,1 Mio. auf EUR 17,5 Mio. erhöht, wozu neben der guten operativen Performance auch der Verkauf der Anteile an der Medis Holding BV im April 2014 beigetragen hat.

Der wesentliche Erfolgsfaktor für das Jahr 2014 war der nach wie vor starke Umsatz mit Hologic, Inc.

(iii) Ausblick

Nach dem Zwischenabschluss vom 31. März 2015 erzielte die MeVis in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres 2015 einen Umsatz von ca. EUR 3,4 Mio. und ein Ergebnis nach Steuern von ca. EUR 0,6 Mio.

Für das Geschäftsjahr 2015 wird mit einem Umsatzwachstum auf EUR 14,0 Mio. bis EUR 14,5 Mio. gerechnet. Für das EBIT (Ergebnis vor Zinsen und Steuern) wird ein leichter Rückgang gegenüber dem Vorjahreswert auf EUR 3,0 Mio. bis EUR 3,5 Mio. erwartet, wobei ebenfalls die im Zusammenhang mit dem Vertrag stehenden Kosten berücksichtigt wurden. Für das Jahresende 2015 wird ein Anstieg der Liquidität auf EUR 23,0 Mio. bis EUR 24,0 Mio. prognostiziert.

Für das Geschäftsjahr 2016 erwartet der Vorstand der MeVis eine bei größtenteils unveränderter Kostenstruktur im Vergleich zum laufenden Geschäftsjahr gleichbleibende Umsatz- und Ergebnissituation für die MeVis und ihre Beteiligung (MBC). Ab 2017 wird ein deutlicher Rückgang des Geschäfts mit Hologic, Inc. erwartet.

3.2 VMS

(a) Rechtliche Grundlagen der VMS

Die VMS ist eine deutsche Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Darmstadt. Sie ist eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Darmstadt unter HRB 8654. Die Geschäftsadresse der VMS ist Alsfelder Str. 6, 64289 Darmstadt.

Der Unternehmensgegenstand der VMS ist die Verwaltung eigenen Vermögens mit Ausnahme erlaubnispflichtiger Geschäfte, insbesondere der Erwerb und der Verkauf von Beteiligungen an anderen Unternehmen sowie die damit zusammenhängenden Rechtsgeschäfte. Die VMS kann Zweigniederlassungen im Inland und Ausland errichten. Das Geschäftsjahr der VMS beginnt am 1. Oktober und endet am 30. September.

(b) Gesellschaftsorgane

Nach Artikel 4 Abs. 1 der Satzung der VMS kann die VMS einen oder mehrere Geschäftsführer haben. Zum Datum dieses Gemeinsamen Berichts hat die VMS zwei Geschäftsführer: Herrn John W. Kuo und Herrn Jörg Fässler. Jeder von ihnen ist einzelvertretungsberechtigt. Die VMS hat keinen Aufsichtsrat.

(c) Kapital- und Gesellschafterstruktur der VMS

Das Gesellschaftskapital der VMS beträgt derzeit 25.000 Euro und ist vollständig eingezahlt.

Die Alleingesellschafterin der VMS ist die Varian Medical Systems International AG ("**Varian International**"), eine nach Schweizer Recht gegründete Gesellschaft mit Sitz in Steinhausen, Schweiz, und Geschäftsadresse in Hinterbergstr. 14, CH-6330 Cham, Schweiz. Die Aktien der Varian International gehören vollständig der Varian Medical Systems Nederland BV ("**VMS Nederland**"), einer nach niederländischem Recht gegründeten Gesellschaft, mit Sitz in Houten, Niederlande, und Geschäftsadresse in Kokermolen 2, 3994DH Houten, Niederlande. Die Alleingesellschafterin der VMS Nederland ist Varian Medical Systems Nederland Holdings BV ("**VMS Nederland Holdings**"), eine nach niederländischem Recht gegründete Gesellschaft mit Sitz in Houten, Niederlande und Geschäftsadresse in Kokermolen 2, 3994DH Houten, Niederlande. Die Alleingesellschafterin der VMS Nederland Holdings ist Varian Medical Systems, Inc. ("**Varian**", und zusammen mit ihren direkten und indirekten Tochtergesellschaften die "**Varian Gruppe**"), eine Gesellschaft gegründet nach dem Recht des Bundesstaates Delaware, USA, mit Sitz in Wilmington, Delaware, USA und Geschäftsadresse in 3100 Hansen Way, Palo Alto, Kalifornien, USA. Die Stammaktien der Varian sind an der New Yorker Börse (*New York Stock Exchange*) zugelassen und werden dort unter dem Kürzel "VAR" notiert.

Die VMS selbst ist jeweils Alleingesellschafterin der Varian Medical Systems Haan GmbH, Haan, der Varian Medical Systems Deutschland GmbH, Darmstadt, und der Varian Medical Systems Particle Therapy GmbH, Troisdorf.

(d) Mitarbeiter

Die VMS ist eine Holding-Gesellschaft und hat keine Mitarbeiter.

(e) Geschäftsentwicklung und ausgewählte Finanzkennzahlen der VMS

(i) Kennzahlen für die Geschäftsjahre 2011/2012, 2012/2013 und 2013/2014

Im Geschäftsjahr 2013/2014 erzielte VMS gemäß dem nach anzuwendenden handelsrechtlichen Vorschriften zum 30. September 2014 aufgestellten Jahresabschluss zum 30. September 2014 keine Umsatzerlöse, wies aber Verluste nach Steuern in Höhe von ca. EUR -25,80 Mio. aus. Die Verluste resultieren aus Ergebnisabführungsverträgen der VMS mit allen drei Tochtergesellschaften wie in Ziffer 3.2(c) genannt.

Die nachfolgende Tabelle gibt einen Überblick über die wesentlichen Finanzkennzahlen der VMS in den Geschäftsjahren 2011/2012, 2012/2013 und 2013/2014. Die Finanzangaben sind den Einzelabschlüssen für die am 30. September 2012, 2013 und 2014 endenden Geschäftsjahre entnommen. Diese Einzelabschlüsse wurden nach den anzuwendenden handelsrechtlichen Vorschriften erstellt.

In Tausend EUR	2011/2012	2012/2013	2013/2014
Jahresfehlbetrag	-14.798	-45.010	-25.804
Bilanzsumme	41.686	54.175	91.297

(ii) Geschäftliche Entwicklung im Geschäftsjahr 2013/2014

Hauptsächlich auf Grund der positiven Geschäftsentwicklung der Varian Medical Systems Particle Therapy GmbH konnte die VMS die Verluste vor Steuern im Geschäftsjahr 2013/2014 um EUR 20,81 Mio. auf EUR 24,20 Mio. reduzieren (im Vergleich EUR 45,01 Mio. im Geschäftsjahr 2012/2013).

Der Aufwand für Steuern stieg im Geschäftsjahr 2013/2014 auf EUR 1,60 Mio. (im Vergleich Null im Geschäftsjahr 2012/2013). Der Jahresfehlbetrag verringerte sich um EUR 19,21 Mio. auf EUR 25,80 Mio. (im Vergleich EUR 45,01 Mio. im Geschäftsjahr 2012/2013).

Die Bilanzsumme im Geschäftsjahr 2013/2014 erhöhte sich um EUR 37,12 Mio. von EUR 54,18 Mio. im Geschäftsjahr 2012/2013 auf EUR 91,30 Mio. hauptsächlich auf Grund höherer Forderungen gegen verbundene Unternehmen.

(iii) Ausblick

Für das Geschäftsjahr 2014/2015 erwartet die VMS eine weitere Reduzierung der Verluste nach Steuern, ein ausgeglichenes Ergebnis wird für das Geschäftsjahr 2015/2016 erwartet.

3.3 Die Varian Gruppe

(a) Geschäftstätigkeit der Varian Gruppe

Die Varian Gruppe ist ein weltweit führender Hersteller medizinischer Geräte und Software für die Behandlung von Krebs und sonstigen Erkrankungen mittels Bestrahlung und stellt umfassende Lösung für Strahlentherapie, Radiochirurgie, Protonentherapie und Brachytherapie zur Verfügung. Die Varian Gruppe liefert darüber hinaus Softwarelösungen für Krebskliniken, Strahlentherapiezentren und onkologische Praxen. Die Varian Gruppe ist ein führender Lieferant von Röntgenröhren und digitalen Detektoren für Röntgenbildgebung für medizinische, wissenschaftliche und gewerbliche Anwendungen sowie von Hochenergie-Röntgengeräten für Cargo-Screening und zerstörungsfreie Prüfungsanwendungen.

(b) Mitarbeiter

Zum 29. Juli 2015 beschäftigte die Varian Gruppe ca. 6.900 Voll- und Teilzeitmitarbeiter in Fertigungsstätten in Nordamerika, Europa und China und verfügte über 70 Vertriebs- und Supportzentren weltweit.

(c) Geschäftsentwicklung und ausgewählte Finanzkennzahlen der Varian Gruppe

(i) Kennzahlen für die Geschäftsjahre 2011/2012, 2012/2013 und 2013/2014

Ausweislich des geprüften Konzernabschlusses nach den in den USA allgemein anerkannten Rechnungslegungsgrundsätzen (*United States Generally Accepted Accounting Principles*, "**US GAAP**") für das am 26. September 2014 endende Geschäftsjahr 2013/2014 der Varian, hat Varian im Geschäftsjahr 2013/2014 einen Konzernumsatz von ca. USD 3.049,8 Mio. (ca. EUR 2.392,0 Mio.¹) erwirtschaftet.

Die nachfolgende Tabelle gibt einen Überblick über die wesentlichen Finanzkennzahlen der Varian in den Geschäftsjahren 2011/2012, 2012/2013 und 2013/2014. Die Finanzangaben sind den Konzernabschlüssen für die am 28. September 2012, 27. September 2013 und 26. September 2014 endenden Geschäftsjahre entnommen. Diese Konzernabschlüsse wurden nach US GAAP erstellt.

¹ Basiert auf dem Wechselkurs von EUR 1 = USD 1,275 vom 26. September 2014 (Quelle: <http://www.oanda.com/lang/de/currency/historical-rates> zum 26. September 2014).

In Mio. EUR ¹ (außer EPS)	Geschäftsjahr 2011/2012	Geschäftsjahr 2012/2013	Geschäftsjahr 2013/2014
Umsatz	2.201,6	2.308,2	2.392,0
Herstellungskosten	-1.263,3	-1.328,0	-1.371,1
Forschungs- und Entwicklungskosten	-145,6	-163,3	-184,2
Vertriebsgemeinkosten	-326,7	-339,3	-388,8
EBIT	466,0	477,6	448,0
EBIT Marge	21,2 %	20,7 %	18,7 %
EBITDA	513,8	526,9	496,9
EBITDA Marge	23,3 %	22,8 %	20,8 %
Jahresüberschuss	334,9	343,7	316,6
Ergebnis pro Aktie (in US Dollar)	2,95	3,12	3,00
	28.09.2012	27.09.2013	26.09.2014
Eigenkapital	1.184,2	1.344,2	1.267,8
Eigenkapitalquote	52 %	49 %	48 %
Flüssige und gleichwertige Mittel	552,6	876,8	666,1
Mitarbeiter	6.100	6.400	6.800

(ii) Geschäftliche Entwicklung im Geschäftsjahr 2013/2014

Im Geschäftsjahr 2013/2014 ist der Gesamtumsatz der Varian Gruppe um 4 % gestiegen. Der Bilanzgewinn verringerte sich um 8 % und der Gewinn pro Aktie sank um 4 % gegenüber dem Vorjahr. In den Betriebskosten für das Geschäftsjahr 2013/2014 sind Aufwendungen für einen Prozessvergleich in Höhe von USD 25,1 Mio. (ca. EUR 19,7 Mio.¹), sowie Kosten in Höhe von USD 7,7 Mio. (ca. EUR 6,0 Mio.¹) im Zusammenhang mit der Wertminderung der Anteile an Augmenix, Inc. enthalten. Das Geschäftsjahr 2013/2014 verzeichnete gegenüber dem Geschäftsjahr 2012/2013 einen Anstieg der Vertriebs- und Verwaltungskosten (die Kosten für den Prozessvergleich eingeschlossen) sowie der Forschungs- und Entwicklungskosten. Der effektive Steuersatz, der sich im Vorjahr auf 28,4 % belief, erhöhte sich während des Geschäftsjahres 2013/2014 auf 29,7 %. Während des Geschäftsjahres 2013/2014 hat die Varian Medical Systems, Inc. ca. 7,8 Mio. eigene Aktien (*common stock*) zu einem Preis von USD 80,52 pro Aktie zurückgekauft.

(iii) Ausblick

Ausweislich des Zwischenabschlusses vom 3. Juli 2015 erzielte die Varian Gruppe in den ersten neun Monaten des Geschäftsjahres 2014/2015 einen

Umsatz von USD 2.281,3 Mio. (ca. EUR 2.060,4 Mio.²) und ein Ergebnis nach Steuern von USD 312,8 Mio. (ca. EUR 282,5 Mio.²).

Zum 29. Juli 2015 erwartete die Varian Gruppe, dass der Umsatz bis zum Ende des vollen Geschäftsjahres in US Dollar um 2 % und bei konstanter Währung um 6 % steigt.

Zum 29. Juli 2015 ging die Varian Gruppe davon aus, im Geschäftsjahr 2014/2015 insgesamt ein Ergebnis pro Aktie von USD 4,20 bis USD 4,25 erzielen zu können.

4. WIRTSCHAFTLICHER UND RECHTLICHER HINTERGRUND DES VERTRAGSABSCHLUSSES

4.1 Gründe für den Abschluss des Vertrags

(a) Wirtschaftliche Gründe

Der Vertrag wird eine enge Zusammenarbeit zwischen MeVis und der Varian Gruppe ermöglichen. Das Weisungsrecht wird der VMS ermöglichen, eine einheitliche Leitung des Unternehmens im Interesse der Varian Gruppe zu schaffen und einheitliche Organisationsstrukturen und Strategien durchzusetzen. Eine einheitliche Organisationsstruktur soll es der Geschäftsführung der Varian Gruppe ermöglichen, Synergien insbesondere über das Vertriebsnetzwerk der Varian Gruppe zu schaffen.

Bezüglich der möglichen Synergiepotenziale ist zu unterscheiden: Zum einen werden Synergieeffekte erwartet, die unabhängig von dem Vertrag bei den Vertragsparteien eintreten können (sogenannte vorvertragliche Synergien, auch unechte Synergien). Zum anderen gibt es Synergieeffekte, die nur infolge des Wirksamwerdens des Vertrags erwartet werden (sogenannte nachvertragliche Synergien, auch echte Synergien).

Varian beabsichtigt insbesondere, mögliche technologische Synergien innerhalb ihres Portfolios von Bildverarbeitungs-komponenten und -produkten sowie MeVis Lösungen zu nutzen, um Erstausrüstern (*original equipment manufacturer*, OEM-Kunden) eine schnellere Markteinführung neuer lebensrettender Diagnostikprodukte zu ermöglichen.

Die nachvertraglichen Synergien werden vor allem bei Infrastrukturmaßnahmen erwartet, die auf die Vereinheitlichung der Strukturen und Prozesse der Vertragsparteien abzielen. Der für die Erschließung der nachvertraglichen Synergien notwendigen Integration der MeVis in die Management- und Organisationsstruktur der Varian Gruppe zur besseren Steuerung und Koordinierung der Aktivitäten und Ressourcen sind vor Wirksamwerden des Vertrags allerdings Grenzen gesetzt. In der derzeitigen Situation bestehen aufgrund des faktischen Konzernverhältnisses Restriktionen, z.B. in Bezug auf den Informationsaustausch zwischen den Vertragsparteien und ganz generell in Bezug auf die Zusammenarbeit beider Unternehmen im Rahmen zentraler Konzernfunktionen, wie im Folgenden dargestellt wird.

(b) Rechtliche Gründe

Der Abschluss und die effektive Umsetzung des Vertrags dienen der Schaffung eines Vertragskonzerns zwischen der VMS und MeVis und gewährleisten die

² Basiert auf dem Wechselkurs von EUR 1 = USD 1,107 vom 3. Juli 2015 (Quelle: <http://www.oanda.com/lang/de/currency/historical-rates> zum 3. Juli 2015).

einheitliche Kontrolle über die Unternehmensführung von MeVis und deren Integration in die Varian Gruppe.

Aufgrund der Mehrheitsbeteiligung der VMS an der MeVis besteht derzeit ein faktisches Konzernverhältnis zwischen VMS und MeVis. Dasselbe gilt mittelbar im Verhältnis von MeVis zu Varian, da Varian mittelbar 100 % der Geschäftsanteile an der VMS hält. In diesem faktischen Konzernverhältnis können VMS und Varian zwar faktisch einen beherrschenden Einfluss auf MeVis ausüben. Der Vorstand von MeVis ist jedoch gemäß § 76 Abs. 1 und § 93 Abs. 1 AktG nach wie vor verpflichtet, die Gesellschaft unter eigener Verantwortung zu leiten. Dementsprechend muss der Vorstand der MeVis in jedem Einzelfall alle auf Veranlassung oder im Interesse von VMS oder eines mit ihr verbundenen Unternehmens der Varian Gruppe vorgenommenen bzw. unterlassenen Maßnahmen oder Rechtsgeschäfte darauf prüfen, ob sie für MeVis nachteilige Auswirkungen haben. Falls derartige Rechtsgeschäfte oder Maßnahmen für MeVis nachteilig sind, dürfen sie nur vorgenommen werden, wenn die mit dem betreffenden Rechtsgeschäft bzw. der betreffenden Maßnahme verbundenen Nachteile ausgeglichen werden können und tatsächlich ausgeglichen werden. Der Nachteilsausgleich muss hierbei bis zum Ende des Geschäftsjahres, in dem die Nachteile entstanden sind – also in einem engen zeitlichen Rahmen – erfolgen. Wenn der Ausgleich nicht während des Geschäftsjahres tatsächlich erfolgt, muss spätestens am Ende des Geschäftsjahres bestimmt werden, wann und durch welche Vorteile der Nachteil ausgeglichen werden soll. Der abhängigen Gesellschaft muss ein Rechtsanspruch gewährt werden (§ 311 Abs. 2 AktG). Diese Rechtslage hat zur Folge, dass sämtliche Maßnahmen und Rechtsgeschäfte der MeVis, die auf Veranlassung oder im Interesse von VMS oder eines mit VMS verbundenen Unternehmens der Varian Gruppe vorgenommen bzw. unterlassen werden, in jedem Einzelfall auf ihre exakten Auswirkungen für MeVis und ihre etwaige Nachteiligkeit und Ausgleichspflicht untersucht werden müssen.

Ferner sind in einem faktischen Konzernverhältnis sämtliche Maßnahmen und Rechtsgeschäfte, die auf Veranlassung oder im Interesse des herrschenden Unternehmens oder eines mit ihm verbundenen Unternehmens vorgenommen wurden, im Einzelnen zu dokumentieren. Über sie ist insbesondere in einem jährlichen sogenannten Abhängigkeitsbericht vom Vorstand des abhängigen Unternehmens unter Bezifferung etwaiger nachteiliger Auswirkungen zu berichten (§ 312 AktG). Der Abhängigkeitsbericht ist sowohl vom Aufsichtsrat als auch vom Abschlussprüfer der abhängigen Gesellschaft zu prüfen (§§ 313, 314 AktG).

Die oben genannten, für den faktischen Konzern geltenden Grundsätze bedeuten eine erhebliche Inanspruchnahme von Zeit und Ressourcen, insbesondere auf Seiten des faktisch beherrschten Unternehmens. Denn bei jeder Maßnahme und bei jedem Rechtsgeschäft des beherrschten Unternehmens, die von dem herrschenden Unternehmen oder von einem mit ihm verbundenen Unternehmen veranlasst oder in ihrem Interesse vorgenommen oder unterlassen werden – seien es solche mit VMS oder mit Dritten – müssen sowohl der Vorstand als auch andere Abteilungen des beherrschten Unternehmens einbezogen werden (z.B. Personal, Rechnungswesen und Steuer), um die Einhaltung der im faktischen Konzern geltenden Regeln sicherzustellen.

Weiterhin bereiten in faktischen Konzernverhältnissen die Quantifizierung und Ausgleichsfähigkeit etwaiger Nachteile der abhängigen Gesellschaft große Schwierigkeiten. Solche Schwierigkeiten treten insbesondere im Rahmen von Rechtsgeschäften und Maßnahmen auf, die über den bloßen Austausch von Leistung und Gegenleistung (z.B. Bezug von Waren oder Erbringung von Dienstleistungen) hinausgehen oder für die ein Marktpreis nicht ermittelt werden kann. Solche Maßnahmen können beispielsweise im Austausch von Know-how und geschäftlichen Informationen bestehen. In diesen Fällen ist es in der Praxis

schwierig, wenn nicht gar oftmals unmöglich, etwaige Nachteile und korrespondierende Vorteile des abhängigen Unternehmens mit hinreichender Verlässlichkeit zu quantifizieren und auszugleichen. Dies hat zur Folge, dass derartige Maßnahmen im faktischen Konzern nur mit erheblichem Prüfungs- und Dokumentationsaufwand durchgeführt werden können bzw. ganz zu unterbleiben haben.

Diese in einem faktischen Konzern bestehenden Schwierigkeiten werden bei Bestehen eines Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags vermieden, da hierdurch eine vertragliche Basis für die Zusammenarbeit zwischen der abhängigen und der herrschenden Gesellschaft geschaffen wird. Anders als im Falle eines faktischen Konzerns finden in einem Vertragskonzern die Bestimmungen über einen Einzelausgleich für nachteilige Rechtsgeschäfte und Maßnahmen, die vom herrschenden Unternehmen oder einem mit ihm verbundenen Unternehmen veranlasst oder in ihrem Interesse vorgenommen oder unterlassen werden, keine Anwendung. Insbesondere hat die herrschende Vertragspartei aufgrund des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags das Recht, den Vorstand der abhängigen Gesellschaft unmittelbar anzuweisen, Maßnahmen oder Rechtsgeschäfte im Interesse der herrschenden Vertragspartei oder eines mit ihr verbundenen Unternehmens vorzunehmen. Dies gilt selbst dann, wenn derartige Maßnahmen oder Rechtsgeschäfte für das abhängige Unternehmen isoliert betrachtet nachteilig sein sollten (§ 308 AktG), die Nachteile nicht innerhalb desselben Geschäftsjahres ausgeglichen werden können und/oder eine genaue Quantifizierung der Nachteile nicht möglich ist. Dies ermöglicht es, Ressourcen effizienter einzusetzen und auch solche Maßnahmen umzusetzen, für welche die Quantifizierung etwaiger Nachteile und gegebenenfalls korrespondierender Vorteile nicht rechtssicher möglich ist. Die Geschäftsführung kann sich damit auf das gemeinsame Interesse der verbundenen Unternehmen fokussieren, ohne dass es einer aufwendigen Kontrolle jeder Maßnahme auf ihre Auswirkungen auf die abhängige Gesellschaft bedarf. Darüber hinaus entfällt auch der mit der Erstellung und Prüfung des Abhängigkeitsberichts verbundene Aufwand, da ein solcher in einem Vertragskonzern nicht erstellt werden muss.

Darüber hinaus wird der Vertrag der VMS und der Varian eine bessere Steuerung der beabsichtigten Zusammenarbeit mit der MeVis im gemeinsamen Interesse der gesamten Varian Gruppe ermöglichen. Der Vertrag wird den unbeschränkten Informationsaustausch zwischen der MeVis und der Varian Gruppe erleichtern.

Wenn der Vertrag wirksam wird, erhält die VMS gegenüber der MeVis ab dem Beginn des vollen Geschäftsjahres, in dem der Vertrag gemäß § 7.2 des Vertrags wirksam wird, einen Anspruch auf Gewinnabführung. Im Gegenzug erhält MeVis einen Anspruch auf Verlustausgleich für den Fall, dass ein Jahresfehlbetrag der MeVis entstehen sollte. Anders als im Falle eines bloßen faktischen Konzernverhältnisses wird MeVis künftig nicht auf einen Einzelausgleich für möglicherweise durch Einflussnahme erlittene Nachteile angewiesen sein, sondern erhält – unabhängig von der Frage der Einflussnahme oder von sonstigen Faktoren – einen Anspruch auf vollen Verlustausgleich durch die VMS.

Die Interessen von MeVis werden nach Wirksamwerden des Vertrags zudem dadurch geschützt, dass das Recht zur Erteilung von Weisungen nicht grenzenlos besteht. Insbesondere darf MeVis nicht durch nachteilige Weisungen die Fähigkeit zur Fortexistenz genommen werden, da die gesetzlichen Bestimmungen von einem Fortbestand der abhängigen Gesellschaft auch für die Zeit nach einer etwaigen Beendigung des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags ausgehen. Zudem sind nachteilige Weisungen unzulässig und lösen keine Folgepflicht für die abhängige Gesellschaft aus, wenn sie offensichtlich nicht den Belangen des herrschenden Unternehmens oder eines mit ihm verbundenen Unternehmens dienen.

Für die Außenstehenden Aktionäre schafft der Vertrag besondere Schutzmechanismen, die ihnen im faktischen Konzernverhältnis nicht zur Verfügung stehen würden. Die Außenstehenden Aktionäre erhalten gemäß § 8 des Vertrags einen Anspruch auf eine Ausgleichszahlung oder können, wenn sie vor dem Hintergrund des Vertrags ihre MeVis Aktien veräußern wollen, ihre MeVis Aktien gegen Zahlung einer angemessenen Abfindung an VMS übertragen und als Aktionäre aus der MeVis ausscheiden (siehe hierzu Ziffern 5.1(g), 5.1(h), 8.2 und 8.3 des Gemeinsamen Berichts).

(c) Steuerliche Gründe

Der Abschluss eines Gewinnabführungsvertrags i.S.v. § 291 A KtG ermöglicht die Begründung einer körperschaft- und gewerbsteuerlichen Organschaft (ertragsteuerliche Organschaft) zwischen der VMS (Organträger) und der MeVis (Organgesellschaft).

Die ertragsteuerliche Organschaft erfordert weiter, dass der Organträger an der Organgesellschaft vom Beginn des Wirtschaftsjahres an ununterbrochen in einem solchen Maße beteiligt ist, dass ihm die Mehrheit der Stimmrechte aus Anteilen an der Organgesellschaft zusteht (finanzielle Eingliederung; § 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Satz 1 KStG) und die Beteiligung ununterbrochen während der gesamten Dauer der Organschaft einer inländischen Betriebsstätte des Organträgers zuzurechnen ist (§ 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 S. 4 KStG). Zur Wirksamkeit der ertragsteuerlichen Organschaft muss der Gewinnabführungsvertrag zudem auf mindestens fünf Zeitjahre (60 Monate) abgeschlossen und während seiner gesamten Geltungsdauer tatsächlich durchgeführt werden (§ 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 Satz 1 KStG).

Die ertragsteuerliche Organschaft bestünde erstmals ab dem 1. Januar 2016, falls der Vertrag bis zum 31. Dezember 2016 in das Handelsregister der MeVis eingetragen wird. Sollte der Vertrag zu einem späteren Zeitpunkt eingetragen werden, wird die ertragsteuerliche Organschaft ab Beginn desjenigen Wirtschaftsjahres begründet, in dem die Eintragung stattfindet.

Die Organschaft führt nicht dazu, dass die allgemeinen abgabenrechtlichen Verpflichtungen der MeVis entfallen. MeVis hat ihre steuerlichen Ergebnisse wie bisher nach allgemeinen Vorschriften getrennt von VMS zu ermitteln. Für Zwecke der Körperschaftsteuer wird das Einkommen der MeVis gegenüber VMS und MeVis gesondert und einheitlich sowie mit bindender Wirkung festgestellt (§ 14 Abs. 5 Satz 1 KStG). Als Folge der ertragsteuerlichen Organschaft wird jedoch ab demjenigen Geschäftsjahr, ab dem die Organschaft erstmals besteht, das steuerpflichtige Einkommen der MeVis, unter Berücksichtigung bestimmter gesetzlicher Beschränkungen, der VMS zugerechnet und auf Ebene der VMS besteuert. Dies lässt die Verrechnung der Ergebnisse der MeVis mit denjenigen der VMS zu. In Höhe von derzeit 20/17 der an die Außenstehenden Aktionäre geleisteten Ausgleichszahlungen hat MeVis ihr Einkommen allerdings selbst zu versteuern (§ 16 KStG); dies gilt jedoch nicht für die Gewerbesteuer.

Die Begründung der ertragsteuerlichen Organschaft hat einen positiven Liquiditätseffekt für die VMS. Handelsrechtliche Gewinnabführungen der MeVis an die VMS unterliegen im Rahmen einer ertragsteuerlichen Organschaft im Gegensatz zu Gewinnausschüttungen nicht dem Kapitalertragsteuerabzug zuzüglich Solidaritätszuschlag. Falls kein Gewinnabführungsvertrag geschlossen und der Gewinn in Form von Dividenden ausgeschüttet würde, ergäbe sich eine Anrechnung bzw. Erstattung der Kapitalertragsteuer zuzüglich des Solidaritätszuschlags grundsätzlich erst im Rahmen der Körperschaftsteuerveranlagung nach Abgabe der Steuererklärung für den Veranlagungszeitraum, in dem die Dividende bezogen wurde. Darüber hinaus gelten 5 % von den ausgeschütteten Dividenden als nicht abzugsfähige Betriebsausgabe und unterliegen somit in dieser Höhe der

Körperschaft- und Gewerbesteuer (§ 8b Abs. 5 KStG). Gewinne, die innerhalb einer Organschaft aufgrund des Gewinnabführungsvertrages gezahlt werden, unterliegen nicht dieser fünfprozentigen Besteuerung.

Die vorstehenden steuerlichen Effekte gelten nicht für Mehrabführungen, die ihre Ursache in vororganschaftlicher Zeit haben (§ 14 Abs. 3 KStG).

4.2 Alternativen zum Vertragsschluss

Die Geschäftsführer der VMS und der Vorstand der MeVis haben etwaige Alternativen zum Abschluss eines Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags erwogen und sind zum Entschluss gekommen, dass keine der potenziellen Alternativen geeignet ist, um die oben dargelegten Ziele im gleichen Umfang zu erreichen. Dies ergibt sich daraus, dass der Abschluss des Vertrages zwischen VMS und MeVis vom gesellschaftsrechtlichen Standpunkt aus in der Praxis die einzige Möglichkeit ist, um die Beschränkungen in einem faktischen Konzern wie oben unter Ziffer 4.1(b) beschrieben zu überwinden. Im Einzelnen wurden folgende Alternativen diskutiert:

(a) Abschluss eines gesonderten Beherrschungsvertrages oder eines gesonderten Gewinnabführungsvertrages

Der Abschluss eines bloßen Beherrschungsvertrags ist rechtlich möglich. Allerdings ermöglicht ein isolierter Beherrschungsvertrag keine Gewinnabführung. Wie oben unter Ziffer 4.1(c) beschrieben, würde dies im Rahmen der Dividendenausschüttung zu einer erhöhten Steuerbelastung bei der VMS führen.

Auch ist es rechtlich möglich, einen isolierten Gewinnabführungsvertrag zu schließen. Ein solcher Vertrag bietet jedoch nicht die notwendige rechtliche Grundlage für die beabsichtigte Kooperation zwischen MeVis und der Varian Gruppe. Wie oben unter 4.1(b) beschrieben, ist eine enge Kooperation auf gesicherter rechtlicher Grundlage nur möglich, wenn mittels eines Beherrschungsvertrages ein vertraglicher Konzern geschaffen wird.

Aufgrund der oben genannten Gründe haben VMS und MeVis beschlossen, einen Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag zu schließen. Ein solcher Vertrag berücksichtigt die Interessen der Außenstehenden Aktionäre in angemessener Weise, indem er für diese einen angemessenen Ausgleich und eine angemessene Abfindung (wie unter Ziffer 5.1(h) des Gemeinsamen Berichts näher definiert) festlegt.

(b) Squeeze-out der Außenstehenden Aktionäre

Ein zwangsweiser Ausschluss der Außenstehenden Aktionäre gemäß §§ 327a ff. AktG (aktienrechtlicher Squeeze-out) ist derzeit nicht möglich, weil die Beteiligung der VMS an der MeVis nicht den gesetzlich erforderlichen Schwellenwert von mindestens 95 % des Grundkapitals erreicht. Das Gleiche gilt für einen zwangsweisen Ausschluss der Außenstehenden Aktionäre gemäß §§ 39a ff. WpÜG (übernahmerechtlicher Squeeze-out).

Ein zwangsweiser Ausschluss der Außenstehenden Aktionäre gemäß § 62 Abs. 5 UmwG in Verbindung mit §§ 327a ff. AktG in Kombination mit einer Verschmelzung (umwandlungsrechtlicher Squeeze-out), der eine Beteiligungshöhe von 90 % des Grundkapitals voraussetzen würde, ist ebenfalls nicht möglich, da die Beteiligung der VMS an der MeVis nicht den gesetzlich erforderlichen Schwellenwert erreicht.

Ferner würden auch im Falle eines hundertprozentigen Aktienbesitzes der VMS an der MeVis ohne Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag die rechtlichen

Restriktionen, die mit einem faktischen Konzernverhältnis verbunden sind, bestehen bleiben, solange MeVis die Rechtsform einer Aktiengesellschaft hätte.

(c) Eingliederung oder Verschmelzung

Eine Eingliederung gemäß §§ 319 ff. AktG kann ebenfalls ausgeschlossen werden, da die Beteiligung der VMS an der MeVis niedriger als die gesetzlich erforderliche Schwelle von 95 % des Grundkapitals (§ 320 Abs. 1 Satz 1 AktG) ist. Darüber hinaus wäre eine Eingliederung nicht ohne vorherige Umwandlung der VMS in eine Aktiengesellschaft möglich.

Eine Verschmelzung der VMS auf die MeVis (*downstream merger*) oder eine Verschmelzung der MeVis auf die VMS (*upstream merger*) sind ebenfalls keine praktikablen Alternativen. Eine Verschmelzung der VMS auf die MeVis würde bedeuten, dass die VMS als Rechtsperson untergeht. Ein Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag wäre dann jedoch weiterhin erforderlich, um die gewünschte Integration der MeVis in die Varian Gruppe zu erreichen. Im Ergebnis müsste die MeVis dann einen Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag mit Varian International schließen. Ein solcher grenzüberschreitender Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag würde dazu führen, dass MeVis von der Muttergesellschaft beherrscht würde und ihren Gewinn abführen müsste. Die steuerlichen Konsequenzen (vergleiche Ziffer 4.1(c)) würden jedoch nicht zum Tragen kommen und MeVis würde weiterhin eigenständig besteuert werden. Eine Verschmelzung der MeVis auf die VMS ist auch keine angemessene Alternative. Im Falle einer solchen Verschmelzung würden die Außenstehenden Aktionäre Anteile an der VMS erlangen. Da die VMS nicht börsennotiert ist und eine Notierung auch nicht beabsichtigt ist, würde dies die Handelbarkeit der Anteile der Außenstehenden Aktionäre nachteilig beeinflussen.

(d) Rechtsformwechsel

Ein Rechtsformwechsel der MeVis in eine andere Kapital- oder Personengesellschaft ist ebenfalls keine gleichwertige Alternative. Ein Wechsel in die Rechtsform der Kommanditgesellschaft auf Aktien würde keine Auswirkungen auf die Anwendbarkeit der Regeln bezüglich eines faktischen Konzerns haben und würde dementsprechend auch nicht die Nachteile beseitigen, die das Bestehen eines faktischen Konzerns mit sich bringt. Im Falle eines Wechsels in die Form der Gesellschaft mit beschränkter Haftung oder einer Personengesellschaft müssten die Weisungen, die im Interesse des Konzerns ergehen, dennoch im Einzelfall hinsichtlich ihrer Auswirkungen auf die MeVis untersucht werden.

Zudem würde ein Rechtsformwechsel zusätzliche Kosten und Zeit erfordern. Ein Wechsel in die Form der Gesellschaft mit beschränkter Haftung oder einer Personengesellschaft würde für MeVis den Verlust der Börsennotierung bedeuten, was wiederum negative Auswirkungen auf die Handelbarkeit der MeVis Aktien haben würde.

Unter Berücksichtigung des oben Gesagten begründet nur der Abschluss eines Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags eine ausreichende rechtliche Grundlage für die geplante Integration der MeVis in die Varian Gruppe. Der Vertragsschluss ist die einzige Möglichkeit, um die sich aus einem faktischen Konzern ergebenden Beschränkungen zu überwinden. Nur der Abschluss eines Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags erlaubt eine steuereffiziente Integration der MeVis in die Varian Gruppe, die eine konsolidierte Besteuerung der MeVis und der Varian Gruppe erlaubt

4.3 Kosten des Vertragsschlusses

Der Vertragsschluss verursacht einmalige Kosten, insbesondere die Kosten der Vorbereitung der Gutachtlichen Stellungnahme und des Prüfungsberichts, die Kosten der rechtlichen Beratung und die Kosten, die im Zusammenhang mit der Vorbereitung der HV der MeVis entstehen. Die Kosten der Vorbereitung der Gutachtlichen Stellungnahme und des Prüfungsberichts werden von den Vertragsparteien in gleichen Teilen übernommen. Die MeVis wird die Kosten der Vorbereitung und Durchführung der HV der MeVis tragen. Jede Partei wird die Kosten für ihre rechtlichen Berater selbst tragen.

5. DER BEHERRSCHUNGS- UND GEWINNABFÜHRUNGSVERTRAG

5.1 Erläuterungen des Vertragsinhalts

Dieser Abschnitt erläutert die wesentlichen Bestimmungen des Vertrags, dessen vollständiger Wortlaut als **Anlage 1** zu diesem Gemeinsamen Bericht enthalten ist.

(a) Leitung und Weisungen (§ 1 des Vertrags)

§ 1 des Vertrages enthält die für einen Beherrschungsvertrag konstitutive Regelung, wonach die MeVis als abhängiges Unternehmen die Leitung ihrer Gesellschaft der VMS als herrschendem Unternehmen unterstellt. Die VMS ist hiernach berechtigt, soweit gesetzlich zulässig, dem Vorstand von MeVis Weisungen hinsichtlich der Leitung der Gesellschaft zu erteilen, welchen dieser Folge zu leisten hat (§ 1.1 des Vertrags). Die VMS ist jedoch nicht berechtigt, die Weisung zu erteilen, den Vertrag zu ändern, aufrechtzuerhalten oder zu beenden (§ 1.2 des Vertrags).

Ungeachtet dieses Weisungsrechts der VMS handelt es sich bei der MeVis weiterhin um ein rechtlich selbstständiges Unternehmen mit eigenen Gesellschaftsorganen. Dem Vorstand der MeVis obliegen daher auch weiterhin die Geschäftsführung und die Vertretung der Gesellschaft. Soweit keine Weisungen erteilt werden, kann und muss der Vorstand der MeVis die Gesellschaft eigenverantwortlich leiten.

Das Leitungs- und Weisungsrecht richtet sich in erster Linie nach § 308 AktG. Gemäß § 308 Abs. 1 Satz 2 AktG und wenn der Beherrschungsvertrag nichts anderes bestimmt, können auch Weisungen erteilt werden, die für die abhängige Gesellschaft nachteilig sind, wenn sie den Belangen des herrschenden Unternehmens oder den mit ihm und der abhängigen Gesellschaft konzernverbundenen Unternehmen dienen. Der Vertrag enthält diesbezüglich keine abweichenden Regelungen. Der Vorstand der MeVis ist nicht berechtigt, die Befolgung einer Weisung zu verweigern, es sei denn, dass die Weisung offensichtlich nicht den Belangen der VMS oder der mit ihr verbundenen Unternehmen der Varian Gruppe dient. Der Vorstand muss keine Weisungen befolgen, deren Befolgung zwingende gesetzliche Vorschriften oder Bestimmungen der Satzung der MeVis verletzen würde. Weisungen, die die Existenz der MeVis gefährden, sind in jedem Fall unzulässig.

Die MeVis ist auch dann nicht verpflichtet, Weisungen zu befolgen, wenn und solange die VMS ihre Verpflichtungen aufgrund des Vertrags, insbesondere zur Verlustübernahme und zur Leistung der Ausgleichszahlung und der Abfindung (wie in Ziffern 5.1(g) und 5.1(h) des Gemeinsamen Berichts definiert) an die Außenstehenden Aktionäre gemäß §§ 304, 305 AktG nicht erfüllt oder zur Erfüllung dieser Verpflichtungen voraussichtlich nicht in der Lage ist.

Das Leitungs- und Weisungsrecht besteht nur gegenüber dem Vorstand der MeVis, nicht jedoch gegenüber dem Aufsichtsrat, der Hauptversammlung oder Mitarbeitern von MeVis und nicht gegenüber Organen oder Mitarbeitern von Tochtergesellschaften der MeVis. Wird der Vorstand der MeVis angewiesen, ein Geschäft vorzunehmen, das der Zustimmung des Aufsichtsrats bedarf, und stimmt

der Aufsichtsrat nicht zu oder wird die Zustimmung nicht innerhalb einer angemessenen Frist erteilt, kann die Zustimmung des Aufsichtsrats nach Maßgabe von § 308 Abs. 3 AktG durch eine Wiederholung der Weisung ersetzt werden. Die Mitwirkungsrechte der Hauptversammlung der MeVis werden durch den Vertrag nicht berührt.

Eine Weisung muss in Textform erteilt werden. Falls eine Weisung mündlich erteilt wird, muss diese unverzüglich in Textform bestätigt werden (§ 1.3 des Vertrags).

Das Weisungsrecht der VMS und die korrespondierende Folgepflicht der MeVis bestehen gemäß § 294 Abs. 2 AktG und § 7.2 des Vertrags erst ab dem Zeitpunkt, in dem der Vertrag durch Eintragung in das Handelsregister der MeVis wirksam wird (siehe Ziffer 5.1(f) des Gemeinsamen Berichts).

(b) Auskunftrecht (§ 2 des Vertrags)

Die VMS hat gemäß § 2 des Vertrags ein Auskunftrecht und das Recht, Einsicht in die Bücher und sonstigen Unterlagen der MeVis zu nehmen. Zweck des Auskunftsrechts ist es, sicherzustellen, dass die VMS ihre Kontrollbefugnisse mit der gebührenden Sorgfalt ausüben kann. Zu diesem Zweck soll die VMS laufend über alle wesentlichen Angelegenheiten und die Geschäftsentwicklung der MeVis informiert werden.

(c) Gewinnabführung (§ 3 des Vertrags)

§ 3 des Vertrags enthält die für einen Gewinnabführungsvertrag konstitutive Bestimmung, wonach sich die MeVis verpflichtet, während der Vertragsdauer ihren ganzen Gewinn an die VMS abzuführen (§ 3.1 des Vertrags). Vorbehaltlich einer Bildung oder Auflösung von Rücklagen nach § 5 des Vertrags, ist der nach § 301 AktG höchstzulässige Betrag abzuführen. Als Gewinn abzuführen ist nach der derzeit geltenden Fassung von § 301 AktG höchstens der ohne die Gewinnabführung entstehende Jahresüberschuss, vermindert um einen Verlustvortrag aus dem Vorjahr, um den Betrag, der nach § 300 AktG in die gesetzliche Rücklage einzustellen ist und den nach § 268 A bs. 8 HGB ausschüttungsgesperren Betrag. Der Betrag der zu bildenden gesetzlichen Rücklage bemisst sich nach § 300 Nr. 1 AktG und hängt von der Höhe des Grundkapitals und des Jahresüberschusses und des bereits in die gesetzliche Rücklage eingestellten Betrages ab. Gegenwärtig erreichen die gesetzliche Rücklage und die Kapitalrücklagen gemäß § 272 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 HGB der MeVis zusammen 10 % des Grundkapitals. Die Einstellung weiterer Beträge nach § 300 Nr. 1 AktG ist daher nicht erforderlich.

Die Ausschüttungssperre nach § 268 A bs. 8 Satz 1 HGB greift ein, wenn selbst geschaffene immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens in der Bilanz aktiviert werden (§ 248 Abs. 2 Satz 1 HGB). In diesem Fall dürfen Gewinne nur insoweit ausgeschüttet werden, wie die nach der Ausschüttung verbleibenden frei verfügbaren Rücklagen zuzüglich eines Gewinnvortrags und abzüglich eines Verlustvortrags mindestens den insgesamt als selbst geschaffenen immateriellen Vermögensgegenständen aktivierten Beträgen abzüglich der hierfür gebildeten passiven latenten Steuern entsprechen. Werden aktive latente Steuern in der Bilanz ausgewiesen (§ 274 Abs. 1 Satz 2 HGB), müssen die nach der Ausschüttung frei verfügbaren Rücklagen zuzüglich eines Gewinnvortrags und abzüglich eines Verlustvortrags mindestens den aktiven latenten Steuern abzüglich der passiven latenten Steuern entsprechen (§ 268 A bs. 8 Satz 2 HGB). Im Falle von Vermögensgegenständen, die dem Zugriff aller Gläubiger entzogen sind und ausschließlich der Erfüllung von Schulden aus Altersversorgungsverpflichtungen oder vergleichbaren langfristig fälligen Verpflichtungen dienen (§ 246 Abs. 2 Satz 2 HGB), müssen die nach der Ausschüttung frei verfügbaren

Rücklagen zuzüglich eines Gewinnvortrags und abzüglich eines Verlustvortrags gemäß § 268 Abs. 8 Satz 3 HGB mindestens dem Unterschiedsbetrag zwischen der Summe der für diese Vermögensgegenstände in der Bilanz ausgewiesenen um die hierfür gebildeten passiven latenten Steuern verminderten Zeitwerte und den Anschaffungskosten dieser Vermögensgegenstände entsprechen. Der Begriff "frei verfügbare Rücklagen" umfasst sowohl Gewinn- als auch bestimmte Kapitalrücklagen. Dementsprechend sind Gewinnrücklagen, deren Ausschüttung keine gesetzlichen oder gesellschaftsvertraglichen Vorschriften entgegenstehen, sowie die frei verfügbare Kapitalrücklage nach § 272 A bs. 2 Nr. 4 HGB bei der Ermittlung des maximalen Ausschüttungsbetrags zu berücksichtigen.

Der nach § 3.1 des Vertrags als Gewinn abzuführende Betrag vermindert sich gemäß § 5.1 des Vertrags, wenn und soweit die MeVis mit schriftlicher Zustimmung von VMS Beträge aus dem Jahresüberschuss in die Gewinnrücklagen (im Sinne von § 272 Abs. 3 HGB) einstellt. Die VMS kann gemäß § 5.1 des Vertrags verlangen, dass während der Dauer des Vertrags gebildete andere Gewinnrücklagen (§ 272 Abs. 3 HGB) wieder aufgelöst und als Gewinn abgeführt (§ 301 Satz 2 AktG) oder zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrags verwendet werden (§ 302 Abs. 1 AktG), sofern dies bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist (§ 302 Abs. 1 AktG). Dasselbe gilt für während der Dauer des Vertrags gebildete Gewinnrücklagen, die gemäß der Satzung nachträglich aufgelöst werden dürfen.

Laut § 5.2 des Vertrags ist die Abführung eines vorvertraglichen Gewinnvortrags oder von Erträgen aus der Auflösung von vorvertraglichen Gewinnrücklagen oder von Kapitalrücklagen, auch soweit sie während der Dauer des Vertrags gebildet wurden, und deren Heranziehung zum Ausgleich eines ohne die Verlustübernahme bei der MeVis sonst entstehenden Jahresfehlbetrags ausdrücklich ausgeschlossen. Der Begriff der "Gewinnrücklagen" umfasst alle Rücklagen nach § 272 Abs. 3 HGB mit Ausnahme der anderen Gewinnrücklagen, die während der Dauer des Vertrags gebildet wurden. Demgemäß sind die gesetzlichen oder auf der Satzung beruhenden Rücklagen sowie die Kapitalrücklagen von einer vertraglichen Abführung ausgeschlossen, unabhängig davon, zu welchem Zeitpunkt sie gebildet wurden. Ebenfalls ausgeschlossen ist die Abführung von Gewinnrücklagen i.S.v. § 272 Abs. 3 Satz 2 HGB, die in der Zeit vor Beginn des Vertrags gebildet worden sind. Diese Bestimmung entspricht den Vorgaben des § 301 AktG und der höchstrichterlichen Rechtsprechung zur Verwendung von Rücklagen im Rahmen eines Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags.

Die Verpflichtung zur Gewinnabführung entsteht erstmals für das gesamte Geschäftsjahr, in dem der Vertrag nach § 7.2 des Vertrags wirksam wird (§ 3.2 des Vertrags).

(d) Verlustübernahme (§ 4 des Vertrags)

Laut § 4.1 des Vertrages ist die VMS zur Übernahme der Verluste der MeVis gemäß § 302 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung verpflichtet. Dies bedeutet gemäß § 302 AktG in seiner derzeit gültigen Fassung, dass die VMS jeden während der Vertragsdauer sonst, also ohne das Bestehen der Verlustausgleichspflicht, entstehenden Jahresfehlbetrag auszugleichen hat. Die Verpflichtung zum Verlustausgleich besteht nicht, soweit der Jahresfehlbetrag dadurch ausgeglichen wird, dass den anderen Gewinnrücklagen (§ 272 A bs. 3 S atz 2 HGB) Beträge entnommen werden, die während der Dauer des Vertrags in diese eingestellt worden sind.

Die Verpflichtung zur Verlustübernahme soll gewährleisten, dass sich das zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens des Vertrags vorhandene bilanzielle Eigenkapital von MeVis während der Vertragsdauer nicht vermindert und somit die finanziellen

Interessen der MeVis, ihrer Aktionäre und ihrer Gläubiger während des Bestehens des Vertrags zu sichern.

Die Verpflichtung zur Verlustübernahme entsteht gemäß § 4.2 des Vertrags erstmals für das gesamte Geschäftsjahr, in dem der Vertrag nach § 7.2 des Vertrags wirksam wird.

(e) Fälligkeitsdatum, Abschlagszahlungen (§ 6 des Vertrags)

Gemäß § 6.1 des Vertrags werden die Ansprüche der VMS auf Gewinnabführung gemäß § 3 des Vertrags mit Ablauf des Bilanzstichtags der MeVis wirksam, sind sofort fällig und sind in Höhe des zwischen Kaufleuten geltenden gesetzlichen Zinssatzes zu verzinsen (§ 352 Abs. 1 Satz 1 HGB). Die Ansprüche der MeVis auf Verlustübernahme für das Geschäftsjahr gemäß § 4 des Vertrags werden jeweils mit Ablauf des Bilanzstichtags der MeVis fällig und sind in Höhe des zwischen Kaufleuten geltenden gesetzlichen Zinssatzes zu verzinsen (§ 352 Abs. 1 Satz 1 HGB).

Die VMS kann gemäß § 6.2 des Vertrags bereits vor Feststellung des Jahresabschlusses Vorschüsse auf eine ihr für das Geschäftsjahr voraussichtlich zustehende Gewinnabführung verlangen, sofern die Liquidität der MeVis die Zahlung solcher Vorschüsse zulässt. Korrespondierend hierzu kann die MeVis Vorschüsse auf einen an sie für das Geschäftsjahr voraussichtlich zu vergütenden Jahresfehlbetrag verlangen, soweit sie solche Vorschüsse mit Rücksicht auf ihre Liquidität benötigt (§ 6.3 des Vertrags). Abschlagszahlungen sind nicht zu verzinsen (§ 6.4 des Vertrags).

(f) Wirksamwerden und Dauer des Vertrags (§ 7 des Vertrags)

In Übereinstimmung mit den gesetzlichen Zustimmungserfordernissen gemäß § 293 AktG bestimmt § 7.1 des Vertrags, dass der Vertrag zu seiner Wirksamkeit der Zustimmung der Gesellschafterversammlung der VMS sowie der Hauptversammlung der MeVis bedarf. Die Gesellschafterversammlung der VMS soll dem Vertrag am 10. August 2015 zustimmen. Der entsprechende Zustimmungsbeschluss der Hauptversammlung der MeVis ist für den 29. September 2015 geplant.

Aufgrund der gesetzlichen Anordnung des § 294 Abs. 2 AktG ist ferner vorgesehen, dass der Vertrag erst mit seiner Eintragung in das Handelsregister am Sitz der MeVis wirksam wird (§ 7.2 des Vertrags).

Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Er kann schriftlich mit einer Frist von drei Monaten zum Ablauf eines Geschäftsjahres der MeVis gekündigt werden. Er kann erstmals mit Wirkung auf den Ablauf von fünf Zeitjahren (60 Monaten) nach dem Beginn des Geschäftsjahres der MeVis, das auf das Geschäftsjahr folgt, in dem dieser Vertrag nach § 7.2 wirksam wird, gekündigt werden, sofern an diesem Tag das Geschäftsjahr der MeVis endet; andernfalls ist eine Kündigung erstmals zum Ende des zu diesem Zeitpunkt laufenden Geschäftsjahres der MeVis zulässig. Sollte der Vertrag erst in einem nach dem 31. Dezember 2015 beginnenden Geschäftsjahr nach § 7.2 wirksam werden, kann er erstmals mit Wirkung auf den Ablauf von fünf Zeitjahren (60 Monaten) nach dem Beginn des Geschäftsjahres, in dem er nach § 7.2 wirksam geworden ist, gekündigt werden. Während dieser in § 7.3 des Vertrags dargelegten Mindestdauer von fünf Jahren (60 Monaten) ist das Recht zur ordentlichen Kündigung ausgeschlossen.

Nach § 7.4 des Vertrags kann jede Partei den Vertrag aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen. Wichtige Gründe sind insbesondere der

Verlust der unmittelbaren Mehrheitsbeteiligung der VMS an der MeVis, auch wenn eine mittelbare Mehrheitsbeteiligung bestehen bleibt, die Veräußerung von sämtlichen Aktien an der MeVis durch die VMS, die Einbringung der Beteiligung an der MeVis durch die VMS, die Umwandlung, Verschmelzung, Spaltung oder Liquidation der VMS oder der MeVis sowie jeder weitere Umstand, der nach Auffassung der deutschen Finanzverwaltung zur vorzeitigen Beendigung des Gewinnabführungsvertrags in steuerlich für die MeVis unschädlicher Weise berechtigt. VMS könnte daher etwa die direkte Mehrheitsbeteiligung an der MeVis veräußern (auch an eine andere Gesellschaft der Varian Gruppe) und anschließend den Vertrag auf der Basis kündigen, dass sie nicht mehr unmittelbare Mehrheitsgesellschafterin der MeVis ist.

Weiterhin kann beispielsweise eine Verschlechterung der Vermögens- und Ertragslage der MeVis die VMS zur Kündigung berechtigen, wenn die Risiken der MeVis für die VMS nicht mehr tragbar sind und die Situation nicht von der VMS zu vertreten ist. MeVis, auf der anderen Seite, kann den Vertrag gegenüber VMS kündigen, wenn VMS nicht in der Lage ist, ihre aufgrund des Vertrags bestehenden Verpflichtungen zur Verlustübernahme, zur Zahlung eines Ausgleichs bzw. einer Abfindung zu erfüllen.

Bei einer Beendigung des Vertrags, die nicht mit der Beendigung des Geschäftsjahres von MeVis zusammenfällt, ist die Gewinnabführung durch MeVis bzw. der Verlustausgleich durch VMS gemäß § 7.6 des Vertrags lediglich bis zum Tag der Vertragsbeendigung durchzuführen. Etwaige Gewinne oder Verluste sind aufgrund einer aufzustellenden Zwischenbilanz zu ermitteln.

Bei einer Beendigung des Vertrags findet zudem die gesetzliche Regelung des § 303 AktG Anwendung. Danach hat bei Beendigung des Vertrags die VMS als herrschendes Unternehmen Gläubigern der MeVis als beherrschtem Unternehmen Sicherheit zu leisten, wenn diese sich binnen sechs Monaten nach der Bekanntmachung der Eintragung der Beendigung des Vertrags nach § 10 HGB zu diesem Zweck bei ihr melden. Diese Verpflichtung besteht allerdings nur gegenüber solchen Gläubigern, deren Forderungen begründet wurden, bevor die Eintragung der Beendigung des Vertrags in das Handelsregister nach § 10 HGB bekannt gemacht worden ist, und die im Falle eines Insolvenzverfahrens kein Recht auf vorzugsweise Befriedigung aus einer Deckungsmasse haben, die nach gesetzlicher Vorschrift zu ihrem Schutz errichtet und staatlich überwacht ist. Die VMS als herrschendes Unternehmen kann sich für die Forderung verbürgen, statt Sicherheit zu leisten, wobei § 349 HGB über den Ausschluss der Einrede der Vorausklage in diesem Fall nicht anzuwenden ist (§ 303 Abs. 3 AktG).

(g) Ausgleichszahlung (§ 8 des Vertrags)

§ 8.1 des Vertrags sieht eine Verpflichtung der VMS vor, eine wiederkehrende Ausgleichszahlung an die Außenstehenden Aktionäre zu leisten. Die Ausgleichszahlung besteht ab dem Geschäftsjahr der MeVis (einschließlich), für das der Anspruch der VMS auf Gewinnabführung gemäß § 3 des Vertrags wirksam wird, für die Dauer des Vertrags. Die Ausgleichszahlung ist fällig am ersten Bankarbeitstag nach der Hauptversammlung, in der der Jahresabschluss der MeVis vorgelegt wird oder die den Jahresabschluss feststellt (§ 8.4 des Vertrags).

Sobald der Vertrag wirksam wird, also erstmalig für das Geschäftsjahr der MeVis, in dem der Abschluss des Vertrags in das Handelsregister der MeVis eingetragen wird, wird die MeVis keine Bilanzgewinne mehr ausweisen. Das Recht der Aktionäre der MeVis, über die Verwendung des Bilanzgewinns zu entscheiden, besteht ab diesem Zeitpunkt nicht mehr. Als Ausgleich für den Verlust des Anspruchs auf Dividende muss ein Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag gemäß § 304 Abs. 1 Satz 1 AktG für die außenstehenden Aktionäre der abhängigen Gesellschaft, also

hier der MeVis, eine angemessene, wiederkehrende Ausgleichszahlung vorsehen. Die wiederkehrende Ausgleichszahlung muss in einer auf jede Aktie der außenstehenden Aktionäre bezogenen wiederkehrenden Geldleistung bestehen (§ 304 Abs. 1 Satz 1 und 2 AktG). Das Aktiengesetz unterscheidet zwischen zwei Arten wiederkehrender Ausgleichszahlungen: (i) fester wiederkehrender Ausgleich (entsprechend dem Betrag, der nach der bisherigen Ertragslage der abhängigen Gesellschaft und ihren zukünftigen Ertragsaussichten unter Berücksichtigung angemessener Abschreibungen und Wertberichtigungen, jedoch ohne Bildung anderer Gewinnrücklagen, voraussichtlich als durchschnittlicher Gewinnanteil, d. h. als handelsrechtlich ausschüttungsfähiger Gewinn, auf die einzelne Aktie verteilt werden könnte (§ 304 Abs. 2 Satz 1 AktG)), und (ii) variabler wiederkehrender Ausgleich (auf dem Gewinn des herrschenden Unternehmens basierend). Allerdings kann ein variabler Ausgleich nur dann gewährt werden, wenn es sich bei dem herrschenden Unternehmen um eine Aktiengesellschaft oder eine Kommanditgesellschaft auf Aktien handelt. Dies ist hier nicht der Fall, da es sich bei der VMS um eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung handelt.

Deshalb sieht § 8.1 des Vertrags eine feste wiederkehrende Ausgleichszahlung in Höhe von EUR 1,13 brutto je MeVis Aktie ("**Bruttoausgleichsbetrag**") in jedem vollen Geschäftsjahr vor, abzüglich des Betrags etwaiger Körperschaftsteuer sowie Solidaritätszuschlags nach dem jeweils für diese Steuern für das betreffende Geschäftsjahr geltenden Steuersatz. Zum Zeitpunkt dieses Gemeinsamen Berichts sind 15 % Körperschaftsteuer und 5,5 % Solidaritätszuschlag darauf, also EUR 0,18 vom Bruttoausgleichsbetrag abzuziehen. Dies führt zum Zeitpunkt dieses Gemeinsamen Berichts zu einem Nettoausgleichsbetrag in Höhe von EUR 0,95 je MeVis Aktie für das volle Geschäftsjahr. Falls der Vertrag während des Geschäftsjahres der MeVis endet oder die MeVis während der Dauer dieses Vertrags ein Rumpfgeschäftsjahr bildet, vermindert sich der Bruttoausgleichsbetrag für das betreffende Geschäftsjahr zeitanteilig.

Bei der Bestimmung der Ausgleichszahlung haben die Vertragsparteien die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (Beschluss vom 21. Juli 2003, Az. II ZB 17/01 - "Ytong") berücksichtigt. In diesem Beschluss hat der BGH entschieden, dass als wiederkehrender Ausgleich i. S. v. § 304 Abs. 1 Satz 1 und 2, Abs. 2 Satz 1 und 2 AktG den außenstehenden Aktionären im Ausgangspunkt der voraussichtlich verteilungsfähige Bruttogewinnanteil je Aktie als feste Größe zu gewähren ist, von dem die Körperschaftsteuerbelastung in der jeweils gesetzlich vorgesehenen Höhe abzuziehen ist. Dadurch soll sichergestellt werden, dass eine Senkung des Körperschaftsteuersatzes gegenüber dem im Zeitpunkt des Bewertungsstichtages maßgeblichen Satz nicht zu einem ungerechtfertigten Vorteil des anderen Vertragsteils (der herrschenden Gesellschaft) auf Kosten der außenstehenden Aktionäre führt. Umgekehrt soll dadurch auch vermieden werden, dass die Ausgleichsregelung im Falle einer Steuererhöhung zu einem ungerechtfertigten Vorteil der außenstehenden Aktionäre auf Kosten des anderen Vertragsteils (der herrschenden Gesellschaft) führt. Diese Grundsätze sind auch für den als Ergänzungsabgabe zur Körperschaftsteuer erhobenen Solidaritätszuschlag entsprechend anzuwenden.

Ausgehend von der vorstehend dargestellten Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs ist als feste Ausgleichszahlung ein Bruttogewinnanteil je MeVis Aktie vorzusehen, von dem Körperschaftsteuer und Solidaritätszuschlag mit dem jeweiligen Steuersatz abzusetzen sind, der für das Geschäftsjahr anzuwenden ist, für das eine Ausgleichszahlung geleistet wird. Hiermit wird erreicht, dass eine etwaige Änderung des Körperschaftsteuersatzes bzw. des Solidaritätszuschlags unmittelbar eine entsprechende Anpassung der Nettoausgleichszahlung zur Folge hat.

Die Höhe der Ausgleichszahlung ergibt sich nach folgender im Abschnitt 9.2 der Gutachtlichen Stellungnahme wiedergegebenen Berechnung:

Ableitung der Bruttoausgleichszahlung (vor Körperschaftssteuer)		Gesamt
Unternehmenswert zum 29. September 2015	Mio. EUR	35,97
Multipliziert mit dem Verrentungsfaktor von 3,54 % (nach persönlicher Einkommensteuer)	Mio. EUR	1,27
Anzahl Stückaktien	Mio. Stück	1,82
Jährliche Ausgleichzahlung pro Stückaktie (nach persönlicher Einkommensteuer und nach Körperschaftsteuer und Solidaritätszuschlag)	EUR	0,70
zuzüglich persönlicher Einkommensteuer	26,375%	0,25
Jährliche Nettoausgleichszahlung pro Stückaktie (vor persönlicher Einkommensteuer und nach Körperschaftsteuer und Solidaritätszuschlag)	EUR	0,95
zuzüglich Körperschaftsteuer und zuzüglich Solidaritätszuschlag	15,825%	0,18
Jährliche Bruttoausgleichszahlung pro Stückaktie (vor persönlicher Einkommensteuer und vor Körperschaftsteuer und Solidaritätszuschlag)	EUR	1,13

§ 8.2 des Vertrags regelt die Anpassung des Bruttoausgleichsbetrags im Falle einer Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln. Wenn bei einer Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln neue Aktien ausgegeben werden, vermindert sich der Bruttoausgleichsbetrag je MeVis Aktie so weit, dass der gesamte Bruttoausgleichsbetrag unberührt bleibt. Die durch eine Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln bedingte Änderung der Anzahl der MeVis Aktien, die ein Außenstehender Aktionär hält, lässt also in diesem Fall den gesamten Bruttoausgleichsbetrag, auf den dieser Außenstehende Aktionär einen Anspruch hat, unberührt. Dies ist geboten, da eine Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln, also die Umwandlung von Gewinn- oder bestimmten Kapitalrücklagen in Grundkapital, keinen Einfluss auf den Wert und die Ertragskraft der MeVis hat, und da die neuen MeVis Aktien aus der Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln ohne Gegenleistung an die MeVis Aktionäre ausgegeben werden. Dies entspricht im Übrigen auch der gesetzlichen Regelung des § 216 Abs. 3 AktG, wonach der wirtschaftliche Inhalt vertraglicher Beziehungen der Gesellschaft zu Dritten durch die Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln nicht berührt wird. Wenn im Rahmen der Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln keine neuen MeVis Aktien ausgegeben werden, ist eine Anpassung des Bruttoausgleichsbetrags nicht erforderlich.

Wird das Grundkapital von MeVis durch Ausgabe neuer MeVis Aktien gegen Bar- oder Sacheinlagen erhöht, erstreckt sich der Anspruch der Außenstehenden Aktionäre auf die Ausgleichszahlung auch auf die im Zuge der Kapitalerhöhung neu entstehenden MeVis Aktien (§ 8.2, Satz 2 des Vertrags).

§ 8.3 des Vertrags dient dem Schutz der gleichmäßigen Behandlung aller Außenstehenden Aktionäre. Sollte einer der Außenstehenden Aktionäre der Ansicht

sein, die in § 8.1 des Vertrags angebotene Ausgleichszahlung sei zu gering bemessen, kann er bei Gericht in einem Spruchverfahren nach § 304 Abs. 3 Satz 3 AktG i. V. m. §§ 1 Abs. 1 Spruchverfahrensgesetz ("**SpruchG**") beantragen, dass das Gericht die Angemessenheit der Ausgleichszahlung überprüft. § 8.3 des Vertrags gewährt allen Außenstehenden Aktionären einen Anspruch auf Erhöhung der Ausgleichszahlung, sofern eine gerichtliche Überprüfung stattgefunden hat und das Gericht eine höhere Ausgleichszahlung rechtskräftig festgesetzt hat. Gleiches gilt gemäß § 8.3 des Vertrags, wenn sich die VMS in einem gerichtlichen Vergleich zur Abwendung oder zur Beendigung eines Spruchverfahrens zur Zahlung einer höheren Ausgleichszahlung verpflichtet. Diese Ansprüche bestehen auch für diejenigen Außenstehenden Aktionäre, die zwischenzeitlich das Abfindungsangebot gemäß § 9 des Vertrags angenommen haben. Diese Ansprüche bestehen ferner unabhängig davon, ob der Außenstehende Aktionär an einem etwaigen Spruchverfahren beteiligt war (vgl. § 13 Satz 2 SpruchG).

(h) Abfindung (§ 9 des Vertrags)

Außer der Verpflichtung zur Gewährung einer wiederkehrenden Ausgleichszahlung gemäß § 304 AktG muss ein Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag eine Verpflichtung des herrschenden Unternehmens enthalten, auf Verlangen eines außenstehenden Aktionärs des beherrschten Unternehmens dessen Aktien gegen eine angemessene Abfindung zu erwerben (§ 305 Abs. 1 AktG).

Die Außenstehenden Aktionäre können sich entscheiden, nach Eintragung des Bestehens des Vertrags in das Handelsregister aus der Gesellschaft auszuscheiden und dafür die in § 9 des Vertrags angebotene Abfindungszahlung zu erhalten oder stattdessen weiterhin Aktionär der MeVis zu bleiben und die in § 8 des Vertrags angebotene Ausgleichszahlung zu erhalten.

Hinsichtlich der Art der Abfindung unterscheidet das Aktiengesetz drei Fälle: (i) Abfindung in Aktien des anderen Vertragsteils (wenn der andere Vertragsteil eine nicht abhängige und nicht in Mehrheitsbesitz stehende Aktiengesellschaft oder Kommanditgesellschaft auf Aktien mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union ("**EU Mitgliedstaat**") oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ("**EWR-Staat**") ist); (ii) Wahl zwischen Barabfindung und Abfindung in Aktien der herrschenden oder mit Mehrheit am anderen Vertragsteil beteiligten Gesellschaft (wenn der andere Vertragsteil eine abhängige oder in Mehrheitsbesitz stehende Aktiengesellschaft oder Kommanditgesellschaft auf Aktien und das herrschende Unternehmen eine Aktiengesellschaft oder Kommanditgesellschaft auf Aktien mit Sitz in einem EU Mitgliedstaat oder einem anderen EWR-Staat ist); oder (iii) in allen übrigen Fällen Barabfindung.

Da die VMS eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung ist, findet nur der dritte Fall Anwendung, d.h. eine Barabfindung. Dementsprechend ist die VMS gemäß § 9.1 des Vertrags verpflichtet, auf Antrag jedes Außenstehenden Aktionärs dessen MeVis Aktien gegen Zahlung einer angemessenen Abfindung von EUR 19,77 je MeVis Aktie ("**Abfindungszahlung**") zu erwerben.

Die Verpflichtung der VMS zum Erwerb der MeVis Aktien gegen eine Abfindungszahlung ist gemäß § 9.2 des Vertrags zeitlich befristet. Die Frist zur Annahme des Abfindungsangebots endet zwei Monate nach dem Tag, an dem die Eintragung des Bestehens des Vertrags in das Handelsregister der MeVis nach § 10 HGB bekannt gemacht worden ist. Die Regelung einer Zweimonatsfrist entspricht der gesetzlichen Regelung nach § 305 Abs. 4 Satz 2 AktG. Die Erklärung der Außenstehenden Aktionäre, das Abfindungsangebot gemäß § 9.1 des Vertrags annehmen zu wollen, muss daher innerhalb der obengenannten Frist zugehen. Nach Ablauf der Frist ist eine Annahme des Angebots nicht mehr möglich.

Gemäß § 4 Abs. 1 SpruchG kann ein Außenstehender Aktionär innerhalb von drei Monaten nach dem Tag, an dem die Eintragung des Bestehens des Vertrags in das Handelsregister der MeVis nach § 10 H GB bekannt gemacht worden ist, einen Antrag auf gerichtliche Überprüfung der Abfindungszahlung stellen. In diesem Fall endet die Frist zur Annahme des Angebots auf Übertragung der MeVis Aktien zwei Monate nach dem Tag, an dem die Entscheidung über den zuletzt beschiedenen Antrag im Bundesanzeiger bekannt gemacht worden ist (§ 305 Abs. 4 Satz 3 AktG, § 9.2 des Vertrags).

§ 9.5 des Vertrags trägt für die Fälle der Erhöhung des Grundkapitals aus Gesellschaftsmitteln oder gegen Einlagen den bereits oben in § 8.2 des Vertrags erläuterten Grundsätzen Rechnung. Auf die entsprechenden Erläuterungen oben in Ziffer 5.1(g) wird verwiesen.

Gemäß § 9.4 des Vertrags ist die Übertragung der MeVis Aktien gegen Leistung einer Abfindungszahlung für die Außenstehenden Aktionäre kostenfrei. Dadurch wird sichergestellt, dass die Außenstehenden Aktionäre nicht mit Spesen, Provisionen oder sonstigen Bearbeitungsgebühren der Banken belastet werden und die Abfindungszahlung ungeschmälert erhalten bleibt. Jedoch muss jeder Außenstehende Aktionär die Steuern, die auf einen etwaigen Veräußerungsgewinn bei einem Außenstehenden Aktionär anfallen, selbst tragen. Zu den steuerlichen Auswirkungen für die Außenstehenden Aktionäre wird auf Ziffer 6 des Gemeinsamen Berichts verwiesen.

§ 9.6 des Vertrags dient dem Schutz der gleichmäßigen Behandlung aller Außenstehenden Aktionäre. Die Bestimmung des § 9.6 des Vertrags gewährt allen Außenstehenden Aktionären für den Fall eines etwaigen Spruchverfahrens einen Anspruch auf Erhöhung der Abfindungszahlung, wenn das Gericht rechtskräftig eine höhere Abfindungszahlung festsetzt. Dasselbe gilt gemäß § 9.6 des Vertrags, wenn sich die VMS gegenüber einem Außenstehenden Aktionär in einem gerichtlichen Vergleich zur Abwendung oder Beendigung eines Spruchverfahrens zur Zahlung einer höheren Abfindungszahlung verpflichtet. Dieser Anspruch besteht auch für die Außenstehenden Aktionäre, die bereits abgefunden worden sind, und zwar unabhängig davon, ob der Außenstehende Aktionär an einem etwaigen Spruchverfahren beteiligt war (§ 13 Satz 2 SpruchG).

(i) Patronatserklärung (§ 10 des Vertrags)

§ 10 des Vertrags enthält die Information, dass Varian, ohne dem Vertrag als Vertragspartei beizutreten, eine Patronatserklärung in einer gesonderten Erklärung abgegeben hat (die "**Patronatserklärung**"). Die Patronatserklärung ist dem Gemeinsamen Bericht zusammen mit dem Vertrag als **Anlage 1** beigefügt.

In dieser Patronatserklärung hat Varian sich uneingeschränkt und unwiderruflich gegenüber MeVis und VMS verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass die VMS in der Weise finanziell ausgestattet wird, dass die VMS stets in der Lage ist, alle ihre Verbindlichkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag vollständig und fristgemäß zu erfüllen. Dies gilt insbesondere für die Pflicht zum Verlustausgleich nach § 302 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung.

Weiterhin steht Varian nach der Patronatserklärung den Außenstehenden Aktionären uneingeschränkt und unwiderruflich dafür ein, dass die VMS alle ihnen gegenüber bestehenden Verpflichtungen aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag, insbesondere zur Leistung der Ausgleichszahlung und der Abfindungszahlung, vollständig und fristgemäß erfüllt. Die Haftung der Varian ist aber auf den Fall beschränkt, dass die VMS ihre Verpflichtungen gegenüber den Außenstehenden Aktionären aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag nicht

vollständig und fristgemäß erfüllt und Varian ihrer in § 10.1 des Vertrags erläuterten Ausstattungspflicht aus der Patronatserklärung nicht nachkommt.

Die Durchsetzung der Ansprüche aus oder im Zusammenhang mit der Patronatserklärung ist prozessual dadurch gewährleistet, dass Varian sich für Streitigkeiten und Ansprüche aus oder im Zusammenhang mit der Patronatserklärung der Zuständigkeit der deutschen Gerichte und der örtlichen Gerichte in Bremen unterworfen hat. Zudem hat Varian die Vollstreckbarkeit rechtskräftiger Entscheidungen deutscher Gerichte in diesem Zusammenhang anerkannt. Als Zustellungsbevollmächtigter wurde die VMS bestimmt.

(j) Sonstiges (§ 11 des Vertrags)

Da der Vertrag sowohl in Deutsch als auch Englisch ausgearbeitet wurde, besagt § 11.1 des Vertrags, dass im Falle von Abweichungen zwischen der deutschen und der englischen Fassung, die deutsche Fassung vorgeht. Die deutsche Fassung ist zudem für die Vertragsauslegung maßgebend.

§ 11.2 des Vertrags (sog. Salvatorische Klausel) soll die Aufrechterhaltung des wesentlichen Gehalts des Vertrags sicherstellen, falls sich einzelne Vertragsbestimmungen wider Erwarten als unwirksam, undurchführbar oder lückenhaft erweisen sollten. Hierbei handelt es sich um eine typischerweise in Beherrschungs- und Gewinnabführungsverträgen enthaltene Regelung.

§ 11.3 des Vertrags stellt klar, dass der Vertrag dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unterliegt und in Übereinstimmung damit auszulegen ist.

5.2 Leistung der Ausgleichszahlung und der Abfindungszahlung

VMS wird die Bankhaus Neelmeyer AG, Bremen, als Zentralabwicklungsstelle mit der wertpapiertechnischen Abwicklung der Abfindungszahlung nach § 9 des Vertrags beauftragen. Die Außenstehenden Aktionäre, die von dem Abfindungsangebot Gebrauch machen wollen, müssen ihre Depotbank beauftragen, zwecks Entgegennahme der Abfindungszahlung ihre MeVis Aktien der Zentralabwicklungsstelle auf dem Girosammelwege zur Verfügung zu stellen. Zug um Zug gegen ordnungsgemäße Übertragung der MeVis Aktien wird sodann die Abfindungszahlung vergütet. Die Abwicklung der Abfindungszahlung ist für die Außenstehenden Aktionäre provisions- und spesenfrei (vgl. dazu Ziffern 5.1(g), 5.1(h) und Ziffer 8 des Gemeinsamen Berichts). Die Abfindungszahlung wird allen Außenstehenden Aktionären angeboten. Einzelheiten der Abwicklung werden unverzüglich nach Eintragung des Bestehens des Vertrags in das Handelsregister der MeVis bekannt gegeben.

Die Leistung der Ausgleichszahlung nach § 8 des Vertrags wird auf dem gleichen Weg abgewickelt wie eine Dividendenzahlung.

5.3 Auswirkungen des Vertrags

(a) Gesellschaftsrechtliche Auswirkungen für die Außenstehenden Aktionäre

Sobald der Vertrag wirksam wird, ist die VMS nach § 1 des Vertrags zu der Leitung von MeVis und zu der Erteilung von verbindlichen Weisungen an den Vorstand von MeVis berechtigt. Der Vorstand von MeVis ist verpflichtet, diesen Weisungen Folge zu leisten. Die VMS kann der MeVis auch nachteilige Weisungen erteilen, sofern sie den Belangen der VMS oder einem verbundenen Unternehmen der Varian Gruppe dienen. Derartige nachteilige Weisungen können erhebliche negative Auswirkungen auf die Vermögens-, Ertrags- und Geschäftslage der MeVis haben, die ggf. auch nach einer etwaigen Beendigung des Vertrags fortwirken können.

Die Kontrollrechte und möglicherweise auch die Vermögensrechte der Außenstehenden Aktionäre werden durch das im Vertrag vereinbarte Leitungs- und Weisungsrecht der VMS beeinträchtigt. Für diese Beeinträchtigungen werden die Außenstehenden Aktionäre durch eine Ausgleichszahlung angemessen entschädigt.

Darüber hinaus können die Außenstehenden Aktionäre von dem durch die VMS gemäß § 305 AktG unterbreiteten Abfindungsangebot Gebrauch machen und aus der Gesellschaft ausscheiden indem sie ihre MeVis Aktien gegen eine Abfindungszahlung gemäß § 9 des Vertrags an die VMS veräußern.

Hinsichtlich der Einzelheiten der Ausgleichszahlung und der Abfindungszahlung wird auf die vorstehenden Erläuterungen in Ziffern 5.1(g), 5.1(h) und 8 des Gemeinsamen Berichts und §§ 8 und 9 des Vertrags verwiesen.

Die Außenstehenden Aktionäre verlieren das Recht auf die Abfindung gemäß § 9 des Vertrags nicht dadurch, dass sie bereits Ausgleichszahlungen entgegengenommen haben. In manchen Fällen kann die Annahme des Abfindungsangebots tatsächlich erst erfolgen, nachdem bereits die Ausgleichszahlung durch die VMS geleistet wurde. Dies ist insbesondere der Fall, wenn die Annahme des Abfindungsangebots während oder nach dem Abschluss eines Spruchverfahrens erfolgt (vgl. § 305 Abs. 4 S. 3 AktG und § 9 des Vertrags).

Darüber hinaus hat der Abschluss des Vertrags keine rechtlichen Auswirkungen auf die von den Außenstehenden Aktionären gehaltenen MeVis Aktien. Insbesondere ist mit dem Inkrafttreten des Vertrags keine Veränderung der mit den Aktien verbundenen Stimm- und sonstigen Aktionärsrechte verbunden, die sich weiterhin nach der Satzung der MeVis und den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen richten werden.

Die Börsennotierung der MeVis Aktien wird durch das Inkrafttreten des Vertrags nicht berührt. Es kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass sich die Zahl der im Streubesitz gehaltenen MeVis Aktien verringern wird, wenn ein Großteil der Außenstehenden Aktionäre das Abfindungsangebot gemäß § 9 des Vertrags annimmt. Dies kann zur Folge haben, dass der ordnungsgemäße Handel von MeVis Aktien nicht mehr gewährleistet werden kann. Die geringere Liquidität kann zu größeren Kursschwankungen der MeVis Aktie führen.

(b) Schutz der Außenstehenden Aktionäre

Der Schutz der Interessen der Außenstehenden Aktionäre wird durch die Ausgleichszahlung und die Abfindungszahlung sichergestellt, deren Angemessenheit durch einen gerichtlich bestellten Vertragsprüfer überprüft wird. Sollten Außenstehende Aktionäre der Auffassung sein, dass die Ausgleichszahlung und/oder Abfindungszahlung nicht angemessen ist, können sie ihre Angemessenheit in einem Spruchverfahren gerichtlich nachprüfen lassen.

(i) Ausgleichszahlung und Abfindungszahlung

Den Interessen der Außenstehenden Aktionäre wird durch die gesetzlichen Vorschriften zur Gewährung eines Ausgleichs und zur Abfindung sowie deren Umsetzung im Vertrag in Form der Ausgleichszahlung und der Abfindungszahlung Rechnung getragen.

In Bezug auf die Einschränkung ihrer Kontrollrechte durch das Inkrafttreten des Leitungs- und Weisungsrechts gemäß § 1 des Vertrags erhalten die Außenstehenden Aktionäre durch die Verpflichtung von VMS zur Leistung einer jährlichen wiederkehrenden Ausgleichszahlung nach § 8.1 des Vertrags

in Verbindung mit § 304 AktG eine volle wirtschaftliche Kompensation für den Verlust ihrer Dividendenansprüche.

Auf der Grundlage der Gutachtlichen Stellungnahme von KPMG haben die Vertragsparteien eine feste Ausgleichszahlung in einem Bruttoausgleichsbetrag vereinbart. Hiervon sind Körperschaftsteuer sowie Solidaritätszuschlag oder andere an deren Stelle tretende oder diese ergänzende oder im Abzugsverfahren zu erhebende Steuern nach dem jeweils für das betreffende Geschäftsjahr geltenden Steuersatz abzusetzen, wobei dieser Abzug nur auf einen etwaigen in dem Bruttobetrag enthaltenen Teilbetrag vorzunehmen ist, der sich auf die mit deutscher Körperschaftsteuer belasteten Gewinne bezieht.

Alternativ haben die Außenstehenden Aktionäre das Recht, nach Eintragung des Vertrags in das Handelsregister der MeVis, die von ihnen gehaltenen MeVis Aktien gegen Abfindungszahlung auf die VMS zu übertragen. Bei der Bemessung der Abfindungszahlung wurden die Verhältnisse der MeVis zugrunde gelegt, wie sie sich im Zeitpunkt der Beschlussfassung der HV von MeVis, die am 29. September 2015 stattfinden soll, darstellen (vgl. die ausführliche Erläuterung und Begründung der Angemessenheit der Abfindungszahlung in Ziffer 8.3 des Gemeinsamen Berichts).

(ii) Vertragsprüfung durch den Vertragsprüfer

Auf gemeinsamen Antrag von VMS und MeVis vom 13. Mai 2015 mit Ergänzungsantrag vom 29. Mai 2015 hat das Landgericht Bremen durch Beschluss vom 11. Juni 2015 die Ebner & Stolz GmbH & Co. KG, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Steuerberatungsgesellschaft ausgewählt und zum Vertragsprüfer bestellt. Der Vertragsprüfer hat den Vertrag und insbesondere die Angemessenheit der Ausgleichszahlung und der Abfindungszahlung geprüft und hat hierüber gemäß § 293e AktG einen unabhängigen Prüfungsbericht erstellt. Dieser Prüfungsbericht wird zusammen mit den in § 293f Abs. 1 AktG genannten Unterlagen von der Einberufung der HV der MeVis an in den Geschäftsräumen von MeVis und über die Internetseite von MeVis (<http://www.mevis.de> im Bereich Investor Relations / Hauptversammlung) zur Einsicht der Aktionäre zur Verfügung gestellt. Der Prüfungsbericht wird zudem in der HV von MeVis ausliegen.

(iii) Spruchverfahren

Sollten die Außenstehenden Aktionäre der Ansicht sein, dass die im Vertrag in § 8 festgelegte Höhe der Ausgleichszahlung zu niedrig ist, können sie die Angemessenheit der Ausgleichszahlung in einem Spruchverfahren nach § 304 Abs. 3 Satz 3 AktG in Verbindung mit § 1 Abs. 1 SpruchG gerichtlich überprüfen lassen. Die Antragsberechtigung im Spruchverfahren hängt nicht davon ab, dass in der HV der MeVis gegen den Beschluss der HV über den Vertrag Widerspruch zu Protokoll des beurkundenden Notars erklärt wird. Die gerichtliche Überprüfung der Ausgleichszahlung kann bei dem für den Sitz der MeVis zuständigen Landgericht binnen drei Monaten seit dem Tag beantragt werden, an dem die Eintragung des Bestehens des Vertrags in das Handelsregister der MeVis eingetragen worden ist. Falls das zuständige Gericht rechtskräftig eine höhere Ausgleichszahlung festsetzt, können alle Außenstehenden Aktionäre die VMS auf die gerichtlich erhöhte Ausgleichszahlung in Anspruch nehmen (§ 13 SpruchG). In diesem Fall kann die VMS den Vertrag binnen zwei Monaten nach Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen (§ 304 Abs. 4 AktG). Sofern ein solches Spruchverfahren durch gerichtlichen Vergleich beendet wird, sind die Rechte aller Außenstehenden Aktionäre

dadurch gewahrt, dass eine solche Verfahrensbeendigung gemäß § 11 Abs. 2 SpruchG nur unter Zustimmung des gemeinsamen Vertreters der Außenstehenden Aktionäre möglich ist und eine zur Verfahrensbeendigung getroffene Vereinbarung über eine erhöhte Ausgleichszahlung zu Gunsten aller Außenstehenden Aktionäre wirkt, unabhängig davon, ob sie selbst Beteiligte des Spruchverfahrens waren.

Sollten Außenstehende Aktionäre der Ansicht sein, dass die in § 9 des Vertrags festgelegte Abfindungszahlung zu niedrig bemessen ist, können sie die Angemessenheit der angebotenen Abfindungszahlung ebenfalls im Spruchverfahren nach § 305 Abs. 5 Satz 2 AktG in Verbindung mit § 1 Abs. 1 SpruchG gerichtlich überprüfen lassen. Die Ausführungen zur Antragsfrist, Antragsbegründung, zum Kündigungsrecht von VMS und zur Beendigung durch gerichtlichen Vergleich gelten entsprechend.

6. STEUERLICHE AUSWIRKUNGEN FÜR DIE AUßENSTEHENDEN AKTIONÄRE

6.1 Vorbemerkung

Die nachfolgenden Ausführungen enthalten eine kurze Zusammenfassung einiger wichtiger deutscher Besteuerungsgrundsätze, die im Zusammenhang mit dem Abschluss des Vertrags für die in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtigen Außenstehenden Aktionäre relevant sein könnten. Steuerliche Auswirkungen für die in Deutschland beschränkt steuerpflichtigen Außenstehenden Aktionäre werden nachfolgend nicht erläutert. Sie sind abhängig unter anderem von besonderen Vorschriften des deutschen Steuerrechts, dem Steuerrecht des Staates, in dem der jeweilige Aktionär ansässig ist, sowie von den Regelungen eines etwa bestehenden Abkommens zur Vermeidung einer Doppelbesteuerung (Doppelbesteuerungsabkommen).

Die Darstellung bezieht sich grundsätzlich nur auf in Deutschland anfallende Körperschaft-, Einkommen-, Kapitalertrag- und Gewerbesteuer sowie den Solidaritätszuschlag, und behandelt nur einige Aspekte dieser Steuerarten. Beispielsweise werden Besonderheiten so genannter einbringungsgeborener oder sperrfristbehafteter Anteile, die als Gegenleistung für eine steuerbegünstigte Einbringung nach dem Umwandlungssteuergesetz erworben wurden, sowie Sonderregeln für bestimmte Unternehmen des Finanz- und Versicherungssektors nicht dargestellt. Zugrunde gelegt wird nur die derzeit geltende Rechtslage, wie sie von der Finanzverwaltung und der finanzgerichtlichen Rechtsprechung zum Datum dieses Vertragsberichts angewendet wird. Diese kann sich ggf. auch mit Rückwirkung ändern. Eine Gewährleistung für die Vollständigkeit und Richtigkeit dieser Darstellung wird nicht übernommen.

Den Außenstehenden Aktionären wird empfohlen, ihre steuerlichen Berater zu konsultieren. Nur diese sind in der Lage, auch die besonderen steuerlichen Verhältnisse des einzelnen Aktionärs angemessen zu berücksichtigen.

6.2 Besteuerung der Ausgleichszahlung bei den Aktionären

Die nach § 8.1 des Vertrags garantierte Ausgleichszahlung sollte bei den betroffenen Außenstehenden Aktionären den allgemeinen Regeln über die Dividendenbesteuerung unterliegen.

(a) Kapitalertragsteuer

Auf die Ausgleichszahlung ist bei der Auszahlung grundsätzlich Kapitalertragsteuer in Höhe von 25 % und der auf die Kapitalertragsteuer erhobene Solidaritätszuschlag in Höhe von 5,5 % einzubehalten (der Steuerabzug beträgt somit einschließlich des Solidaritätszuschlags insgesamt 26,375 % sowie etwaiger Kirchensteuer). Einbehaltung und Abführung der Kapitalertragsteuer sind

grundsätzlich unabhängig davon, in welcher Höhe die Zahlung bei den Aktionären tatsächlich der Besteuerung unterliegt. In Bezug auf Aktionäre, die ihre Aktien im Privatvermögen halten, hat die Kapitalertragsteuer auf die Ausgleichszahlungen Abgeltungswirkung (sog. Abgeltungssteuer). Demgegenüber wird die Kapitalertragsteuer bei Aktionären, die ihre Aktien im Betriebsvermögen halten, auf die Einkommen- und Körperschaftsteuer der Aktionäre angerechnet. Somit hat die Kapitalertragsteuer keine Abgeltungswirkung. Soweit die einbehaltene Kapitalertragsteuer die persönliche Steuerschuld dieser Aktionäre übersteigt, wird sie erstattet. Entsprechendes gilt für den Solidaritätszuschlag. Steuerguthaben und deren Erstattung unterliegen bestimmten formalen Anforderungen.

(b) Aktien im Privatvermögen

Die Ausgleichszahlungen auf Aktien im Privatvermögen unterliegen als Einkünfte aus Kapitalvermögen der Einkommensteuer. Allerdings entfaltet der Einbehalt von Kapitalertragsteuer grundsätzlich Abgeltungswirkung (sog. Abgeltungssteuer) und die Ausgleichszahlung muss in der Jahressteuererklärung des Aktionärs daher nicht mehr erklärt werden. In bestimmten Fällen (beispielsweise bei Vorlage einer Nichtveranlagungsbescheinigung des Finanzamts oder bei einem Freistellungsauftrag in ausreichendem Umfang) kann Aktionären die Ausgleichszahlung ohne Abzug von Kapitalertragsteuer und Solidaritätszuschlag ausgezahlt werden. Auf Antrag des Aktionärs kann seine Ausgleichszahlung anstelle der Abgeltungsbesteuerung der tariflichen Einkommensteuer unterworfen werden, wenn dies für ihn zu einer niedrigeren Steuerbelastung führt (Günstigerprüfung). In diesem Fall sind die Kapitalerträge abzüglich des Sparer-Pauschbetrags in Höhe von EUR 801,00 (bzw. EUR 1.602,00 bei zusammen veranlagten Ehegatten oder Lebenspartnern nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz) für die Besteuerung maßgeblich und ein Abzug der tatsächlichen Werbungskosten ist ausgeschlossen.

Unterliegen Anteilseigner der Kirchensteuer, wird diese ebenfalls grundsätzlich mittels Einbehalt erhoben. Es findet jedoch kein Abzug statt, wenn der jeweilige Anteilseigner einen Sperrvermerk beim Bundeszentralamt für Steuern hinterlegt. In diesem Fall wird die Kirchensteuer im Wege der Steuerveranlagung erhoben.

(c) Aktien im Betriebsvermögen

Werden die Aktien im Betriebsvermögen gehalten, richtet sich die Besteuerung danach, ob der Aktionär eine Körperschaft, ein Einzelunternehmer oder eine Personengesellschaft (Mitunternehmerschaft) ist:

(i) Körperschaften

Bei Körperschaften sind die Ausgleichszahlungen grundsätzlich körperschaftsteuerpflichtig mit einem Satz von 15 % zuzüglich Solidaritätszuschlag hierauf, also einem kumulierten Satz von 15,825 %, es sei denn, der Aktionär war zu Beginn des jeweiligen Kalenderjahres zu mindestens 10 % am Grundkapital beteiligt. In diesem Fall sind die Ausgleichszahlungen grundsätzlich von der Körperschaftsteuer befreit. Jedoch gelten 5 % dieser steuerfreien Einnahmen als Aufwendungen, die steuerlich nicht als Betriebsausgaben abgezogen werden dürfen, und somit im Ergebnis der Besteuerung mit Körperschaftsteuer (zuzüglich Solidaritätszuschlag) unterliegen. Im Gegenzug dürfen tatsächlich entstandene Betriebsausgaben im Zusammenhang mit den Ausgleichszahlungen grundsätzlich in voller Höhe abgezogen werden (vorbehaltlich sonstiger Abzugsbeschränkungen). Die Ausgleichszahlungen unterliegen in voller Höhe der Gewerbesteuer, es sei denn, der Aktionär ist zu Beginn des Erhebungszeitraums zu mindestens 15 % am Grundkapital der MeVis beteiligt (Schachtelbeteiligung). In letztgenanntem Fall gilt die

Freistellung von 95 % der Ausgleichszahlungen von der Körperschaftsteuer für Zwecke der Gewerbesteuer entsprechend.

(ii) Einzelunternehmer

Bei Einzelunternehmern (natürlichen Personen) werden 60 % der Ausgleichszahlungen besteuert (so genanntes Teileinkünfteverfahren). Entsprechend sind Aufwendungen, die in wirtschaftlichem Zusammenhang mit der Ausgleichszahlung stehen, nur zu 60 % steuerlich abzugsfähig (vorbehaltlich sonstiger Abzugsbeschränkungen). Gehören die Aktien zum Vermögen einer in Deutschland gelegenen Betriebsstätte, unterliegt die Ausgleichszahlung in vollem Umfang der Gewerbesteuer, sofern der Aktionär gewerbesteuerpflichtig und zu Beginn des Erhebungszeitraums nicht zu mindestens 15 % am Grundkapital der Gesellschaft beteiligt ist. Die Gewerbesteuer wird jedoch im Wege eines pauschalierten Verfahrens vollständig und teilweise auf die Einkommensteuer des Aktionärs angerechnet.

(iii) Personengesellschaften

Werden die Aktien von einer Personengesellschaft (Mitunternehmerschaft) gehalten, fällt Einkommen- und Körperschaftsteuer lediglich auf der Ebene der Gesellschafter an. Bei körperschaftsteuerpflichtigen Gesellschaftern mit einer Beteiligung am Grundkapital von mindestens 10 % zu Beginn des jeweiligen Kalenderjahres sind 95 % der Ausgleichszahlung im Ergebnis steuerbefreit, ansonsten steuerpflichtig (siehe oben Ziffer 6.2(c)(i)). Unterliegt der Gesellschafter hingegen der Einkommensteuer, werden 60 % der Ausgleichszahlung besteuert (siehe oben Ziffer 6.2(c)(ii)). Hinsichtlich der Abziehbarkeit von Betriebsausgaben gilt für körperschaftsteuerpflichtige Gesellschafter das oben unter Ziffer 6.2(c)(i) Ausgeführte und für einkommensteuerpflichtige Gesellschafter das oben unter Ziffer 6.2(c)(ii) Ausgeführte. Gewerbesteuer auf die gesamte Ausgleichszahlung fällt auf der Ebene der Personengesellschaft an, wenn diese gewerbesteuerpflichtig und zu Beginn des Erhebungszeitraums zu mindestens 15 % am Grundkapital der Gesellschaft beteiligt ist. Soweit natürliche Personen an der Personengesellschaft beteiligt sind, wird die auf Ebene der Personengesellschaft anfallende Gewerbesteuer im Wege eines pauschalierten Verfahrens vollständig und teilweise auf die Einkommensteuer angerechnet.

6.3 Besteuerung der Abfindungszahlungen bei den Aktionären

Nach § 9.1 des Vertrags verpflichtet sich VMS gegenüber den Außenstehenden Aktionären, die aus Anlass des Abschlusses des Vertrags aus der MeVis ausscheiden möchten, deren Aktien gegen eine angemessene Abfindung in Höhe von EUR 19,77 je MeVis Aktie zu erwerben. Ein Gewinn, der bei einer daraus resultierenden Übertragung von MeVis Aktien gegen die vorstehende Abfindung entsteht, sollte bei den betroffenen Aktionären den Vorschriften über die Besteuerung von Gewinnen aus der Veräußerung von Anteilen an einer Körperschaft unterliegen. Ein Veräußerungsgewinn wird erzielt, wenn die Abfindung abzüglich etwaiger Veräußerungskosten die steuerlichen Anschaffungskosten bzw. den steuerlichen Buchwert bei dem jeweiligen Aktionär für die betreffenden Aktien übersteigt. Beträgt die Abfindung abzüglich etwaiger Veräußerungskosten weniger als die Anschaffungskosten bzw. den Buchwert der Aktien bei dem Aktionär, entsteht ein Veräußerungsverlust.

(a) Kapitalertragsteuer auf den Veräußerungsgewinn

Auf den Veräußerungsgewinn ist grundsätzlich Kapitalertragsteuer in Höhe von 25 % und der auf die Kapitalertragsteuer erhobene Solidaritätszuschlag in Höhe von 5,5 % (insgesamt somit 26,375 % zzgl. etwaiger Kirchensteuer) einzubehalten. Voraussetzung für den Einbehalt ist eine inländische auszahlende Stelle (inländisches bzw. inländische Zweigstelle eines ausländischen Kreditinstituts, Finanzdienstleistungsinstituts, Wertpapierhandelsunternehmens oder Wertpapierhandelsbank), das die Aktien verwahrt oder verwaltet oder deren Veräußerung durchführt und die Kapitalerträge auszahlt oder gutschreibt. Keine Kapitalertragsteuer fällt in Bezug auf Abfindungszahlungen an, wenn die Aktien im Privatvermögen gehalten werden und vor dem 1. Januar 2009 angeschafft wurden.

Sofern Kapitalertragsteuer und Solidaritätszuschlag einbehalten werden, haben diese bei im Privatvermögen gehaltenen Aktien grundsätzlich abgeltenden Charakter, außer wenn der Aktionär zu einem Zeitpunkt während der letzten fünf Jahre vor der Veräußerung am Grundkapital der MeVis zu mindestens 1 % beteiligt war, sowie bei im Betriebsvermögen gehaltenen Aktien. Die einbehaltenen Steuern werden in diesen Fällen vielmehr auf die Steuerschuld des Veräußerers aus Einkommen- oder Körperschaftsteuer und Solidaritätszuschlag angerechnet bzw. in Höhe eines etwaigen Überhangs erstattet. Die Zahlstelle wird jedoch keine Kapitalertragsteuer einbehalten, wenn (i) der Anteilseigner eine Körperschaft, Verein oder eine Vermögensmasse ist, die im Inland steuerlich ansässig ist, oder (ii) der Anteilseigner die Anteile in einem inländischen Betriebsvermögen hält und dies der Zahlstelle nach amtlich vorgeschriebenem Formular nachweist, jedoch unter der Bedingung der Erfüllung weiterer Voraussetzungen.

(b) Aktien im Privatvermögen

Für die Besteuerung von Abfindungszahlungen kommt es darauf an, ob die Aktionäre die Aktien vor dem 1. Januar 2009 oder nach dem 31. Dezember 2008 angeschafft haben:

(i) Vor dem 1. Januar 2009 angeschaffte Aktien

Veräußerungsgewinne aus MeVis Aktien, die vor dem 1. Januar 2009 angeschafft und die im Privatvermögen gehalten wurden, bleiben steuerfrei hinsichtlich etwaiger Abfindungszahlungen für die Veräußerung der Aktien. Allerdings unterliegen Gewinne aus Abfindungsleistungen an einen Aktionär, der bzw. – im Falle eines unentgeltlichen Erwerbs – dessen Rechtsvorgänger zu irgendeinem Zeitpunkt während der dem Erwerb durch VMS gemäß § 9.1 des Vertrags vorangegangenen fünf Jahre zu mindestens 1 % unmittelbar oder mittelbar am Kapital der MeVis beteiligt war, so genanntes Teileinkünfteverfahren, d. h. die Gewinne unterliegen zu 60 % der Besteuerung. Aufwendungen, die in wirtschaftlichem Zusammenhang mit den Abfindungszahlungen stehen, auf Veräußerungsverluste können in diesem Fall entsprechend nur zu 60 % steuerlich geltend gemacht werden. Das Teileinkünfteverfahren findet bei der Ermittlung der Kirchensteuer keine Anwendung.

Einbehaltene Kapitalertragsteuer wird in diesem Fall auf die Steuerschuld des Anteilseigners angerechnet.

(ii) Nach dem 31. Dezember 2008 angeschaffte Aktien

Gewinne aus der Veräußerung von Aktien, die nach dem 31. Dezember 2008 angeschafft werden, sind unabhängig von einer Haltefrist grundsätzlich immer mit einem Steuersatz von 25 % zzgl. Solidaritätszuschlag von 5,5 % hierauf (also mit einem kumulierten Satz von 26,375 %; ggfs. zzgl. Kirchensteuer) steuerpflichtig. Entsprechende Verluste dürfen nur mit

Gewinnen aus der Veräußerung von Aktien im laufenden oder in einem späteren Jahr ausgeglichen werden. Bei einem aus der Abfindung resultierenden Veräußerungsgewinn auf Aktien, die nach dem 31. Dezember 2008 angeschafft wurden, wird Kapitalertragsteuer einbehalten, sofern eine inländische auszahlende Stelle gegeben ist. Der Kapitalertragsteuerabzug hat grundsätzlich abgeltende Wirkung, d. h. mit dem Steuerabzug ist die Einkommensteuerschuld des Anlegers insoweit abgegolten und der Veräußerungsgewinn muss in der Jahressteuererklärung des Aktionärs nicht mehr erklärt werden. In bestimmten Fällen (beispielsweise bei Vorlage einer Nichtveranlagungsbescheinigung des Finanzamts oder bei einem Freistellungsauftrag in ausreichendem Umfang) kann Aktionären die Abfindungszahlung ohne Abzug von Kapitalertragsteuer und Solidaritätszuschlag ausgezahlt werden. Unterbleibt der Kapitalertragsteuerabzug außerhalb dieser Fälle (z. B. in Ermangelung einer inländischen auszahlenden Stelle), hat der Aktionär den Veräußerungsgewinn in seiner Einkommensteuererklärung anzugeben. Allerdings wird der Veräußerungsgewinn in diesen Fällen nicht dem individuellen Einkommensteuertarif des Aktionärs unterworfen; vielmehr erfolgt eine Veranlagung des Veräußerungsgewinns zum Abgeltungssteuersatz. Auf Antrag des Aktionärs kann der aus der Abfindung resultierende Gewinn anstelle der Abgeltungsbesteuerung der tariflichen Einkommensteuer unterworfen werden, wenn dies für den Aktionär zu einer niedrigeren Steuerbelastung führt. Eine zunächst einbehaltene Kapitalertragsteuer wird in diesem Fall auf die im Wege der Veranlagung erhobene Einkommensteuer angerechnet. Bei der Ermittlung der Einkünfte aus Kapitalvermögen kann als Werbungskosten lediglich der Sparer-Pauschbetrag in Höhe von EUR 801,00 (bzw. EUR 1.602,00 bei zusammen veranlagten Ehegatten oder Lebenspartnern im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes) abgezogen werden. Ein Abzug der tatsächlichen Werbungskosten ist ausgeschlossen. War der Aktionär zu einem Zeitpunkt während der letzten fünf Jahre vor der Veräußerung mit mindestens 1 % am Grundkapital von MeVis beteiligt oder trifft dies auf den Rechtsvorgänger zu, der die Anteile ohne Entgelt auf den Anteilseigner übertragen hat, ist ein Veräußerungsgewinn zu 60 % steuerpflichtig (Teileinkünfteverfahren). Das Teileinkünfteverfahren findet auf die Ermittlung der Kirchensteuer keine Anwendung. Die einbehaltene Kapitalertragsteuer und der Solidaritätszuschlag werden bei der Steuerveranlagung des Aktionärs auf dessen Steuerschuld angerechnet bzw. in Höhe eines etwaigen Überhangs erstattet. Veräußerungsverluste und wirtschaftlich mit der Veräußerung zusammenhängende Aufwendungen können in diesen Fällen zu 60 % steuerlich geltend gemacht werden.

(c) Aktien im Betriebsvermögen

Werden die Aktien im Betriebsvermögen gehalten, richtet sich die Besteuerung des Gewinns aus der Veräußerung danach, ob der Aktionär eine Körperschaft, ein Einzelunternehmer oder eine Personengesellschaft (Mitunternehmerschaft) ist:

(i) Körperschaften

Gewinne aus der Veräußerung von Aktien sind bei Körperschaften grundsätzlich von der Körperschaft- und Gewerbesteuer befreit. Jedoch gelten 5 % des Veräußerungsgewinns als Aufwendungen, die steuerlich nicht als Betriebsausgaben abgezogen werden dürfen, so dass sie im Ergebnis insoweit der Körperschaftsteuer (zuzüglich Solidaritätszuschlag) und Gewerbesteuer unterliegen. Veräußerungsverluste und andere Gewinnminderungen, die im Zusammenhang mit den veräußerten Aktien stehen, können steuerlich nicht berücksichtigt werden.

Die deutsche Regierung hat angekündigt, dass das Körperschaftsteuergesetz möglicherweise geändert wird, so dass Veräußerungsgewinne aus der Veräußerung von Aktien, die weniger als 10 % des Grundkapitals der Gesellschaft ausmachen, der vollen Besteuerung unterliegen sollen.

(ii) Einzelunternehmer

Sofern die Aktien von Einzelunternehmern gehalten werden, unterliegen 60 % des Veräußerungsgewinns der Besteuerung. Entsprechend können nur 60 % der mit solchen Veräußerungsgewinnen zusammenhängenden Betriebsausgaben sowie nur 60 % eventueller Veräußerungsverluste steuerlich berücksichtigt werden. Die Anwendung des Teileinkünfteverfahrens findet keine Anwendung bei der Ermittlung der Kirchensteuer. Gehören die Aktien zum Vermögen einer in Deutschland gelegenen Betriebsstätte, unterfallen 60 % der Veräußerungsgewinne der Gewerbesteuer, wenn der Einzelunternehmer gewerbsteuerpflichtig ist. Die Gewerbesteuer wird jedoch im Wege eines pauschalierten Verfahrens vollständig oder teilweise auf die Einkommensteuer des Anlegers angerechnet.

(iii) Personengesellschaften

Ist der Inhaber der MeVis Aktien eine Personengesellschaft (Mitunternehmerschaft), hängt die Besteuerung davon ab, ob deren Gesellschafter der Einkommen- oder Körperschaftsteuer unterliegen. Bei Gesellschaftern, die der Körperschaftsteuer unterliegen, sind Gewinne aus der Veräußerung von Aktien grundsätzlich zu 95 % steuerbefreit (siehe oben Ziffer 6.3(c)(i)). Bei Gesellschaftern, die der Einkommensteuer unterliegen, sind 60 % der Gewinne aus der Veräußerung von Aktien zu versteuern (siehe oben Ziffer 6.3(c)(ii)). Zusätzlich unterliegen Gewinne aus der Veräußerung von Aktien bei Zuordnung zu einer inländischen Betriebsstätte auf der Ebene der gewerbsteuerpflichtigen Personengesellschaft zu 60 % der Gewerbesteuer, soweit natürliche Personen beteiligt sind, und zu 5 % der Gewerbesteuer, soweit Kapitalgesellschaften beteiligt sind. Soweit natürliche Personen an der Personengesellschaft beteiligt sind, wird die Gewerbesteuer jedoch im Rahmen eines pauschalierten Verfahrens vollständig oder teilweise auf ihre Einkommensteuer angerechnet. Hinsichtlich der Abzugsfähigkeit von mit Veräußerungsgewinnen zusammenhängenden Betriebsausgaben und Veräußerungsverlusten gilt für körperschaftsteuerpflichtige Gesellschafter das oben unter Ziffer 6.3(c)(i) Ausgeführte und für einkommensteuerpflichtige Gesellschafter das oben unter Ziffer 6.3(c)(ii) Ausgeführte.

7. STEUERLICHE AUSWIRKUNGEN FÜR MEVIS

Sofern auch die übrigen gesetzlichen Voraussetzungen einer körperschaft- und gewerbsteuerlichen Organschaft vorliegen, führt der Vertrag dazu, dass das Einkommen der MeVis für körperschaft- und gewerbsteuerliche Zwecke VMS zugerechnet und dort versteuert wird. MeVis hat jedoch ihr Einkommen in Höhe von 20/17 der geleisteten Ausgleichszahlungen selbst zu versteuern (§ 16 K StG). Die Organschaft beginnt frühestens mit dem Geschäftsjahr der MeVis, in dem die Verpflichtung zur Gewinnabführung gemäß § 3 des Vertrags von Beginn an besteht, also voraussichtlich ab dem 1. Januar 2016, vorausgesetzt, der Vertrag wurde spätestens bis zum Ende des Geschäftsjahres 2016 gemäß § 7.2 des Vertrags ins Handelsregister der MeVis eingetragen. Steuerliche Verlustvorträge, die zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Organschaft vorhanden sind, bleiben zwar bestehen, sind aber für die Dauer der Organschaft nicht steuerlich nutzbar.

Auf Grund der Organschaft haftet MeVis gemäß § 73 Abgabenordnung für solche Steuern des Organträgers, für welche die Organschaft zwischen ihnen steuerlich von Bedeutung ist. Den Steuern stehen die Ansprüche auf Erstattung von Steuervergütungen gleich.

8. **ART UND HÖHE DER AUSGLEICHSZAHLUNG UND DER ABFINDUNGSZAHLUNG NACH §§ 304, 305 AKTG**

8.1 Überblick

Nach § 304 Abs. 1 Satz 1 AktG muss ein Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag einen angemessenen Ausgleich für die außenstehenden Aktionäre durch eine auf die Anteile am Grundkapital bezogene wiederkehrende Geldleistung enthalten. Als Ausgleichszahlung ist gemäß § 304 Abs. 2 Satz 1 AktG mindestens die jährliche Zahlung des Betrags zuzusichern, der nach der bisherigen Ertragslage der Gesellschaft und ihren zukünftigen Ertragsaussichten unter Berücksichtigung angemessener Abschreibungen und Wertberichtigungen, jedoch ohne Bildung anderer Gewinnrücklagen, voraussichtlich als durchschnittlicher Gewinnanteil auf die einzelne Aktie verteilt werden könnte.

Nach § 305 Abs. 1 AktG muss ein Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag zusätzlich zu der Ausgleichsverpflichtung gemäß § 304 AktG die Verpflichtung des herrschenden Unternehmens enthalten, auf Verlangen eines Außenstehenden Aktionärs dessen Aktien gegen eine im Vertrag bestimmte angemessene Abfindung zu erwerben. Die angemessene Barabfindung hat nach § 305 Abs. 3 Satz 2 AktG die Verhältnisse der Gesellschaft zum Zeitpunkt der Beschlussfassung der Hauptversammlung über den Vertrag zu berücksichtigen. Dies gilt für die Ausgleichszahlung gemäß § 304 AktG entsprechend. Gemäß Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 27. April 1999 (Az. BvR 1613/94) darf ein existierender Börsenkurs bei der Bemessung der Höhe der Abfindung nach § 305 AktG nicht außer Acht gelassen werden. Der Börsenkurs stellt grundsätzlich die untere Grenze der dem Aktionär zu zahlenden Abfindung dar.

Maßgeblicher Bewertungsstichtag für die Ausgleichszahlung und die Abfindungszahlung ist der Tag der geplanten HV von MeVis, die über den Vertrag beschließen soll, also der 29. September 2015. Der Vorstand der MeVis und die Geschäftsführung der VMS haben KPMG beauftragt, die Gutachtliche Stellungnahme zum Unternehmenswert der MeVis zum Tag der HV, also zum 29. September 2015, sowie zur Höhe von Ausgleich und Abfindung nach §§ 304 und 305 AktG zu erstellen.

KPMG hat die für die Gutachtliche Stellungnahme erforderlichen Arbeiten vom 29. April 2015 bis zum 10. August 2015 durchgeführt. KPMG hat am 10. August 2015 ihre Gutachtliche Stellungnahme vorgelegt. In ihrer Funktion als neutraler Gutachter im Sinne des IDW S 1, kommt KPMG in ihrer Gutachtlichen Stellungnahme zu dem Ergebnis, dass sich der objektivierte Unternehmenswert im Sinne des IDW S 1 von MeVis zum 29. September 2015 auf TEUR 35.971 beläuft. Bei 1.820.000 ausgegebenen MeVis Aktien entspricht dies einem Wert je ausgegebener MeVis Aktie in Höhe von EUR 19,77 (aufgerundet auf den vollen Eurocent). KPMG kommt auch zu dem Ergebnis, dass der relevante nach Handelsvolumen gewichtete durchschnittliche Börsenkurs der MeVis Aktien EUR 18,42 je MeVis Aktie beträgt. Dies wurde auf Grundlage des nach Handelsvolumen gewichteten und von der BaFin ermittelten durchschnittlichen Börsenkurses der MeVis Aktien im Dreimonatszeitraum vor der Bekanntgabe der Absicht, den Vertrag zu schließen, durch MeVis und VMS am 29. April 2015 ermittelt.

Da der nach der Ertragswertmethode (unter Berücksichtigung der in der Gutachtlichen Stellungnahme dargestellten Sonderwerte) ermittelte Unternehmenswert je MeVis Aktie über dem hiernach maßgeblichen Börsenkurs liegt, ist von KPMG dieser Börsenkurs für die Ermittlung der Abfindungszahlung nicht zugrunde gelegt worden. Demgemäß ergibt sich aus der Gutachtlichen Stellungnahme von KPMG, dass die angemessene Abfindung im Sinne von § 305 AktG EUR 19,77 je MeVis Aktie beträgt. Die aus dem Unternehmenswert unter Anwendung der Ertragswertmethode abgeleitete angemessene Ausgleichszahlung

im Sinne von § 304 AktG beträgt nach den Ermittlungen von KPMG brutto EUR 1,13 (netto EUR 0,95) je MeVis Aktie.

Die vollständige Fassung der Gutachtlichen Stellungnahme von KPMG vom 10. August 2015 ist diesem Gemeinsamen Bericht als **Anlage 2** beigefügt und damit integraler Bestandteil dieses Gemeinsamen Berichts.

Der Vorstand der MeVis und die Geschäftsführung der VMS machen sich die Ausführungen von KPMG in der genannten Gutachtlichen Stellungnahme zum Unternehmenswert von MeVis, zur Höhe der angemessenen Ausgleichszahlung und der angemessenen Abfindungszahlung inhaltlich vollständig zu eigen und machen sie zum Gegenstand dieses Gemeinsamen Berichts. Nach ihrer eigenen Einschätzung halten der Vorstand der MeVis und die Geschäftsführung der VMS eine Abfindungszahlung im Sinne von § 305 AktG in Höhe von EUR 19,77 je MeVis Aktie sowie eine Ausgleichszahlung im Sinne von § 304 AktG in Höhe von brutto EUR 1,13 (netto EUR 0,95) je MeVis Aktie für angemessen.

Die Gutachtliche Stellungnahme von KPMG wird – wie auch dieser Gemeinsame Bericht – zusammen mit den weiteren nach § 293f Abs. 1 AktG erforderlichen Unterlagen ab der Einberufung der HV von MeVis, die über die Zustimmung zu dem Vertrag beschließt, über die Internetseite von MeVis (<http://www.mevis.de> im Bereich Investor Relations / Hauptversammlung) zugänglich sein. Darüber hinaus werden die Unterlagen auch von der Einberufung der HV an bis zu deren Ablauf zur Einsicht der Außenstehenden Aktionäre in den Geschäftsräumen der MeVis ausgelegt. Sie werden auch während der HV von MeVis am 29. September 2015 ausliegen. Auf Verlangen wird jedem Außenstehenden Aktionär unverzüglich und kostenlos eine Abschrift dieser Unterlagen erteilt. Hinsichtlich der Einzelheiten der Auslegung und der Anforderung von Kopien dieser und weiterer Unterlagen wird auf die Einberufung der HV verwiesen. Der Vorstand der MeVis und die Geschäftsführung der VMS weisen zur Vermeidung von Haftungsrisiken in ausländischen Rechtsordnungen ausdrücklich darauf hin, dass die Planungen von MeVis, welche die Grundlage der Unternehmensbewertung bilden, nach bestem Wissen erstellt wurden, dass jedoch für deren tatsächlichen Eintritt weder von MeVis noch von einer Gesellschaft der Varian Gruppe eine Haftung übernommen werden kann.

8.2 Ermittlung der Höhe der angemessenen Ausgleichszahlung nach § 304 AktG

Nach § 8 des Vertrags garantiert die VMS den Außenstehenden Aktionären eine feste Ausgleichszahlung in Höhe des Bruttoausgleichsbetrags von EUR 1,13 und netto EUR 0,95 je MeVis Aktie.

Die VMS und die MeVis haben sich auf einen Bruttoausgleichsbetrag in Übereinstimmung mit der Rechtsprechung des BGH (Beschluss vom 12. Juli 2003, Az. II ZB 17/01 – "Ytong") und auf der Basis des Ergebnisses der Gutachtlichen Stellungnahme, in der KPMG zu dem Ergebnis gelangt, dass der angemessene Ausgleich vor Steuer EUR 1,13 (netto EUR 0,95) je MeVis Aktie beträgt, geeinigt. Diesbezüglich wird auf die Erläuterungen in Ziffern 5.1(e) und 5.3(b) dieses Gemeinsamen Berichts verwiesen.

8.3 Ermittlung der Höhe der angemessenen Abfindungszahlung nach § 305 AktG

Nach § 9 des Vertrags hat die VMS jedem Außenstehenden Aktionär ein Angebot gemacht, dessen MeVis Aktien gegen eine angemessene Abfindung gemäß § 305 Abs. 2 Nr. 3 AktG zu erwerben. Jeder Außenstehende Aktionär, der von diesem Angebot Gebrauch machen will, erhält für je eine MeVis Aktie eine Abfindungszahlung in Höhe von EUR 19,77.

Der Vorstand der MeVis und die Geschäftsführung der VMS haben den Betrag der Abfindungszahlung übereinstimmend auf Grundlage des Ergebnisses der Gutachtlichen Stellungnahme festgesetzt. KPMG hat hierin den Betrag von EUR 19,77 je MeVis Aktie als angemessene Abfindung im Sinne von § 305 AktG ermittelt.

Der von KPMG in ihrer Gutachtlichen Stellungnahme nach der Ertragswertmethode gemäß IDW S 1 ermittelte Unternehmenswert von MeVis zum 29. September 2015 beläuft sich auf TEUR 35.971. Dies entspricht einem Wert von EUR 19,77 je MeVis Aktie (aufgerundet auf den vollen Eurocent).

Bei der Bestimmung der Abfindungszahlung haben KPMG, MeVis und VMS ferner den Börsenkurs der MeVis Aktie berücksichtigt. Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts vom 27. April 1999, Az. BvR 1613/94, stellt der Börsenkurs grundsätzlich die Untergrenze bei der Bestimmung des den außenstehenden Aktionären anzubietenden Abfindungsbetrags dar.

Der Bundesgerichtshof hat in seinem Beschluss vom 12. März 2001, Az. II ZB 15/00 die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts bezüglich der Relevanz des Börsenkurses für die Bestimmung des angemessenen Ausgleichs weiter konkretisiert. Mit seinem Beschluss vom 19. Juli 2010 (Az. II ZB 18/09 "Stollwerck") hat er zusätzliche Vorgaben in dieser Hinsicht aufgestellt und ausgeführt, dass der maßgebliche Börsenkurs auf Grund eines nach Handelsvolumen gewichteten Durchschnittskurses innerhalb einer dreimonatigen Referenzperiode vor Bekanntmachung einer Strukturmaßnahme zu ermitteln ist.

Die VMS und die MeVis haben am 29. April 2015 ihre Absicht, den Vertrag zu schließen, bekanntgegeben. Der von der BaFin ermittelte volumengewichtete Börsenkurs der MeVis Aktie für den Dreimonatszeitraum vor der Veröffentlichung beträgt EUR 18,42. Da dieser Wert unterhalb des oben genannten anteiligen Unternehmenswerts der MeVis je MeVis Aktie nach der Ertragswertmethode liegt, war der volumengewichtete Börsenkurs von EUR 18,42 vorliegend für die Bestimmung der Abfindung nicht relevant.

Der volumengewichtete Börsenkurs ist nicht anzupassen und auf den Tag der Hauptversammlung, an dem über den Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag entschieden wird, hochzurechnen. Nach der Stollwerck Entscheidung des Bundesgerichtshofs soll eine Anpassung nur dann erforderlich werden, wenn zwischen der öffentlichen Bekanntgabe der Strukturmaßnahme und dem Tag der Hauptversammlung ein längerer Zeitraum verstrichen ist und die Entwicklung der Börsenkurse eine Anpassung geboten erscheinen lässt. Im vorliegenden Fall kommt eine Anpassung des volumengewichteten Dreimonats-Börsenkurses jedoch schon deshalb nicht in Betracht, weil zwischen der Bekanntgabe der Absicht zum Abschluss des Vertrags und dem Tag der HV der MeVis, eine Zeitspanne von nur fünf Monaten liegt. Dies stellt keinen längeren Zeitraum im Sinne der Stollwerck-Rechtsprechung dar.

8.4 Vertragsprüfung

Der Vertragsprüfer hat einen Prüfungsbericht erstellt, der zusammen mit den in § 293f Abs. 1 AktG genannten Unterlagen vom Zeitpunkt der Einberufung der HV der MeVis an auf der Internetseite von MeVis (<http://www.mevis.de> im Bereich Investor Relations / Hauptversammlung) abrufbar sein wird. Darüber hinaus wird der Prüfungsbericht zusammen mit den genannten Unterlagen auch zur Einsicht der MeVis Aktionäre in den Geschäftsräumen von MeVis ausgelegt und auch während der HV ausliegen. Jedem MeVis Aktionär wird auf Verlangen unverzüglich und kostenlos eine Abschrift dieser Unterlagen erteilt.

VMS Deutschland Holdings GmbH

im Namen der Geschäftsführung

Darmstadt, *10. August* 2015



Jörg Fässler
Geschäftsführer



John W. Kuo
Geschäftsführer

MeVis Medical Solutions AG, Bremen

im Namen des Vorstands

Bremen, 2015

Marcus Kirchhoff
Vorsitzender des Vorstands

Dr. Robert Hannemann
Mitglied des Vorstands

VMS Deutschland Holdings GmbH

im Namen der Geschäftsführung

Darmstadt,

2015

Jörg Fässler
Geschäftsführer

John W. Kuo
Geschäftsführer

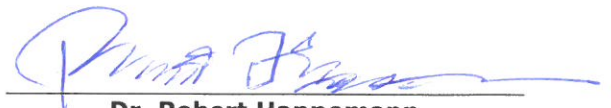
MeVis Medical Solutions AG, Bremen

im Namen des Vorstands

Bremen, 10. AUGUST 2015



Marcus Kirchhoff
Vorsitzender des Vorstands



Dr. Robert Hannemann
Mitglied des Vorstands

ANLAGE 1
BEHERRSCHUNGS- UND GEWINNABFÜHRUNGSVERTRAG

Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag

Domination and Profit and Loss Transfer Agreement

VMS Deutschland Holdings GmbH

and

MeVis Medical Solutions AG

10. August 2015

**BEHERRSCHUNGS- UND
GEWINNABFÜHRUNGSVERTRAG**

**DOMINATION AND PROFIT AND LOSS
TRANSFER AGREEMENT**

zwischen

between

VMS Deutschland Holdings GmbH,
Alsfelder Str. 6, 64289 Darmstadt

eingetragen im Handelsregister des
Amtsgerichts Darmstadt unter HRB 8654,

registered with the commercial register at the
local court of Darmstadt under HRB 8654,

- nachfolgend "**Organträger**" -

- hereinafter the "**Parent Company**" -

und

and

MeVis Medical Solutions AG,
Caroline-Herschel-Str. 1, 28359 Bremen

eingetragen im Handelsregister des
Amtsgerichts Bremen unter HRB 23791,

registered with the commercial register at the
local court of Bremen under HRB 23791,

- nachfolgend "**Organgesellschaft**" -

- hereinafter the "**Subsidiary**" -

- Organträger und Organgesellschaft
zusammen nachfolgend die "**Parteien**" -

- the Parent Company and the Subsidiary are
hereinafter referred to as the "**Parties**" -

Präambel

Preamble

Der Organträger hält als Folge des öffentlichen
Übernahmeangebots seit 21. April 2015
73,52 % der Aktien und der Stimmrechte der
Organgesellschaft. Zur besseren Integration
der Organgesellschaft und zur Herstellung
eines Organverhältnisses im Sinne von § 14
KStG und § 2 Abs. 2 Satz 2 GewStG
beabsichtigen die Parteien den nachstehenden
Unternehmensvertrag abzuschließen.

As a result of a public takeover offer, the
Parent Company holds since 21 April 2015
73.52 % of the shares and the voting rights of
the Subsidiary. To facilitate the integration of
the Subsidiary and to establish a tax group
within the meaning of section 14 German
Corporate Tax Act and section 2 para. 2
sentence 2 German Trade Tax Act, the Parties
intend to conclude the following enterprise
agreement.

Die Parteien sind sich bewusst, dass die
Wirksamkeit dieses Vertrags unter dem
Vorbehalt der Zustimmung der Gesellschafter-
versammlung des Organträgers und der
Hauptversammlung der Organgesellschaft
steht.

The Parties are aware that the effectiveness of
this agreement is subject to the consent of the
shareholders' meeting of the Parent Company
and the general shareholders' meeting of the
Subsidiary.

Der Organträger ist eine mittelbare 100%-ige
Tochtergesellschaft der Varian Medical
Systems, Inc., eine Gesellschaft gegründet

The Parent Company is an indirect, wholly-
owned subsidiary Varian Medical Systems, Inc.,
a company incorporated under the laws of

nach dem Recht des Staates Delaware, USA, mit Sitz in Wilmington, Delaware, USA und Geschäftsadresse in 3100 Hansen Way, Palo Alto, Kalifornien, USA ("Varian").

Delaware, USA, with its registered office in Wilmington, Delaware, USA and business address at 3100 Hansen Way, Palo Alto, California, USA ("Varian").

Teil A Beherrschung

§ 1 Leitung und Weisungen

- 1.1 Die Organgesellschaft unterstellt sich der Leitung durch den Organträger. Letzterer ist berechtigt, dem Vorstand der Organgesellschaft hinsichtlich der Leitung der Gesellschaft – soweit gesetzlich zulässig - Weisungen zu erteilen. Der Vorstand der Organgesellschaft ist gegenüber dem Organträger verpflichtet, dessen Weisungen zu befolgen.
- 1.2 Der Organträger ist nicht berechtigt, dem Vorstand der Organgesellschaft die Weisung zu erteilen, diesen Vertrag zu ändern, aufrechtzuerhalten oder zu beenden.
- 1.3 Weisungen bedürfen der Textform oder sind, sofern sie mündlich erteilt werden, unverzüglich in Textform zu bestätigen.

§ 2 Auskunftsrecht

- 2.1 Der Organträger ist laufend über alle wesentlichen Angelegenheiten der Organgesellschaft und die Geschäftsentwicklung zu informieren.
- 2.2 Der Organträger ist berechtigt, während der Vertragsdauer jederzeit Einsicht in die Bücher und sonstigen Unterlagen der Organgesellschaft zu nehmen.

Part A Domination

Section 1 Control and instructions

- 1.1 The Subsidiary submits itself to the control of the Parent Company. The latter is entitled, to the extent permitted by law, to issue instructions to the Management Board of the Subsidiary regarding the management of the company. The Management Board of the Subsidiary is obliged vis-à-vis the Parent Company to follow its instructions.
- 1.2 The Parent Company is not authorised to issue instructions to the Management Board of the Subsidiary to amend, continue or terminate this agreement.
- 1.3 Instructions must be issued in text form or, in case they have been issued verbally, must be confirmed in text form without undue delay.

Section 2 Right to information

- 2.1 The Parent Company shall be continuously informed about all important matters of the Subsidiary and its business development.
- 2.2 During the term of this agreement, the Parent Company is authorised to inspect the records and other documents of the Subsidiary at any time.

Teil B Gewinnabführung

§ 3 Gewinnabführung

- 3.1 Die Organgesellschaft verpflichtet sich, während der Dauer dieses Vertrags (§ 7) ihren ganzen Gewinn an den Organträger abzuführen. Abzuführen ist – vorbehaltlich einer Bildung oder Auflösung von Rücklagen nach § 5 – der gemäß § 301 AktG in der jeweils geltenden Fassung höchstzulässige Betrag.
- 3.2 Die Verpflichtung zur Gewinnabführung entsteht erstmals für das gesamte Geschäftsjahr der Organgesellschaft, in dem dieser Vertrag gemäß § 7.2 wirksam wird.

§ 4 Verlustübernahme

- 4.1 Der Organträger ist gegenüber der Organgesellschaft gemäß den Vorschriften des § 302 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung zur Verlustübernahme verpflichtet.
- 4.2 Die Verpflichtung zur Verlustübernahme entsteht erstmals für das gesamte Geschäftsjahr der Organgesellschaft, in dem dieser Vertrag gemäß § 7.2 wirksam wird.

§ 5 Bildung und Auflösung von Rücklagen

- 5.1 Die Organgesellschaft kann mit schriftlicher Zustimmung des Organträgers Beträge aus dem Jahresüberschuss insoweit in die Gewinnrücklagen (im Sinne von § 272 Abs. 3 HGB in seiner jeweils geltenden Fassung) mit Ausnahme der gesetzlichen Rücklage einstellen, als dies handelsrechtlich zulässig und aus konkretem Anlass bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist. Während der Dauer dieses Vertrages gebildete andere Gewinnrücklagen im Sinne von

Part B Transfer of profits

Section 3 Transfer of Profits

- 3.1 During the term of this agreement (section 7), the Subsidiary undertakes to transfer its entire annual profits to the Parent Company. Subject to establishing or dissolving reserves in accordance with section 5 of this Agreement, the maximum amount permissible under section 301 of the German Stock Corporation Act, as amended from time to time, shall be transferred.
- 3.2 The obligation to transfer profit arises for the first time for the whole financial year of the Subsidiary in which this agreement becomes effective pursuant to section 7.2.

Section 4 Assumption of Loss

- 4.1 The Parent Company is obliged towards the Subsidiary to assume any losses pursuant to section 302 of the German Stock Corporation Act, as amended.
- 4.2 The obligation to assume losses arises for the first time for the entire financial year of the Subsidiary in which this agreement becomes effective pursuant to section 7.2.

Section 5 Accumulation and Dissolution of Reserves

- 5.1 The Subsidiary may, with the written consent of the Parent Company, transfer amounts from the annual profits into other revenue reserves (in accordance with section 272, para. 3 of the German Commercial Code, as amended) with the exception of the statutory reserves, if and to the extent this is permissible under commercial law and economically justified in concrete circumstances based upon a reasonable business judgement. Other revenue reserves in the meaning of section 272, para. 3 of the German

§ 272 Abs. 3 HGB in seiner jeweils geltenden Fassung sind auf schriftliches Verlangen des Organträgers, und wenn dies bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist, aufzulösen, soweit § 302 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung dem nicht entgegensteht, und zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrags zu verwenden oder als Gewinn abzuführen; dies gilt auch, soweit während der Dauer dieses Vertrags gebildete satzungsmäßige Gewinnrücklagen nachträglich aufgelöst werden dürfen.

5.2 Die Abführung eines vorvertraglichen Gewinnvortrags oder von Erträgen aus der Auflösung von vorvertraglichen Gewinnrücklagen oder von Kapitalrücklagen, auch soweit sie während der Dauer des Vertrags gebildet wurden, und deren Heranziehung zum Ausgleich eines ohne die Verlustübernahme bei der Organgesellschaft sonst entstehenden Jahresfehlbetrags wird ausdrücklich ausgeschlossen.

§ 6

Fälligkeit, Abschlagszahlungen

6.1 Der Anspruch auf Abführung eines Gewinns nach § 3 dieses Vertrags entsteht mit Ablauf des Bilanzstichtags der Organgesellschaft, ist sofort fällig und ab diesem Zeitpunkt nach § 352 Abs. 1 Satz 1 HGB in seiner jeweils geltenden Fassung zu verzinsen. Der Anspruch auf Ausgleich eines Jahresfehlbetrags nach § 4 dieses Vertrags entsteht ebenfalls mit Ablauf des Bilanzstichtags der Organgesellschaft und ist ebenfalls sofort fällig und ab diesem Zeitpunkt nach § 352 Abs. 1 Satz 1 HGB in seiner jeweils geltenden Fassung zu verzinsen.

6.2 Vor Feststellung des Jahresabschlusses kann der Organträger Vorschüsse auf eine ihm für das Geschäftsjahr

Commercial Code, as amended, which have been formed during the term of this agreement, are to be dissolved upon the written request of the Parent Company, if this is economically justified based upon a reasonable business judgment, and are to be used for the purpose of compensating net losses for the financial year, if and to the extent permitted by section 302 German Stock Corporation Act, as amended from time to time, or to be transferred as profit; the same applies if reserves that have been formed during the term of this agreement according to the articles of association may be subsequently dissolved.

5.2 The transfer of any profits carried forward, or of any amount from the dissolution of other revenue reserves, which were formed prior to the commencement of this agreement, or of capital reserves, also and to the extent they have been formed during the term of this agreement, and recurrence to them for balancing the net loss for the year which would otherwise arise at the Subsidiary without assumption of losses, is expressly prohibited.

Section 6

Due Date, Advance Payments

6.1 Any claims to a transfer of profits pursuant to section 3 of this agreement shall become effective as of the end of the balance sheet date of the Subsidiary, shall become due immediately and shall bear interest in accordance with section 352, para. 1, sentence 1 of the German Commercial Code, as amended, from this date. Any claims to a settlement of net losses for the financial year pursuant to section 4 of this agreement shall also become effective as of the end of the balance sheet date of the Subsidiary and shall become due immediately and bear interest in accordance with section 352, para. 1, sentence 1 of the German Commercial Code, as amended, from this date.

6.2 Prior to the approval of the financial statements, the Parent Company may demand advance payments in respect

- | | | | |
|-----|--|-----|--|
| | voraussichtlich zustehende Gewinnabführung beanspruchen, soweit die Liquidität der Organgesellschaft die Zahlung solcher Vorschüsse zulässt. | | of prospective profit transfer to which it is entitled for the financial year, as long as the liquidity of the Subsidiary allows such advance payments. |
| 6.3 | Entsprechend kann auch die Organgesellschaft Vorschüsse auf einen an sie für das Geschäftsjahr voraussichtlich zu vergütenden Jahresfehlbetrag verlangen, soweit sie solche Vorschüsse mit Rücksicht auf ihre Liquidität benötigt. | 6.3 | Correspondingly, the Subsidiary may also demand advance payments to which it is entitled in respect of prospective net losses for the financial year, to the extent it requires such advance payments to maintain liquidity. |
| 6.4 | Abschlagszahlungen gemäß § 6.2 oder § 6.3 sind unverzinslich. | 6.4 | Advance payments according to section 6.2 or section 6.3 shall not be subject to interest. |

§ 7

Wirksamwerden und Dauer des Vertrages

- 7.1 Dieser Vertrag wird unter dem Vorbehalt der Zustimmung der Gesellschafterversammlung des Organträgers und der Zustimmung der Hauptversammlung der Organgesellschaft geschlossen.
- 7.2 Der Vertrag wird mit der Eintragung in das Handelsregister des Sitzes der Organgesellschaft wirksam.
- 7.3 Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Er kann schriftlich mit einer Frist von drei Monaten zum Ablauf eines Geschäftsjahres der Organgesellschaft gekündigt werden. Er kann erstmals gekündigt werden mit Wirkung auf den Ablauf von fünf Zeitjahren (60 Monaten) nach dem Beginn des Geschäftsjahres der Organgesellschaft, das auf das Geschäftsjahr folgt, in dem dieser Vertrag nach § 7.2 wirksam wird, sofern an diesem Tag das Geschäftsjahr der Organgesellschaft endet; andernfalls ist eine Kündigung erstmals zum Ende des zu diesem Zeitpunkt laufenden Geschäftsjahres der Organgesellschaft zulässig. Sollte der Vertrag erst in einem nach dem 31. Dezember 2015 beginnenden Geschäftsjahr nach § 7.2 wirksam werden, kann er erstmals mit Wirkung auf den Ablauf von fünf Zeitjahren (60 Monaten) nach dem Beginn des Geschäftsjahres, in dem er nach § 7.2

Section 7

Effectiveness and Term of the Agreement

- 7.1 This agreement is subject to the approval of the shareholders' meeting of the Parent Company and the general shareholders' meeting of the Subsidiary.
- 7.2 The agreement will become effective upon the entry in the commercial register of the registered office of the Subsidiary.
- 7.3 The agreement shall be concluded for an indefinite term. The agreement may be terminated in writing with a notice period of three months to the end of the financial year of the Subsidiary. The agreement may first be terminated with effect as of the expiry of five years (60 months) following the beginning of the financial year of the Subsidiary which follows the financial year in which this agreement becomes effective pursuant to section 7.2, provided the financial year of the Subsidiary ends as of this day; otherwise the agreement may be terminated for the first time with effect as of the end of the financial year of the Subsidiary which is current at that day. Should this agreement become effective pursuant to section 7.2 in a financial year beginning after 31 December 2015, the agreement may first be terminated with effect as of the expiry of five years (60 months) following the beginning of the financial year in which this agreement becomes

wirksam geworden ist, gekündigt werden.

effective pursuant to section 7.2.

7.4 Jede Partei kann den Vertrag aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen. Ein wichtiger Grund ist insbesondere der Verlust der unmittelbaren Mehrheitsbeteiligung des Organträgers an der Organgesellschaft (auch wenn eine mittelbare Mehrheitsbeteiligung bestehen bleibt), die Veräußerung von sämtlichen Aktien an der Organgesellschaft, die Einbringung der Organbeteiligung durch den Organträger, die Umwandlung, Verschmelzung, Spaltung oder Liquidation des Organträgers oder der Organgesellschaft sowie jeder weitere Umstand, der nach Auffassung der deutschen Finanzverwaltung zur vorzeitigen Beendigung des Gewinnabführungsvertrags in steuerlich für die Organgesellschaft unschädlicher Weise berechtigt. Die Rechtsauffassung im Beendigungszeitpunkt ist maßgebend.

7.4 Each Party may terminate the agreement without notice for good cause. Good cause exists in particular in case of the Parent Company no longer holding the direct majority shareholding in the Subsidiary (even if it continues to hold an indirect majority shareholding), the disposal of all shares in the Subsidiary, the contribution by the Parent Company of the participation in the Subsidiary, the transformation, the merger, the split or the liquidation of the Parent Company or the Subsidiary as well as any other circumstances which, in the view of the German tax authorities, entitle to an early termination of the profit and loss transfer agreement without negative tax consequences for the Subsidiary. The legal standpoint as of the termination date shall prevail.

7.5 Die Kündigung muss schriftlich erfolgen.

7.5 Any notice of termination must be made in writing.

7.6 Bei einer Beendigung des Vertrags, die nicht mit der Beendigung des Geschäftsjahres der Organgesellschaft zusammenfällt, ist die Gewinnabführung durch die Organgesellschaft bzw. der Verlustausgleich durch den Organträger lediglich bis zum Tag der Vertragsbeendigung durchzuführen. Etwaige Gewinne oder Verluste sind aufgrund einer aufzustellenden Zwischenbilanz zu ermitteln.

7.6 In case of a termination of the agreement which does not coincide with the end of the financial year of the Subsidiary, the profit transfer by the Subsidiary and the assumption of losses by the Parent Company shall be executed only up to the termination date. Any profits or losses shall be determined based on an interim balance sheet to be prepared.

§ 8

Ausgleichszahlungen

8.1 Der Organträger verpflichtet sich, ab dem Geschäftsjahr der Organgesellschaft, für das der Anspruch auf Gewinnabführung gemäß § 3 wirksam wird für die Dauer dieses Vertrags den außenstehenden Aktionären der Organgesellschaft für jedes volle Geschäftsjahr eine wiederkehrende Geldleistung ("**Ausgleichszahlung**") zu zahlen und räumt diesen hierdurch einen unmittelbar gegen den Organträger

Section 8

Compensation Payments

8.1 The Parent Company undertakes for the duration of this agreement to make to the outside shareholders of the Subsidiary a recurring payment (the "Compensation Payment") from and including the financial year of the Subsidiary in relation to which the claim for the transfer of profit pursuant to section 3 of this agreement takes effect and grants to the outside shareholders a direct payment claim for such compensation against the Parent

gerichteten Anspruch auf Leistung dieser Ausgleichszahlung ein. Die Ausgleichszahlung beträgt für jedes volle Geschäftsjahr der Organgesellschaft für jede auf den Namen lautende Aktie der Organgesellschaft mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital von EUR 1,00 je Aktie (jede einzelne eine **"MeVis Aktie"** und zusammen die **"MeVis Aktien"**) brutto EUR 1,13 (**"Bruttoausgleichsbetrag"**), abzüglich des Betrags etwaiger Körperschaftsteuer sowie Solidaritätszuschlags nach dem jeweils für diese Steuern für das betreffende Geschäftsjahr geltenden Steuersatz. Nach den Verhältnissen zum Zeitpunkt des Abschlusses des Vertrags gelangen auf den Bruttoausgleichsbetrag 15 % Körperschaftsteuer zzgl. 5,5 % Solidaritätszuschlag darauf, das sind EUR 0,18, zum Abzug. Daraus ergibt sich nach den Verhältnissen zum Zeitpunkt des Abschlusses dieses Vertrags ein Nettoausgleichsbetrag in Höhe von EUR 0,95 je MeVis Aktie für ein volles Geschäftsjahr. Der Bruttoausgleichsbetrag vermindert sich zeitanteilig, falls dieser Vertrag während des Geschäftsjahres der Organgesellschaft endet oder die Organgesellschaft während der Dauer dieses Vertrags ein Rumpfgeschäftsjahr bildet.

Company. The Compensation Payment amounts to EUR 1.13 gross per each registered share of the Subsidiary representing a pro rata amount of the share capital of EUR 1.00 per share (each a "MeVis Share" and when taken together the "MeVis Shares") for each full financial year (the "Gross Compensation Amount") less the amount of any corporate income tax and solidarity surcharge pursuant to the tax rate applicable to those taxes in the respective financial year. According to the situation at the date of this agreement, 15 % corporate income tax and 5.5 % solidarity surcharge thereon, i.e. EUR 0.18, shall be deducted from the gross amount of the Compensation Payment. This results, according to the situation at the date of this agreement, in a net compensation amount of EUR 0.95 per MeVis Share for the full financial year. The Gross Compensation Amount is reduced on a pro rata basis if this agreement ends during a financial year of the Subsidiary or if the Subsidiary forms a short financial year during the term of this agreement.

8.2 Falls das Grundkapital der Organgesellschaft aus Gesellschaftsmitteln gegen Ausgabe neuer Aktien erhöht wird, vermindert sich der Bruttoausgleichsbetrag je MeVis Aktie in dem Maße, dass der Gesamtbetrag des Bruttoausgleichsbetrages unverändert bleibt. Falls das Grundkapital der Organgesellschaft durch Bar- und/oder Sacheinlagen erhöht wird, gelten die Rechte aus diesem § 8 auch für die von außenstehenden Aktionären bezogenen Aktien aus einer solchen Kapitalerhöhung. Der Beginn der Berechtigung aus diesem § 8 ergibt sich aus der von der Organgesellschaft bei Ausgabe der neuen Aktien für diese festgesetzte Gewinnanteilberechtigung.

8.2 If the share capital of the Subsidiary is increased from the company's funds in exchange for the issuance of new shares, the Gross Compensation Amount per MeVis Share is reduced to such an extent that the total amount of the Gross Compensation Amount remains unchanged. If the share capital of the Subsidiary is increased by cash contributions and/or contributions in kind, the rights under this section 8 shall also apply to the shares subscribed to by outside shareholders in such capital increase. The beginning of the entitlement pursuant to this section 8 corresponds to the dividend entitlement set by the Subsidiary when issuing the new shares.

8.3 Falls ein Spruchverfahren zur gerichtlichen Bestimmung der

8.3 If appraisal proceedings according to the German Act on Appraisal

angemessenen Ausgleichszahlung eingeleitet wird und das Gericht rechtskräftig eine höhere Ausgleichszahlung je MeVis Aktie festsetzt, können die außenstehenden Aktionäre, auch wenn sie nach Maßgabe von § 9 dieses Vertrags bereits abgefunden wurden, eine entsprechende Ergänzung der von ihnen bereits erhaltenen Ausgleichszahlung je MeVis Aktie der Organgesellschaft verlangen. Ebenso werden alle übrigen außenstehenden Aktionäre der Organgesellschaft gleichgestellt, wenn sich der Organträger gegenüber einem außenstehenden Aktionär der Organgesellschaft in einem gerichtlichen Vergleich zur Abwendung oder Beendigung eines Spruchverfahrens zu einer höheren Ausgleichszahlung verpflichtet.

Proceedings are initiated and the court adjudicates a legally binding higher Compensation Payment per MeVis Share, the outside shareholders are entitled to demand a corresponding additional payment to the already received Compensation Payment per MeVis Share, even if they have already been compensated pursuant to section 9 of this agreement. Likewise, all other outside shareholders of the Subsidiary will be treated in the same way if the Parent Company undertakes to pay a higher Compensation Payment to an outside shareholder of the Subsidiary in a court settlement for the purpose of avoiding or settling judicial appraisal proceedings.

8.4 Der Anspruch auf die Ausgleichszahlung ist fällig am ersten Bankarbeitstag nach der Hauptversammlung, in der der Jahresabschluss der Organgesellschaft vorgelegt wird oder die den Jahresabschluss feststellt.

8.4 The Compensation Payment is due on the first banking day following the general shareholders' meeting in which the annual accounts of the Subsidiary are submitted or approved.

**§ 9
Abfindung**

**Section 9
Settlement**

9.1 Der Organträger verpflichtet sich, auf Verlangen eines jeden außenstehenden Aktionärs der Organgesellschaft dessen MeVis Aktien gegen eine in bar zu zahlende angemessene Abfindung i.H.v. EUR 19,77 je MeVis Aktie zu erwerben. Der Organträger kann auch die Abtretung der MeVis Aktien an einen Dritten verlangen.

9.1 Upon request of each outside shareholder of the Subsidiary, the Parent Company is obliged to acquire his MeVis shares against an adequate cash settlement payment of EUR 19.77 per MeVis Share. The Parent Company shall also be entitled to request the transfer of the MeVis Shares to a third party.

9.2 Die außenstehenden Aktionäre, die die Übernahme ihrer MeVis Aktien durch den Organträger ganz oder zum Teil wünschen, haben dem Organträger deren Erwerb innerhalb von zwei Monaten nach dem Tage anzubieten, an dem die Eintragung des Bestehens dieses Vertrags im Handelsregister der Organgesellschaft nach § 10 HGB bekannt gemacht worden ist. Eine Verlängerung der Frist nach § 305 Abs. 4 Satz 3 AktG wegen eines Antrags auf Bestimmung der Ausgleichszahlung oder der Abfindung durch das in § 2 SpruchG bestimmte

9.2 The outside shareholders who want the Parent Company to fully or partially take over their MeVis Shares, have to offer their acquisition within two months from the day on which the registration of the conclusion of this agreement in the commercial register of the Subsidiary has been announced pursuant to section 10 of the German Commercial Code. An extension of the time limitation period pursuant to section 305, para. 4, sentence 3 of the German Stock Corporation Act as a result of a motion for determining the Compensation Payment or the

Gericht bleibt unberührt; in diesem Fall endet die Frist zwei Monate nach dem Tag, an dem die Entscheidung über den zuletzt beschiedenen Antrag im Bundesanzeiger bekannt gemacht worden ist.

settlement payment by the court determined according to section 2 of the German Act on Appraisal Proceedings remains unaffected. In this case the time limitation period ends two months after the date on which the decision on the last motion ruled on has been announced in the Federal Gazette.

9.3 Nach Ablauf der vorstehend genannten Frist erlischt die Verpflichtung des Organträgers zur Übernahme der Aktien gegen Barabfindung.

9.3 After the aforementioned deadline has expired, the obligation of the Parent Company to take over the shares against settlement payment extinguishes.

9.4 Die Übertragung der MeVis Aktien gegen Zahlung der Abfindung ist für die außenstehenden Aktionäre der Organgesellschaft kostenfrei.

9.4 The transfer of MeVis Shares against the settlement payment is free of charge for the outside shareholders of the Subsidiary.

9.5 Falls bis zum Ablauf der in § 9.2 dieses Vertrages genannten Frist das Grundkapital der Organgesellschaft aus Gesellschaftsmitteln gegen Ausgabe neuer Aktien erhöht wird, vermindert sich die Abfindung je MeVis Aktie entsprechend in dem Maße, dass der Gesamtbetrag der Abfindung unverändert bleibt. Falls das Grundkapital der Organgesellschaft bis zum Ablauf der in § 9.2 dieses Vertrags genannten Frist durch Bar- und/oder Sacheinlagen erhöht wird, gelten die Rechte aus diesem § 9 auch für die von außenstehenden Aktionären bezogenen Aktien aus der Kapitalerhöhung.

9.5 If the share capital of the Subsidiary is increased from the company's funds in exchange for the issuance of new shares prior to the expiration of the time limitation period set forth in section 9.2 of this agreement, the settlement payment per MeVis Share is reduced accordingly to such an extent that the total amount of settlement payment remains unchanged. If the share capital of the Subsidiary is increased prior to the expiration of the time limitation period set forth in section 9.2 of this agreement by means of cash contributions and/or contributions in kind, the rights under this section 9 apply also to the shares subscribed to by the outside shareholders in such capital increase.

9.6 Falls ein Spruchverfahren zur gerichtlichen Bestimmung der angemessenen Abfindung eingeleitet wird und das Gericht rechtskräftig eine höhere Abfindung je MeVis Aktie festsetzt, können die außenstehenden Aktionäre, auch wenn sie bereits abgefunden wurden, eine entsprechende Ergänzung der Abfindung je MeVis Aktie verlangen. Ebenso werden alle übrigen außenstehenden Aktionäre der Organgesellschaft gleichgestellt, wenn sich der Organträger gegenüber einem außenstehenden Aktionär der Organgesellschaft in einem gerichtlichen Vergleich zur Abwendung oder Beendigung eines

9.6 If appraisal proceedings according to the German Act on Appraisal Proceedings are initiated and the court adjudicates a legally binding higher settlement payment per MeVis Share, the outside shareholders, even if they have already been compensated, are entitled to demand a corresponding additional payment to the already received settlement payment per MeVis Share. Likewise, all other outside shareholders of the Subsidiary will be treated in the same way if the Parent Company undertakes to pay a higher settlement payment to an outside shareholder of the Subsidiary in a court settlement for the purpose of avoiding or settling judicial appraisal

Spruchverfahrens zu einer höheren Abfindung verpflichtet.

proceedings.

**§ 10
Patronatserklärung**

**Section 10
Comfort letter**

- 10.1 Varian hält indirekt 100 % der Gesellschaftsanteile des Organträgers und hat in dieser Eigenschaft als mittelbare Gesellschafterin, ohne dem Vertrag als Vertragspartei beizutreten, die informationshalber als Anlage zu diesem Vertrag beigefügte Patronatserklärung abgegeben. In dieser hat sich Varian uneingeschränkt und unwiderruflich gegenüber der Organgesellschaft und dem Organträger verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass der Organträger in der Weise finanziell ausgestattet wird, dass der Organträger stets in der Lage ist, alle seine Verpflichtungen aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag vollständig und fristgemäß zu erfüllen. Dies gilt insbesondere für die Pflicht zum Verlustausgleich nach § 302 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung.
- 10.2 Darüber hinaus steht Varian in der Patronatserklärung (siehe Anlage) den außenstehenden Aktionären der Organgesellschaft gegenüber uneingeschränkt und unwiderruflich dafür ein, dass der Organträger alle ihnen gegenüber bestehenden Verpflichtungen aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag, insbesondere zur Ausgleichszahlung und Abfindung, vollständig und fristgemäß erfüllt. Die Haftung der Varian gemäß vorstehendem Satz gilt jedoch nur für den Fall, dass der Organträger seine Verpflichtungen gegenüber den außenstehenden Aktionären der Organgesellschaft aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag nicht vollständig oder fristgemäß erfüllt und Varian ihrer in vorstehendem § 10.1 dieses Vertrags dargestellten Ausstattungspflicht nicht nachkommt.

- 10.1 Varian holds indirectly 100 % of shares in the Parent Company and has, in its capacity as an indirect shareholder, without joining this agreement as a party, provided the comfort letter attached for information purposes to this agreement as an annex. In this comfort letter Varian undertook vis-à-vis the Subsidiary and the Parent Company, without limitations and irrevocably, to ensure that the Parent Company will be financially equipped in such a way that the Parent Company is at all times able to completely and timely fulfill all its obligations arising from or in connection with this agreement. This applies in particular to the obligation to compensate losses pursuant to section 302 German Stock Corporation Act as amended from time to time.
- 10.2 Furthermore, Varian guarantees in the comfort letter (see annex) towards the outside shareholders of the Subsidiary, without limitation and irrevocably, that the Parent Company will fulfill all its obligations towards them arising from or in connection with this agreement completely and in time, in particular in respect to the Compensation Payment and the settlement payment. The liability of Varian pursuant to the preceding sentence shall, however, only apply if the Parent Company does not fulfill its obligations towards the outside shareholders of the Subsidiary arising from or in connection with this agreement completely and in time and Varian does not comply with its obligation to equip described in section 10.1 of this agreement.

**§ 11
Sonstiges**

**Section 11
Miscellaneous**

- 11.1 Im Falle von Abweichungen zwischen der deutschen und der englischen Fassung dieses Vertrags geht die

- 11.1 In the event of discrepancies between the German and the English version of this agreement, the German version of

deutsche Fassung vor. Für die Auslegung dieses Vertrags soll die deutsche Fassung maßgeblich sein.

this agreement shall prevail. For the purpose of interpretation of this agreement, the German version shall be authoritative.

11.2 Sollte eine Bestimmung dieses Vertrags unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, oder sollte sich in dem Vertrag eine Lücke herausstellen, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrags nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich in diesem Falle, die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch diejenige wirksame und durchführbare Bestimmung zu ersetzen, die der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung wirtschaftlich am Nächsten kommt, bzw. die Lücke durch diejenige Bestimmung auszufüllen, die sie nach ihren wirtschaftlichen Absichten vereinbart hätten, wenn sie diesen Punkt bedacht hätten. Den Parteien ist die Entscheidung des Bundesgerichtshofs vom 24.09.2002, KZR 10/01, bekannt. Trotzdem ist es der ausdrückliche Wille der Parteien, dass durch diese Klausel nicht bloß die Beweislast umgekehrt werden soll, sondern § 139 BGB hiermit ausdrücklich abbedungen wird.

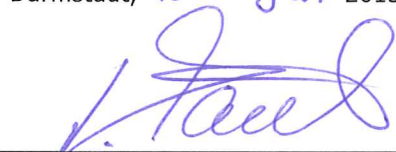
11.2 In the event a provision of this agreement is or becomes ineffective or impracticable or in the event of an inadvertent gap of this agreement, the validity of the remaining provisions of this agreement shall not be affected thereby. In this event, the Parties agree to replace the ineffective or impracticable provision with an effective and practicable provision which is as close as possible to the economic effect of the provision which is ineffective or impracticable and/or to fill the gap by inserting that provision which would have satisfied the economic intent of the Parties if they had addressed such issue in this agreement. The Parties are aware of the decision of the German Federal Supreme Court dated 24.09.2002, KZR 10/01. However, it is the express intention of the Parties that this section does not merely serve to reverse the burden of proof, but that the applicability of section 139 German Civil Code is hereby expressly excluded.

11.3 Dieser Vertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland und wird in Übereinstimmung mit dem Recht der Bundesrepublik Deutschland ausgelegt.

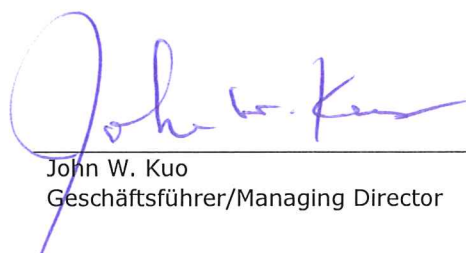
11.3 This agreement is subject to and shall be interpreted in accordance with the laws of the Federal Republic of Germany.

VMS Deutschland Holdings GmbH

Darmstadt, *10. August* 2015



Jörg Fässler
Geschäftsführer/Managing Director



John W. Kuo
Geschäftsführer/Managing Director

MeVis Medical Solutions AG

Bremen, 2015

Marcus Kirchhoff
Vorsitzender des Vorstands/
Chief Executive Officer

Dr. Robert Hannemann
Mitglied des Vorstands/
Member of the Management Board

VMS Deutschland Holdings GmbH

Darmstadt,

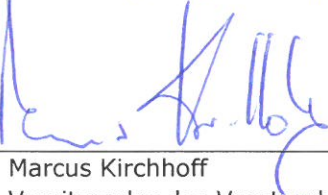
2015

Jörg Fässler
Geschäftsführer/Managing Director

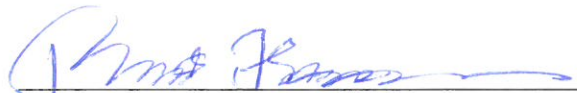
John W. Kuo
Geschäftsführer/Managing Director

MeVis Medical Solutions AG

Bremen, 10. AUGUST 2015



Marcus Kirchhoff
Vorsitzender des Vorstands/
Chief Executive Officer



Dr. Robert Hannemann
Mitglied des Vorstands/
Member of the Management Board

ANLAGE

Patronatserklärung

Die VMS Deutschland Holdings GmbH, Alsfelder Str. 6, 64289 Darmstadt, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Darmstadt unter HRB 8654 ("**VMS**") beabsichtigt, einen Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag ("**Vertrag**") mit der MeVis Medical Solutions AG, Caroline-Herschel-Str. 1, 28359 Bremen, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Bremen unter HRB 23791 ("**MeVis**") abzuschließen, mit MeVis als beherrschtem und zur Gewinnabführung verpflichtetem Unternehmen.

Die Varian Medical Systems, Inc., eine nach dem Recht des Staates Delaware, USA gegründete Gesellschaft mit Sitz in Wilmington, Delaware, USA und Geschäftsadresse in 3100 Hansen Way, Palo Alto, Kalifornien, USA ("**Varian**") hält mittelbar 100 Prozent der Anteile an VMS. Varian gibt hiermit folgende Erklärungen ab, ohne dem Vertrag als Partei beizutreten:

1. Varian verpflichtet sich uneingeschränkt und unwiderruflich gegenüber MeVis und VMS, dafür Sorge zu tragen, dass VMS in der Weise finanziell ausgestattet wird, dass VMS stets in der Lage ist, alle ihre Verbindlichkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag vollständig und fristgemäß zu erfüllen. Dies gilt insbesondere für die Pflicht zum Verlustausgleich nach § 302 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung.
2. Varian steht auch den außenstehenden Aktionären der MeVis gegenüber uneingeschränkt und unwiderruflich dafür ein, dass VMS alle ihnen gegenüber bestehenden Verpflichtungen aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag, insbesondere zur Ausgleichszahlung

Comfort Letter

VMS Deutschland Holdings GmbH, Alsfelder Str. 6, 64289 Darmstadt, registered in the commercial register of the Local Court in Darmstadt under HRB 8654 ("**VMS**"), intends to enter into a domination and profit and loss transfer agreement (the "**Agreement**") with MeVis Medical Solutions AG, Caroline-Herschel-Str. 1, 28359 Bremen, registered in the commercial register of the Local Court in Bremen under HRB 23791 ("**MeVis**"), with MeVis as the controlled and profit transferring company.

Varian Medical Systems, Inc., a company incorporated under the laws of Delaware, USA with its registered office in Wilmington, Delaware, USA and business address at 3100 Hansen Way, Palo Alto, California, USA ("**Varian**") indirectly holds 100 per cent of shares in VMS. Varian hereby makes the following declarations without joining the Agreement as a party:

1. Varian undertakes vis-a-vis MeVis and VMS, without limitation and irrevocably, to ensure that VMS will be financially equipped in such a way that VMS is at all times able to completely and timely fulfill all its obligations arising from or in connection with the Agreement. This applies in particular to the obligation to compensate losses pursuant to section 302 of the German Stock Corporation Act as amended from time to time.
2. Varian also guarantees without limitation and irrevocably vis-à-vis the outside shareholders of MeVis that VMS fulfills all its obligations towards them arising from or in connection with the Agreement completely and in time, in particular with respect to the compensation payment and the

und Abfindung, vollständig und fristgemäß erfüllt. Die Haftung von Varian gemäß vorstehendem Satz gilt jedoch nur für den Fall, dass VMS ihre Verpflichtungen gegenüber den außenstehenden Aktionären der MeVis aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag nicht vollständig und fristgemäß erfüllt und Varian ihrer Ausstattungsverpflichtung nach § 1 dieser Patronatserklärung nicht nachkommt.

settlement payment. Varian's liability pursuant to the preceding sentence does, however, only apply if VMS does not fulfill its obligations towards the outside shareholders of MeVis arising from or in connection with the Agreement completely and in time and Varian does not comply with its obligation to equip VMS pursuant to section 1 of this Comfort Letter.

3. Diese Patronatserklärung unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Varian unterwirft sich für Streitigkeiten und Ansprüche aus oder im Zusammenhang mit dieser Patronatserklärung der Zuständigkeit der deutschen Gerichte und der örtlichen Zuständigkeit der Gerichte in Bremen. Varian erkennt die Vollstreckbarkeit rechtskräftiger Entscheidungen deutscher Gerichte in diesem Zusammenhang an. Zustellungsbevollmächtigter von Varian in Deutschland für die Geltendmachung von Ansprüchen aus oder im Zusammenhang mit dieser Patronatserklärung ist VMS, z.H. der Geschäftsführung, Alsfelder Str. 6, 64289 Darmstadt.

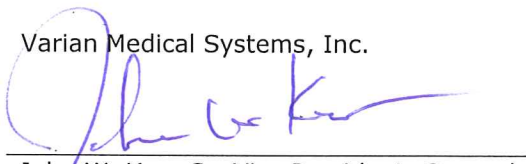
3. This Comfort Letter is subject to the laws of the Federal Republic of Germany. Varian hereby acknowledges that German courts and the courts in Bremen are competent with regard to any disputes and claims under or in connection with this Comfort Letter. In this regard, Varian acknowledges the enforceability of final decisions of German courts. VMS, attention the Managing Directors, Alsfelder Str. 6, 64289 Darmstadt shall be the agent for services of process in Germany for all proceedings under or in connection with this Comfort Letter.

4. Bei Abweichungen der englischen von der deutschen Fassung dieser Patronatserklärung ist die deutsche Fassung maßgeblich.


4. In case of any disparity between the English and the German version of this Comfort Letter, the German version shall prevail.

Palo Alto, July 31, 2015

Varian Medical Systems, Inc.



John W. Kuo, Sr. Vice President, General Counsel and Corporate Secretary



John W. Kuo, Sr. Vice President, General Counsel and Corporate Secretary

ANLAGE 2
GUTACHTLICHE STELLUNGNAHME

Gutachtliche Stellungnahme

zum Unternehmenswert

der **MeVis Medical Solutions AG**,
Bremen,

zum 29. September 2015

sowie zur Höhe von Ausgleich und
Abfindung nach §§ 304 und 305 AktG

im Rahmen des geplanten Beherrschungs-
und Gewinnabführungsvertrags zwischen
der VMS Deutschland Holdings GmbH,
Darmstadt, und der MeVis Medical
Solutions AG



Gutachtliche Stellungnahme

zum Unternehmenswert

der **MeVis Medical Solutions AG**,
Bremen,

zum 29. September 2015

sowie zur Höhe von Ausgleich und
Abfindung nach §§ 304 und 305 AktG

im Rahmen des geplanten Beherrschungs-
und Gewinnabführungsvertrags zwischen
der VMS Deutschland Holdings GmbH,
Darmstadt, und der MeVis Medical
Solutions AG

Inhaltsverzeichnis

1	Auftrag und Auftragsdurchführung	1
1.1	Auftrag.....	1
1.2	Auftragsdurchführung	2
2	Rechtliche und wirtschaftliche Grundlagen	5
2.1	Gesellschaftsrechtliche Grundlagen	5
2.2	Übernahme der MeVis durch die Varian Gruppe.....	6
2.3	Steuerliche Grundlagen	7
2.4	Wirtschaftliche Grundlagen.....	8
2.5	Marktumfeld und Wettbewerbsverhältnisse	15
3	Allgemeine Bewertungsgrundsätze.....	28
3.1	Ertragswert	28
3.2	Sonderwerte.....	31
3.3	Liquidationswert und Substanzwert	31
3.4	Börsenwert.....	32
4	Methodische Vorgehensweise	33
4.1	Struktur und Abgrenzung des Bewertungsobjekts	33
4.2	Bewertungsstichtag.....	33
4.3	Analyse der Ertragskraft und Ableitung der Zukunftserfolge	34
5	Planungsrechnung.....	35
5.1	Planungsprozess	35
5.2	Planungstreue	36
5.3	Planungsanalyse	38
5.4	Übergangsphase und nachhaltiges Ergebnis.....	55
6	Kapitalisierungszinssatz	56
6.1	Basiszinssatz.....	59
6.2	Risikozuschlag.....	60
6.3	Wachstumsrate	64
7	Unternehmenswert	69
7.1	Ertragswert	69
7.2	Sonderwerte.....	71
7.3	Unternehmenswert.....	72
7.4	Wert je Aktie	72
7.5	Plausibilisierung anhand von Multiplikatoren.....	72
8	Analyse des Börsenkurses	76

9	Barabfindung und Ausgleichszahlung	80
	9.1 Abfindung nach § 305 AktG	80
	9.2 Ausgleichszahlung nach § 304 AktG	80
10	Schlussbemerkung	84

Anlagenverzeichnis

Anlage 1: Abkürzungsverzeichnis.....	86
Anlage 2: Übersicht über die Multiplikatoren der Peer Group.....	93
Anlage 3: Betafaktoren Software Peer Group	94
Anlage 4: Allgemeine Auftragsbedingungen	95

1 Auftrag und Auftragsdurchführung

1.1 Auftrag

Die Geschäftsführung der VMS Deutschland Holdings GmbH, Darmstadt/Deutschland (im Folgenden „VMS Deutschland Holdings GmbH“ oder „VMS“), sowie der Vorstand der MeVis Medical Solutions AG, Bremen/Deutschland (im Folgenden „MeVis Medical Solutions AG“ oder „MeVis“), haben uns im April 2015 gemeinsam beauftragt, den Unternehmenswert der

MeVis Medical Solutions AG

zu ermitteln.

Gegenstand unseres Auftrages ist eine Gutachtliche Stellungnahme zum Unternehmenswert der MeVis, zur Höhe des angemessenen Ausgleichs gemäß § 304 AktG und zur Höhe der angemessenen Abfindung gemäß § 305 AktG als Grundlage für den beabsichtigten Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag gemäß § 291 AktG (im Folgenden auch „BGAV“) sowie für die damit zusammenhängende Berichterstattung. Als Bewertungsstichtag haben wir den 29. September 2015, den Tag der beabsichtigten außerordentlichen Hauptversammlung der MeVis, an dem über die Zustimmung zu dem BGAV beschlossen werden soll, zugrunde gelegt.

Sofern sich zwischen der Ausfertigung dieser Gutachtlichen Stellungnahme und dem Tag der außerordentlichen Hauptversammlung der MeVis insgesamt wesentliche Änderungen in Bezug auf die (aktuelle und erwartete) Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der MeVis oder sonstiger Bewertungsgrundlagen ergeben, sind diese gegebenenfalls im Rahmen der Festlegung des angemessenen Ausgleichs und der angemessenen Abfindung ergänzend zu berücksichtigen.

Bei der Auftragsdurchführung haben wir den IDW Standard S 1 „Grundsätze zur Durchführung von Unternehmensbewertungen“ in der Fassung vom 2. April 2008 (IDW S 1) zugrunde gelegt und unsere Gutachtliche Stellungnahme in der Funktion eines **neutralen Gutachters** im Sinne des IDW S 1 erstellt. Der von uns ermittelte Unternehmenswert ist danach eine objektivierte Größe.

Dem Auftrag liegen die als Anlage 4 beigefügten **Allgemeinen Auftragsbedingungen** für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften in der Fassung vom 1. Januar 2002 zugrunde. Die Haftungshöchstsumme bestimmt sich nach Nr. 9 der Allgemeinen Auftragsbedingungen und ergänzenden schriftlichen Vereinbarungen. Im Verhältnis zu Dritten ist Nr. 1 Abs. 2 und Nr. 9 der Allgemeinen Auftragsbedingungen maßgebend.

Die Gutachtliche Stellungnahme wird nur im Zusammenhang mit dem beabsichtigten Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag gemäß § 291 AktG erstellt und ist nur für die interne Verwendung durch die Auftraggeber bestimmt. Die interne Verwendung umfasst auch die Bezugnahme auf oder die Verwendung dieser Gutachtlichen Stellungnahme im Rahmen der Berichterstattung nach § 293a AktG, die Auslage dieser Gutachtlichen Stellungnahme während der beschlussfassenden Hauptversammlung der MeVis, die Veröffentlichung der Gutachtlichen Stellungnahme im Internet (als Anlage zum Vertragsbericht i. S. d. § 293a AktG und nachdem sich die Auftraggeber diese zu Eigen gemacht haben) sowie die Verwendung in sich gegebenenfalls anschließenden Gerichtsverfahren (Freigabeverfahren oder Spruchverfahren). Die darüber hinausgehende **Weitergabe** unserer Gutachtlichen Stellungnahme darf vorbehaltlich der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung der KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft (im Folgenden „KPMG“) nur in vollem Wortlaut einschließlich einer schriftlichen Erklärung über den Zweck des zugrunde liegenden Auftrags sowie den mit dem Auftrag verbundenen Weitergabebeschränkungen und Haftungsbedingungen und nur dann an andere Dritte erfolgen, wenn der jeweilige Dritte sich zuvor mit den Allgemeinen Auftragsbedingungen ergänzt um eine individuelle Haftungsvereinbarung sowie seinerseits einer verbindlichen Vertraulichkeitsverpflichtung schriftlich uns gegenüber einverstanden erklärt hat.

1.2 Auftragsdurchführung

Wir haben unsere **Arbeiten** vom 29. April 2015 bis zum 10. August 2015 in den Geschäftsräumen der MeVis sowie in unseren Büroräumen durchgeführt.

Ausgewählte, unserer Tätigkeit zugrunde liegende Unterlagen haben wir nachfolgend zusammengestellt:

- Geprüfte und jeweils mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehene Jahresabschlüsse der MeVis für die Jahre 2011 bis 2014, Konzernabschlüsse der MeVis für die Jahre 2011 bis 2013 sowie Einzelabschluss der MeVis nach IFRS für das Jahr 2014;
- Geschäftsberichte der MeVis für die Jahre 2011 bis 2014;
- Planungsrechnungen der MeVis (bestehend aus Gewinn- und Verlustrechnungen, Bilanzen sowie Kapitalflussrechnungen) für die Jahre 2015 bis 2019 mit Stand vom 27. Juli 2015;
- Protokolle der Sitzungen des Vorstands der MeVis der Jahre 2012 bis 2014 sowie der Monate Januar 2015 bis August 2015;
- Protokolle der Sitzungen des Aufsichtsrats der MeVis der Jahre 2011 bis 2014 sowie der Monate Januar 2015 bis August 2015;

- Satzung der MeVis in der Fassung vom 9. Juni 2015;
- Handelsregisterauszug der MeVis vom 3. August 2015;
- Angebotsunterlage der VMS vom 26. Januar 2015 im Rahmen des freiwilligen öffentlichen Übernahmeangebots vom 26. Januar 2015 (Beginn der Annahmefrist 27. Januar 2015) an die Aktionäre der MeVis;
- Stellungnahme des Vorstands und Aufsichtsrats der MeVis vom 6. Februar 2015 / 12. März 2015 gemäß § 27 WpÜG zum freiwilligen öffentlichen Übernahmeangebot der VMS;
- Entwurf des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags zwischen der VMS und der MeVis sowie des Vertragsberichts gemäß § 293a AktG, jeweils mit Stand vom 5. August 2015;
- Steuerliche Unterlagen der MeVis und ihrer Beteiligungen;
- Finanz- und Kapitalmarktdaten sowie volkswirtschaftliche Daten von: The Economist Intelligence Unit Limited, London/Großbritannien (im Folgenden „EIU“), S&P Capital IQ, New York/USA (im Folgenden „S&P Capital IQ“), sowie Bloomberg Inc., New York/USA; weitere Presse- und Marktinformationen.

Darüber hinaus haben uns die von den Auftraggebern benannten Auskunftspersonen bereitwillig weitergehende Informationen erteilt.

Grundsätzlich basiert unsere Wertermittlung auf den für den Bewertungsanlass zur Verfügung gestellten Unterlagen. Diese haben wir kritisch gewürdigt, jedoch keiner Prüfung im Sinne einer Jahresabschlussprüfung unterzogen. Die Planungsrechnungen wurden von uns ausgehend von der Entwicklung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage in der Vergangenheit, der aktuellen rechtlichen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen und Marktstudien plausibilisiert und mit dem Vorstand der MeVis und anderen verantwortlichen Mitarbeitern besprochen.

Wir weisen darauf hin, dass die in diesem Bericht ausgewiesenen Berechnungen grundsätzlich gerundet ausgewiesen werden. Da die Berechnungen tatsächlich mit den exakten Werten erfolgen, kann die Addition bzw. Subtraktion von Tabellenwerten zu Abweichungen bei den ausgewiesenen Zwischen- bzw. Gesamtsummen führen.

Die Geschäftsführung der VMS sowie der Vorstand der MeVis haben uns gegenüber eine **Vollständigkeitserklärung** mit dem Inhalt abgegeben, dass uns alle Angaben, die für die Erstellung dieser Gutachtlichen Stellungnahme von Bedeutung sind, richtig und vollständig erteilt wurden.

Bei der Bewertung haben sich keine besonderen Schwierigkeiten im Sinne des § 293a Abs. 1 Satz 2 AktG ergeben.

2 Rechtliche und wirtschaftliche Grundlagen

2.1 Gesellschaftsrechtliche Grundlagen

Die MeVis hat ihren **Sitz** in Bremen und ist in das **Handelsregister** des Amtsgerichts Bremen unter HRB 23791 HB eingetragen.

Gegenstand des Unternehmens gemäß Satzung ist die Entwicklung, Produktion und Vermarktung innovativer Software- und Hardware-Produkte im Bereich der Computerunterstützung in der Medizin. Die Gesellschaft kann alle Geschäfte betreiben, die dem Gesellschaftszweck unmittelbar oder mittelbar zu dienen bestimmt sind. Die Gesellschaft ist berechtigt, sich an anderen Unternehmen zu beteiligen.

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Die **Satzung** ist gültig in der Fassung vom 9. Juni 2015.

Die im Jahr 1997 in Bremen als MeVis Technology GmbH & Co. KG gegründete Gesellschaft wurde im Zuge der Umwandlung in eine Aktiengesellschaft im Jahr 2007 in MeVis Medical Solutions AG umfirmiert. Sie ist seit 2007 börsennotiert.

Das **Grundkapital** der MeVis beträgt € 1,820 Mio. und ist eingeteilt in 1.820.000 auf den Namen lautende Stückaktien (Aktien ohne Nennbetrag). Jede Stückaktie gewährt gemäß § 14 Abs. 1 der Satzung der MeVis eine Stimme.

Die Hauptversammlung hat mit Beschluss vom 22. August 2007 und mit Berichtigungsbeschluss vom 28. September 2007 den Vorstand ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats bis zum 31. Dezember 2011 einmalig oder mehrmals Bezugsrechte auf insgesamt bis zu 130.000 Stück auf den Namen lautende Stammaktien der MeVis ohne Nennbetrag an Arbeitnehmer und Mitglieder der Geschäftsführung der MeVis und der Unternehmen, an denen die MeVis unmittelbar oder mittelbar mit Mehrheit beteiligt ist, zu gewähren, und ein bedingtes Kapital in Höhe von € 0,130 Mio. geschaffen. Die Hauptversammlung vom 15. Juni 2011 hat diese Ermächtigung bis zum 31. Dezember 2015 verlängert.

Der Vorstand ist gemäß Beschluss der Hauptversammlung vom 9. Juni 2015 ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats in der Zeit bis zum 8. Juni 2020 das Grundkapital der MeVis um bis zu € 0,910 Mio. durch ein- oder mehrmalige Ausgabe von neuen, auf den Namen lautenden Stückaktien ohne Nennwert gegen Bar- und Sacheinlagen zu erhöhen. Der Vorstand ist ferner ermächtigt, jeweils mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre in bestimmten Fällen auszuschließen.

Die Aktien der MeVis sind zum Handel im regulierten Markt der Frankfurter Wertpapierbörse (Prime Standard) zugelassen und werden an der deutschen elektronischen Börsenhandelsplattform Xetra sowie an den Börsen Berlin, Düsseldorf, München und Stuttgart im Freiverkehr gehandelt.

Den Aktien sind die deutsche Wertpapierkennnummer („WKN“) A0LBFE sowie die internationale Wertpapierkennnummer („ISIN“) DE000A0LBFE4 zugeordnet. Die Aktien der MeVis sind unter anderem im CDAX der Deutschen Börse AG, Frankfurt („Deutsche Börse AG“), enthalten.

Die MeVis hält zum Bilanzstichtag 31. Dezember 2014 jeweils 51,00 % der Anteile an den gemeinschaftlich geführten Unternehmen (Joint Venture) MeVis BreastCare Verwaltungsgesellschaft mbH, Bremen („MBC GmbH“), und MeVis BreastCare GmbH & Co. KG, Bremen („MBC KG“). Die MBC GmbH ist als Komplementärin nicht am Vermögen sowie Gewinn der MBC KG beteiligt. Sie erhält eine Verwaltungs- und Haftungsvergütung. Der Joint Venture-Partner und Anteilseigner der jeweils verbleibenden Anteile (49,00 %) ist derzeit die Siemens AG, München/Deutschland („Siemens AG“). Im Juli 2015 hat die Siemens AG einen Vertrag mit der Siemens Healthcare GmbH, München/Deutschland („Siemens Healthcare“), zur Übertragung der Kommanditanteile an der MBC KG und der Geschäftsanteile an der MBC GmbH geschlossen.

2.2 Übernahme der MeVis durch die Varian Gruppe

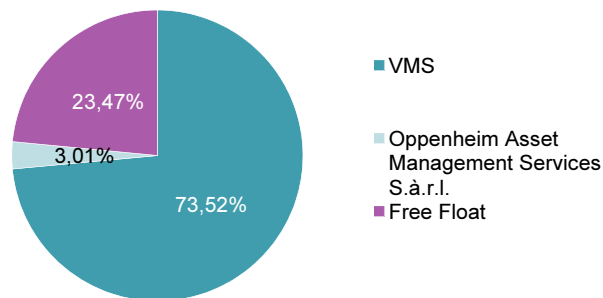
Am 17. Dezember 2014 haben die Varian Medical Systems, Inc., Palo Alto/USA (im Folgenden „Varian Medical Systems Inc.“ oder „Varian“; gemeinsam mit allen Beteiligungen „Varian Gruppe“), und die MeVis bekannt gegeben, dass die VMS (eine mittelbare Tochtergesellschaft der Varian Medical Systems Inc.) beabsichtigt, ein freiwilliges, öffentliches Übernahmeangebot an alle Aktionäre der MeVis zum Erwerb ihrer auf den Namen lautenden Stückaktien gegen Zahlung einer Gegenleistung von € 17,50 je Aktie abzugeben.

Insgesamt wurde bis zum Ablauf der weiteren Annahmefrist am 13. April 2015 das Übernahmeangebot für 1.337.995 Aktien der MeVis entsprechend 73,52 % der Stimmrechte und des Grundkapitals der MeVis angenommen. Die Übertragung der 1.337.995 Aktien der MeVis wurde an die VMS am 21. April 2015 abgeschlossen.

Am 29. April 2015 teilten die MeVis und die VMS ihre Absicht mit, einen Beherrschungsvertrag gemäß §§ 291 ff. AktG zwischen der VMS als herrschendem Unternehmen und der MeVis als beherrschtem Unternehmen abzuschließen.

Die aktuelle Aktionärsstruktur stellt sich wie folgt dar:

Aktionärsstruktur der Gesellschaft zum 21. April 2015



Quelle: Internetpräsenz der MeVis

2.3 Steuerliche Grundlagen

Die MeVis und die MBC GmbH unterliegen in Deutschland der Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer. Die MBC KG unterliegt in Deutschland der Gewerbesteuer. Die steuerliche Veranlagung der MeVis für Zwecke der Gewerbe- und Körperschaftsteuer ist bis einschließlich 2012 erfolgt und steht unter dem Vorbehalt der Nachprüfung (§ 164 Abs. 1 AO).

Die Steuererklärungen für 2013 sind noch nicht beschieden und die Steuererklärungen für 2014 sind derzeit noch in Erstellung. Eine steuerliche Außenprüfung für die Veranlagungszeiträume bis 2008 ist abgeschlossen und umfasste unter anderem die Körperschaft-, Gewerbe- sowie Umsatzsteuer.

Bei der MeVis besteht zum 31. Dezember 2014 ein körperschaftsteuerlicher Verlustvortrag von rd. € 3,3 Mio. sowie ein gewerbsteuerlicher Verlustvortrag von rd. € 13,6 Mio. (interner Berechnungsstand). Ein EBITDA-Vortrag für Zwecke der sog. Zinsschranke besteht nicht. Das steuerliche Einlagenkonto der MeVis beträgt rd. € 28,1 Mio. zum 31. Dezember 2014 (interner Berechnungsstand).

Bei der MBC KG besteht zum 31. Dezember 2014 ein gewerbsteuerlicher Verlustvortrag von rd. € 0,6 Mio. (interner Berechnungsstand). Ergänzungsbilanzen bestehen zum 31. Dezember 2014 nicht.

Bei der MBC GmbH besteht zum 31. Dezember 2014 ein gewerbsteuerlicher Verlustvortrag von rd. € 0,02 Mio. (interner Berechnungsstand).

Im Rahmen des mehrheitlichen Anteilseignerwechsels infolge des freiwilligen öffentlichen Übernahmeangebotes fanden im Jahr 2015 schädliche Beteiligungserwerbe i. S. d. § 8c KStG durch die VMS bei der MeVis, bei der MBC KG und bei der MBC GmbH statt. Die steuerlichen Verlustvorträge sind ab diesem Zeitpunkt in Deutschland nur noch in dem Umfang abziehbar, als sie aufgrund gesetzlich geregelter Rückausnahmen (sog. Stille-Reserven-Klausel gemäß § 8c Abs. 1 Satz 6 ff. KStG) weiterhin steuermindernd nutzbar sind. Die MeVis geht davon aus, dass durch vorhandene bilanzielle stille Reserven die bestehenden gewerbsteuerlichen Verlustvorträge bei der MBC KG weiterhin nutzbar sind. Der gewerbsteuerliche Verlustvortrag der MBC GmbH geht nach Einschätzung der MeVis mangels vorhandener stiller Reserven anteilig unter. Die MeVis geht aufgrund der vorhandenen bilanziellen stillen Reserven davon aus, dass ihre körperschaftsteuerlichen Verlustvorträge vollständig und dass ihre gewerbsteuerlichen Verlustvorträge bis zu einer Höhe von € 9,9 Mio. weiterhin nutzbar sind.

2.4 Wirtschaftliche Grundlagen

2.4.1 Überblick

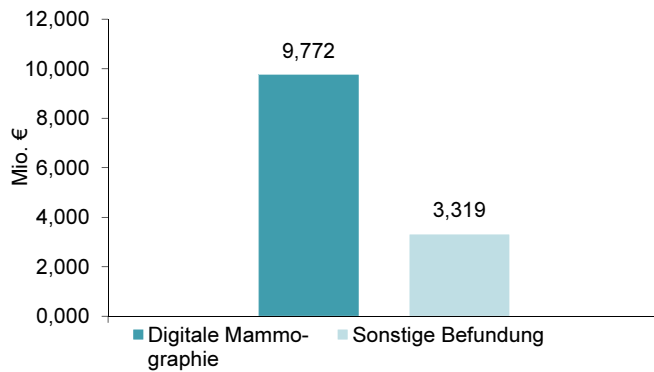
Die Geschäftstätigkeit der MeVis umfasst die Entwicklung von Softwarelösungen zur Analyse und Bewertung von bildgebenden Verfahren für die medizinische Diagnostik und Therapie.

Der Ursprung des im Jahr 1997 in Bremen als „MeVis Technology GmbH & Co. KG“ gegründeten Unternehmens entstammt einer Forschungsk Kooperation zwischen dem Deutschen Krebsforschungszentrum Heidelberg und den Universitäten in Marburg und Bremen. Aus dieser Kooperation entstanden das Fraunhofer-Institut für Bildgestützte Medizin MEVIS mit Schwerpunkt auf Forschung und Wissenschaft sowie die MeVis zur Verwertung der wissenschaftlichen Forschungsergebnisse.

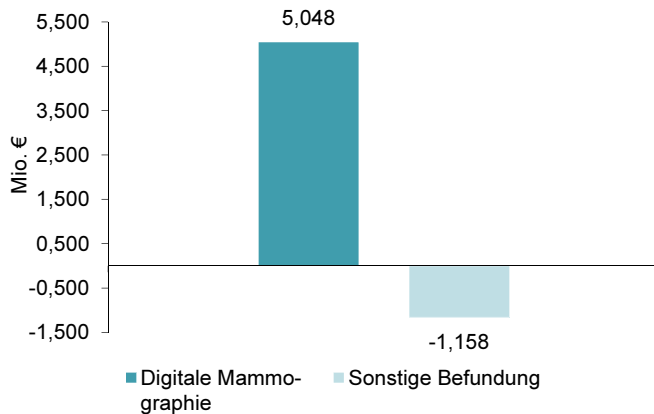
Die operative Geschäftstätigkeit der MeVis ist gegliedert in die Segmente „Digitale Mammographie“ sowie „Sonstige Befundung“.

Die historischen, unbereinigten Umsatz- und EBIT-Anteile der einzelnen Segmente am Gesamtumsatz bzw. -EBIT für das Geschäftsjahr 2014 sind in der nachfolgenden Grafik dargestellt. Das Segment **Digitale Mammographie** erwirtschaftet mit einem Umsatz von € 9,772 Mio. etwa 75 % des Gesamtumsatzes der MeVis von € 13,091 Mio. Der Umsatzanteil des Geschäftsbereichs **Sonstige Befundung** liegt bei ca. 25 % (€ 3,319 Mio.).

Umsatzerlöse nach Segmenten 2014



EBIT nach Segmenten 2014



Quelle: Geschäftsbericht 2014 der MeVis. Darstellung enthält keine Bereinigungen von Einmaleffekten.

Das Segment **Digitale Mammographie** erwirtschaftete im Jahr 2014 einen positiven EBIT-Beitrag in Höhe von € 5,048 Mio. Das Segment **Sonstige Befundung** minderte hingegen in 2014 das gesamte EBIT der MeVis (€ 3,890 Mio.) um einen negativen Ergebnisbeitrag in Höhe von € -1,158 Mio.

2.4.2 Digitale Mammographie

Im Segment **Digitale Mammographie** entwickelt und vermarktet MeVis Softwareprodukte zur Unterstützung der bildbasierten Diagnostik und Intervention im Gebiet der Brustbefundung. Die Softwareprodukte der MeVis ermöglichen den Ärzten eine verbesserte Untersuchung und Datenauswertung als herkömmliche Standardsoftware bzw. herkömmliche physische Röntgenbilder. Neben Produkten für die **Digitale Mammographie** werden in diesem Segment Software-Applikationen für die Bildgebung durch Ultraschall, Magnetresonanztomographie und Tomosynthese vertrieben. Alleiniger Kunde in diesem Segment ist die Hologic, Inc., Bedford/USA („Hologic“). Ab 2017 wird mit einem deutlichen Rückgang des Geschäfts mit Hologic gerechnet. Hologic hat gegenüber der MeVis angekündigt, das derzeit bestehende Lizenz- und Wartungsgeschäft auf eine einmalige Entwicklungsunterstützung („Projekt Prima“) reduzieren zu wollen.¹ Im Rahmen des Projektes Prima wird Hologic durch MeVis bei der Entwicklung einer neuen Software unterstützt, die nach Fertigstellung im Eigentum von Hologic stehen wird. MeVis wird daraus keine nachhaltigen Erträge erzielen können.

2.4.3 Sonstige Befundung

Das Segment Sonstige Befundung beinhaltet Produkte der digitalen Radiologie (z. B. Computertomographie („CT“), Magnetresonanztherapie („MRT“)) für Lunge, Darm und Prostata, sowie Produkte für Brustbefundung mithilfe von Magnetresonanztherapie sowie allgemeine bildgestützte Analyse und Diagnostik von radiologischen Aufnahmen. Darüber hinaus ist diesem Segment der Umsatz für allgemeine Analysen von MR-Bilddaten zugeordnet. Des Weiteren sind die Bild- und Risikoanalyse der Planung von chirurgischen Lebereingriffen und die Tumorbefundung im Rahmen klinischer Studien pharmazeutischer Unternehmen und im geringen Umfang Online-Schulungen für Röntgenärzte enthalten (sogenannte „Cloud Services“).

2.4.4 Vermögenslage

Die Vermögenslage der MeVis stellt sich jeweils zum 31. Dezember der Jahre 2012 bis 2014 wie folgt dar. Der Einzelabschluss wurde auf Grundlage der International Financial Reporting Standards (IFRS) erstellt. Die MeVis ist seit 2013 nicht mehr konzernrechnungslegungspflichtig.

¹ Siehe Ad Hoc Meldung vom 17. Januar 2014 unter <http://www.mevis.de/investor-relations/ir-mitteilungen/ir-mitteilungen-2014/>

MeVis - Bilanzen			
1. Jan. - 31. Dez in € Mio.	Vergangenheit		
	2012	2013	2014
Langfristige Vermögenswerte			
Immaterielle Vermögenswerte	15,693	15,662	15,621
Sachanlagen	0,282	0,484	0,374
Anteile an assoziierten / Equity-Unternehmen	1,771	1,223	1,571
	17,746	17,369	17,566
Kurzfristige Vermögenswerte			
Vorräte	-	-	-
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	3,851	2,019	2,733
Ertragssteuerforderungen	0,352	0,079	-
Sonstige finanzielle Vermögenswerte	0,731	4,445	8,441
Übrige Vermögenswerte	0,261	0,306	0,247
Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente	7,335	9,299	9,267
Zur Veräußerung gehaltene Vermögenswerte	-	0,496	-
	12,530	16,644	20,688
Aktiva	30,276	34,013	38,254
Eigenkapital			
Gezeichnetes Kapital	1,820	1,820	1,820
Kapitalrücklage	28,079	9,768	9,784
Neubewertungsrücklage	0,753	0,611	0,507
Eigene Anteile	-3,300	-3,300	-3,300
Kumulierte Zeitwärtänderung zur Veräußerung verfügbarer Vermögenswerte	0,002	-0,015	0,154
Erwirtschaftetes Eigenkapital	-4,585	17,561	21,305
	22,769	26,445	30,270
Langfristige Schulden			
Rückstellungen	0,229	0,044	0,158
Sonstige finanzielle Verbindlichkeiten	0,314	0,145	-
Latente Steuern	1,766	1,753	2,444
	2,309	1,942	2,602
Kurzfristige Schulden			
Rückstellungen	0,441	0,397	0,305
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	0,989	0,789	0,579
Sonstige finanzielle Verbindlichkeiten	0,488	0,795	1,105
Umsatzabgrenzung	2,004	2,199	2,343
Sonstige übrige Verbindlichkeiten	0,154	0,516	0,311
Ertragssteuerverbindlichkeiten	1,122	0,930	0,739
	5,198	5,626	5,382
Passiva	30,276	34,013	38,254

Aktiva

Die immateriellen Vermögenswerte enthalten im Wesentlichen einen Geschäfts- oder Firmenwert sowie sonstige immaterielle Vermögenswerte (insbesondere Kundenstämme). Die beiden Bilanzposten resultieren insbesondere aus dem Erwerb der Beteiligung (49 %) an der MeVis BreastCare Solutions GmbH & Co. KG, Bremen/Deutschland (im Folgenden „MBS KG“) durch die MeVis im Jahr 2008. Daneben beinhalten die immateriellen Vermögenswerte aktivierte Entwicklungsaufwendungen. Nach IAS 36 wird der aktivierte Geschäfts- oder Firmenwert nicht planmäßig abgeschrieben. Die aktivierten Entwicklungsaufwendungen sowie die sonstigen immateriellen Vermögenswerte unterliegen planmäßigen Abschreibungen über ihre jeweiligen (endlichen) Nutzungsdauern.

Die Sachanlagen umfassen im Wesentlichen Betriebs- und Geschäftsausstattung, insbesondere die IT-Infrastruktur mit Computern, Servern sowie Spezialbildschirmen für die Software-Entwicklungen. Die Veränderungen im Sachanlagevermögen resultierten in den Geschäftsjahren 2012 bis 2014 aus Investitionen und planmäßigen Abschreibungen.

Die Finanzanlagen enthalten die Beteiligungsbuchwerte an der MBC GmbH und der MBC KG. Die Veränderung des Bilanzansatzes in den vergangenen Geschäftsjahren ist auf die Fortentwicklung des Beteiligungsbuchwertes an der MBC KG und an der MBC GmbH nach der sog. At-Equity-Methode zurückzuführen. Die Veränderung des Bilanzansatzes ergab sich in den vergangenen drei Geschäftsjahren ausschließlich aus den anteiligen Gewinnen und Verlusten der MBC KG und der MBC GmbH. Entnahmen aus der MBC KG durch die MeVis oder Ausschüttungen aus der MBC GmbH erfolgten nicht.

Die Veränderung der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen zwischen den Jahren 2012 und 2013 war im Wesentlichen von einer Umstellung der Abrechnungsmethodik der Wartungsumsätze geprägt. Die Veränderungen zwischen 2013 und 2014 waren auf kurzfristige Veränderungen des Zahlungsverhaltens der Kunden zurückzuführen.

Die sonstigen finanziellen Vermögenswerte beinhalten nahezu ausschließlich kurzfristige Wertpapiere und zugehörige Abgrenzungsposten. Die Wertpapiere beinhalten ein breit gestreutes Portfolio aus überwiegend festverzinslichen Wertpapieren. Die Veränderungen resultieren im Wesentlichen aus zusätzlichen Anlagen. Neben den Wertpapieren bestehen noch im geringen Umfang Forderungen gegen die MBC KG aus der Bereitstellung von Personal, Dienstleistungen und der Weiterbelastung von Mietkosten für bestehende Untermietverträge für Büroräume.

Die übrigen Vermögenswerte beinhalten überwiegend Rechnungsabgrenzungsposten aus vorausbezahlten Mieten und Leasingkosten.

Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente bestehen hauptsächlich aus Guthaben bei Kreditinstituten.

Die zur Veräußerung gehaltenen Vermögenswerte des Jahres 2013 umfassen die im April 2014 veräußerten Anteile an der Medis Holding B.V., Leiden/Niederlande.

Passiva

Das Eigenkapital der MeVis umfasste zum 31. Dezember der Jahre 2012 bis 2014 folgende Komponenten:

- Das gezeichnete Kapital beträgt in den Jahren 2012 bis 2014 jeweils € 1,820 Mio.
- Die Kapitalrücklage reduzierte sich von € 28,1 Mio. (2012) auf € 9,8 Mio. (2013) aufgrund eines (rechnerischen) Verlustausgleiches in Höhe von € 18,3 Mio.
- Die Neubewertungsrücklage enthält in den Jahren 2012 bis 2014 Effekte aus der Erstkonsolidierung der MBS KG und der damit verbundenen Neubewertung von Vermögenswerten. Die Veränderungen dieser Rücklage resultieren aus den planmäßigen ergebnisneutralen Abschreibungen der Neubewertungsbeträge.
- Die eigenen Anteile (97.553 eigene Aktien) wurden in den Jahren 2012 bis 2014 in Höhe von € 3,3 Mio. im Eigenkapital saldiert. Ein Ausweis als Vermögenswerte auf der Aktivseite ist nach IAS 32 nicht mehr gegeben. Am 18. Februar 2015 hat MeVis die eigenen Aktien an die VMS im Rahmen des öffentlichen Übernahmeangebots angedient.
- Die Rücklage für kumulierte Zeitwertänderungen für zur Veräußerung verfügbare Vermögenswerte beinhaltet in den Jahren 2012 bis 2014 die kumulierten Wertsteigerungen der auf der Aktivseite ausgewiesenen Wertpapiere (ergebnisneutrale Erfassung).
- Das erwirtschaftete Eigenkapital stieg von € -4,6 Mio. (2012) auf € 21,3 Mio. zum 31. Dezember 2014. Ursächlich sind der (rechnerische) Verlustausgleich im Geschäftsjahr 2013 sowie die Jahresüberschüsse der vergangenen zwei Geschäftsjahre.

Die unter den Rückstellungen ausgewiesenen Pensionsrückstellungen bilden die Nettoverpflichtung aus den bestehenden leistungsorientierten Pensionszusagen und den bestehenden Rückdeckungsversicherungen ab. Der Anstieg der Pensionsrückstellungen im Geschäftsjahr 2014 ist hauptsächlich auf Änderungen von versicherungsmathematischen Annahmen begründet.

Die langfristigen sonstigen finanziellen Verbindlichkeiten enthielten in den Jahren 2012 und 2013 ausschließlich bestehende Kaufpreisverbindlichkeiten aus dem Erwerb der MBS KG. Die zum 31. Dezember 2014 bestehenden Verbindlichkeiten wurden unter den kurzfristigen sonstigen finanziellen Verbindlichkeiten ausgewiesen.

Die in der Bilanz ausgewiesenen latenten Steuern ergeben sich aus der Saldierung der aktiven und passiven latenten Steuern. Aktive latente Steuern beinhalten in den Geschäftsjahren 2012 bis 2014 vor allem steuerliche Verlustvorträge. Passive latente Steuern resultierten vor allem aus aktivierten Entwicklungsaufwendungen sowie aus den immateriellen Vermögenswerten infolge des Erwerbs der Beteiligung (49 %) an der MBS KG durch die MeVis im Jahr 2008.

Die kurzfristigen Rückstellungen enthalten Garantierückstellungen sowie Drohverlustrückstellungen. Die bestehenden Drohverlustrückstellungen wurden im Zusammenhang mit bestehenden Forschungs- und Entwicklungsprojekten mit der Fraunhofer-Gesellschaft zur Förderung der angewandten Forschung e.V., München/Deutschland (im Folgenden „Fraunhofer Institut“), und dem Erwerb der Software „MeVisLab“ vom Fraunhofer Institut gebildet. Die teilweise Inanspruchnahme der Drohverlustrückstellung im Jahr 2014 führte im Wesentlichen zum Rückgang der kurzfristigen Rückstellungen.

Der Rückgang der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen um jeweils rd. € 0,2 Mio. in den Jahren 2013 und 2014 resultierte aus abnehmenden Verbindlichkeiten gegenüber dem Fraunhofer Institut.

Die kurzfristigen sonstigen finanziellen Verbindlichkeiten enthalten neben Personalverbindlichkeiten hauptsächlich den kurzfristigen Teil der bestehenden Kaufpreisverbindlichkeiten aus dem Erwerb der Anteile an der MBS KG sowie im Jahr 2014 erstmalig einen negativen Zeitwert aus bestehenden Währungssicherungsgeschäften.

Die bestehenden Währungssicherungsgeschäfte dienen der Absicherung von Währungsrisiken aus Transaktionen in US\$ und sichern in der Regel ca. 80 % des in US\$ abgewickelten Geschäftsvolumens der MeVis ab. Abgesichert wird dabei grundsätzlich ein Korridor von 10 US\$-Cent in Bezug auf den jeweils festgelegten Referenzkurs für einen Zeitraum von neun Monaten. Die starken Wechselkursschwankungen zwischen dem US\$ und dem Euro im letzten Halbjahr 2014 führten erstmalig zu negativen Zeitwerten der bestehenden Sicherungsgeschäfte.

Die Erhöhung der Personalverbindlichkeiten in den Jahren 2013 und 2014 resultierte im Wesentlichen aus der Abgrenzung von aktienkursbasierten Vergütungskomponenten für den Vorstand sowie im Jahr 2014 zusätzlich aus der Bildung einer Überstundenrückstellung.

Im Posten Umsatzabgrenzung sind bereits bezahlte, aber nicht realisierte Erlösbestandteile aus Mehrkomponenten bilanziert. Darüber hinaus werden in diesem Posten vereinnahmte Zahlungen aus Wartungsverträgen abgegrenzt, soweit die zugehörige Leistung noch nicht erbracht worden ist.

Die kurzfristigen sonstigen übrigen Verbindlichkeiten enthalten in den Jahren 2012 bis 2014 im Wesentlichen Verbindlichkeiten aus gewährten Fördermitteln im Zusammenhang mit Förderprojekten, in denen die MeVis für bestimmte Forschungsprojekte finanziell vom Fraunhofer Institut unterstützt wird.

2.5 Marktumfeld und Wettbewerbsverhältnisse

Im folgenden Abschnitt 2.5.1 werden die Schlüsseltreiber für die Entwicklung der Medizintechnikindustrie, in der die Kunden der MeVis tätig sind, dargestellt. Im Abschnitt 2.5.2 werden die für die MeVis wesentlichen Märkte auf ihre spezifischen Trends hin analysiert. Abschnitt 2.5.3 enthält eine Analyse der relevanten Wettbewerber.

2.5.1 Volumen und Wachstum des weltweiten Medizintechnikmarktes

Entwicklung der Märkte für Medizintechnik und bildgebende Diagnostik

Der weltweite Markt für Medizintechnik, in dem die Kunden der MeVis tätig sind, erreichte im Jahr 2014 ein Umsatzvolumen von rund US\$ 380 Mrd. Die Branche verzeichnete durchweg positive durchschnittliche Wachstumsraten von 11,2 % p. a. (2005 bis 2008) und 4,0 % p. a. (2008 bis 2014). Über den gesamten Zeitraum von 2005 bis 2014 beträgt die durchschnittliche Wachstumsrate 6,3 % p. a.²

Deutschland und USA sind die Kernmärkte der MeVis. Der US-Markt für Medizintechnik verfügte in 2013 über ein Umsatzvolumen von rund US\$ 120 Mrd.³ Der deutsche Markt für Medizintechnik wies in 2014 ein Umsatzvolumen von rund € 25 Mrd. auf, wovon etwa zwei Drittel aus Exporten erzielt wurden.⁴ Die USA stellen gemessen am Gesamtvolumen den größten Markt dar, und sind gerade für deutsche Medizintechnikhersteller das wichtigste Abnehmerland. Darüber hinaus ist ein wachsender Anteil von Exporten nach China zu verzeichnen.

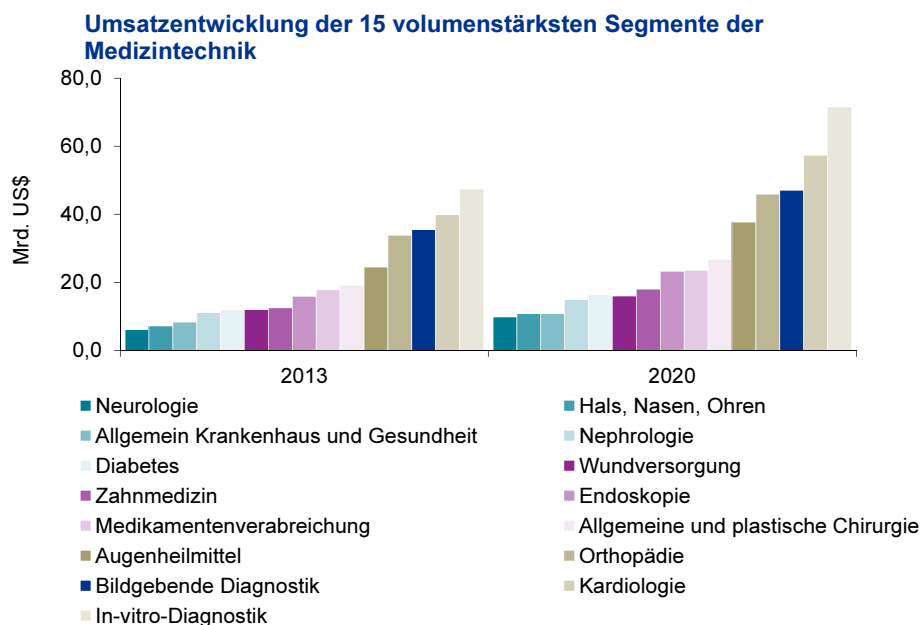
² EvaluateMedTech - World Preview 2014, Outlook to 2020, S. 8; KPMG Analyse

³ US Census Bureau, US International Trade Commission; 2012

⁴ Bundesverband Medizintechnologie, Branchenbericht Medizintechnologien, S. 4, 2015

Für die nächsten Jahre werden für die Medizintechnikindustrie positive Wachstumsraten prognostiziert. Laut einer Studie von Evaluate Limited, London/Großbritannien („Evaluate“), soll das weltweite Volumen des Marktes für Medizintechnik bis zum Jahr 2020 auf US\$ 514 Mrd. anwachsen.⁵ Die Annahme wachsender Märkte soll insbesondere auch für die USA und Deutschland gelten.

Nachfolgende Grafik verdeutlicht die Entwicklung der Umsatzvolumina der weltweit 15 volumenstärksten Segmente für Medizintechnik im Zeitraum 2013 bis 2020:



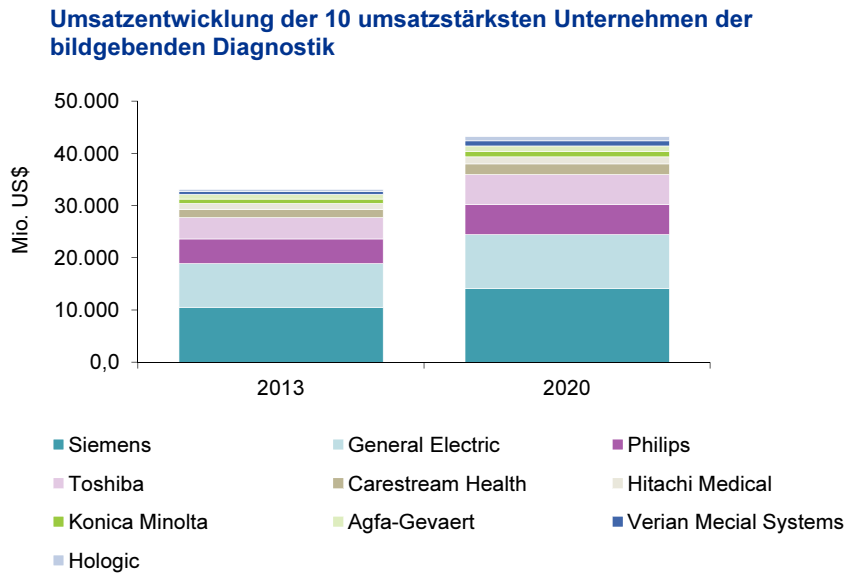
Quelle: Statista aus EvaluateMedTech - World Preview 2014, Outlook to 2020, S. 6

Die MeVis ist hauptsächlich im Segment bildgebende Diagnostik als einem Teilbereich der Medizintechnik tätig. Evaluate geht von einem Wachstum des Marktes für bildgebende Diagnostik von 4,1 % p. a. bis zum Jahr 2020 aus.⁶ Wesentliche Kunden der MeVis sind Siemens, Koninklijke Philips N.V., Amsterdam/Niederlande (im Folgenden „Philips“)/Invivo Corporation, Gainesville/USA (im Folgenden auch „Invivo“), Toshiba Corporation, Tokyo/Japan (im Folgenden „Toshiba“)/Vital Images Inc., Minnetonka/USA, (im Folgenden auch „Vital Images“) und Hologic, die wiederum zu den umsatzstärksten Unternehmen im Bereich bildgebender Diagnostik gehören.

⁵ EvaluateMedTech - World Preview 2014, Outlook to 2020, S. 8

⁶ EvaluateMedTech - World Preview 2014, Outlook to 2020, S. 15; KPMG Analyse

Nachfolgende Grafik zeigt das Umsatzwachstum der 10 umsatzstärksten Unternehmen der bildgebenden Diagnostik im Zeitraum 2013 bis 2020:



Quelle: Statista aus EvaluateMedTech - World Preview 2014, Outlook to 2020, S. 8

Schlüsselfaktoren für die Entwicklung der Medizintechnikbranche

Schlüsselfaktoren für die Entwicklung der Nachfrage nach medizintechnischen Produkten sind Innovationen, das Einkommen, die Demographie sowie die Ausgestaltung der Gesundheitssysteme.

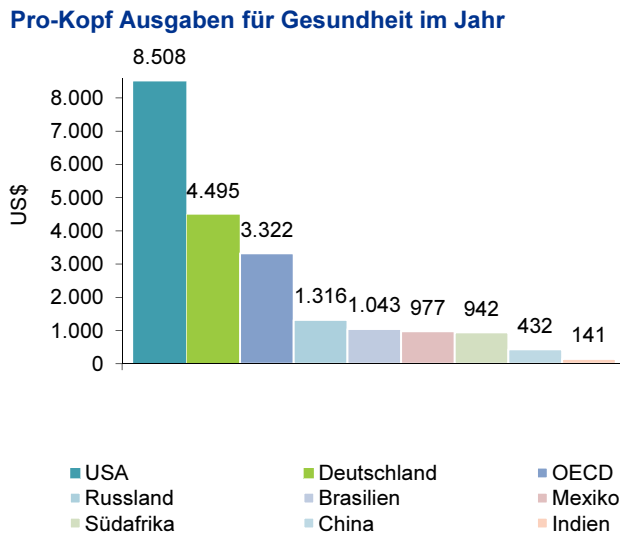
Ein genereller Wachstumstreiber ist die **Innovationskraft** der Branche. Im Jahr 2014 wurden aus keiner anderen Branche so viele Patentanträge beim Europäischen Patentamt gestellt wie aus dem Bereich der Medizintechnik. Auch der Anteil von Forschungs- und Entwicklungsaufwendungen spiegelt die zentrale Rolle von Innovation für das Geschäftsmodell wider. Der Anteil am Umsatz von rund 9,0 % bei Medizintechnikherstellern übertrifft andere Industrien – wie beispielsweise die Chemieindustrie (5,0 %) – deutlich. Deutsche Medizintechnikunternehmen erwirtschaften etwa ein Drittel ihres Umsatzes mit Patenten, die jünger als drei Jahre sind.⁷ Die Medizintechnik ermöglicht so die Behandlung von Krankheiten, die zuvor nicht behandelbar waren, sowie die Behandlung von immer älteren Patienten.

⁷ Bundesverband Medizintechnologie, Branchenbericht Medizintechnologien, S. 5, 2015

Nach Expertenschätzung seien neue Geschäftsfelder wie regenerative Medizin, Telemedizin und eHealth sowie Prothesen und Implantate in Zukunft die stärksten Wachstumstreiber für die Medizintechnik. Des Weiteren wird technologischen Innovationen wie „Diagnostic Imaging“, dem Marktsegment der MeVis, eine steigende Bedeutung zukommen.⁸

Ein weiterer natürlicher Wachstumstreiber ist das **Einkommen**. Mit steigendem Einkommen erhöhen sich die Gesundheitsausgaben überproportional. So wuchsen in den Industriestaaten die Pro-Kopf Ausgaben für Gesundheit in der Vergangenheit schneller als das Bruttoinlandsprodukt („BIP“). Zwischen 1995 und 2003 verzeichneten sie jährliche Wachstumsraten von bis zu 8 %. In den meisten Industriestaaten ist daher der Anteil der Gesundheitsausgaben am Bruttoinlandsprodukt auf etwa 10,0 % gestiegen. Die USA weisen die höchsten Pro-Kopf Ausgaben für Gesundheit auf. Der Trend, dass Patienten die Gesundheit zunehmend als Teil der Lebensqualität wahrnehmen und Leistungen bezüglich ihrer Gesundheit aktiv nachfragen, verstärkt diesen Wachstumsfaktor. Auch in den bevölkerungsreichen BRIC-Staaten (Brasilien, Russland, Indien und China) und anderen Schwellenländern steigen der Wohlstand und folglich die Ausgaben für Gesundheit. Da sich die BRIC-Staaten jedoch noch am Anfang dieser Entwicklung befinden, ist in den kommenden Jahren mit einer weiteren dynamischen Entwicklung zu rechnen.⁹

Die nachfolgende Grafik zeigt die Pro-Kopf Ausgaben für Gesundheit am Beispiel von ausgewählten Staaten im Jahr 2011:



Quelle: Statista aus OECD - Health at a glance 2013, S. 155, 2011

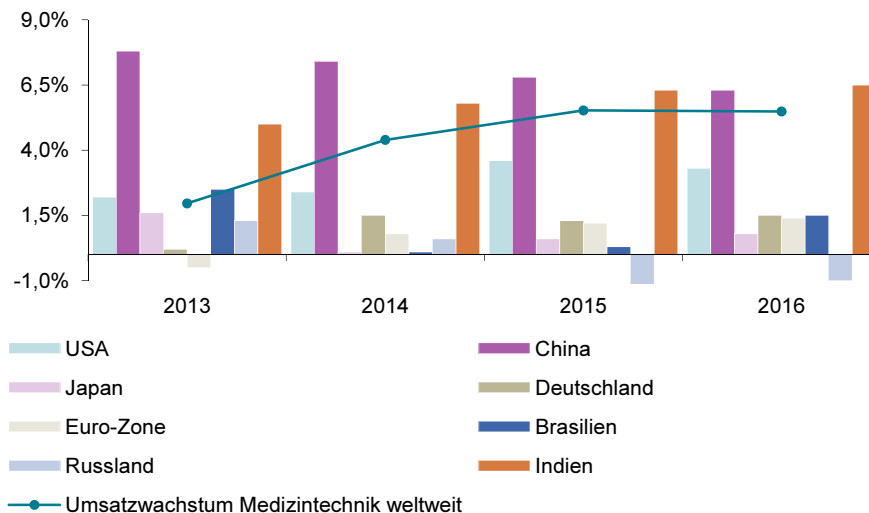
⁸ Verband der Elektrotechnik, Elektronik und Informationstechnik (VDE), MedTech 2020, S. 6, 2009

⁹ HSH Nordbank AG, Globale Absatzmärkte der deutschen Medizintechnik Perspektiven und Prognosen 2020, S. 31, 2009

Die beiden Kernmärkte der MeVis weisen im Vergleich zu anderen Ländern (z. B. dem Durchschnitt der Mitgliedsstaaten der OECD) bereits überdurchschnittliche Gesundheitsausgaben pro Kopf auf. Die USA sind hierbei sogar weltweit führend. Im Vergleich dazu zeigen insbesondere die BRIC-Staaten noch substantielles Potenzial für höhere Gesundheitsausgaben im Zuge von erwarteten Einkommenserhöhungen.

In der folgenden Grafik werden die Entwicklung des BIP bis 2016 in ausgewählten Staaten sowie die jährlichen Wachstumsraten des weltweiten Medizintechnikmarktes gegenübergestellt:

Umsatzwachstum Medizintechnik & Wachstum BIP



Quelle: Statista aus IMF World Economic Outlook Update, January 2015, S. 3, EvaluateMedTech - World Preview 2014, Outlook to 2020, S. 8; KPMG Analyse

Mit steigenden Wachstumsraten des BIP in den Industrienationen wird ein überproportional steigender Umsatz der Medizintechnik erwartet. Das prognostizierte Wachstum der Umsätze der Medizintechnik liegt nahezu auf dem Niveau des erwarteten BIP-Wachstums von Indien und China. Im Jahr 2013 wurde jedoch lediglich ein Wachstum analog zur Höhe des BIP Wachstums von Industriestaaten (wie den USA oder Japan) realisiert. Vor diesem Hintergrund liegt das prognostizierte Wachstum oberhalb einer aus der Vergangenheit ableitbaren Trendlinie.

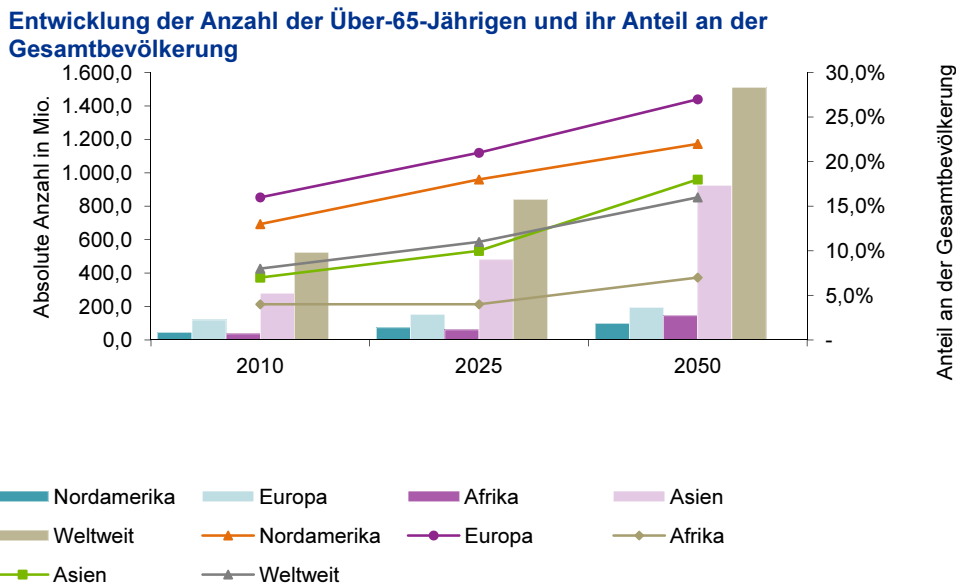
Die **Demographie** ist ein weiterer zentraler Wachstumstreiber für Produkte und Leistungen im Bereich Medizintechnik. Weltweit sorgen die steigende Lebenserwartung und die wachsende Bevölkerung für eine zunehmende Nachfrage nach Medizintechnik. Mit steigendem Alter nimmt die Häufigkeit von Krankheiten zu. Auch sind ältere Menschen häufiger von chronischen Krankheiten betroffen und müssen gepflegt werden. Daher wird eine steigende Zahl immer älter werdender Menschen zu höheren Gesundheitsausgaben führen. In Deutschland liegen die jährlichen Ausgaben pro Kopf bei Unter-45-Jährigen bei etwa € 1.700, wohingegen die Kosten bei Über-85-Jährigen bei über € 12.000 liegen.¹⁰

Nachfolgende Tabelle zeigt bis zum Jahr 2018 die Entwicklung wesentlicher Kennzahlen wie Lebenserwartung und Gesundheitsausgaben:

Weltweite Entwicklung ausgewählter Kennzahlen										
	2009 Est	2010 Est	2011 Est	2012 Est	2013 Est	2014 FC	2015 FC	2016 FC	2017 FC	2018 FC
Lebenserwartung gesamt	71,2	71,5	71,7	71,9	72,1	72,3	72,5	72,7	72,9	73,0
Gesundheitsausgaben in US\$	1.165,8	1.222,9	1.315,3	1.328,5	1.346,4	1.381,6	1.442,5	1.515,0	1.591,5	1.671,5

Quelle: EIU, World industry outlook, Healthcare and Pharmaceuticals, 2014, Est: EIU Schätzung, FC: Forecast

Nachfolgende Grafik zeigt die Anzahl der Über-65-Jährigen und deren Anteil an der Gesamtbevölkerung für verschiedene Länder bis zum Jahr 2050.



Quelle: Statista aus WHO, Does the global pharmaceutical industry need a new business model?, S. 4, 2012

¹⁰ HSH Nordbank AG, Globale Absatzmärkte der deutschen Medizintechnik Perspektiven und Prognosen 2020, S. 11, 2009

Bei einer erhöhten Lebenserwartung, einem Anstieg der Anzahl der Über-65-Jährigen sowie dem zunehmenden Anteil der Über-65-Jährigen an der weltweiten Gesamtbevölkerung werden sukzessiv steigende Gesundheitsausgaben pro Kopf erwartet. In Folge dessen sind steigende Umsätze im Markt für Medizintechnik zu erwarten.

Ein weiterer Faktor, der die Nachfrage nach Medizintechnik beeinflusst, ist die Ausgestaltung des **Gesundheitssystems**. Hierbei gibt es weltweit gravierende Unterschiede, vor allem bei der Verteilung der Kosten zwischen dem Staat und privaten Haushalten. In Ländern wie Deutschland oder Großbritannien wird ein Großteil der Ausgaben vom Staat getragen, in anderen Ländern ist das Verhältnis umgekehrt. In Deutschland beispielsweise verfügen ältere Menschen daher relativ gesehen über ein höheres Einkommen.¹¹ Um den steigenden Kostendruck auf die Gesundheitssysteme abzumildern, werden vermehrt Vorsorge- und Früherkennungsangebote forciert. Der Ausbau dieser Vorsorgeangebote sowie die Erstattung medizinischer Leistungen im Allgemeinen sind zentrale Determinanten im ohnehin stark regulierten Medizintechnikmarkt.¹²

2.5.2 Aktuelle Marktlage und Aussicht - Deutschland, USA und Asien

Deutschland und die USA stellen momentan die beiden Kernmärkte der MeVis dar. MeVis und Varian gehen derzeit davon aus, dass durch Nutzung des weltweiten Vertriebsnetzwerkes der Varian Gruppe durch die MeVis Synergien zu realisieren sind (siehe Abschnitt 4.3). Im Rahmen dieser Synergien soll hierbei auch das Potenzial des asiatischen Marktes vermehrt gehoben werden.

In **Deutschland** entfallen 11,3 % des BIP auf Gesundheitsausgaben (OECD Durchschnitt: 9,3 %). Laut EIU wird dieser Anteil bis 2019 auf etwa 11,7 % steigen.¹³ Dieser Trend ist auf die langsam wachsende und stetig alternde Bevölkerung zurückzuführen. Hinzu kommen chronische Erkrankungen und Zivilisationskrankheiten. Die Gesundheitsausgaben sollen bis zum Jahr 2019 um 3,9 % p. a. steigen.

In Deutschland werden knapp 77,0 % der Gesundheitskosten vom Staat getragen. Zwar gibt es sowohl staatliche als auch private Versicherungsmöglichkeiten, jedoch sind etwa 90,0 % der Bevölkerung über die gesetzlichen Krankenkassen versichert. Das System wird im Wesentlichen durch Abschläge vom Gehalt der Versicherten sowie staatliche Mittel finanziert.

¹¹ HSH Nordbank AG, Globale Absatzmärkte der deutschen Medizintechnik Perspektiven und Prognosen 2020, S. 12, 2009

¹² Bundesverband Medizintechnologie, Branchenbericht Medizintechnologien, S. 10, 2015

¹³ The Economist Intelligence Unit, Industry Report Healthcare, Germany, S. 2, 2015

Durch den bereits hohen Anteil an Über-65-Jährigen und das Anwachsen dieses Anteils in den kommenden Jahren auf rund 23,0 %¹⁴ der Gesamtbevölkerung ergeben sich für das Gesundheitssystem zunehmend Finanzierungsschwierigkeiten. Die zunehmende Kostenbegrenzung in öffentlichen Gesundheitsbudgets dürfte zu einem erhöhten Finanzierungsanteil privater Haushalte führen. Eine Studie des Bundesverbands Medizintechnologie aus dem Jahr 2015 zeigt, wie der Standort Deutschland für Medizintechnologie wahrgenommen wird. Demnach werden Faktoren wie „stabile Rahmenbedingungen bei der Erstattung“ oder ein „hohes Versorgungsniveau der Patienten“ im Vergleich zu den vergangenen Jahren schlechter bewertet. Besonders problematisch wird das „Erstattungsniveau“ sowie der steigende Kostendruck gesehen. Dennoch werden dem Standort Deutschland gute Bedingungen in Sachen „Infrastruktur“ und „gut ausgebildeten Ärzten“ bescheinigt.

Für bildgebende Verfahren wird ein rapides Wachstum prognostiziert. Eine Studie aus dem Jahr 2011 geht von einem Anstieg des europäischen Marktvolumens für fortgeschrittene 3D Bildgebungsanwendungen (einem Teilbereich der bildgebenden Verfahren) bis 2016 um jährlich 6,1 % aus.¹⁵ Mit einer Steigerungsrate von 7,4 % p. a. fällt das Wachstum des deutschen Marktes höher aus als auf gesamteuropäischer Ebene, wobei Deutschland mit einem Anteil von knapp 24,0 % einen Großteil des europäischen Marktvolumens ausmacht. Dennoch ist auch der deutsche Markt für bildgebende Diagnostik – wie der Medizintechnikmarkt im Allgemeinen – vom steigenden Kostendruck betroffen.¹⁶ Mit zunehmender Reife des Marktes wird der Innovationsdruck ebenfalls größer, was durch die relativ kurzen Innovationszyklen noch verstärkt wird.

Die USA verzeichnen weltweit die höchsten Gesundheitsausgaben in Relation zum BIP. Im Jahr 2014 betragen die Gesundheitsausgaben etwa 17 % des BIP, was etwa dem Zweifachen des OECD-Durchschnitts von 9,3 % entspricht. In den Jahren vor der Finanzkrise lag das jährliche Wachstum der Gesundheitskosten im Schnitt bei 7,3 %. Im Zeitraum 2011 bis 2013 verlangsamte es sich krisenbedingt auf 3,9 % p. a. Durch die absehbare Erholung von der Finanz- und der Schuldenkrise in den vergangenen Jahren erwartet EIU für die Jahre 2015 bis 2019 wieder eine höhere durchschnittliche Wachstumsrate von 4,4 % p. a.¹⁷

¹⁴ The Economist Intelligence Unit, Industry Report Healthcare, Germany, S. 2, 2015

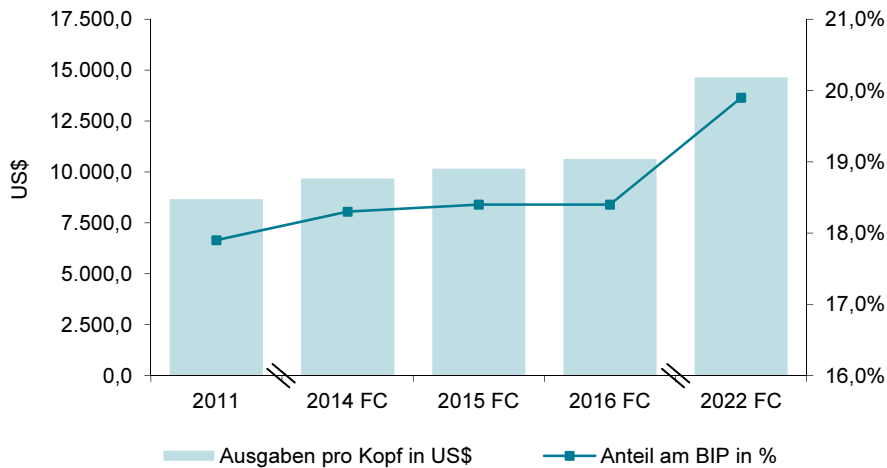
¹⁵ Frost & Sullivan, Advanced (3D/4D) Visualisation and Clinical Applications Markets in Europe, S. 32, 2011

¹⁶ EIU, *World industry outlook, Healthcare and Pharmaceuticals, S.2, 2014*; The Economist Intelligence Unit, Industry Report Healthcare, Germany, S. 2-6, 2015

¹⁷ The Economist Intelligence Unit, Industry Report Healthcare, United States of America, S. 2 2015

Nachfolgende Grafik zeigt die Kosten für das US-amerikanische Gesundheitssystem pro Kopf und als Anteil des BIP bis zum Jahr 2022:

Gesundheitskosten in den USA



Quelle: Centres for Medicare and Medicaid, USA, 2012

Die relativ hohen Gesundheitskosten sind auf verschiedene Faktoren zurückzuführen. Eine wesentliche Ursache ist die Struktur des Gesundheitssystems, in dem die Ausgaben im Wesentlichen von den privaten Haushalten getragen werden. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass zahlreiche US-Bürger keinen Krankenversicherungsschutz besitzen. Die 2010 begonnene Reform des Gesundheitssystems zielt darauf ab, den Anteil an versicherten Personen zu erhöhen, insbesondere durch eine Ausweitung der von den Krankenkassen übernommenen Leistungen. Dies könnte sich positiv auf die Nachfrage nach Medizintechnik auswirken.

Im Hinblick auf die demographische Entwicklung altert die Bevölkerung der USA langsamer als die vieler anderer Industriestaaten. Das liegt an vergleichsweise hohen Geburtenraten und hoher Zuwanderung und damit einer wachsenden Gesamtbevölkerung. Dennoch wird erwartet, dass auch in den USA die steigende Lebenserwartung zu einer höheren absoluten Zahl an Über-65-Jährigen führen wird.

Der US-Markt für bildgebende Verfahren als Teilbereich der Medizintechnik soll in den kommenden Jahren wachsen. Im Jahr 2016 soll das Volumen bei rund US\$ 6,7 Mrd. liegen.¹⁸ Hierbei spielen insbesondere Screenings bei Brustkrebs und Lungenkrebs eine zentrale Rolle. Die Einführung von flächendeckenden Brustkrebs-Screenings in Verbindung mit der Umstellung von analogen filmbasierten auf digitale, softwarebasierte Geräte führte in der Vergangenheit zu einem starken Wachstum auf dem US-amerikanischen Markt. Allerdings ist die Umstellung von analogen auf digitale Einrichtungen in den USA inzwischen nahezu abgeschlossen, so dass für die kommenden Jahre mit einer Verlangsamung der Nachfrage zu rechnen ist. Weitere Wachstumsimpulse entstehen insbesondere aus technologischen Innovationen und Einführung neuer Technologien (z. B. der dreidimensionalen digitalen Tomosynthese). Durch die Einführung der Kostenübernahme von präventiven Lungenscreening-Programmen in den USA kann zukünftig von einer deutlich gesteigerten Nachfrage nach CT-Aufnahmen im Rahmen der Lungendiagnostik ausgegangen werden. In der Folge könnten vermehrt Softwarelösungen nachgefragt werden, um die Lungenscreenings zu vereinfachen, zu verkürzen oder qualitativ zu verbessern. Hiervon könnte die MeVis durch Ihre Produkte im Bereich der Software-Lösungen für Lungenscreening Workstations (wie DynaCAD Lung und Veolity) profitieren.

Asien liegt hinsichtlich der Entwicklung des Gesundheitssystems noch hinter den meisten Staaten Europas und Nordamerikas.¹⁹ Die Ausnahme bildet Japan mit einem Marktvolumen bei der Medizintechnik, das mit dem deutschen Markt vergleichbar ist. Für die anderen Staaten in Asien – insbesondere China und Indien – wird für den Medizintechnikmarkt ein rapides Wachstum vorausgesagt. Dies basiert auf der Annahme sich verbessernder Gesundheitssysteme sowie einer Angleichung der Krankheitsprofile an die der Industriestaaten (sogenannte „Wohlstandskrankheiten“). In China ist diese Entwicklung bereits zu beobachten. Dort wuchs der Markt für Medizintechnik seit 2008 auf das Doppelte an. Der chinesische Markt hat im Jahr 2014 ein Volumen von US\$ 16,1 Mrd.²⁰

Mit dieser Entwicklung geht ein Anstieg der Gesundheitskosten einher. In Asien wird laut EIU zwischen 2014 und 2018 ein jährliches Kostenwachstum von 8,2 % erwartet. Dabei sollen einige Staaten Wachstumsraten bei den Gesundheitsausgaben im zweistelligen Bereich verzeichnen. Dazu gehören China, Indien und Indonesien.²¹

¹⁸ TriMark, Medical Imaging Markets, S. 77, 2011

¹⁹ Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung, Die neue Asien-Politik des BMZ, S. 16, 2015

²⁰ EY; Pulse of the industry, medical technology report, S. 20, 2014

²¹ The Economist Intelligence Unit, World industry outlook, Healthcare and pharmaceuticals, S. 3, 2014

Asiatische Länder sehen sich – ähnlich wie Deutschland – mit einer steigenden Lebenserwartung und damit zunehmend älteren Bevölkerung konfrontiert. Die Anzahl der Haushalte mit hohem Einkommen (mehr als US\$ 25.000 im Jahr) soll ebenfalls bis 2018 um 30 % steigen, wobei etwa die Hälfte auf China entfällt. Ein steigendes Einkommen führt zu einer Änderung des Lebensstils und der Lebensgewohnheiten und somit zu einem veränderten Gesundheitsbewusstsein.²² Durch die geplante Nutzung des Vertriebsnetzwerks von Varian (u. a. in Asien), erwartet die MeVis, von dieser Entwicklung zu profitieren.

2.5.3 Wettbewerbsumfeld

Der Markt, in dem die MeVis operiert, ist ein Nischenmarkt im Bereich Medizintechnik bzw. Software. Daher lassen sich nur wenige direkte Wettbewerber identifizieren. Die drei Wettbewerber, die mit der MeVis und ihrem spezialisierten Produkt am meisten vergleichbar sind, sind ContextVision AB, Linköping/Schweden (im Folgenden auch „ContextVision“), RaySearch Laboratories AB, Stockholm/Schweden (im Folgenden auch „RaySearch“) und iCad Inc., Nasuha/USA (im Folgenden auch „iCAD“).

Neben diesen direkten Wettbewerbern nehmen Kunden der MeVis ebenfalls eine Wettbewerbsposition ein. Im Januar 2014 hat Hologic angekündigt, ab 2016 mit einer mehrjährigen Übergangsphase zu beginnen, um die von der MeVis bezogenen Produkte selbst herzustellen.²³ Dies entspricht einem beobachtbaren Trend hin zu vertikaler Integration. Demnach will beispielsweise die Toshiba Corporation, Tokio/Japan, bis 2018 das Medizintechnikgeschäft ausbauen, wobei neben organischem Wachstum auch Akquisitionen geplant sind. Bereits im Jahr 2011 übernahm Toshiba mit Vital einen Hauptkunden der MeVis. Auch Philips hat bereits mehrere Akquisitionen im Wettbewerbsumfeld der MeVis getätigt. So wurde das Mammographie Geschäft der Sectra AB, Linköping/Schweden, im Jahr 2011 übernommen und eine weitere Zusammenarbeit vereinbart. Die Sectra AB ist ein Technologieunternehmen, das auch im Bereich der bildgebenden Diagnose tätig ist. Mit Invivo gehört ein weiterer Hauptkunde der MeVis zu Philips.

Nachfolgend sind die wesentlichen mit der MeVis vergleichbaren börsennotierten Wettbewerber beschrieben, die zur Herleitung der Kapitalkosten sowie zur Bewertung mittels Multiplikatoren herangezogen wurden.²⁴

²² The Economist Intelligence Unit, World industry outlook, Healthcare and pharmaceuticals, S. 5-7, 2014

²³ Vgl. <http://www.mevis.de/investor-relations/ir-mitteilungen/ir-mitteilungen-2014/>

²⁴ Die dargestellten Finanzkennzahlen basieren auf Angaben von S&P Capital IQ.

ContextVision AB, Stockholm/Schweden, entwickelt und vertreibt weltweit Software für Ultraschall, Röntgen, Mammographie, Magnetresonanztomographie und Computer Tomographie (sowohl im 2D- als auch im 3/4D-Bereich). Das 1983 gegründete Unternehmen erzielte im Geschäftsjahr 2014 einen Umsatz von € 6,800 Mio.

iCad Inc., Nasuha/USA, ist auf die Früherkennung und Behandlung von verschiedenen Krebserkrankungen spezialisiert. iCAD operiert in dem gleichnamigen Segment Krebserkennung und Krebsbehandlung. iCAD entwickelt dabei auch Software zur Bildanalyse und Optimierung von Arbeitsabläufen. In dem Segment Krebserkennung werden vor allem Produkte der digitalen Mammographie vertrieben. Der Vertrieb erfolgt über Hersteller und Vertriebspartner an Krankenhäuser und auf Krebs spezialisierte Arztpraxen. Im Geschäftsjahr 2014 erzielte iCAD einen Umsatz von € 36,288 Mio.

RaySearch Laboratories AB, Stockholm/Schweden, entwickelt und vertreibt Softwarelösungen für verbesserte Strahlentherapien von Krebs. Raysearch bietet zusätzlich zu der Software auch Installations-, Wartungs- und Trainingsdienstleistungen an. Raysearch erzielte im vergangenen Geschäftsjahr 2014 einen Umsatz von € 30,115 Mio.

Analogic Corporation, Peabody/USA (im Folgenden auch „Analogic“), entwickelt, produziert und vertreibt weltweit bildgebende Verfahren, Ultraschall- und Sicherheitssysteme. Analogic ist in den Segmenten der medizinischen Bildgebung, Ultraschall und Sicherheitstechnologie tätig. Das Segment der medizinischen Bildgebung ist auf das Gebiet der Computertomographie fokussiert. Die Produkte werden unter anderem direkt an Endkunden oder an Originalhersteller vertrieben. Während des letzten Geschäftsjahrs 2014 erzielte die Analogic einen Umsatz von € 386,686 Mio.

EXINI Diagnostics AB, Lund/Schweden (im Folgenden auch „EXINI“), bietet Software-Produkte für medizinische Anwendungen in Schweden und international an. Dabei handelt es sich um Software zur Diagnose von verschiedenen Krankheitsbildern (unter anderem von Prostatakrebs). Im Geschäftsjahr 2014 wies die EXINI einen Umsatz von € 2,390 Mio. aus.

Infinitt Healthcare Co., Ltd., Seoul/Südkorea (im Folgenden auch „Infinitt“), erforscht, entwickelt und vertreibt weltweit Bildgebungs- und Informationsdienstleistungen. Infinitt bietet dabei ein umfangreiches Produktportfolio an. Darin sind verschiedene Bildgebungsanwendungen (unter anderem im 3D-Bereich oder der Computertomographie) enthalten. Infinitt bietet Anwendungen von der Kardiologie bis zu Zahnheilkunde oder der Ophthalmologie. Im Geschäftsjahr 2014 erzielte Infinitt einen Umsatz von € 47,518 Mio.

Intrasense SAS, Montpellier/Frankreich (im Folgenden auch „Intrasense“), entwickelt und vermarktet eine multimodale Softwareplattform zur Durchsicht und Analyse von medizinischen Bildern. Verschiedene Versionen des Produktes decken dabei die Bereiche 2D-, 3D- und 4D-Bildgebung ab. Dazu bietet Intrasense Dienstleistungen rund um Installation, Wartung, Integration und Garantie der eigenen Produkte. Zusätzlich können Kunden die Entwicklungsdienste von Intrasense in Anspruch nehmen. Intrasense hat ein Netzwerk von Händlern in Frankreich, Brasilien, Russland, Indien und China. Im Geschäftsjahr 2014 erzielte Intrasense einen Umsatz von € 3,381 Mio.

Merge Healthcare Incorporated, Chicago/USA (im Folgenden auch „Merge Healthcare“), entwickelt Softwarelösungen, die es Ärzten und Patienten ermöglicht, medizinische Bilder zu teilen und so eine Erfahrungsplattform zu errichten. Merge Healthcare operiert in zwei Segmenten Merge Healthcare und Merge DNA. Im Segment Merge Healthcare werden Lösungen im Bereich der Interoperabilität, Bildgebung und klinischen Lösungen für Gesundheitsdienstleister vertrieben und implementiert. Das Segment Merge DNA (Data and Analytics) konzentriert sich auf die Vermarktung und den Verkauf von Datenerfassungssoftware für klinische Studien und damit verbundene Lösungen. Merge Healthcare erreichte im Geschäftsjahr 2014 einen Umsatz in Höhe von € 175,395 Mio.

Sectra AB, Linköping/Schweden (im Folgenden auch „Sectra“), bietet IT-Systeme insbesondere für Anwendungen in der Radiologie an. Sectra verfügt über verschiedene Segmente, darunter die Segmente „Imaging IT Solutions“ und „Secure Communications“. Die Lösungen rund um Radiologie umfassen unter anderem Lösungen zur Bearbeitung und zum Archivieren von medizinischen Bildern. Zudem wird medizinisches Equipment (u. a. PACS zur bildgebenden Diagnostik) vertrieben. Die Kunden von Sectra sind unter anderem öffentlichen Einrichtungen wie Krankenhäuser, Regierungsbehörden oder auch privaten Klinikketten. Sectra vertreibt ihre Produkte durch eigene Vertriebsorganisationen, Händler und Vertriebspartner in Europa, Nord Amerika, Australien, Südostasien, im Mittleren Osten, Russland, Japan und Neuseeland. Im Geschäftsjahr 2014 erzielt Sectra einen Umsatz in Höhe von € 96,430 Mio.

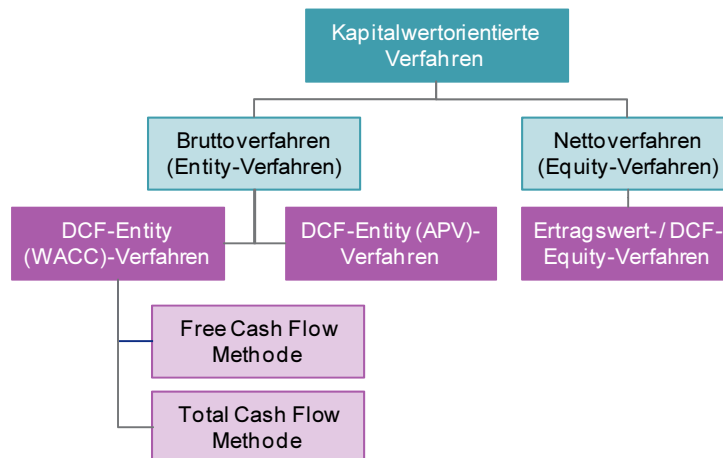
3 Allgemeine Bewertungsgrundsätze

Die im Folgenden wiedergegebenen Bewertungsgrundsätze gelten heute in der Theorie und Praxis für die Unternehmensbewertung als gesichert und haben ihren Niederschlag in der Literatur und in den Verlautbarungen des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. (IDW), insbesondere in dem IDW Standard „Grundsätze zur Durchführung von Unternehmensbewertungen“ (IDW S 1), gefunden.

Nach herrschender Rechtsprechung und Bewertungspraxis, der auch die vorliegende Bewertung folgt, sind die Höhe des angemessenen Ausgleichs (§ 304 AktG) und der angemessenen Abfindung (§ 305 AktG) aus einem objektivierten Unternehmenswert abzuleiten. Der objektivierte Unternehmenswert stellt einen intersubjektiv nachprüfbaren Zukunftserfolgswert aus Sicht der Anteilseigner bei Fortführung des Unternehmens auf Basis des bestehenden Unternehmenskonzepts dar.

3.1 Ertragswert

In der Betriebswirtschaftslehre, der Rechtsprechung und der Bewertungspraxis ist allgemein anerkannt, dass der Wert eines Unternehmens nach einem kapitalwertorientierten Verfahren ermittelt werden kann. Sämtliche kapitalwertorientierte Verfahren führen bei konsistenter Anwendung zum selben Unternehmenswert. Nachfolgende Übersicht gibt einen systematischen Überblick zu den wesentlichen kapitalwertorientierten Bewertungsverfahren:



Im vorliegenden Fall wurde der Unternehmenswert der MeVis nach dem von der Rechtsprechung in Deutschland anerkannten Ertragswert-Verfahren ermittelt.

Der Ertragswert eines Unternehmens bestimmt sich unter der Voraussetzung ausschließlich finanzieller Ziele durch den Barwert der mit dem Eigentum an dem Unternehmen verbundenen Nettozuflüsse an die Unternehmenseigner.

Im Rahmen der Nettoverfahren (Equity-Verfahren) wird der Ertragswert unmittelbar aus den Nettoeinnahmen der Unternehmenseigner abgeleitet. Die zur Ermittlung des Ertragswertes abzuzinsenden Nettoeinnahmen der Unternehmenseigner ergeben sich vorrangig aus den Ausschüttungen der vom Unternehmen erwirtschafteten finanziellen Überschüsse. Eine Unternehmensbewertung setzt daher die Prognose der entziehbaren künftigen finanziellen Überschüsse des Unternehmens voraus. Dabei sind die Nebenbedingungen der gesellschaftsrechtlichen Ausschüttungsfähigkeit und der Finanzierung der Ausschüttungen zu beachten.

Bei der Ermittlung der den Unternehmenseignern zufließenden Nettoeinnahmen ist auch die Verwendung der zu Wertsteigerungen führenden Ergebnisthesaurierungen (z. B. zur Finanzierung von Investitionen, des Bilanzwachstums oder zur Tilgung von Fremdkapital) sachgerecht zu berücksichtigen.

Bei der Ermittlung des objektivierten Unternehmenswertes ist von der Ausschüttung derjenigen finanziellen Überschüsse auszugehen, die nach Berücksichtigung des dokumentierten Unternehmenskonzepts zur Ausschüttung zur Verfügung stehen. Soweit die Planung zwei Phasen unterscheidet, ist für die erste Phase der Planung (Detailplanungsphase) die Aufteilung der Nettoeinnahmen auf Ausschüttungen und Thesaurierungen auf der Basis des individuellen Unternehmenskonzepts und unter Berücksichtigung der bisherigen und geplanten Ausschüttungspolitik, der Eigenkapitalausstattung und der steuerlichen Rahmenbedingungen vorzunehmen. Sofern für die Verwendung thesaurierter Beträge keine Planungen vorliegen und auch die Investitions- oder Finanzplanung keine konkrete Verwendung vorsieht, ist eine sachgerechte Prämisse zur Mittelverwendung zu treffen. Zur Vereinfachung des Bewertungskalküls bietet sich hierzu eine fiktive unmittelbare Zurechnung der thesaurierten Beträge an die Anteilseigner an. Im Rahmen der zweiten Phase (so genannte Fortführungsphase oder ewige Rente) ist grundsätzlich anzunehmen, dass das Ausschüttungsverhalten des zu bewertenden Unternehmens äquivalent zum Ausschüttungsverhalten einer Alternativenanlage ist. Auch in dieser Phase können die thesaurierten Beträge fiktiv unmittelbar den Anteilseignern zugerechnet werden, soweit die Thesaurierungen nicht zur Finanzierung des mittels der angesetzten Wachstumsrate abgebildeten künftigen Bilanzwachstums erforderlich sind.

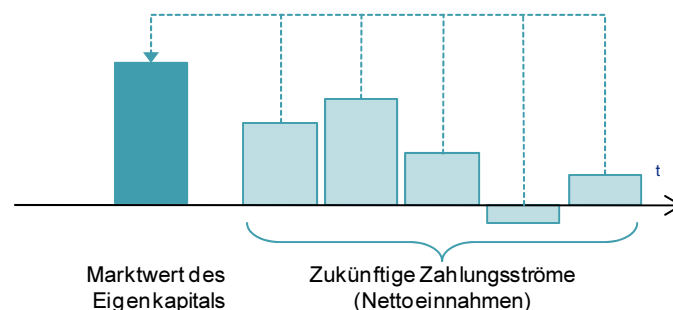
Unterliegen die thesaurierungsbedingten – und den Anteilseignern im Rahmen der Bewertung unmittelbar zugerechneten – Wertzuwächse (Kursgewinne) einer effektiven Veräußerungsgewinnbesteuerung, so ist dies bei der Bewertung zu berücksichtigen (vgl. IDW S 1, Abschnitt 4.4.2.3.). Aus diesem Grund umfassen im Folgenden die Nettoeinnahmen der Anteilseigner sowohl die ihnen zufließenden Dividenden als auch die unmittelbar zugerechneten thesaurierten Beträge.

Da der Unternehmenswert aus der Sicht der Unternehmenseigner ermittelt wird, ist die Steuerbelastung der Anteilseigner auf die Ausschüttungen aus dem Unternehmen sowie auf die Kursgewinne (zugerechnete Thesaurierungsbeträge) zu berücksichtigen.

Wegen der grundsätzlichen Wertrelevanz der persönlichen Ertragsteuern sind zur Ermittlung objektiver Unternehmenswerte anlassbezogene Typisierungen der steuerlichen Verhältnisse der Anteilseigner erforderlich. Bei gesetzlichen und vertraglichen Bewertungsanlässen i. S. d. IDW S 1 i. d. F. 2008 werden der Typisierung im Einklang mit der langjährigen Bewertungspraxis und der deutschen Rechtsprechung die steuerlichen Verhältnisse einer inländischen, unbeschränkt steuerpflichtigen Person zugrunde gelegt (sog. unmittelbare Typisierung). Bei der Bewertung von deutschen Kapitalgesellschaften ist zu berücksichtigen, dass Zinseinkünfte und Ausschüttungen einer einheitlichen und von den individuellen Verhältnissen des einzelnen Anteilseigners unabhängigen nominellen Steuerbelastung in Höhe von 25 % zuzüglich Solidaritätszuschlag unterliegen. Gleiches gilt für realisierte Kursgewinne für Erwerbe ab dem 1. Januar 2009.

Die effektive Steuerlast für Zinsen und Dividenden entspricht regelmäßig der nominellen Steuerbelastung. Die effektive Steuerbelastung auf zu Wertsteigerungen führenden Thesaurierungen hängt dagegen vom Zeitpunkt der Realisierung der Wertsteigerung ab. Sie reduziert sich mit zunehmender Haltedauer eines Wertpapiers durch den Anteilseigner. Anteilseigner werden deshalb bestrebt sein, die effektive Steuerlast auf Kursgewinne durch lange Haltedauern möglichst gering zu halten. Unter der Annahme langer Haltedauern und des damit verbundenen Abzinsungseffektes bedeutet dies einen gegenüber der nominellen Steuerbelastung von 25 % zuzüglich Solidaritätszuschlags deutlich geminderten effektiven Steuersatz für Veräußerungsgewinne, den wir typisierend mit dem hälftigen nominellen Steuersatz zuzüglich Solidaritätszuschlag angesetzt haben.

Für die Bewertung des Unternehmens sind die so ermittelten Nettoeinnahmen der Unternehmenseigner mit einem geeigneten Zinssatz auf den Bewertungsstichtag zu diskontieren.



Die Bewertung der MeVis wurde außerdem entsprechend der herrschenden Meinung in der Rechtsprechung und der Betriebswirtschaftslehre auf „stand-alone-Basis“ vorgenommen. Alle positiven und negativen Verbundeffekte, die erst durch den Abschluss des beabsichtigten BGAV erzielt werden können (sog. nachvertragliche Synergien), wurden außer Betracht gelassen. Gleiches gilt für solche Investitionen, Desinvestitionen und sonstigen Maßnahmen, die nur unter der Bedingung des Abschlusses des BGAV durchgeführt werden können.

3.2 Sonderwerte

Sachverhalte, die im Rahmen der Ertragswertermittlung nicht oder nur unvollständig abgebildet werden können, sind grundsätzlich gesondert zu bewerten und dem Ertragswert hinzuzufügen. Neben dem nicht betriebsnotwendigen Vermögen kommen dafür unter anderem bestimmte Finanzaktiva, steuerliche Effekte und in der Planungsrechnung unberücksichtigte Beteiligungen in Frage. Als nicht betriebsnotwendig gelten solche Vermögensteile, die frei veräußert werden können, ohne dass davon die eigentliche Unternehmensaufgabe berührt wäre.

3.3 Liquidationswert und Substanzwert

Erweist es sich insgesamt gegenüber der Unternehmensfortführung als vorteilhafter, die in den Unternehmen vorhandenen einzelnen Vermögensteile oder in sich geschlossene Betriebsteile gesondert zu veräußern, käme als Unternehmenswert auch der Liquidationswert als Summe der durch Liquidation erzielbaren Nettoerlöse in Betracht.

Da im vorliegenden Fall die MeVis unbefristet fortgeführt werden soll und ferner davon auszugehen ist, dass der Ertragswert aufgrund der bei einer Liquidation anfallenden Kosten (zum Beispiel Sozialpläne, Entschädigungen) über dem entsprechenden Liquidationswert bei unterstellter Zerschlagung liegen würde, wurde auf die Ableitung und Darstellung des Liquidationswertes im Rahmen dieses Berichts verzichtet.

Die Bewertung der Substanz unter Beschaffungsgesichtspunkten führt zu dem so genannten Rekonstruktionswert des Unternehmens, der wegen der im Allgemeinen fehlenden immateriellen Werte nur ein Teilrekonstruktionswert ist. Dieser hat keinen selbständigen Aussagewert für die Ermittlung des Gesamtwertes eines fortzuführenden Unternehmens. Ein Substanzwert wurde deshalb nicht ermittelt.

3.4 Börsenwert

Da die Aktien der MeVis an verschiedenen Wertpapierbörsen zum Handel zugelassen sind (vgl. Abschnitt 2.1), wäre es denkbar, die Abfindung anhand der beobachtbaren Aktienkurse der MeVis zu bestimmen. Allerdings können gewichtige Argumente gegen eine ausschließlich aus dem Börsenkurs abgeleitete Abfindung sprechen, da der Börsenkurs von zahlreichen Sonderfaktoren (wie zum Beispiel von der Größe und Enge des Marktes, von zufallsbedingtem Umsatz sowie von spekulativen und sonstigen nicht wertbezogenen Einflüssen) abhängt und damit unberechenbaren Schwankungen und Entwicklungen unterliegen kann.

Eine Verwendung von Börsenkursen (Marktkapitalisierung) als Grundlage für die Höhe der angemessenen Abfindung gemäß § 305 AktG kann eine Unternehmensbewertung nach den dargestellten Grundsätzen nicht ersetzen, sofern diese Bewertung eine detailliertere Informationsgrundlage als der Kapitalmarkt verwendet und in der Bewertungsmethodik die Kapitalmarktkalküle übernimmt. Die hier dargestellte Bewertung basiert auf einer Analyse von Vergangenheitsdaten und auf langfristigen Unternehmensplanungen, die in diesem Detaillierungsgrad und Umfang nicht öffentlich zugänglich sind.

Das Bundesverfassungsgericht (im Folgenden „BVerfG“) hat mehrfach entschieden, dass bei einigen speziellen Unternehmensbewertungsanlässen (zum Beispiel Abfindung nach § 305 AktG oder § 320b AktG) der Börsenkurs bei der Ermittlung einer Barabfindung für Minderheitsaktionäre als Mindestwert zu berücksichtigen ist.²⁵ Das Gebot, bei der Festsetzung der angemessenen Abfindung den Börsenkurs zu berücksichtigen, bedeutet jedoch nach Ansicht des BVerfG nicht, dass er stets allein maßgeblich sein müsse. Eine Überschreitung ist verfassungsrechtlich unbedenklich. Es kann aber auch verfassungsrechtlich beachtliche Gründe geben, ihn zu unterschreiten.

Zur Entwicklung und Relevanz des Börsenkurses der Aktie der MeVis verweisen wir auf Abschnitt 8.

²⁵ Vgl. z. B. BVerfG, Beschluss vom 27. April 1999, 1 BvR 1613/94.

4 Methodische Vorgehensweise

Die im vorstehenden Abschnitt erläuterten allgemeinen Bewertungsgrundsätze bilden einen abstrakten Rahmen, der für die Anwendung auf das einzelne Bewertungsobjekt noch zu konkretisieren ist. Die Umsetzung der allgemeinen Bewertungsgrundsätze bei der Bewertung der MeVis wird im Folgenden erläutert.

4.1 Struktur und Abgrenzung des Bewertungsobjekts

Bewertungsobjekt ist die MeVis. Der Ertragswert der MeVis wurde auf Basis ihrer Planungsrechnung ermittelt. Die Wertpapiere im Bestand der MeVis, liquide Mittel der MeVis, die anteiligen liquiden Mittel der MBC KG sowie das anteilige Eigenkapital der MBC GmbH wurden als Sonderwerte berücksichtigt. Der Unternehmenswert der MeVis ergibt sich aus dem Ertragswert zuzüglich der Sonderwerte.

Die Planung der MeVis wird in Abschnitt 5 dargestellt und erläutert.

4.2 Bewertungsstichtag

Der Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag bedarf gemäß § 293 Abs. 1 AktG der Zustimmung der Hauptversammlung der MeVis. Für die Ermittlung des Unternehmenswertes wurde daher der 29. September 2015 als der vorgesehene Tag der beschlussfassenden außerordentlichen Hauptversammlung der MeVis zugrunde gelegt. Demzufolge berücksichtigt die Bewertung alle nach dem 29. September 2015 anfallenden Überschüsse der MeVis (einschließlich des laufenden Jahres).

Als technischer Bewertungsstichtag wurde der 31. Dezember 2014 festgelegt. Alle prognostizierten Überschüsse wurden auf diesen Stichtag abgezinst. Der sich zum 31. Dezember 2014 ergebende Unternehmenswert wurde dann auf den 29. September 2015 aufgezinst und der Ermittlung der Höhe des Ausgleichs (§ 304 AktG) sowie der Abfindung (§ 305 AktG) zugrunde gelegt.

4.3 Analyse der Ertragskraft und Ableitung der Zukunftserfolge

Bei der Schätzung der künftigen Erträge ist die Unsicherheit der Zukunftserwartungen zu berücksichtigen. Hierbei sind im Sinne von Erwartungswerten Risiken und Chancen in gleicher Weise zu würdigen. Die tatsächlich erzielten Ergebnisse der Vergangenheit können hierfür eine erste Orientierung geben.

Die Analyse der abgeschlossenen Geschäftsjahre 2012 bis 2014 sowie die Bereinigung ausgewählter Posten der Gewinn- und Verlustrechnungen der Gesellschaft dienen dem Zweck, in einem ersten Schritt die Grundlagen der Planungsrechnung besser beurteilen zu können. Im Rahmen unserer Vergangenheitsanalyse erfolgten Bereinigungen von einmaligen sowie außergewöhnlichen und damit voraussichtlich nicht wiederkehrenden Ergebniseffekten (sofern diese wesentlich waren). Die im Rahmen der Vergangenheitsanalyse durchgeführten Bereinigungen wirken sich nicht auf die Ermittlung des Unternehmenswertes aus, da die Wertermittlung auf den Prognosen für die zukünftigen Geschäftsjahre beruht und damit die bereinigten Ergebnisse der Vergangenheit lediglich Informations- und Plausibilisierungszwecken dienen.

Die Planungsrechnung der MeVis besteht aus Plan-Gewinn- und Verlustrechnungen, Plan-Bilanzen sowie Plan-Kapitalflussrechnungen. Die Detailplanungsphase umfasst die kalendergleichen Geschäftsjahre 2015 bis 2019. Die Planungsrechnung wurde nach IFRS erstellt und basiert auf dem regelmäßigen internen Planungs- und Berichterstattungsprozess der MeVis (vgl. Abschnitt 5.1).

Die Planungsrechnung haben wir unter Berücksichtigung der Vergangenheitsanalyse und auf Grundlage der von der MeVis zur Verfügung gestellten Planungsdokumentation, der erteilten Auskünfte sowie unter Heranziehung externer Branchen- und Marktdaten analysiert. Die Planungsrechnung umfasst neben dem operativen Geschäft der MeVis auch die Beteiligungserträge aus der MBC KG. Eine Darstellung und eine detaillierte Erläuterung der Planung erfolgt im Abschnitt 5.3.

Sämtliche erwarteten Synergiepotenziale aus der engeren Zusammenarbeit mit der Varian Gruppe, die unabhängig vom BGAV gehoben werden können (sog. vorvertragliche Synergien), sind in der Planungsrechnung der MeVis erfasst. Demgegenüber sind Synergiepotenziale, deren Realisierung den Abschluss des BGAV erforderlich macht (sog. nachvertragliche Synergien), nicht in der Planungsrechnung der MeVis abgebildet und auch nicht bewertungsrelevant. MeVis und Varian erwarten, dass in den Jahren 2015 bis 2019 vorvertragliche Synergien in Höhe von € 4,628 Mio. auf die MeVis (einschl. MBC KG) entfallen werden. Die vorvertraglichen Synergien resultieren im Wesentlichen aus erwarteten Umsatzsteigerungen durch Nutzung des weltweiten Vertriebsnetzwerkes der Varian Gruppe durch die MeVis sowie durch Bündelverkäufe von Produkten der Varian Gruppe mit Software-Produkten der MeVis. Sie sind in der Bewertung vollständig berücksichtigt.

5 Planungsrechnung

5.1 Planungsprozess

Die Planungsrechnung der MeVis besteht aus Plan-Gewinn- und Verlustrechnungen, Plan-Bilanzen sowie Plan-Kapitalflussrechnungen für die Jahre 2015 bis 2019. Die Planung wurde auf Grundlage der Rechnungslegungsgrundsätze der IFRS erstellt und leitet daraus eine Ermittlung des steuerlichen Ergebnisses für Zwecke der Steuerplanung ab. Das erste Planjahr 2015 bildet das Budgetjahr und wird für die Gewinn- und Verlustrechnung sowie die Kapitalflussrechnung monatsweise geplant. Die Langfristplanung ab 2016 wird auf Jahresbasis erstellt.

Die Planungsrechnung ist Bestandteil des regelmäßigen internen Planungs- und Berichterstattungsprozesses der MeVis.

Der reguläre Planungsprozess beginnt grundsätzlich mit der Umsatzplanung im Oktober eines jeden Jahres unter Einbeziehung der jeweiligen Verantwortlichen für die Kunden und Produkte, der Key Account Manager und der Product Manager. Die Umsatzplanung erfolgt bottom-up auf Produkt- bzw. Kundenebene. Die Lizenzumsätze werden anhand eines Preis-Mengen-Gerüsts geplant. Zur Planung der Wartungsumsätze werden Annahmen hinsichtlich der Abschlussquote von Wartungsverträgen für das Neugeschäft und hinsichtlich der Entwicklung des Bestands an Wartungsverträgen getroffen.

Auf Basis der Umsatzplanung erfolgt die Planung der Kosten und der Investitionen, die für den weiteren Ausbau bestehender Produkte und die Produktneuentwicklung erforderlich sind. Die Personalplanung ist dabei der wesentliche Bestandteil.

Im Anschluss an die Umsatz- und Kostenplanung erfolgt eine Abstimmung zwischen den Verantwortlichen für die Kunden und Produkte und dem Vorstand. Hieraus wird die finale Umsatz- und Kostenplanung vom Vorstand abgeleitet.

Die im Finanzergebnis der MeVis enthaltenen Beteiligungserträge aus der MBC KG werden vom Management der MBC KG in Abstimmung mit den Anteilseignern Siemens AG und MeVis in einer separaten Finanzplanung geplant.

Nach der Verabschiedung der Planung der MeVis durch den Vorstand wird die Planung dem Aufsichtsrat üblicherweise im Rahmen einer im Dezember stattfindenden Sitzung vorgestellt. Das Budgetjahr wird dem Aufsichtsrat zur Zustimmung vorgelegt. Die Folgejahre werden vom Aufsichtsrat zur Kenntnis genommen.

Dem Budgetjahr 2015 der im Herbst 2014 erstellten Planungsrechnung hat der Aufsichtsrat der MeVis am 5. Dezember 2014 zugestimmt. Vor dem Hintergrund der Entwicklung des Wechselkurses des US\$ und der aktuellen Erkenntnisse der Branchen- und Geschäftsentwicklung (beispielsweise der langsamer als erwartet erfolgenden Kostenerstattung für Lungenscreening in den USA und damit verzögerten Budgetprozessen in US-Krankenhäusern sowie der sich deutlich herausfordernder als erwartet gestaltenden Neukundengewinnung) hat sich der Vorstand dazu entschieden, die Planungsrechnung vom 5. Dezember 2014 als Ausgangspunkt für eine Aktualisierung zu verwenden. Dies erfolgte mit dem Ziel, den aktuellen Erkenntnisstand des Vorstands über die voraussichtliche künftige Entwicklung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Unternehmensbewertung der MeVis zum 29. September 2015 zugrunde zu legen. Die Aktualisierung erfolgt im Sinne der Ableitung eines Erwartungswertes für das Budgetjahr 2015 sowie für die Langfristplanung 2016 bis 2019 und wurde vom Vorstand am 27. Juli 2015 abschließend beschlossen. Die Planungsrechnung wurde dem Aufsichtsrat am 29. Juli 2015 vorgestellt und das angepasste erste Budgetjahr 2015 wurde am selben Tag genehmigt.

Die von der MeVis vorgenommene Finanzierungs- und Steuerplanung wurde von KPMG unter anderem aufgrund der Berücksichtigung des Ansatzes von Sonderwerten (siehe Abschnitt 3.2) im Rahmen dieser Gutachtlichen Stellungnahme detailliert geplant und angepasst. Der Bewertung der MeVis wurde die so angepasste Planungsrechnung zugrunde gelegt. Diese wird im Abschnitt 5.3 erläutert.

5.2 Planungstreue

Als Grundlage für die Analyse der Planungsrechnungen der MeVis haben wir die Planungstreue über die letzten drei Planungsrechnungen betrachtet. Hierbei haben wir jeweils das erste Planjahr mit dem jeweiligen Ist-Jahr verglichen. Ein Vergleich der in den Jahren 2011 bis 2013 erstellten Mehrjahresplanungen zu mehr als einem Ist-Jahr wurde nicht vorgenommen, da bei einem Mehrjahresvergleich die Wechselkurseffekte einen erheblichen Einfluss haben und nur unzureichende Rückschlüsse auf die Planungstreue für das operative Geschäft getroffen werden können.

Die Planungsrechnungen wurden von der MeVis jeweils im Vorjahr des ersten Planjahres erstellt. Im Rahmen eines sog. Plan-Ist-Vergleichs haben wir die jeweils von der MeVis geplanten Umsatzerlöse für die beiden Segmente sowie die operativen Aufwendungen den tatsächlich realisierten Umsatzerlösen und operativen Aufwendungen gegenüber gestellt.

In allen drei Jahren 2012 bis 2014 kam es im Segment **Digitale Mammographie** zu positiven Planabweichungen aus dem Geschäft mit Hologic. Die erzielten Ist-Umsätze lagen oberhalb der jeweiligen Plan-Umsätze. Maßgeblich dafür war der unerwartet große Markterfolg von Hologic mit ihrer dreidimensionalen Weiterentwicklung der 2D-Mammographie (Tomosynthese) vor allem in den Jahren 2013 und 2014. Dieser wirkte sich sowohl auf das Geschäft mit Neulizenzen als auch auf das Wartungsgeschäft positiv aus. Dieser positive historische Trend wird sich nach Einschätzung der MeVis und der Hologic ab 2015 aufgrund des erfolgten Markteintritts von Mitbewerbern von Hologic sowie der veränderten Geschäftsbeziehung zu Hologic (siehe Abschnitt 2.4.2) nicht fortsetzen. Zudem führte die positive Wertentwicklung des US\$ zu einer Steigerung der Umsatzerlöse.

Der vorgenommene Plan-Ist Vergleich im Segment **Sonstige Befundung** weist vor allem in den Jahren 2013 und 2014 negative Planabweichungen aus. Die erzielten Ist-Umsätze lagen unterhalb der jeweiligen Plan-Umsätze. Insbesondere konnte das jeweils geplante Neugeschäft nicht in der geplanten Form realisiert werden. Zudem hat sich das Bestandsgeschäft stärker und schneller als geplant rückläufig entwickelt. Vor allem die Gewinnung von Neukunden gestaltete sich nachhaltig als eine größere Herausforderung als seitens der MeVis erwartet.

Bei den geplanten **operativen Aufwendungen** (Personalaufwendungen, sonstigen betrieblichen Aufwendungen und Materialaufwendungen) ergaben sich bei der Plan-Ist Analyse des fortgesetzten Geschäfts nur geringe Abweichungen.

Insgesamt ergibt die Analyse der Planungstreue, dass die Erlösplanungen im Segment Sonstige Befundung regelmäßig zu optimistisch waren und insbesondere die Gewinnung von Neukunden zu positiv eingeschätzt wurde. Die Ist-Werte für das Segment Digitale Mammographie wiesen hohe positive Planabweichungen in den Jahren 2013 und 2014 aus, die aber aufgrund der nachhaltigen Änderung der Geschäftsbeziehung mit Hologic sowie der enthaltenen Währungskurs-effekte keine direkten Rückschlüsse auf die künftige Geschäftsentwicklung zulassen. Für die Planung der operativen Aufwendungen lag in der Vergangenheit unter der Berücksichtigung der Liquidation der MeVis Medical Solutions, Inc., Pewaukee/USA (im Folgenden „MeVis Inc.“) eine hohe Planungstreue vor.

5.3 Planungsanalyse

MeVis - Gewinn- und Verlustrechnungen														
1. Jan. - 31. Dez in € Mio.	Vergangenheit (bereinigt)			Planung						Übergangsphase				Nachhaltig
	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024	2025 ff.
Umsatzerlöse	12,150	12,783	13,091	14,564	14,384	12,043	12,532	12,529	12,654	12,781	12,909	13,038	13,168	13,300
Aktivierung von Entwicklungsaufwendungen	1,735	1,433	1,194	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Sonstige betriebliche Erträge	1,158	0,741	0,971	0,937	0,494	0,457	0,465	0,473	0,478	0,483	0,488	0,493	0,497	0,502
Materialaufwand	0,474	0,514	0,634	0,605	0,892	1,392	1,520	1,506	1,521	1,536	1,552	1,567	1,583	1,599
Personalaufwand	6,693	6,672	7,025	7,193	7,481	8,014	7,897	8,096	8,177	8,258	8,341	8,424	8,509	8,594
Sonstige betriebliche Aufwendungen	2,084	1,739	2,012	2,016	1,943	1,969	1,995	2,074	2,095	2,116	2,137	2,158	2,180	2,201
Ergebnis vor Abschreibungen, Zinsen und Steuern (EBITDA) - unbereinigt	5,792	6,032	5,585	5,687	4,561	1,125	1,585	1,327	1,340	1,353	1,367	1,381	1,395	1,408
Bereinigungen (sonstige betriebliche Erträge)	-0,567	-	-0,004	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Ergebnis vor Abschreibungen, Zinsen und Steuern (EBITDA) - bereinigt	5,225	6,032	5,581	5,687	4,561	1,125	1,585	1,327	1,340	1,353	1,367	1,381	1,395	1,408
EBITDA-Marge (bereinigt)	43,0%	47,2%	42,6%	39,0%	31,7%	9,3%	12,6%	10,6%	10,6%	10,6%	10,6%	10,6%	10,6%	10,6%
Abschreibungen und Wertminderungen auf immaterielle Vermögenswerte und Sachanlagen	2,670	1,674	1,695	1,925	1,717	1,161	0,807	0,458	0,389	0,258	0,259	0,261	0,263	0,266
Ergebnis vor Zins und Steuern (EBIT) - unbereinigt	3,122	4,358	3,890	3,762	2,844	-0,036	0,779	0,869	0,951	1,095	1,108	1,120	1,131	1,142
Bereinigungen (sonstige betriebliche Erträge)	-0,567	-	-0,004	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Ergebnis vor Zins und Steuern (EBIT) - bereinigt	2,555	4,358	3,886	3,762	2,844	-0,036	0,779	0,869	0,951	1,095	1,108	1,120	1,131	1,142
EBIT-Marge (bereinigt)	21,0%	34,1%	29,7%	25,8%	19,8%	-0,3%	6,2%	6,9%	7,5%	8,6%	8,6%	8,6%	8,6%	8,6%
Ergebnis aus Equity-Unternehmen	-0,235	-0,047	0,348	0,026	0,032	0,131	0,129	0,129	0,130	0,131	0,132	0,134	0,135	0,136
Sonstiges Finanzergebnis	-0,391	-0,367	0,515	0,121	-0,050	-0,050	-0,050	-0,050	-0,051	-0,051	-0,052	-0,052	-0,053	-0,053
Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	0,058	0,100	0,213	0,000	0,000	0,001	0,001	0,001	0,039	0,040	0,040	0,040	0,040	0,040
Sonstige Zinsen und ähnliche Aufwendungen	0,342	0,096	0,022	0,008	0,006	0,006	0,006	0,006	0,006	0,006	0,006	0,007	0,007	0,007
Finanzergebnis (Zins- und Beteiligungsergebnis) - unbereinigt	-0,910	-0,410	1,054	0,138	-0,024	0,075	0,073	0,073	0,112	0,113	0,114	0,115	0,116	0,117
Bereinigungen (Ergebnis aus Equity Unternehmen)	-0,057	-0,162	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Finanzergebnis (Zins- und Beteiligungsergebnis) - bereinigt	-0,967	-0,572	1,054	0,138	-0,024	0,075	0,073	0,073	0,112	0,113	0,114	0,115	0,116	0,117
Ergebnis vor Steuern (EBT) - unbereinigt	2,212	3,948	4,944	3,900	2,821	0,039	0,852	0,942	1,063	1,209	1,222	1,235	1,247	1,259
Bereinigungen (sonstige betriebliche Erträge)	-0,567	-	-0,004	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Bereinigungen (Ergebnis aus Equity Unternehmen)	-0,057	-0,162	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Ergebnis vor Steuern (EBT) - bereinigt	1,588	3,786	4,940	3,900	2,821	0,039	0,852	0,942	1,063	1,209	1,222	1,235	1,247	1,259
Ertragssteuern - unbereinigt	0,048	0,267	1,231	0,614	0,849	0,124	0,207	0,165	0,245	0,338	0,343	0,374	0,404	0,409
Jahresüberschuss/-fehlbetrag - unbereinigt	2,164	3,681	3,713	3,285	1,972	-0,085	0,645	0,778	0,818	0,870	0,879	0,861	0,842	0,850

Quelle: MeVis; KPMG-Analyse.

In vorstehender Tabelle sind die Ist-Daten für die Vergangenheitsjahre 2012 bis 2014 sowie die Bereinigung wesentlicher Sondereffekte dargestellt. Bereinigt wurden hierbei insbesondere sonstige betriebliche Erträge aus dem Verkauf der Beteiligung an der Medis Holding B.V. im Jahr 2014, die entsprechenden Beteiligungsergebnisse der Vorjahre 2012 und 2013 sowie periodenfremde sonstige betriebliche Erträge aus der Liquidation der MeVis Inc. im Jahr 2012.

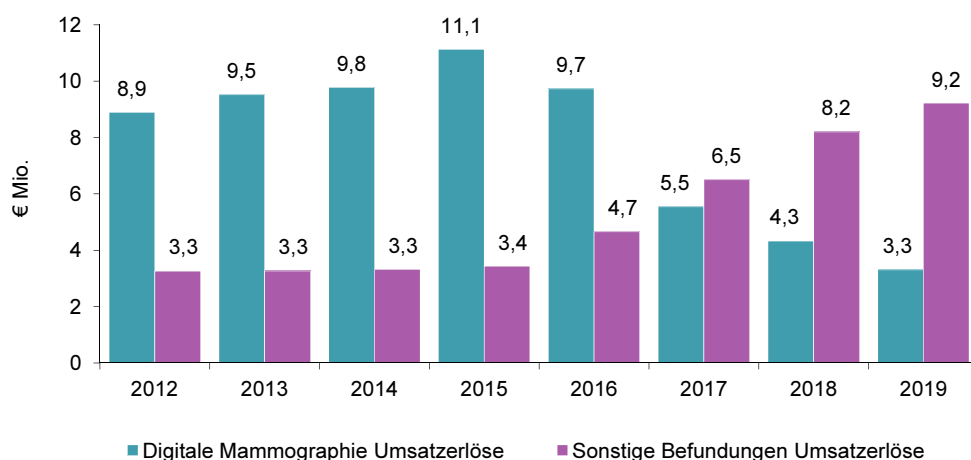
Während die Umsatzerlöse je Segment auf Ebene der jeweiligen Kunden und Produkte geplant wurden, wurden alle sonstigen Posten auf Ebene der MeVis geplant. Im Folgenden werden daher die Umsatzerlöse je Segment analysiert. Die sonstigen Posten werden auf Ebene der MeVis dargestellt und kommentiert.

Im Folgenden werden die Planungen für die Jahre 2015 bis 2019 erläutert. Die Erläuterungen der Jahre 2020 bis 2024 folgen im Abschnitt 5.4.

Umsatzerlöse

Die Berichterstattung der MeVis gliedert sich in die Segmente **Digitale Mammographie** und **Sonstige Befundung**. Dabei unterteilen sich die Umsatzerlöse im Wesentlichen in Lizenzgeschäft, nachgelagertes Wartungsgeschäft sowie sonstige Umsatzerlöse (insbesondere Cloud Services).

MeVis Umsatzerlöse nach Segmenten



Quelle: MeVis; KPMG-Analyse.

Die geplanten Umsatzerlöse zwischen 2015 und 2019 bestimmen sich im Wesentlichen durch zwei Faktoren. Diese umfassen zum Einen das rückläufige Geschäft aus dem Bereich der **Digitalen Mammographie** (vornehmlich in den USA mit dem Hauptkunden Hologic). Zum Anderen werden zunehmende Beiträge aus dem Segment **Sonstige Befundung** aus Softwareprodukten für Workstations für Lungenscreenings (mit Bestand- und insbesondere Neukunden, hauptsächlich in den USA) erwartet. Die Absatzpreise der wesentlichen Bestandsprodukte sind dabei in beiden Segmenten durch Rahmenverträge fixiert. Preiserhöhungen waren in der Vergangenheit nicht realisierbar. Durch Produkterweiterungen konnte lediglich ein konstantes Preisniveau aufrechterhalten werden. Laut den Erzeugerpreisindizes des statistischen Bundesamts für IT-Dienstleistungen sind die Preise für Software und Softwarelizenzen zwischen 2010 und 2014 um 0,3 % p. a. gesunken. Im gleichen Zeitraum stiegen die Preise für Support, Installation und Wartung um 0,3 % p. a. an. Bei einer Verlängerung des Beobachtungszeitraums bis 2006 ergibt sich ein Rückgang beider Preisindizes. Ein wesentlicher Anteil der Umsätze wird in beiden Segmenten in US\$ erzielt.

Die Umsatzerlöse werden im Folgenden separat je Segment dargestellt.

Digitale Mammographie

Das Segment Digitale Mammographie umfasst ausschließlich das Geschäft mit dem Kunden Hologic. Dabei werden die Umsatzerlöse im Wesentlichen mit dem Produkt SecurView - einer Software zur Befundung für Mammographie - erzielt.

In der Vergangenheit hat das Segment Digitale Mammographie den Großteil der Umsatzerlöse von MeVis generiert. Im Jahr 2014 wurden beispielsweise rund 75 % der Umsatzerlöse mit Hologic erzielt.

Im Januar 2014 hat Hologic jedoch angekündigt insbesondere ab 2016 die Art der Zusammenarbeit mit MeVis substantiell zu verändern. Dabei soll das bisherige Lizenzgeschäft sowie das nachgelagerte Wartungsgeschäft durch eine anfängliche Entwicklungsunterstützung für ein neues, Hologic gehörendes Softwareprodukt (Projekt Prima) ersetzt werden.²⁶ Während das Lizenzgeschäft mit Hologic bis 2019 nahezu vollständig zurückgehen wird, sollen die Umsatzerlöse aus Wartungsverträgen durch eine allmähliche Umstellung auf das in der Entwicklung befindliche Neuprodukt von Hologic wesentlich langsamer abnehmen.

MeVis - Planung Umsatzerlöse - Segment Digitale Mammographie								
1. Jan. - 31. Dez in € Mio.	Vergangenheit			Planung				
	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019
Software und Lizenzen	4,126	4,825	4,678	5,192	4,571	2,058	0,707	0,195
Wartung	4,755	4,673	4,772	5,277	4,501	3,483	2,574	1,830
Sonstige	0,008	0,017	0,322	0,660	0,655	0,000	1,049	1,283
Umsatzerlöse	8,889	9,515	9,772	11,129	9,727	5,541	4,330	3,308
Umsatzwachstum in %		7,0%	2,7%	13,9%	-12,6%	-43,0%	-21,9%	-23,6%

Quelle: MeVis; KPMG-Analyse.

Die sonstigen Umsatzerlöse ergeben sich im Planungszeitraum in voller Höhe aus der in 2014 begonnenen Entwicklungsdienstleistung mit Hologic (Projekt Prima). Für die Entwicklungsleistungen der Jahre 2014 bis 2016 wird MeVis von Hologic erst in den Jahren 2017 bis 2022 abhängig vom wirtschaftlichen Erfolg der Software umsatzabhängig vergütet. Bei der Planung dieser Umsatzbeteiligungen hat die MeVis die projektspezifischen Planzahlen von Hologic berücksichtigt. Aufgrund bestehender Rechnungslegungsvorschriften sowie der bestehenden Verträge mit Hologic zum Projekt Prima weist die MeVis aber bereits in den Jahren 2015 und 2016 Umsatzerlöse aus diesem Geschäft in Höhe der anfallenden Entwicklungsaufwendungen aus. Aktuell werden aus der Entwicklungsdienstleistung insgesamt Umsatzerlöse i. H. v. US\$ 7,0 Mio. (ca. € 6,1 Mio.) bis zum Jahr 2022 erwartet. Im Vergleich dazu entfallen die durchschnittlich in den Jahren 2012 bis 2014 erzielten Umsätze aus Software und Lizenzverkäufe sowie aus Wartungen von rund € 9,3 Mio. p. a. nachhaltig vollständig.

²⁶ Siehe Ad Hoc Meldung vom 17. Januar 2014 unter <http://www.mevis.de/investor-relations/ir-mitteilungen/ir-mitteilungen-2014/>

Sonstige Befundung

MeVis - Planung Umsatzerlöse - Segment Sonstige Befundung								
1. Jan. - 31. Dez in € Mio.	Vergangenheit			Planung				
	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019
Software und Lizenzen	2,024	1,697	1,965	1,765	2,865	4,408	5,627	6,147
Wartung	0,940	1,232	0,959	1,140	1,177	1,488	1,992	2,502
Sonstige	0,297	0,339	0,395	0,529	0,615	0,606	0,583	0,573
Umsatzerlöse	3,261	3,268	3,319	3,435	4,656	6,502	8,202	9,221
Umsatzwachstum in %		0,2%	1,6%	3,5%	35,6%	39,6%	26,1%	12,4%

Quelle: MeVis; KPMG-Analyse.

Das Segment Sonstige Befundung umfasst alle weiteren durch die MeVis vertriebenen Produkte. Dazu gehören im Wesentlichen Software für Lungenscreening, Cloud Services sowie Algorithmen zur automatischen Detektion von Lungenkarzinomen. Wesentliche Bestandskunden dieses Segments sind Invivo und Vital Images.

Im Zuge des absehbaren Wegfalls der Umsatzerlöse im Segment Digitale Mammographie geht die MeVis von einer nachhaltigen Kompensation durch die zukünftigen Umsatzerlöse des Segments Sonstige Befundung aus. Das erwartete Umsatzwachstum basiert insbesondere auf einer Steigerung der Nachfrage nach Softwareapplikationen für Workstations mit dem Fokus auf Lungenscreening. Die erwarteten Umsatzerlöse in den USA sollen – bedingt durch ein sich bereits heute abzeichnendes flächendeckendes Screening – einen wesentlichen Anteil an den Gesamtumsätzen des Segments einnehmen.

Für das Geschäft mit Invivo wird insgesamt eine negative Umsatzentwicklung erwartet, da die MeVis von dem Konkurrenten iCAD in einigen Produktbereichen (u. a. Prostata und Brust) verdrängt wurde. Daher werden nach den bereits in 2015 verkauften Lizenzen keine weiteren Lizenzerlöse in diesen bestehenden Produktbereichen erwartet und für das Wartungsgeschäft wird daher mit einer sukzessiven Abwanderung der Lizenznehmer gerechnet. Für das Geschäft mit dem zweiten wesentlichen Bestandskunden Vital Images erwartet die MeVis Umsatzsteigerungen aus dem Verkauf von Software für Lungenscreening.

Neben den beiden wesentlichen Bestandskunden Invivo und Vital Images werden substantielle Umsatzerlöse (€ 11,1 Mio. von 2016 bis 2019) mit Neukunden geplant. Dabei sind auch vorvertragliche Synergien mit Varian berücksichtigt worden. Diese umfassen realisierte Vertriebs-synergien durch den Zugang zum weltweiten Vertriebsnetzwerk der Varian Gruppe sowie Synergien durch Bündelverkäufe (vgl. Abschnitt 4.3).

Über das bestehende Produktportfolio hinaus werden weitere zukünftige, heute noch nicht spezifizierte, Neuprodukte als potentielle Produktnachfolger und Umsatzträger für die Geschäftsjahre ab 2018 geplant (rund € 1,4 Mio. von 2018 bis 2019).

Die sonstigen Umsatzerlöse im Segment Sonstige Befundung werden im Wesentlichen im Bereich Cloud Services erzielt. Dort wird ein weiteres Wachstum insbesondere beim Produkt MeVis Distant Services (Dienstleistungen zur Operationsplanung von Lebertransplantationen und -tumorresektionen) und beim Online-Training von Ärzten im Bereich der Bildanalyse erwartet.

Während die historischen Geschäftsjahre der MeVis insgesamt stark durch das Bestandsgeschäft mit wenigen einzelnen wesentlichen Kunden geprägt waren, ist die zukünftige Umsatzgenerierung stark von der erfolgreichen Gewinnung von Neukunden abhängig. In den vergangenen Geschäftsjahren war die Neukundengewinnung auch durch die hohe personelle Ressourcenbindung des Hologic-Geschäftes in nur geringem Ausmaß erfolgreich. Durch den Rückgang des Hologic-Geschäfts frei werdende personelle Ressourcen sollen dies zukünftig jedoch ermöglichen. Auch die zu erwartete Kostenübernahme des Lungenscreenings seitens der gesetzlichen Krankenversicherung in den USA soll die künftigen Chancen im Bereich der Neukundengewinnung verbessern. Insgesamt ist die Umsatzplanung des Segments **Sonstige Befundung** jedoch insbesondere vor dem Hintergrund des angestrebten Neukundenanteils als sehr ambitioniert einzuschätzen und mit großen Unsicherheiten behaftet.

Aktivierung von Entwicklungsaufwendungen

Die aktivierten Entwicklungsaufwendungen der MeVis für die Geschäftsjahre 2015 bis 2019 stellen sich – unter Gegenüberstellung der Geschäftsjahre 2012 bis 2014 – wie folgt dar:

MeVis - Aktivierung von Entwicklungsaufwendungen								
1. Jan. - 31. Dez	Vergangenheit			Planung				
in € Mio.	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019
Aktivierung von Entwicklungsaufwendungen	1,735	1,433	1,194	-	-	-	-	-
in % der Umsatzerlöse	14,3%	11,2%	9,1%	-	-	-	-	-

Quelle: MeVis; KPMG-Analyse.

In den Geschäftsjahren 2012 bis 2014 wurden Entwicklungsaufwendungen für Softwareentwicklungen für den Kunden Hologic gemäß IAS 38 aktiviert. Mit der Auslieferung eines Softwarerelease im letzten Quartal 2014 sowie auf Basis der Änderungen der Geschäftsbeziehung mit Hologic erfolgte ab dem letzten Quartal 2014 keine weitere Aktivierung von Entwicklungsaufwendungen mehr. Für die Planjahre 2015 bis 2019 geht MeVis davon aus, dass die derzeit erwarteten Software-Entwicklungen nicht die formalen Ansatzbedingungen des IAS 38 erfüllen werden. Zukünftig anfallende Entwicklungsaufwendungen werden somit in den Planjahren aufwandswirksam erfasst.

Sonstige betriebliche Erträge

Die sonstigen betrieblichen Erträge der MeVis für die Geschäftsjahre 2015 bis 2019 stellen sich – unter Gegenüberstellung der Geschäftsjahre 2012 bis 2014 – wie folgt dar:

MeVis - Sonstige betriebliche Erträge									
1. Jan. - 31. Dez in € Mio.	Vergangenheit (bereinigt)			Planung					
	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	
Fördermittel	0,113	0,180	0,355	0,495	0,045	-	-	-	
Kostenweiterbelastungen	0,079	0,462	0,565	0,442	0,449	0,457	0,465	0,473	
Sonstige übrige Erträge (bereinigt)	0,399	0,099	0,047	-	-	-	-	-	
Sonstige betriebliche Erträge	0,591	0,741	0,967	0,937	0,494	0,457	0,465	0,473	
<i>in % der Umsatzerlöse</i>	<i>4,9%</i>	<i>5,8%</i>	<i>7,4%</i>	<i>6,4%</i>	<i>3,4%</i>	<i>3,8%</i>	<i>3,7%</i>	<i>3,8%</i>	

Quelle: MeVis; KPMG-Analyse.

Die sonstigen betrieblichen Erträge beinhalten Erträge aus Fördermitteln, Erträge aus Kostenweiterbelastungen an die MBC KG (für die Bereitstellung von Personal, Dienstleistungen als auch für Untervermietung von Büroräumen) sowie sonstige übrige Erträge.

Die Realisierung der Erträge aus Förderprojekten steht im direkten Zusammenhang mit dem zeitlichen Anfall der zugehörigen Forschungs- und Entwicklungsaufwendungen. In Summe ergaben sich aus den Förderprojekten in den vergangenen Geschäftsjahren lediglich geringfügige positive Ergebnisbeiträge. Da auch für die laufenden Förderprojekte keine wesentlichen positiven Ergebnisbeiträge erwartet werden, plant MeVis ab dem Jahr 2017 keine weiteren Förderprojekte mehr durchzuführen.

Der Anstieg der Erträge aus Kostenweiterbelastungen im Jahr 2014 resultierte aus Sonderprojekten mit der MBC KG, die zu einem erhöhten Personalbedarf bei der MBC KG führten. Dieser wurde durch zusätzliche Personalbereitstellungen seitens der MeVis gedeckt. Der Anstieg der Erträge aus der Kostenweiterbelastung und der Rückgang der sonstigen übrigen Erträge im Jahr 2013 resultierten aus einer Ausweisänderung in den einzelnen Posten.

Materialaufwand

Der erwartete Materialaufwand der MeVis für die Geschäftsjahre 2015 bis 2019 stellt sich – unter Gegenüberstellung der Geschäftsjahre 2012 bis 2014 – wie folgt dar:

MeVis - Materialaufwand									
1. Jan. - 31. Dez in € Mio.	Vergangenheit			Planung					
	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	
Waren	0,138	0,193	0,066	0,343	0,742	1,242	1,370	1,356	
Bezogene Leistungen	0,336	0,321	0,568	0,262	0,150	0,150	0,150	0,150	
Materialaufwand	0,474	0,514	0,634	0,605	0,892	1,392	1,520	1,506	
<i>in % der Umsatzerlöse</i>	<i>3,9%</i>	<i>4,0%</i>	<i>4,8%</i>	<i>4,2%</i>	<i>6,2%</i>	<i>11,6%</i>	<i>12,1%</i>	<i>12,0%</i>	

Quelle: MeVis ; KPMG-Analyse.

Als Waren werden im Materialaufwand neben Aufwendungen für Hardwarekomponenten (sogenannte „Dongle“ und „Merge“-Komponenten) im Wesentlichen Lizenzgebühren ausgewiesen, die an die Radboud-Universität, Nijmegen/Niederlande (im Folgenden „Radboud-Universität“), sowie an das Fraunhofer Institut auf Basis bestehender Kooperationsverträge für gemeinsam entwickelte Software-Module entrichtet werden. Diese Software-Module werden hauptsächlich in der Software für Lungenscreening eingesetzt.

Für die Planjahre 2015 bis 2019 erwartet das Management eine deutliche Steigerung der Lizenzzahlungen an die Radboud-Universität sowie an das Fraunhofer Institut. Diese sollen sich in den Planjahren 2015 und 2016 proportional zu den geplanten Umsatzerlösen der Software für Lungenscreening entwickeln. Ab 2017 plant das Management eine überproportionale Steigerung der Lizenzzahlungen in Folge der erhöhten Entwicklungsleistung der Radboud-Universität.

Als bezogene Leistungen werden sonstige Leistungen (beispielsweise bestimmte Beratungskosten) ausgewiesen. Der Anstieg der bezogenen Leistungen im Jahr 2014 resultierte im Wesentlichen aus Aufwendungen für IT-Beratung. Die im Vergleich zu den folgenden Jahren im Jahr 2015 erhöhten Aufwendungen für bezogene Leistungen resultieren aus einem gemeinsamen Projekt mit einem Promotionsstudenten.

Personalaufwand

Der erwartete Personalaufwand der MeVis für die Geschäftsjahre 2015 bis 2019 stellt sich – unter Gegenüberstellung der Geschäftsjahre 2012 bis 2014 – wie folgt dar:

MeVis - Personalaufwand								
1. Jan. - 31. Dez in € Mio.	Vergangenheit			Planung				
	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019
Sonstige Löhne und Gehälter (inkl. Sozialabgaben und Boni)	6,693	6,658	7,009	7,193	7,425	7,657	7,897	8,096
Aufw and aus Aktienoptionen	0,000	0,014	0,016	0,000	0,056	0,357	0,000	0,000
Personalaufwand	6,693	6,672	7,025	7,193	7,481	8,014	7,897	8,096
<i>in % der Umsatzerlöse</i>	<i>55,1%</i>	<i>52,2%</i>	<i>53,7%</i>	<i>49,4%</i>	<i>52,0%</i>	<i>66,5%</i>	<i>63,0%</i>	<i>64,6%</i>

Quelle: MeVis; KPMG-Analyse.

Die Erhöhung der Personalaufwendungen im Geschäftsjahr 2014 resultierte aus den regelmäßigen Lohn- und Gehaltssteigerungen. Schwankungen im Personalaufwand waren zudem auf jährliche Bonus- und Sonderzahlungen zurückzuführen.

Im Planungszeitraum erwartet die MeVis eine konstante Mitarbeiteranzahl (bezogen auf Vollzeitmitarbeiter) sowie moderate Lohn- und Gehalterhöhungen von durchschnittlich 3,0 % p. a. Hierbei wird davon ausgegangen, dass sich der Einsatzbereich der Mitarbeiter – insbesondere im Forschungs- und Entwicklungsbereich – analog der Verschiebung bei den Erlösen vom Segment Digitale Mammographie hin zum Segment Sonstige Befundung entwickeln wird.

Neben Löhnen und Gehältern sowie Boni beinhalten die geplanten Personalaufwendungen Aufwendungen aus bestehenden Aktienoptionsprogrammen von Mitarbeitern sowie aktienkursbasierten Vergütungskomponenten des Vorstandes.

Die Aktienoptionsprogramme werden nach den Erwartungen der MeVis nicht verlängert. Daher wird nach Ablauf der mit den Vorstandsmitgliedern und den Mitarbeitern geschlossenen Optivereinbarungen ab 2018 kein Personalaufwand aus Aktienoptionen mehr geplant.

Sonstige betriebliche Aufwendungen

Die erwarteten sonstigen betrieblichen Aufwendungen der MeVis für die Geschäftsjahre 2015 bis 2019 stellen sich – unter Gegenüberstellung der Geschäftsjahre 2012 bis 2014 – wie folgt dar:

MeVis - Sonstige betriebliche Aufwendungen								
1. Jan. - 31. Dez in € Mio.	Vergangenheit			Planung				
	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019
Mietaufwand	0,444	0,410	0,524	0,524	0,524	0,524	0,524	0,576
Reisekosten	0,135	0,147	0,199	0,200	0,203	0,206	0,210	0,214
Rechts- und Beratungskosten	0,269	0,126	0,172	0,173	0,175	0,178	0,181	0,185
Wartungskosten	0,111	0,132	0,196	0,197	0,200	0,203	0,207	0,211
Sonstige übrige Aufwendungen	1,126	0,924	0,922	0,923	0,842	0,857	0,873	0,888
Sonstige betriebliche Aufwendungen	2,084	1,739	2,012	2,016	1,943	1,969	1,995	2,074
<i>in % der Umsatzerlöse</i>	<i>17,2%</i>	<i>13,6%</i>	<i>15,4%</i>	<i>13,8%</i>	<i>13,5%</i>	<i>16,3%</i>	<i>15,9%</i>	<i>16,6%</i>

Quelle: MeVis; KPMG-Analyse.

Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen enthielten in den vergangenen drei Geschäftsjahren 2012 bis 2014 insbesondere Aufwendungen aus dem bestehenden Mietverhältnis für das Bürogebäude in Bremen, Reisekosten aus Vertriebstätigkeiten, Rechts- und Beratungskosten sowie Wartungskosten für die bestehende IT-Infrastruktur.

Schwankungen in den vergangenen Geschäftsjahren resultierten unter anderem aus der Umstellung der Geschäftsbeziehung zur MBC KG. So beinhalten die Mietkosten ab 2014 die von der MBC KG genutzten Mietflächen, für die eine Weiterbelastung von der MeVis an die MBC KG erfolgt. Die Schwankungen der Rechts- und Beratungskosten resultierten im Jahr 2012 aus dem Vertrag mit einem externen Berater für die Umstellung der Methodik zur Software-Entwicklung.

Im Geschäftsjahr 2015 fallen zudem planmäßig höhere Rechts- und Beratungskosten aufgrund der Übernahme der MeVis durch die Varian Gruppe an. Diese nicht weiterbelastungsfähigen und vom Abschluss des BGAV unabhängigen Aufwendungen beinhalten im Wesentlichen die erweiterte Berichterstattung im Rechnungswesen sowie Steuer- und Rechtsberatung. Aufwendungen, die im direkten Zusammenhang mit dem beabsichtigten BGAV stehen, wurden sachgerecht in der Planungsrechnung nicht berücksichtigt.

Über den Planungszeitraum erwartet das Management der MeVis grundsätzlich eine jährliche inflationsbedingte Steigerung der sonstigen betrieblichen Aufwendungen. Eine Ausnahme bilden die Mietaufwendungen, die auf Basis des bestehenden Vertragsverhältnisses erst im Planjahr 2019 steigen sollen. In den bestehenden Mietverträgen ist eine Mieterhöhung erst ab einer kumulierten Inflation von mehr als 10,0 % vorgesehen. Dies wird erwartungsgemäß erstmals im Jahr 2019 erreicht.

Abschreibungen

Die Abschreibungen für die Geschäftsjahre 2015 bis 2019 stellen sich – unter Gegenüberstellung der Geschäftsjahre 2012 bis 2014 – wie folgt dar:

MeVis - Abschreibungen								
1. Jan. - 31. Dez in € Mio.	Vergangenheit			Planung				
	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019
Abschreibungen auf entgeltlich erworbene gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Kundenstämme	1,031	0,497	0,371	0,404	0,403	0,342	0,287	0,248
Abschreibungen auf aktivierte Entwicklungsaufwendungen	1,219	0,990	1,158	1,330	1,111	0,597	0,272	-
Abschreibungen auf Sachanlagen	0,420	0,187	0,166	0,192	0,203	0,222	0,249	0,210
Abschreibungen	2,670	1,674	1,695	1,925	1,717	1,161	0,807	0,458
<i>in % der Umsatzerlöse</i>	22,0%	13,1%	12,9%	13,2%	11,9%	9,6%	6,4%	3,7%

Quelle: MeVis; KPMG-Analyse.

Die Abschreibungen entfallen im Wesentlichen auf aktivierte Entwicklungsaufwendungen und auf planmäßig abschreibbare immaterielle Vermögenswerte (wie Schutzrechte und Kundenstämme). Diese resultieren nahezu ausschließlich aus dem Erwerb der Beteiligung (49 %) an der MBS KG durch die MeVis im Jahr 2008. Mangels künftiger Aktivierung von Entwicklungsaufwendungen werden sich die Abschreibungen für aktivierte Entwicklungsaufwendungen im Planungszeitraum sukzessive verringern. Die Abschreibungen für die immateriellen Vermögenswerte wie Schutzrechte und Kundenstämme reduzieren sich im Zeitablauf.

Daneben fallen Abschreibungen für Sachanlagen (wie Betriebs- und Geschäftsausstattung und die IT-Infrastruktur) an. Der Rückgang der Abschreibungen für das Sachanlagevermögen und die sonstigen immateriellen Vermögenswerte im Geschäftsjahr 2013 ist hauptsächlich auf das Auslaufen eines Finanzierungsleasingvertrages für ein Backup-System zurückzuführen. Im Bereich der Sachanlagen sollen künftig Erhaltungsinvestitionen durchgeführt werden.

Finanzergebnis

Das geplante Finanzergebnis der MeVis für die Geschäftsjahre 2015 bis 2019 stellt sich – unter Gegenüberstellung der Geschäftsjahre 2012 bis 2014 – wie folgt dar:

MeVis - Finanzergebnis								
1. Jan. - 31. Dez	Vergangenheit (bereinigt)			Planung				
in € Mio.	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019
Ergebnis aus Equity-Unternehmen (bereinigt)	-0,292	-0,209	0,348	0,026	0,032	0,131	0,129	0,129
Zinserträge	0,058	0,100	0,213	0,000	0,000	0,001	0,001	0,001
Zinsaufwendungen	-0,342	-0,096	-0,022	-0,008	-0,006	-0,006	-0,006	-0,006
Sonstiges Finanzergebnis	-0,391	-0,367	0,515	0,121	-0,050	-0,050	-0,050	-0,050
Finanzergebnis	-0,967	-0,572	1,054	0,138	-0,024	0,075	0,073	0,073

Quelle: MeVis; KPMG-Analyse.

Das **Ergebnis aus Equity-Unternehmen** enthält ausschließlich die anteiligen Jahresergebnisse der MBC KG. Diese werden phasengleich im Beteiligungsergebnis der MeVis ausgewiesen und unter Berücksichtigung der Entnahmen im Beteiligungsansatz in der Bilanz erfasst. Aus der MBC GmbH wurden aufgrund ihrer ausschließlichen Verwaltungs- und Haftungsfunktion keine wesentlichen Beteiligungserträge vereinnahmt und somit für die zukünftigen Planjahre ebenfalls nicht geplant.²⁷ Die Umsatzerlöse der MBC KG werden ausschließlich mit dem Joint-Venture Partner Siemens AG sowie mit Unternehmen des Siemens-Konzerns („Siemens“) erzielt. Wie auf Ebene der MeVis handelt es sich dabei um Lizenzerlöse, Wartungserlöse und sonstige Erlöse im Bereich der digitalen Mammographie und anderer Softwareprodukte zur Analyse medizinischer Bildinformationen. Die Lizenz- und Wartungspreise sind größtenteils vertraglich fixiert, während die geplanten Stückzahlen nur teilweise auf vereinbarten Mindestabnahmemengen beruhen. Die Wartungserlöse werden durch das auslaufende Mammographie-Produkt MammoReport, seine Nachfolgeprodukte (2D MammoViewer und Tomoviewer) sowie einem Produkt im Bereich des 3D-Ultraschalls (sUSBA) generiert. Diese werden auf Basis teilweise langfristiger Wartungsverträge geplant. Die sonstigen Umsatzerlöse basieren im Wesentlichen auf Arbeiten zur Adaption bereits bestehender Produkte an vorgenommene Anpassungen an der syngo.via-Plattform von Siemens sowie auf der Weiterentwicklung von Produkten. Der Materialaufwand basiert im Wesentlichen auf Lizenzzahlungen an die MeVis für die verkauften Produkte sUSBA an Siemens. Der Personalaufwand sowie die sonstigen betrieblichen Aufwendungen werden im Wesentlichen unter Berücksichtigung eines geringfügig erhöhten Personalbestands sowie der Inflationserwartung fortgeschrieben. Bei der MBC KG werden Entwicklungsaufwendungen seit dem Jahr 2013 nicht mehr nach IAS 38 aktiviert und die zugehörigen Abschreibungen sollen im Jahr 2017 auslaufen. Die auf Ebene der MBC KG veranlagte Gewerbesteuer wurde unter Verbrauch der vorhandenen Verlustvorträge geplant. Entnahmen sollen in voller Höhe des Jahresüberschusses nach HGB vorgenommen werden. Das in der Planung der MeVis berücksichtigte Beteiligungsergebnis wurde auf Basis des Jahresüberschusses der MBC

²⁷ Zur Berücksichtigung der MBC GmbH als Sonderwert vgl. Abschnitt 7.2.

KG nach IFRS abgeleitet. Dieser ergibt sich für die Planjahre 2015 und 2016 nach Abzug der Abschreibungen auf aktivierte Entwicklungen bei gleichzeitiger Auflösung der korrespondierenden passiven latenten Steuern. Ab dem Planjahr 2017 soll der Jahresüberschuss nach IFRS im Wesentlichen dem Jahresüberschuss nach HGB entsprechen.

Die **Zinserträge** der MeVis enthielten in den Geschäftsjahren 2012 bis 2014 Erträge aus der Anlage von liquiden Mitteln in Form von Wertpapieren sowie im geringen Umfang Erträge aus den liquiden Mitteln auf bestehenden Bankkonten. Die Zinserträge für die Planjahre 2015 bis 2019 enthalten ausschließlich Zinserträge aus liquiden Mitteln, da die bestehenden Wertpapiere als Sonderwert erfasst worden sind (siehe Abschnitte 4.1 und 7.2).

Die **Zinsaufwendungen** enthalten in den Jahren 2012 bis 2014 Zinsaufwendungen aus der Aufzinsung von bestehenden Kaufpreisverbindlichkeiten aus dem Erwerb der MBS KG im Jahr 2008 sowie Zinsaufwendungen aus bestehenden Pensionsverpflichtungen. Die Reduzierung der geplanten Zinsaufwendungen resultiert aus der Tilgung der bestehenden Kaufpreisverbindlichkeiten im Jahr 2015. Ab dem Planjahr 2016 erwartet die MeVis somit ausschließlich Zinsaufwendungen aus Pensionsverpflichtungen.

Das **sonstige Finanzergebnis** enthält in den Jahren 2012 bis 2014 im Wesentlichen die Wertveränderungen von derivativen Finanzinstrumenten zur Absicherung von Währungsrisiken aus US\$-Transaktionen, den Saldo von Erträgen und Aufwendungen aus Kursdifferenzen sowie Aufwendungen für notwendige Dienstleistungen im Rahmen der Börsennotierung. Die Währungssicherungsgeschäfte sichern für 80 % der Umsatzerlöse in US\$ einen Korridor von 10 US\$-Cent in Bezug auf den jeweils festgelegten Referenzkurs ab. Erträge und Aufwendungen aus den Währungssicherungsgeschäften fallen somit nur an, sofern die jeweiligen Ist-Kurse zum Fälligkeitstag des Währungssicherungsgeschäfts den Korridor von 10 US\$-Cent verlassen. Dementsprechend führen die US\$-Erlöse der Mevis regelmäßig zu Währungsgewinnen oder -verlusten, da nur eine Kursschwankung von mehr als 10 US\$-Cents abgesichert ist. Im ersten Planjahr 2015 wurden im sonstigen Finanzergebnis die im ersten Halbjahr 2015 tatsächlich angefallenen Erträge aus Kursdifferenzen sowie tatsächlich bereits angefallene Erträge aus Währungssicherungsgeschäften berücksichtigt. Im weiteren Planungsverlauf wurde sachgerecht von einem neutralen Wertbeitrag aus den Sicherungsgeschäften und möglichen Kursdifferenzen ausgegangen. Es wurden daher keine korrespondierenden Erträge und Aufwendungen geplant. Das sonstige Finanzergebnis enthält ab dem Planjahr 2016 im Wesentlichen die Aufwendungen für Dienstleistungen im Rahmen der Börsennotierung.

Die von der MeVis erstellte Finanzierungsplanung wurde unter anderem aufgrund der Berücksichtigung von Sonderwerten in dieser Gutachtlichen Stellungnahme angepasst (siehe Abschnitt 5.1). Davon ausgenommen ist das Beteiligungsergebnis aus Equity-Unternehmen.

Ertragsteuern und sonstige Steuern

Die Ertragsteuern und die sonstigen Steuern der MeVis für die Geschäftsjahre 2015 bis 2019 stellen sich – unter Gegenüberstellung der Geschäftsjahre 2012 bis 2014 – wie folgt dar:

MeVis - Ertragsteuern und sonstige Steuern								
1. Jan. - 31. Dez	Vergangenheit			Planung				
in € Mio.	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019
Körperschaftsteuer	0,135	0,106	0,246	0,329	0,615	0,118	0,189	0,156
Gewerbesteuer	0,598	0,117	0,268	0,268	0,200	-	0,008	-
Solidaritätszuschlag	0,007	0,006	0,013	0,018	0,034	0,006	0,010	0,009
Latene Steuereffekte sowie sonstige Steuer	-0,692	0,039	0,704	-	-	-	-	-
Ertragsteuern und sonstige Steuern	0,048	0,267	1,231	0,614	0,849	0,124	0,207	0,165

Quelle: MeVis; KPMG-Analyse.

Die Ertragsteuern der MeVis (Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer und Solidaritätszuschlag) für die Jahre ab 2015 werden auf Basis des Ergebnisses vor Steuern (IFRS) abgeleitet. Hierbei wurden wesentliche gewinnermittlungsbedingte Abweichungen zwischen der steuerlichen Bemessungsgrundlage und dem geplanten Ergebnis vor Steuern nach IFRS berücksichtigt (unter anderem nicht steuerwirksame Abschreibungen nach IFRS für aktivierte Entwicklungsaufwendungen und für sonstige immaterielle Vermögenswerte).

Bei der Ermittlung der Gewerbesteuer wurden relevante Hinzurechnungen und Kürzungen vorgenommen. Der für die MeVis relevante gewerbsteuerliche Hebesatz beträgt 460 %. Zudem wurde berücksichtigt, dass das Ergebnis der MBC KG bereits dort der Gewerbesteuer unterliegt. Der Körperschaftsteuersatz beträgt 15,0 %, der Solidaritätszuschlag 5,5 % der Körperschaftsteuer.

Bei der Ermittlung der ertragsteuerlichen Belastung sind steuerliche Verlustvorträge (Stand per 31. Dezember 2014: € 3,3 Mio. für die Körperschaftsteuer sowie € 13,6 Mio. für die Gewerbesteuer) steuermindernd berücksichtigt, soweit dies nach den jeweiligen gesetzlichen Regelungen zulässig ist. Im Sinne des § 8c KStG wird aufgrund der vorhandenen stillen Reserven davon ausgegangen, dass die körperschaftsteuerlichen Verlustvorträge in voller Höhe und die gewerbsteuerlichen Verlustvorträge bis zu einer Höhe von € 9,9 Mio. nutzbar sind.

Latente Steuererträge und -aufwendungen wurden nicht weiterentwickelt und die korrespondierenden Bilanzposten wurden konstant fortgeschrieben.

Bei den sonstigen Steuern handelt es sich um Kleinbeträge, die in der Planung nicht weiter berücksichtigt werden.

Der Entwicklungsverlauf der Steuerquote (bezogen auf das Ergebnis vor Steuern nach IFRS) im Planungszeitraum wird hauptsächlich durch die Nutzung der steuerlichen Verlustvorträge sowie den Wegfall der Abschreibungen für aktivierte Entwicklungsaufwendungen beeinflusst.

Die von der MeVis erstellte Steuerplanung wurde unter anderem aufgrund der Berücksichtigung von Sonderwerten und der Nutzung von Körperschaftsteuerlichen und gewerbsteuerlichen Verlustvorträgen detailliert angepasst (siehe Abschnitt 5.1).

Jahresüberschuss/fehlbetrag

Die Jahresüberschüsse der MeVis für die Geschäftsjahre 2015 bis 2019 stellen sich – unter Gegenüberstellung der Geschäftsjahre 2012 bis 2014 – wie folgt dar:

MeVis - Jahresüberschuss/-fehlbetrag								
1. Jan. - 31. Dez	Vergangenheit			Planung				
in € Mio.	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019
Jahresüberschuss/fehlbetrag	2,164	3,681	3,713	3,285	1,972	-0,085	0,645	0,778
in % der Umsatzerlöse	17,8%	28,8%	28,4%	22,6%	13,7%	-0,7%	5,1%	6,2%

Quelle: MeVis; KPMG-Analyse.

Die positive Entwicklung des Jahresüberschusses im Jahr 2013 ergab sich neben der Umsatzsteigerung von circa € 0,5 Mio. aus dem Segment Digitale Mammographie – insbesondere aus dem deutlichen Rückgang der Abschreibungen für Sachanlagen und immaterielle Vermögenswerte. Daneben führten geringere Zinsaufwendungen und ein geringerer Verlust aus der MBC KG zu einer Verbesserung des Jahresüberschusses.

Der Jahresüberschuss im Jahr 2014 lag in etwa auf dem Niveau des Vorjahres. Zwar ergab sich aufgrund der außergewöhnlichen positiven Ergebnislage der MBC KG und unerwarteter Währungsgewinne aus der Aufwertung des US\$ eine Verbesserung des Finanzergebnisses. Dies wurde aber insbesondere durch höhere Ertragsteuern, einen Rückgang der aktivierten Eigenleistungen und durch planmäßige Erhöhungen der Personalaufwendungen nahezu ausgeglichen.

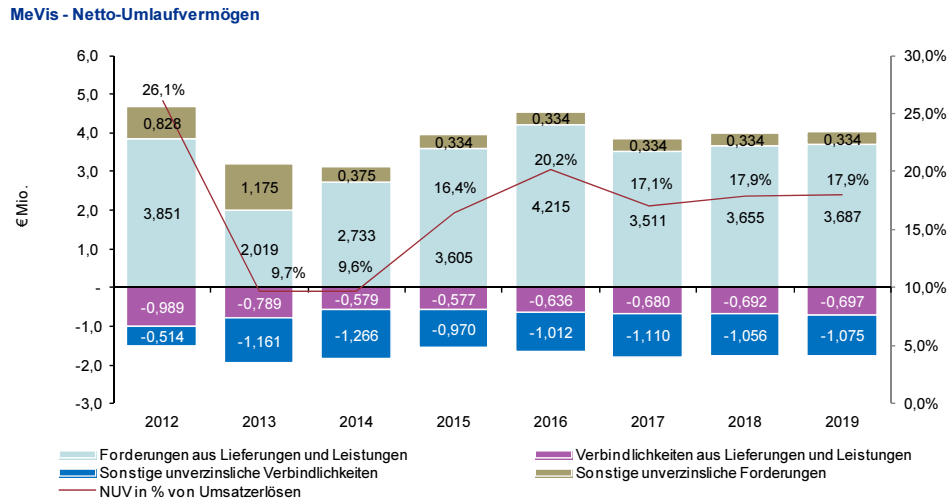
Trotz einer deutlichen Umsatzsteigerung im Jahr 2015 in beiden Segmenten soll der geplante Jahresüberschuss im Jahr 2015 circa € 0,4 Mio. unter dem Niveau des Vorjahres liegen. Dies resultiert im Wesentlichen aus dem Wegfall der Aktivierung von Eigenleistungen im Zusammenhang mit der Änderung der Geschäftsbeziehung zu Hologic. Daneben wird eine deutliche Reduzierung des Finanzergebnisses in Folge geringerer Ergebnisbeiträge der MBC KG auf Basis der aktuellen Geschäftsentwicklung erwartet.

Die Entwicklung der Jahresüberschüsse der Planjahre 2016 bis 2019 wird hauptsächlich durch den Rückgang des Lizenzgeschäftes mit Hologic begründet. Zwar werden für das Segment Sonstige Befundung deutliche Umsatzsteigerungen erwartet, die für die Planjahre ab 2017 für die MeVis in Summe zu einem mit den Jahren 2012 und 2013 vergleichbaren Umsatzniveau führen sollen. Diese werden jedoch durch korrespondierende Lizenzzahlungen nur zu geringeren operativen Margen führen. Daneben führen inflationsbedingte Kostensteigerungen der sonstigen betrieblichen Aufwendungen sowie planmäßige Erhöhungen der Personalaufwendungen zu einem weiteren Rückgang der operativen Marge. Neben diesen Effekten ist der geplante Anstieg des Jahresüberschusses von 2017 bis 2019 auf eine signifikante Reduzierung der planmäßigen Abschreibungen für aktivierte Entwicklungsaufwendungen zurückzuführen. Der Jahresfehlbetrag in 2017 resultiert im Wesentlichen aus dem Umsatzrückgang in Folge der veränderten Geschäftsbeziehung mit Hologic. Zudem ergibt sich in 2017 aus dem geplanten Ausgleich der zum Bewertungsstichtag bestehenden Aktienoptionen ein erhöhter Personalaufwand.

Insgesamt ist die geplante Geschäftsentwicklung der MeVis durch den Wegfall des derzeitigen Hauptkunden Hologic geprägt, der langfristig durch einen deutlichen Umsatzanstieg im Segment Sonstige Befundung ausgeglichen werden soll. Dieser geplante Umsatzanstieg im Segment Sonstige Befundung ist als sehr ambitioniert anzusehen und ist mit großen Unsicherheiten behaftet. Darüber hinaus ist die Planung der Umsatzerlöse abhängig von den erwarteten vorvertraglichen Synergien aus der zukünftigen Zusammenarbeit mit Varian. Für die operativen Aufwendungen plant die MeVis vor dem Hintergrund einer gleichbleibenden Unternehmensstruktur geringe jährliche Steigerungen auf Basis der erwarteten Inflation. Eine Ausnahme hierzu bildet die deutliche Steigerung der Materialaufwendungen aus Lizenzzahlungen aus bestehenden Kooperationen, welche in Verbindung mit der Umsatzentwicklung zu einer Reduzierung der operativen Marge führen wird. Die Planung der operativen Aufwendungen und die daraus geplante operative Marge sind vor dem Hintergrund der bestehenden Kooperationen und der bestehenden Unternehmensstruktur nachvollziehbar.

Netto-Umlaufvermögen

Das Netto-Umlaufvermögen („NUV“) der MeVis für die Geschäftsjahre 2015 bis 2019 stellt sich – unter Gegenüberstellung der Geschäftsjahre 2012 bis 2014 – wie folgt dar:



Quelle: MeVis; KPMG-Analyse.

Das Netto-Umlaufvermögen setzt sich aus Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie sonstigen kurzfristigen Forderungen und Vermögenswerten abzüglich der unverzinslichen Verbindlichkeiten zusammen. Die unverzinslichen Verbindlichkeiten beinhalten im Planungszeitraum im Wesentlichen Personalverbindlichkeiten. In den Jahren 2013 und 2014 bestanden zudem wesentliche Verbindlichkeiten im Zusammenhang mit Förderprojekten.

Die Entwicklung des Netto-Umlaufvermögens in den Jahren 2012 und 2013 war im Wesentlichen von einer Umstellung der Abrechnungsmethodik der Wartungsumsätze geprägt. Dies führte zu einem deutlichen Rückgang der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen. Daneben stiegen die sonstigen Verbindlichkeiten in den Jahren 2012 und 2013 aufgrund erhöhter Personalverbindlichkeiten an.

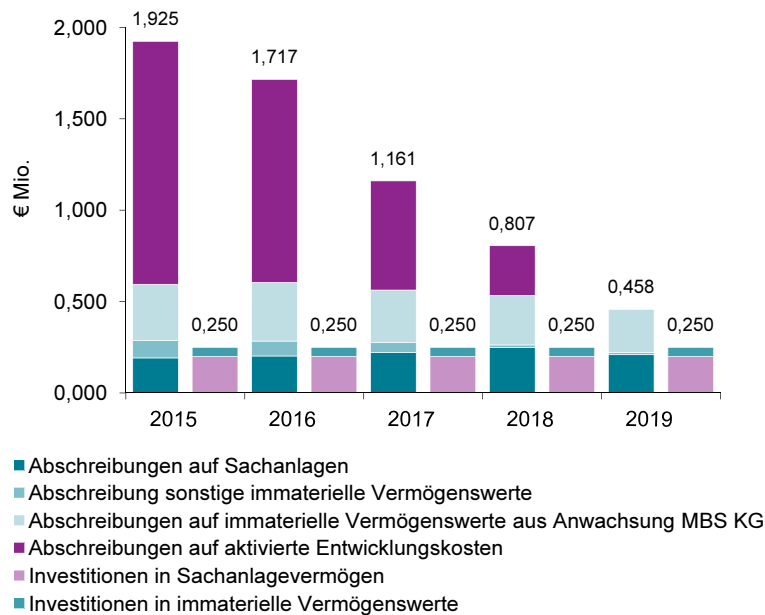
Das Netto-Umlaufvermögen erhöht sich in den Planjahren 2015 und 2016 erwartungsgemäß deutlich im Vergleich zum Geschäftsjahr 2014 aufgrund der im Jahr 2014 begonnenen Entwicklungsdienstleistung für Hologic (Projekt Prima). Zwar sollen die zugehörigen Entwicklungsleistungen in den Jahren 2015 und 2016 bereits als Umsatzerlöse und damit als Forderungen erfasst werden. Ein vertragsgemäßer Ausgleich dieser Forderungen und damit ein Rückgang des Netto-Umlaufvermögens erfolgt aber vereinbarungsgemäß erst ab dem Jahr 2017.

Für die Planjahre ab 2018 geht MeVis von einem leicht steigenden Netto-Umlaufvermögen in Bezug auf die geplanten Umsatzerlöse von 17,1 % in 2017 auf 17,9 % in 2019 aus. Dies spiegelt die Erwartung der MeVis wider, dass nach dem Auslaufen des Projektes Prima im Neugeschäft vergleichbare Vertragskonditionen für Hologic und für sonstige Kunden vereinbart werden.

Investitionen

Nachfolgende Grafik zeigt die Entwicklung der Investitionen und Abschreibungen der MeVis in den Geschäftsjahren 2015 bis 2019:

MeVis - Investitionen und Abschreibungen



Quelle: MeVis, KPMG-Analyse.

Für die Geschäftsjahre ab 2015 plant die MeVis ausschließlich Erhaltungsinvestitionen für die bestehende Betriebs- und Geschäftsausstattung und für die IT-Infrastruktur sowie für Softwarelizenzen. Die Erhaltungsinvestitionen sollten geringfügig unterhalb der geplanten Abschreibungen liegen. MeVis geht somit davon aus, dass die Entwicklung von neuen Produkten und die deutliche Erlössteigerung im Segment Sonstige Befundung mit der bestehenden Kapitalbindung in Sachanlagen und in sonstigen immateriellen Vermögenswerten umgesetzt werden kann.

Nettofinanzposition

Die geplante Nettofinanzposition der MeVis für die Geschäftsjahre 2015 bis 2019 stellt sich – unter Gegenüberstellung der Geschäftsjahre 2012 bis 2014 – wie folgt dar:

MeVis - Nettofinanzposition								
31. Dez in € Mio.	Vergangenheit (bereinigt)			Planung				
	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019
Pensionsrückstellungen	0,041	0,044	0,158	0,158	0,158	0,158	0,158	0,158
Kaufpreisverbindlichkeit MBS KG	0,128	0,150	0,150	-	-	-	-	-
Finanzverbindlichkeiten	0,169	0,194	0,308	0,158	0,158	0,158	0,158	0,158
Liquide Mittel (bereinigt um Sonderwerte)	7,335	9,299	0,217	-	0,782	2,197	2,406	2,510
Nettofinanzposition	-7,166	-9,105	0,091	0,158	-0,624	-2,039	-2,248	-2,352

Quelle: MeVis; KPMG-Analyse.

Die Nettofinanzposition der MeVis beinhaltet in der Planung verzinsliche Pensionsrückstellungen und liquide Mittel.

Die verzinslichen Wertpapiere sowie ein Großteil der liquiden Mittel wurden als Sonderwert angesetzt (vgl. Abschnitte 4.1 und 7.2) und somit in der Planungsrechnung vollständig eliminiert.

Bei den Pensionsrückstellungen handelt es sich ausschließlich um leistungsorientierte Pensionszusagen. Dabei wurde aus Wesentlichkeitsgründen in der Planung von einer konstanten Entwicklung der Pensionsrückstellungen ausgegangen.

Im Ergebnis resultiert aufgrund der positiven operativen Cash flows über den Planungszeitraum in Verbindung mit geplanten Ausschüttungen sowie der fiktiven unmittelbaren Zurechnung der thesaurierten Beträge an die Aktionäre eine deutliche Verringerung der Nettoverschuldung von € 0,091 Mio. (bereinigt um Sonderwerte im Rahmen dieser Gutachtlichen Stellungnahme) im Geschäftsjahr 2014 auf € -2,352 Mio. im Planjahr 2019.

5.4 Übergangsphase und nachhaltiges Ergebnis

Das operative Geschäft befindet sich ab dem Jahr 2019 grundsätzlich in einem eingeschwungenen Zustand. Ausnahmen bestehen insbesondere in den Abschreibungen auf immaterielle Vermögenswerte aus dem Erwerb der MBS KG, den Ertragsteuern sowie der Verwendung des steuerlichen Einlagekontos. Daher hat KPMG im Rahmen dieser Gutachtlichen Stellungnahme die Planung der MeVis durch eine Übergangsphase bis zum Jahr 2024 erweitert, um diesen nachlaufenden Effekten Rechnung zu tragen. Hierzu wurden sämtliche geplanten Posten der Gewinn- und Verlustrechnung – mit Ausnahme der Abschreibungen, den Zinserträgen und Zinsaufwendungen sowie der Ertragsteuern – ab dem Jahr 2019 nachhaltig mit der Wachstumsrate von 1,00 % (siehe Abschnitt 6.3) fortgeschrieben. Für die Abschreibungen auf immaterielle Vermögenswerte aus dem Erwerb der MBS KG wurden die tatsächlichen Abschreibungen bis zur vollständigen planmäßigen Abschreibung im Jahr 2020 berücksichtigt. Bei der Ermittlung der Ertragsteuern wurde beachtet, dass der bestehende Geschäfts- oder Firmenwert in der Steuerbilanz im Jahr 2023 vollständig planmäßig abgeschrieben sein wird. Für die Ausschüttungen an die Anteilseigner wurde die Ausschüttung aus dem steuerlichen Einlagenkonto bis zum Jahr 2020 berücksichtigt. Ab dem Planjahr 2021 sollen sich ausschüttungsfähige Gewinne in der Steuerbilanz ergeben, so dass das steuerliche Einlagekonto nicht mehr als verwendet gilt.

Das nachhaltige Ergebnis ab dem Jahr 2025 wurde unter Berücksichtigung der erwarteten Unternehmensentwicklung der Mevis und der MBC KG im Planungszeitraum abgeleitet.

Bei der Erlösplanung wurde die Annahme der MeVis berücksichtigt, dass alle im Jahr 2019 mit Hologic erzielbaren Umsatzerlöse und Ergebnisbeiträge nachhaltig mit neuen Kunden und durch das Segment Sonstige Befundung kompensiert werden können, nachdem die erwartete Zusammenarbeit mit Hologic im Jahr 2022 auslaufen soll. Unter dieser Annahme wurde ferner davon ausgegangen, dass die bestehenden operativen Strukturen der MeVis und der MBC KG auch langfristig in vergleichbarer Weise wie im Jahr 2019 fortbestehen, um die geplante Umsatzentwicklung realisieren zu können. Die geplanten Posten der Gewinn- und Verlustrechnung wurden daher – mit Ausnahme der oben dargestellten Sachverhalte für Abschreibungen, Zinserträge und Zinsaufwendungen sowie Ertragsteuern – mit der für die MeVis angenommenen Wachstumsrate in Höhe von 1,00 % (siehe Abschnitt 6.3) fortentwickelt.

Das nachhaltige Finanzergebnis wurde – analog zur Detailplanungsphase – integriert auf Basis von Plan-Bilanzen und Plan-Cash-Flow-Rechnungen abgeleitet. Die Steuern vom Einkommen und Ertrag wurden analog zum Detailplanungszeitraum auf Basis der derzeitigen Steuergesetzgebung ermittelt. Sowohl die körperschaftsteuerlichen als auch die gewerbesteuerlichen Verlustvorträge können in der Detailplanungsphase bzw. in der Übergangsphase vollständig genutzt werden. Folglich sind die Verlustvorträge bei der Berechnung der ewigen Rente im Jahr 2025 nicht mehr von Relevanz.

6 Kapitalisierungszinssatz

Für die Bewertung eines Unternehmens sind die künftig zu erwartenden Nettoeinnahmen der Anteilseigner mit einem geeigneten Zinssatz auf den Bewertungsstichtag zu diskontieren. Dieser Kapitalisierungszinssatz repräsentiert die Rendite aus einer zur Investition in das zu bewertende Unternehmen adäquaten Alternativanlage. Diese ist zu dem zu kapitalisierenden Zahlungsstrom hinsichtlich Fristigkeit, Risiko und Besteuerung äquivalent (IDW S 1, Tz. 114).

Nachfolgend sind die Bestandteile des Kapitalisierungszinssatzes zusammengefasst:

Eigenkapitalkosten		
Parameter	Quelle	Parameterwert
Basiszinssatz	<ul style="list-style-type: none"> Deutsche Bundesbank 	<ul style="list-style-type: none"> 1,50 %
Unverschuldeter Betafaktor	<ul style="list-style-type: none"> Vergleichsunternehmen 	<ul style="list-style-type: none"> 1,05
Marktrisikoprämie	<ul style="list-style-type: none"> Empfehlung des IDW/Empirische Studien (Tax-CAPM) 	<ul style="list-style-type: none"> 5,50 %
Unverschuldete Eigenkapitalkosten	<ul style="list-style-type: none"> Unverschuldete Eigenkapitalkosten im Planungszeitraum 2015 bis 2025 (nach persönlichen Steuern) 	<ul style="list-style-type: none"> 6,88 %
Verschuldete Eigenkapitalkosten	<ul style="list-style-type: none"> Bandbreite verschuldeter Eigenkapitalkosten im Planungszeitraum 2015 bis 2024 sowie in der ewigen Rente 2025 ff. (nach persönlichen Steuern, vor Wachstumsabschlag) 	<ul style="list-style-type: none"> 5,67 % - 6,93 % 5,85 %
Nachhaltige Wachstumsrate	<ul style="list-style-type: none"> Die nachhaltige Wachstumsrate bildet zukünftig inflationsbedingtes Branchenwachstum und unternehmensspezifische Effizienzerwartungen ab. 	<ul style="list-style-type: none"> 1,00 %

Als Ausgangsgröße für die Bestimmung von Alternativrenditen zur Ableitung der Eigenkapitalkosten kommen insbesondere Kapitalmarktrenditen für Unternehmensbeteiligungen (in Form von Aktienportfolios) in Betracht. Diese Renditen lassen sich modellhaft in einen Basiszinssatz und eine von den Anteilseignern aufgrund der Übernahme unternehmerischen Risikos geforderte Risikoprämie zerlegen.

Die Ermittlung der Eigenkapitalkosten basiert auf Modellüberlegungen, die insbesondere auf kapitalmarkttheoretische Modelle wie das Capital Asset Pricing Model (CAPM, Tax-CAPM) zurückgreifen. Diese Modelle treffen einerseits vereinfachende Annahmen und abstrahieren insoweit von der Komplexität der realen Kapitalmärkte. Andererseits bieten sie den Vorteil, geeignete intersubjektiv nachvollziehbare Grundüberlegungen, Ausgangsgrößen und Maßstäbe für die Bestimmung der benötigten Kapitalkosten zu liefern. Ungeachtet der heute in der Praxis grundsätzlich unstrittigen Akzeptanz und Verwendung theoretischer Kapitalmarktmodelle zur Ableitung der Kapitalkosten ist zu berücksichtigen, dass theoretische Modelle empirisch beobachtbare Sachverhalte erklären und nicht einfach ersetzen sollen. Die Ergebnisse theoretischer Modelle müssen sich daher an den empirischen Beobachtungen und Renditeerwartungen der Marktteilnehmer messen lassen. Der praktische Vorteil theoretischer Modelle zur Ableitung der maßgeblichen Renditeerwartungen liegt ganz wesentlich in der Zerlegung der Kapitalkosten in direkt beobachtbare und lediglich indirekt beobachtbare Renditebestandteile. Diese unterscheiden sich hinsichtlich ihrer empirischen Erhebungsmethoden und sind daher nicht gleichermaßen intersubjektiv nachvollziehbar.

Empirisch beobachtbare Kapitalmarktrenditen für Unternehmensbeteiligungen, die der Ableitung der für die Bewertung relevanten zukünftig erwarteten Kapitalkosten regelmäßig zugrunde gelegt werden, sind durch die zyklischen Bewegungen der Kapitalmärkte und die hieraus resultierenden Wirkungen auf die einzelnen Renditebestandteile (Basiszinssatz und Risikoprämie) beeinflusst. So schlagen sich – ausgehend von den durch die Marktteilnehmer geforderten Realrenditen – die Erwartungen hinsichtlich der zukünftigen Inflation grundsätzlich direkt im erwarteten Basiszinssatz nieder. Weitere konjunkturbedingte Effekte wirken sowohl auf den erwarteten Basiszinssatz als auch auf die geforderte Risikoprämie der Anteilseigner. Für die Ableitung der Risikoprämie kommen sowohl die Beobachtung langfristiger (historischer) Renditezeitreihen als auch eine analog zur Ableitung des Basiszinssatzes zeitnahe, rein stichtagsbezogene Ableitung von Risikoprämien auf der Basis aktueller Kapitalmarktdaten (implizite Risikoprämien) in Frage. Die Übertragbarkeit zeitlich begrenzter extremer Kapitalmarktausprägungen auf langfristig orientierte Bewertungskalküle ist stets kritisch zu hinterfragen.

Empirisch beobachtbare Daten können naturgemäß nicht als „richtig“ oder „falsch“ eingestuft werden. Finden sie jedoch Berücksichtigung in theoretischen Modellen, sind sie hinsichtlich ihrer grundsätzlichen (Modell-)Eignung, etwaiger Interdependenzen sowie auf ihren Stichtagsbezug kritisch zu würdigen. Entscheidend ist die Vereinbarkeit der Prämissen des verwendeten (theoretischen) Bewertungsmodells mit den (empirischen) Rahmenbedingungen des Kapitalmarkts zum Erhebungszeitpunkt der zu beurteilenden Kapitalmarktparameter. Vor diesem Hintergrund sind – wie in der jüngeren Vergangenheit beobachtbar – auch reale (Extrem-)Situations denkbar, in denen die beobachtbaren Kapitalmarktparameter zu einem ganz überwiegenden Teil durch Bedingungen geprägt werden, die die angewandten Bewertungsmodelle aufgrund der ihnen insgesamt zu Grunde liegenden Prämissen gar nicht vorsehen konnten.

Eine unreflektierte Übernahme empirischer Daten in theoretische Modelle, die die Existenz solcher Daten eigentlich ausschließen, ist daher zu vermeiden. Die theoretischen Modelle und die von ihnen aus unterschiedlichen empirischen Erhebungsmethoden verwendeten Eingangsgrößen liefern vielmehr in einem ersten Schritt ein bloßes Rechenergebnis für die gesuchten Renditeerwartungen der Anteilseigner. Dieses ist in einem zweiten Schritt den zum Stichtag empirisch beobachtbaren und für eine Investitionsentscheidung maßgeblichen Alternativrenditen gegenüber zu stellen. Laufen die Ergebnisse von theoretischen Modellen und Empirie auseinander, ist kritisch zu würdigen, inwieweit die einzelnen Renditebestandteile untereinander konsistent und modellkonform zum jeweiligen Bewertungsstichtag abgeleitet wurden. Im Fall einer eingeschränkten oder fehlenden Kompatibilität zwischen (empirischen) Kapitalmarktdaten und (theoretischem) Modell kann es sachgerecht sein, Anpassungen der einzelnen Parameter im Modell vorzunehmen, die im Rahmen einer Gesamtschau auf die gesamte Renditeerwartung zu wirtschaftlich sinnvollen Ergebnissen führen. Im Rahmen dieser Gesamtschau zeigen empirische Analysen, dass sich – trotz zyklusbedingter Extrempunkte, die in der Vergangenheit regelmäßig zu beobachten waren – die langfristigen Durchschnitte von Kapitalmarktrenditen für Unternehmensanteile in einem relativ stabilen Korridor bewegen.

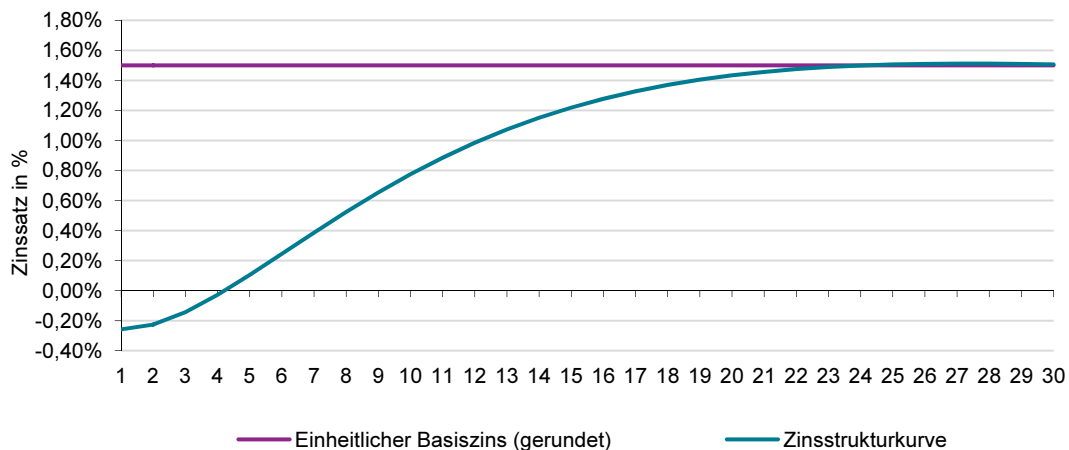
Bei unseren Analysen haben wir die Hinweise des Fachausschuss für Unternehmensbewertung und Betriebswirtschaft (FAUB) des IDW zur Berücksichtigung der Finanzmarktkrise bei der Ermittlung des Kapitalisierungszinssatzes in der Unternehmensbewertung vom 19. September 2012 beachtet.

6.1 Basiszinssatz

Gemäß (Tax-) Capital Asset Pricing Model ((Tax-)CAPM) repräsentiert der Basiszinssatz eine risikofreie und fristadäquate Alternativenanlage zur Investition in das zu bewertende Unternehmen. Zur Einhaltung der Laufzeitäquivalenz ist grundsätzlich für jedes Jahr mit dem jeweiligen laufzeitadäquaten Zinssatz zu diskontieren.

Für die Bestimmung des Basiszinssatzes kann von der Zinsstrukturkurve für Staatsanleihen ausgegangen werden. Zur objektivierten Schätzung der Zinsstrukturkurve kann auf die veröffentlichten Regressionsparameter und -ergebnisse der Deutschen Bundesbank zurückgegriffen werden. Diese lassen eine auf empirischen Daten basierende Ableitung einer Zinsstrukturkurve für einen dreißigjährigen Zeitraum zu. Zur Abbildung einer Zinsstrukturkurve mit einer unendlichen Laufzeit kann der ermittelte Zero-Bond-Zinssatz für eine Restlaufzeit von dreißig Jahren als nachhaltiger Schätzwert angesetzt werden. Aus Praktikabilitätsgründen kann aus der Zinsstrukturkurve auch ein einheitlicher Basiszinssatz über den gesamten Zeitraum, das heißt beginnend mit dem ersten Planjahr, berechnet und verwendet werden. Der auf diese Weise unter Berücksichtigung der Struktur der zu bewertenden finanziellen Überschüsse abgeleitete einheitliche Basiszinssatz wurde unter Verwendung der Zinsstrukturdaten der Deutschen Bundesbank für die Monate Mai bis Juli in Höhe von 1,503 % ermittelt. Zur Glättung von kurzfristigen Marktschwankungen sowie möglicher Schätzfehler insbesondere bei langfristigen Renditen wurde dieser Wert auf eine ¼-Prozentpunkt gerundet und ein Basiszinssatz in einer Höhe von 1,500 % abgeleitet.

Zinsstrukturkurve zum 31. Juli 2015 (3-Monats-Durchschnitt)



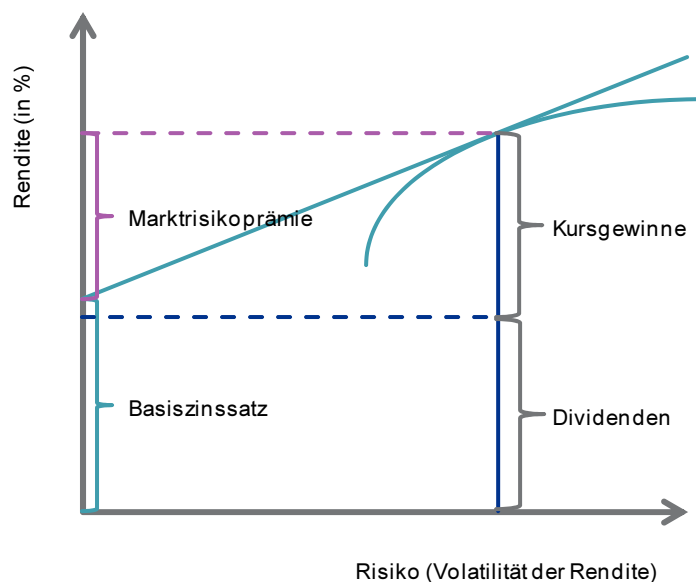
Zinseinkünfte werden mit einer nominellen Steuerbelastung in Höhe von 25,0 % zuzüglich Solidaritätszuschlag belastet (Abgeltungsteuer). Hieraus resultiert ein Basiszinssatz nach Einkommensteuer in Höhe von 1,10 %.

6.2 Risikozuschlag

Bei der Ermittlung eines objektivierten Unternehmenswertes ist zur Ableitung des Risikozuschlags nicht auf die subjektiven Risikoneigungen einzelner Unternehmenseigner, sondern auf die Preisbildung auf dem Kapitalmarkt abzustellen. Dabei ist davon auszugehen, dass Investoren gegenüber einer Investition in risikolose Anlagen ein besonderes Risiko bei der Geldanlage in Unternehmen sehen. Der Risikozuschlag kann mit Hilfe von Kapitalmarktpreisbildungsmodellen (CAPM, Tax-CAPM) aus den am Kapitalmarkt empirisch ermittelten Aktienrenditen abgeleitet werden.

Das CAPM stellt in seiner Standardform ein Kapitalmarktmodell dar, in dem Kapitalkosten und Risikozuschläge ohne die Berücksichtigung der Wirkungen von persönlichen Ertragsteuern erklärt werden. Gemäß dem CAPM setzt sich der Risikozuschlag aus der allgemeinen Markttrisikoprämie und dem unternehmensspezifischen Betafaktor zusammen.

Die Berechnung der kapitalmarktorientierten Markttrisikoprämie erfolgt durch Bildung der Differenzrendite zwischen Anlagen in ein repräsentatives Marktportfolio bestehend aus Unternehmensanteilen (Aktien) und risikolosen Anlagen, wie nachfolgende Grafik illustriert.



Da Aktienrenditen und Risikozuschläge grundsätzlich durch Ertragsteuern beeinflusst werden, erfolgt eine realitätsnähere Erklärung der empirisch beobachtbaren Aktienrenditen durch das Tax-CAPM, welches das CAPM um die explizite Berücksichtigung der unterschiedlichen Wirkungen persönlicher Ertragsteuern in Deutschland auf Zinseinkünfte und Dividenden einerseits sowie Kursgewinne andererseits erweitert. Nach dem Tax-CAPM setzt sich der Kapitalisierungszinssatz aus dem um die Ertragsteuer gekürzten Basiszinssatz und dem auf Basis des Tax-CAPM ermittelten Risikozuschlag nach Ertragsteuern zusammen. Der Risikozuschlag nach Ertragsteuern ist analog zum CAPM das Produkt aus dem unternehmensspezifischen Betafaktor und der Marktrisikoprämie nach Ertragsteuern.

Marktrisikoprämie

Ausgehend von den Ergebnissen des IDW (vgl. IDW-Fachnachrichten, Nr. 1-2/2005), das unter Berücksichtigung des damals geltenden Steuersystems für die Marktrisikoprämie nach persönlichen Steuern eine Bandbreite von 5,0 % bis 6,0 % empfohlen hatte, haben Simulationsrechnungen zu den Auswirkungen der Unternehmenssteuerreform 2008 eine Marktrisikoprämie im Mittel i. H. v. 4,5 % nach persönlichen Steuern ergeben. Infolgedessen hatte der FAUB des IDW die Marktrisikoprämie nach Einkommensteuer auf eine Bandbreite von 4,0 % bis 5,0 % ab Einführung der Abgeltungsteuer konkretisiert (vgl. IDW-Fachnachrichten, Nr. 12/2009).

Im Zusammenhang mit dem aktuell historisch niedrigen Zinsniveau erstklassiger Schuldner, wie z. B. Deutschland, können unseres Erachtens grundsätzlich zwei Thesen in Bezug auf die (Real-)Renditeerwartung von Investoren unterschieden werden:²⁸

1. Nachhaltig relativ stabile (Real-)Renditeerwartungen der Investoren
2. Nachhaltig reduzierte (Real-)Renditeerwartungen der Investoren

Beobachtungen zeigen, dass das derzeit historisch niedrige Zinsniveau einhergeht mit erhöhten Risikoprämien. Sie zeigen auch, dass Investoren in jüngster Zeit ihre Renditeerwartungen reduziert haben.

Der FAUB hat entsprechende Überlegungen angestellt und empfiehlt in der Veröffentlichung vom 19. September 2012 „Hinweise des FAUB zur Berücksichtigung der Finanzmarktkrise bei der Ermittlung des Kapitalisierungszinssatzes in der Unternehmensbewertung“ (vgl. IDW-Fachnachrichten, Nr. 10/2012), sich derzeit bei der Bemessung der Marktrisikoprämie an einer Bandbreite von 5,0 % bis 6,0 % (nach persönlichen Steuern) zu orientieren.

²⁸ Vgl. Zeidler/Tschöpel/Bertram, Kapitalkosten in Zeiten der Finanz- und Schuldenkrise, CFB 2012, S. 70–80.

Unter Berücksichtigung des insgesamt rückläufigen Trends des risikolosen Basiszinssatzes haben wir die Marktrisikoprämie nach persönlichen Steuern vor dem Hintergrund unserer Analysen zur Marktrisikoprämie vor persönlichen Steuern mit 5,5 % angesetzt.²⁹ Hierbei wurde insbesondere die aktuelle Entwicklung an den Kapitalmärkten und mit dieser einhergehende Veränderungen der impliziten Marktrisikoprämie berücksichtigt. Die Marktrisikoprämie nach persönlichen Steuern liegt in der vom FAUB empfohlenen Bandbreite.

Zur Ableitung der unternehmensspezifischen Risikoprämie wird nach dem Tax-CAPM diese Marktrisikoprämie mit dem so genannten Betafaktor multipliziert, der das unternehmens- und branchenspezifische Risiko ausdrückt.

Betafaktor

Für die MeVis als börsennotiertes Unternehmen liegen am Kapitalmarkt beobachtbare Betafaktoren vor. Der beobachtbare Betafaktor der MeVis lag in dem Zeitraum zwischen dem 25. Juni 2010 und dem 26. Juni 2015 zwischen 0,27 und 0,85; im Durchschnitt bei 0,48.

Zur Berücksichtigung der sich im Planungszeitraum verändernden Finanzierungsstruktur der MeVis wurden die in der Vergangenheit beobachteten Betafaktoren des verschuldeten Unternehmens zunächst in unverschuldete Betafaktoren umgerechnet (so genanntes „unlevern“).³⁰ Der unverschuldete Betafaktor der MeVis lag in dem Zeitraum zwischen dem 25. Juni 2010 und dem 26. Juni 2015 zwischen 0,70 und 2,81; im Durchschnitt bei 1,36.

Die Analyse der Aktienkursbewegungen hat jedoch ergeben, dass der beobachtbare Betafaktor der MeVis keine sachgerechte Grundlage zur Ableitung des Risikozuschlages darstellt. Es wurde deshalb auf Betafaktoren börsennotierter Vergleichsunternehmen (im Folgenden „Peer Group“) zurückgegriffen. Die börsennotierten Vergleichsunternehmen sind in Abschnitt 2.5.3 dargestellt.

²⁹ Die Überleitung der Marktrisikoprämie vor persönlichen Steuern zur Marktrisikoprämie nach persönlichen Steuern erfolgt unter analoger Vorgehensweise wie gezeigt bei Zeidler/Schöniger/Tschöpel, FB 2008, S. 276-288.

³⁰ Das „Unlevern“ erfolgte unter der Annahme von unsicheren steuerlichen Vorteilen der Fremdfinanzierung sowie nicht risikolosem Fremdkapital.

Um eine hohe statistische Validität der empirischen Daten zu erreichen und auf die für die Umrechnung von verschuldeten in unverschuldete Betafaktoren notwendigen Kapitalstrukturdaten zugreifen zu können, wurden wöchentliche Betafaktoren für fünf unabhängige Jahresscheiben ermittelt. Die am Markt beobachtbaren statistisch aussagekräftigen Betafaktoren³¹ der Peer Group – jeweils gespiegelt am marktbreitesten Aktienindex – lagen in dem Zeitraum zwischen dem 25. Juni 2010 und dem 26. Juni 2015 zwischen 0,75 und 1,28 (jeweils im Jahresdurchschnitt); im Durchschnitt bei 1,14.

Verschuldete Betafaktoren						
Name	2015	2014	2013	2012	2011	Durchschnitt 2011-2015
RaySearch Laboratories AB (publ)	0,85	0,85	1,02	1,05	1,28	1,01
Analogic Corporation	n/m	0,64	0,90	0,99	0,76	0,82
Merge Healthcare Incorporated	1,72	n/m	1,74	1,31	n/m	1,59
Mittelwert	1,28	0,75	1,22	1,12	1,02	1,14

Quelle: S&P Capital IQ; Analyse: KPMG

Legende: n/m = not meaningful

Zur Berücksichtigung der sich im Planungszeitraum verändernden Finanzierungsstruktur der MeVis wurden die in der Vergangenheit beobachteten Betafaktoren des verschuldeten Unternehmens zunächst in unverschuldete Betafaktoren umgerechnet (so genanntes „unlevern“).³² Nachfolgende Tabelle zeigt die statistisch aussagekräftigen unverschuldeten Betafaktoren von Vergleichsunternehmen:

Unverschuldete Betafaktoren						
Name	2015	2014	2013	2012	2011	Durchschnitt 2011-2015
RaySearch Laboratories AB (publ)	0,86	0,87	1,06	1,12	1,34	1,05
Analogic Corporation	n/m	0,72	0,99	1,28	0,94	0,98
Merge Healthcare Incorporated	1,34	n/m	1,21	0,92	n/m	1,16
Mittelwert	1,10	0,79	1,09	1,11	1,14	1,06

Quelle: S&P Capital IQ; Analyse: KPMG

Legende: n/m = not meaningful

Die unverschuldeten Betafaktoren liegen im Mittel bei 1,06.

³¹ Adjusted Betafaktor, gemessen jeweils gegen einen marktbreiten lokalen Index, ermittelt auf Basis der Daten des Finanzinformationsdienstleisters S&P Capital IQ, ein Geschäft der The McGraw-Hill Companies, New York City/USA

³² Das „Unlevern“ erfolgte unter der Annahme von unsicheren steuerlichen Vorteilen der Fremdfinanzierung sowie nicht risikolosem Fremdkapital.

Den aus der genannten Peer Group der MeVis abgeleiteten Betafaktor in Höhe von 1,06 haben wir auf Basis einer ergänzenden Peer Group von Softwareunternehmen plausibilisiert (vgl. Anlage 3). Die sich daraus ergebende Bandbreite unverschuldeter Betafaktoren von 1,00 bis 1,11 (Durchschnitt der Jahresscheiben) widerspricht nicht dem für die Peer Group der MeVis ermittelten Betafaktor von 1,06.

Vor diesem Hintergrund erachten wir einen unverschuldeten Betafaktor für die MeVis von 1,05 für angemessen.

Multipliziert mit der allgemeinen Marktrisikoprämie von 5,5 % errechnet sich für die MeVis ein Risikozuschlag für das operative Risiko von 5,78 % (vor Anpassung an die periodenspezifische Finanzierungsstruktur).

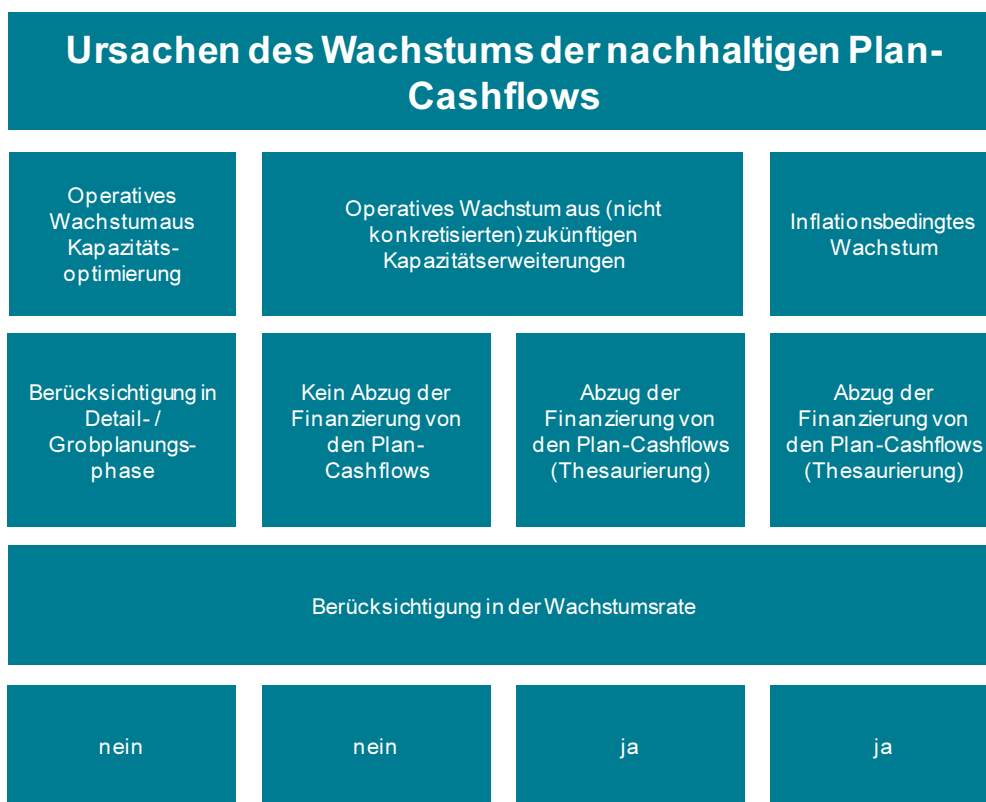
Finanzierungsstruktur

Abschließend wurde der unverschuldete Kapitalisierungszinssatz anhand der sich aus der Planungsrechnung der MeVis ergebenden zukünftigen Finanzierungsstruktur und des Verschuldungsgrads wieder periodenspezifisch in verschuldete Kapitalkosten zurückgerechnet (so genanntes „relevern“).

6.3 Wachstumsrate

In den Mittelfrist- und Langfristplanungen der MeVis ist für die Jahre 2015 bis 2019 das erzielbare Wachstum in den erwarteten Entwicklungen der Erträge und Aufwendungen sowie der Bilanzposten reflektiert. Ein Wachstumsabschlag für diesen Zeitraum ist insoweit nicht erforderlich. Auch in der Übergangsphase in den Jahren 2020 bis 2024 sowie in den Jahren 2025 ff. (Fortführungsperiode) werden sich die Posten der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung und somit auch die aus den Planungen ableitbaren Nettoeinnahmen der Anteilseigner fortentwickeln. Dieses nachhaltige Wachstum lässt sich grundsätzlich finanzmathematisch als Wachstumsabschlag vom Kapitalisierungszinssatz abbilden.

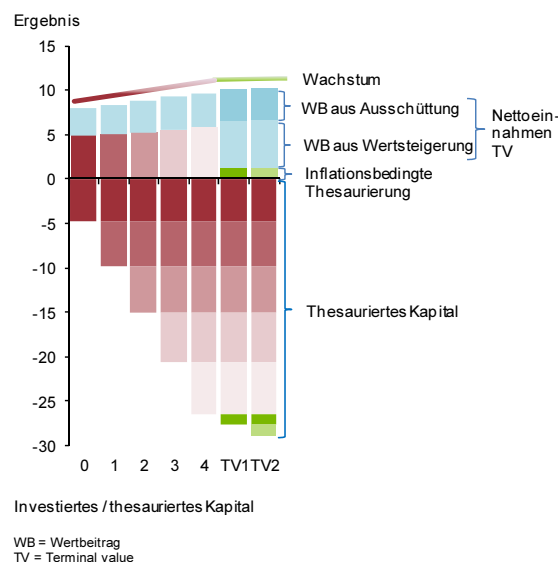
Ursächlich für nachhaltig wachsende Unternehmensergebnisse können grundsätzlich rein realwirtschaftliche (positive und negative) Effekte (Kapazitätsoptimierungen und Kapazitätserweiterungen) sowie rein nominale, d.h. durch Preisveränderungen bedingte Effekte unterschieden werden. Das Gesamtwachstum eines Unternehmens setzt sich hiernach zusammen aus operativem und inflationsbedingtem Wachstum. Die Berücksichtigung der wachstumsdeterminierenden Einzeleffekte hängt vom gewählten Bewertungsansatz ab.³³



³³ Vgl. WP-Handbuch 2014, Band II, S. 138, Tz. 396.

Die in der Fortführungsphase thesaurierten und den Anteilseignern fiktiv unmittelbar zugerechneten Beträge bilden unter Berücksichtigung des im vorliegenden Fall gewählten Bewertungsansatzes bereits einen wesentlichen Teil des zukünftigen Gesamtwachstums ab. Grundsätzlich stehen Thesaurierungen im Jahr der Thesaurierung den Anteilseignern nicht als Nettoeinnahmen zur Verfügung; der positive Ertragswerteffekt von Thesaurierungen schlägt sich vielmehr in dadurch induzierten zukünftig wachsenden Ausschüttungen nieder. Eine zusätzliche Berücksichtigung dieses operativen Wachstums in der anzusetzenden Wachstumsrate scheidet somit aus. Alternativ wäre in der Fortführungsphase die ausschließliche Diskontierung der Ausschüttungen an die Anteilseigner bei korrespondierender Berücksichtigung des durch Thesaurierungen finanzierten operativen Wachstums in der Wachstumsrate denkbar. Bei ausschließlicher Diskontierung der Ausschüttungen an die Anteilseigner ist insoweit ein nachhaltiges Wachstum der Ausschüttungen in Höhe von 4,58 % anzusetzen. Beide Vorgehensweisen führen zu identischen Ergebnissen.

Unter der Voraussetzung, dass die MeVis, die die eigene Risiko- und Finanzierungsstruktur reflektierenden Kapitalkosten nachhaltig verdient, korrespondieren die zukünftig wachsenden Ausschüttungen direkt mit dem Wertbeitrag aus Wertsteigerungen. Somit ist der wesentliche Teil des zukünftigen Gesamtwachstums bereits durch die direkte Zurechnung des Wertbeitrags aus Wertsteigerungen zu den nachhaltigen Nettoeinnahmen der Anteilseigner berücksichtigt.



Lediglich noch verbleibende (zum Beispiel temporär begrenzte) zusätzliche Wachstumseffekte, die auf zeitlich begrenzt erzielbaren Überrenditen aufgrund besonderer Markt- und Branchenbedingungen oder spezieller Unternehmensmerkmale beruhen, und unternehmensspezifische inflationsbedingte Wachstumseffekte sind im Wachstumsabschlag zu berücksichtigen. Unternehmensspezifische inflationsbedingte Wachstumseffekte unterscheiden sich hierbei von gesamtwirtschaftlichen Indikatoren (wie z. B. der „allgemeinen“ (konsumorientierten) Inflationsrate), die durch die Veränderungsrate des Verbraucherpreisindex gemessen wird. So werden unternehmensspezifische inflationsbedingte Wachstumseffekte durch die jedes Unternehmen individuell treffenden Preisveränderungen auf den Beschaffungsmärkten, die Fähigkeit des Unternehmens zur kontinuierlichen Generierung von Effizienzgewinnen sowie seine eigenen absatzmarktseitig bestimmten Möglichkeiten zu Preisanpassungen bestimmt. Die allgemeine (konsumorientierte) Inflationsrate steht vor diesem Hintergrund grundsätzlich in keiner unmittelbaren Beziehung zur unternehmensspezifischen Inflationsrate. Sie reflektiert vielmehr die Preisveränderungen eines idealisierten Warenkorbs von Konsumgütern und findet als Inflationsrate ihre Berücksichtigung in den geforderten Kapitalkosten der Anteilseigner. Hierdurch wird sichergestellt, dass der ermittelte Unternehmenswert genau den Wert reflektiert, zu dem die zukünftigen Nettoeinnahmen die geforderten Kapitalkosten der Anteilseigner verdienen und somit auch die Kompensation der Anteilseigner für die allgemeine konsumorientierte Inflation vollständig erfolgt. Voraussetzung hierfür ist, dass das Unternehmen in der Lage ist, nachhaltig die effektive unternehmensspezifische Inflation, welche durch Preisveränderungen auf den Beschaffungsmärkten und Effizienzgewinne erklärt wird, vollständig auf die Abnehmer seiner Erzeugnisse zu überwälzen.

Aufgrund des Markts, in dem die MeVis tätig ist, sowie des hohen Preis- und Wettbewerbsdrucks ist davon auszugehen, dass etwaige Überrenditen infolge von Arbitrageprozessen nachhaltig nicht zu erzielen sind.

Zur Ableitung der unternehmensspezifischen inflationsbedingten Wachstumseffekte wurden die aktuellen branchenbedingten Rahmenbedingungen sowie die Kosten-Erlös-Struktur und -entwicklung der MeVis berücksichtigt. Aufgrund des auch für die Zukunft erwarteten Kostendrucks der Abnehmer wird der (Preis-) Wettbewerb auch zukünftig hoch sein mit der Folge, dass der bereits bestehende Preisdruck anhalten wird. Die vollständige Überwälzung von inflationsbedingten beschaffungsseitigen Kostensteigerungen wird künftig nur sehr eingeschränkt möglich sein. Empirische Untersuchungen zeigen zudem, dass unternehmensspezifische inflationsbedingte Wachstumsraten im Durchschnitt unterhalb des von der Europäischen Zentralbank definierten Zielwertes für eine langfristig anzustrebende (konsumorientierte) Inflationsrate liegen. Vor diesem Hintergrund ist die Wachstumsrate für die MeVis mit 1,00 % angesetzt worden. Zur Finanzierung des Wachstums in der Fortführungsperiode ist eine Thesaurierung zu berücksichtigen, die aus dem Finanzierungsbedarf nachhaltig inflationsbedingt wachsender Aktiva und Passiva resultiert.

Die periodenspezifischen Kapitalisierungszinssätze der MeVis werden im Rahmen der Ermittlung des Ertragswertes im folgenden Abschnitt dargestellt.

7 Unternehmenswert

7.1 Ertragswert

Ausgehend vom Jahresüberschuss der MeVis und den hieraus abgeleiteten Nettoeinnahmen abzüglich der effektiven Einkommensteuer ergibt sich unter Anwendung der maßgeblichen periodenspezifischen Kapitalisierungszinssätze der Ertragswert der MeVis (ohne Sonderwert) wie folgt:

MeVis											
1. Jan. - 31. Dez. in Mio. €	Planung					Übergangsphase					nachhaltig 2025 ff.
	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024	
Jahresüberschuss/-fehlbetrag	3,285	1,972	(0,085)	0,645	0,778	0,818	0,870	0,879	0,861	0,842	0,850
Thesaurierung	-	-	(0,085)	-	-	-	-	-	-	-	0,032
Wertbeitrag aus Wertsteigerungen	3,213	1,899	0,000	0,572	0,705	0,745	0,797	0,806	0,788	0,770	0,478
Effektive Einkommensteuer auf Wertsteigerungen	0,424	0,250	0,000	0,075	0,093	0,098	0,105	0,106	0,104	0,101	0,081
Wertbeitrag aus Ausschüttung	0,073	0,073	(0,000)	0,073	0,073	0,073	0,073	0,073	0,073	0,073	0,340
Einkommensteuer auf Ausschüttung	-	-	-	-	-	-	0,019	0,019	0,019	0,019	0,090
<i>Ausschüttungsquote</i>	<i>2,2%</i>	<i>3,7%</i>	<i>0,0%</i>	<i>11,3%</i>	<i>9,36%</i>	<i>8,90%</i>	<i>8,37%</i>	<i>8,28%</i>	<i>8,46%</i>	<i>8,64%</i>	<i>40,00%</i>
Nettoeinnahmen	2,862	1,721	0,000	0,569	0,685	0,719	0,746	0,753	0,738	0,722	0,648
Nettoeinnahmen	2,862	1,721	0,000	0,569	0,685	0,719	0,746	0,753	0,738	0,722	0,648
Barwerte jeweils zum 1.1. des Folgejahres	12,961	12,138	12,926	13,102	13,160	13,217	13,243	13,262	13,299	13,355	-
Zwischensumme Kapitalisierung	15,823	13,859	12,926	13,671	13,845	13,936	13,988	14,016	14,037	14,076	0,648
<i>Verschuldete Eigenkapitalkosten nach Wachstumsabschlag</i>	<i>6,88%</i>	<i>6,93%</i>	<i>6,49%</i>	<i>5,76%</i>	<i>5,67%</i>	<i>5,90%</i>	<i>5,84%</i>	<i>5,84%</i>	<i>5,84%</i>	<i>5,84%</i>	<i>4,85%</i>
Barwertfaktor für das jeweilige Jahr	0,9356	0,9352	0,9390	0,9455	0,9463	0,9443	0,9448	0,9448	0,9448	0,9448	20,6163
Barwerte jeweils zum 1.1.	14,805	12,961	12,138	12,926	13,102	13,160	13,217	13,243	13,262	13,299	13,355
Ertragswert zum 31. Dezember 2014	14,805										
Aufzinsungsfaktor (exponentielle Aufzinsung)	1,05										
Ertragswert zum 29. September 2015	15,557										

MeVis											
1. Jan. - 31. Dez.	Planung					Übergangsphase					nachhaltig 2025 ff.
	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024	
<i>Basiszinssatz vor Einkommensteuer</i>	<i>1,50%</i>	<i>1,50%</i>	<i>1,50%</i>	<i>1,50%</i>	<i>1,50%</i>	<i>1,50%</i>	<i>1,50%</i>	<i>1,50%</i>	<i>1,50%</i>	<i>1,50%</i>	<i>1,50%</i>
<i>Einkommensteuer</i>	<i>0,40%</i>	<i>0,40%</i>	<i>0,40%</i>	<i>0,40%</i>	<i>0,40%</i>	<i>0,40%</i>	<i>0,40%</i>	<i>0,40%</i>	<i>0,40%</i>	<i>0,40%</i>	<i>0,40%</i>
<i>Basiszinssatz nach Einkommensteuer</i>	<i>1,10%</i>	<i>1,10%</i>	<i>1,10%</i>	<i>1,10%</i>	<i>1,10%</i>	<i>1,10%</i>	<i>1,10%</i>	<i>1,10%</i>	<i>1,10%</i>	<i>1,10%</i>	<i>1,10%</i>
<i>Marktrisikoprämie nach Einkommensteuer</i>	<i>5,50%</i>	<i>5,50%</i>	<i>5,50%</i>	<i>5,50%</i>	<i>5,50%</i>	<i>5,50%</i>	<i>5,50%</i>	<i>5,50%</i>	<i>5,50%</i>	<i>5,50%</i>	<i>5,50%</i>
Betafaktor unverschuldet	1,05	1,05	1,05	1,05	1,05	1,05	1,05	1,05	1,05	1,05	1,05
Barwerte jeweils zum 1.1.	14,805	12,961	12,138	12,926	13,102	13,160	13,217	13,243	13,262	13,299	13,355
Nettofinanzposition jeweils zum 1.1.	0,091	0,158	-0,624	-2,039	-2,248	-2,352	-2,486	-2,486	-2,485	-2,483	-2,480
<i>Verschuldungsgrad</i>	<i>0,62%</i>	<i>1,22%</i>	<i>-5,14%</i>	<i>-15,78%</i>	<i>-17,15%</i>	<i>-17,87%</i>	<i>-18,81%</i>	<i>-18,77%</i>	<i>-18,74%</i>	<i>-18,67%</i>	<i>-18,57%</i>
Betafaktor verschuldet	1,05	1,06	0,98	0,85	0,83	0,87	0,86	0,86	0,86	0,86	0,86
<i>Risikozuschlag</i>	<i>5,78%</i>	<i>5,82%</i>	<i>5,39%</i>	<i>4,66%</i>	<i>4,57%</i>	<i>4,79%</i>	<i>4,73%</i>	<i>4,73%</i>	<i>4,74%</i>	<i>4,74%</i>	<i>4,75%</i>
<i>Wachstumsabschlag</i>	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	<i>1,00%</i>
<i>Verschuldete Eigenkapitalkosten nach Wachstumsabschlag</i>	<i>6,88%</i>	<i>6,93%</i>	<i>6,49%</i>	<i>5,76%</i>	<i>5,67%</i>	<i>5,90%</i>	<i>5,84%</i>	<i>5,84%</i>	<i>5,84%</i>	<i>5,84%</i>	<i>4,85%</i>

In der Planungs- und Übergangsphase beträgt die Ausschüttungsquote gemäß der Planung der MeVis 4,0 % des Nennkapitals. Dies führt grundsätzlich zu jährlichen Ausschüttungen von € 0,073 Mio. Die Ausnahme bildet hierbei das Jahr 2017, für das ein negatives Jahresergebnis nach IFRS erwartet wird. Eine Ausschüttung wird daher nicht geplant. Für die Jahre 2025 ff. wurde von einer marktüblichen langfristigen Ausschüttungsquote von 40,0 % ausgegangen.

Da die Thesaurierungen in der Planungs- und Übergangsphase sowie in der Fortführungsphase – soweit sie nicht zur Finanzierung des künftigen nachhaltigen Bilanzwachstums erforderlich sind – und die hieraus resultierenden zukünftigen Wertsteigerungen auch wertgleich durch eine fiktive unmittelbare Zurechnung der thesaurierten Beträge an die Aktionäre abgebildet werden können, wurden aus Vereinfachungsgründen sowohl in der Planungs-, in der Übergangs- als auch in der Fortführungsperiode den Anteilseignern die thesaurierten Beträge unmittelbar als Wertbeiträge aus Wertsteigerungen zugerechnet.

Die Dividenden wurden mit der aktuell gültigen nominellen Einkommensteuerbelastung in Höhe von 25,0 % zuzüglich Solidaritätszuschlag belastet (Abgeltungssteuer), soweit dafür nicht – einkommensteuerfrei – das Einlagekonto als verwendet gilt. Aufgrund des vorhandenen steuerlichen Einlagekontos und der kumulierten Verluste im steuerbilanziellen Eigenkapital der MeVis geht MeVis derzeit davon aus, dass die Auszahlungen in den Jahren 2015 bis 2020 eine Rückgewähr des Einlagekontos darstellen. Dementsprechend wurde bei der Herleitung des Ertragswerts in den Jahren 2015 bis 2020 keine Belastung mit Einkommensteuer und Solidaritätszuschlag angesetzt. Ab dem Jahr 2021 stellen Auszahlungen an die Anteilseigner auf Basis der Unternehmensplanung steuerlich eine Gewinnausschüttung dar.

Die zu Wertsteigerungen führenden Thesaurierungen sowie die nachhaltig inflationsbedingten Wertsteigerungen wurden anstelle der nominellen Einkommensteuerlast von 25,0 % zuzüglich Solidaritätszuschlag mit einer effektiven Einkommensteuer belastet, die typisierend unter Berücksichtigung einer langen Haltedauer in Höhe von 12,5 % (hälftiger nomineller Steuersatz) zuzüglich Solidaritätszuschlag angesetzt wurde.

Durch die so genannte Wachstumsthesaurierung in der ewigen Rente in Höhe des Wachstumsabschlags bezogen auf die zukünftig wachsenden bilanziellen Aktiva und Passiva zum Ende der Detailplanungsphase wird berücksichtigt, dass das mit dem langfristig erwarteten Wachstum der Posten der Gewinn- und Verlustrechnung bzw. der Überschüsse einhergehende Wachstum der Bilanzposten zu finanzieren ist. Die zum Bilanzwachstum nötige Thesaurierung ist daher nicht in den Wertbeitrag aus der unmittelbaren Zurechnung von Thesaurierungen an die Anteilseigner einzubeziehen.

Die sich aus der Summe der Wertbeiträge aus Thesaurierung und Ausschüttung abzüglich Ertragsteuern ergebenden Nettoeinnahmen wurden mit dem periodenspezifischen Kapitalisierungszinssatz kapitalisiert.

Der sich zum 31. Dezember 2014 ergebende Ertragswert in Höhe von € 14,805 Mio. ist mit dem Kapitalisierungszinssatz auf den Bewertungsstichtag aufzuzinsen. Daraus ergibt sich ein Ertragswert von € 15,557 Mio. zum 29. September 2015.

7.2 Sonderwerte

Als Sonderwerte wurden in dieser Gutachtlichen Stellungnahme neben den Wertpapieren im Bestand der MeVis auch liquide Mittel der MeVis, die anteiligen liquiden Mittel der MBC KG sowie das anteilige Eigenkapital an der MBC GmbH berücksichtigt.

Die Wertpapiere wiesen zum Bilanzstichtag 31. Dezember 2014 einen Buchwert in Höhe von € 8,244 Mio. aus. Als Sonderwert wurden die Wertpapiere mit einem Zeitwert von insgesamt € 8,382 Mio. auf Basis der aktuellen verfügbaren Marktpreise der enthaltenen Wertpapiere zum 31. Juli 2015 berücksichtigt.

Die liquiden Mittel der MeVis in Höhe von € 10,685 Mio. zum 31. Dezember 2014 wurden als Sonderwert erfasst. Die verbleibenden liquiden Mittel in Höhe von € 0,217 Mio. sowie die sich im Planungsablauf aufbauenden liquiden Mittel wurden im Rahmen der Bestimmung der Ertragsbewertung werterhöhend berücksichtigt.

Auch bei der Beteiligung an der MBC KG wurden die liquiden Mittel zum 31. Dezember 2014 in Höhe von € 2,598 Mio. entsprechend der bestehenden Beteiligungsquote von 51,00 % der MeVis an der MBC KG berücksichtigt. Daneben wurde das anteilige Eigenkapital der MBC GmbH als Sonderwert erfasst.

Bei allen vier dargestellten Sonderwerten wurden zudem die erwarteten steuerlichen Konsequenzen einer möglichen Veräußerung des Sonderwerts auf Unternehmensebene und die Ausschüttung der damit freiwerdenden Liquidität an die Anteilseigner der MeVis beachtet. Dies führte aufgrund der bestehenden Verlustvorträge auf Ebene der MeVis sowie des bestehenden steuerlichen Einlagekontos in Verbindung mit fehlenden ausschüttungsfähigen Gewinnen in der Steuerbilanz weder zu einer Ertragsteuerbelastung auf Ebene der MeVis noch zu Einkommensteuern auf Ebene der Anteilseigner.

Schließlich wurde bei der Bestimmung der Wertbeiträge der dargestellten Sonderwerte zum Bewertungsstichtag 29. September 2015 eine Aufzinsung vorgenommen. Hierbei wurden die liquiden Mittel sowie der anteilige Buchwert des Eigenkapitals der MBC GmbH durch die Guthabenzinssätze der aktuellen Finanzierungsbedingungen der MeVis auf den Bewertungsstichtag aufgezinst.

Die nachfolgende Tabelle zeigt die Komponenten der angesetzten Sonderwerte:

MeVis - Sonderwerte							
Sonderwerte	Buchwert 31. Dezember 2014		Buchwert 31. Dezember 2014		Marktwert 30. Juni 2015	Aufzinsungs- faktor	Sonderwerte 29. September 2015
	Mio. €	Anteil	Mio. €	Mio. €	Mio. €		Mio. €
Wertpapiere	8,244	100,0%	8,244	8,244	8,382	n/a	8,382
Liquide Mittel der MeVis	10,685	100,0%	10,685	10,685	n/a	0,05%	10,689
Eigenkapital MBC GmbH	0,035	51,0%	0,018	0,018	n/a	0,05%	0,018
Liquide Mittel der MBC KG	2,598	51,0%	1,325	1,325	n/a	0,05%	1,325
Sonderwerte							20,414

Quelle: MeVis; KPMG-Analyse.

7.3 Unternehmenswert

Der Unternehmenswert der MeVis ergibt sich somit wie folgt:

Ableitung Unternehmenswert MeVis	
	in Mio. €
Ertragswert per 29. September 2015	15,557
Sonderwerte per 29. September 2015	20,414
Unternehmenswert zum 29. September 2015	35,971

Der sich auf den Bewertungsstichtag ergebende Unternehmenswert der MeVis beträgt € 35,971 Mio.

7.4 Wert je Aktie

Der Wert je Aktie der MeVis ergibt sich aus dem Unternehmenswert und der maßgeblichen Anzahl der Aktien wie folgt:

Wert je Aktie der MeVis	
Unternehmenswert zum 29. September 2015 (in € Mio.)	35,971
Anzahl der Aktien (in Stück)	1.820.000
Wert je Aktie (in €)	19,77

Die MeVis geht davon aus, dass bestehende Aktienoptionen in bar ausgeglichen werden. Dadurch ergeben sich keine Verwässerungseffekte und die maßgebende Aktienanzahl beträgt 1.820.000 Stück. Somit beträgt der Wert je Aktie € 19,77 (aufgerundet auf den vollen Eurocent) zum Bewertungsstichtag 29. September 2015.

7.5 Plausibilisierung anhand von Multiplikatoren

Die Bewertungspraxis kennt neben den Kapitalwertkalkülen das so genannte Multiplikator-Verfahren. Dieses kapitalmarktorientierte Bewertungskonzept folgt – ebenso wie die Ertragswertmethode – dem Grundsatz einer ertragsorientierten Bewertung. Jedoch wird der Unternehmenswert stark vereinfachend anhand des Vielfachen einer Ergebnisgröße wie z. B. EBITDA (Ergebnis vor Abschreibungen, Zinsen und Steuern), EBIT (Ergebnis vor Zinsen und Steuern), Jahresüberschuss bzw. in Einzelfällen anhand des Umsatzes ermittelt. Das Multiplikator-Verfahren basiert dabei auf einer vergleichenden Preisbestimmung in dem Sinne, dass geeignete Vervielfältiger aus Kapitalmarktdaten börsennotierter Vergleichsunternehmen abgeleitet und auf das zu bewertende Unternehmen übertragen werden.

Bei Anwendung dieses auf Kennzahlen vergleichbarer börsennotierter Unternehmen aufbauenden Preisfindungsverfahrens ergibt sich der Wert des Unternehmens als Produkt einer als repräsentativ angesehenen Ergebnisgröße des Unternehmens mit dem Ergebnismultiplikator der Vergleichsunternehmen. Der Multiplikator ergibt sich aus dem Verhältnis von Wertgröße zu Ergebnisgröße der Vergleichsunternehmen.

Zur Plausibilisierung des nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen abgeleiteten fundamentalen Unternehmenswertes der MeVis wurden – entsprechend IDW S 1 (siehe Abschnitt 7.1) – ergänzend Werte auf Basis von branchenspezifischen Multiplikatoren aus den am Markt beobachtbaren Börsenkursen der Vergleichsunternehmen (so genannte Trading Multiples) ermittelt. Hierfür wurden die Ergebnisgröße EBITDA der Vergleichsunternehmen zugrunde gelegt.

Für die Berechnung der Multiplikatoren wurden für die Vergleichsunternehmen aktuelle Angaben und Schätzungen von Analysten für EBITDA jeweils für die Jahre 2017 und 2018 verwendet. Die Analystenschätzungen für die Jahre 2015 und 2016 wurden nicht herangezogen, da sich das operative Geschäft und die Ergebnissituation der MeVis in diesen Jahren aufgrund des Wegfalls eines Großteils der Umsatzerlöse mit Hologic grundlegend verändert werden (vgl. Abschnitt 5.3). Insbesondere die Verschiebung der operativen Tätigkeiten vom Segment Digitale Mammographie hin zum Segment sonstige Befundung wird die EBITDA Erwartungen der MeVis nachhaltig verändern. Infolge der im EBIT enthaltenen nicht nachhaltigen Abschreibungen auf aktivierte Eigenleistungen und auf immaterielle Vermögenswerte aus dem Erwerb der MBS KG wurden die EBIT-Multiplikatoren nicht zur Plausibilisierung herangezogen.

Der Unternehmensgesamtwert (Enterprise Value) der Vergleichsunternehmen wurde aus der Marktkapitalisierung unter Hinzurechnung der Nettofinanzposition sowie unter Hinzurechnung etwaiger konzernfremden Minderheitenanteile ermittelt. Eine Übersicht über die ermittelten Multiplikatoren der Vergleichsunternehmen ist in Anlage 2 dargestellt. Diese entsprechen den Vergleichsunternehmen, die für die Ermittlung des Betafaktors als Grundlage verwendet worden sind (vgl. Abschnitt 6.2).

Die ermittelten Multiplikatoren wurden anschließend auf die Planungen für EBITDA der MeVis für die Jahre 2017 bis 2018 übertragen. Die nachfolgende Übersicht gibt einen Überblick über die unter Anwendung der ermittelten Multiplikatoren der Vergleichsunternehmen abgeleiteten Marktwerte für das Eigenkapital der MeVis. Hierbei wurde zunächst der Unternehmensgesamtwert (Entity Value) der MeVis abgeleitet und unter Abzug der verzinslichen Nettofinanzposition und unter Hinzurechnung der Sonderwerte (vgl. Abschnitt 7.2) der Marktwert des Eigenkapitals (Equity Value) der MeVis berechnet.

Marktwert des Eigenkapitals der MeVis		
	2017	2018
	Erwartung	Erwartung
	€ Mio.	€ Mio.
EBITDA der MeVis	1,125	1,585
Nettofinanzposition der MeVis (nach Berücksichtigung von Sonderwerten) zum 31. Dezember 2014	0,091	0,091
Sonderwerte zum 29. September 2015	20,414	20,414
Marktwert des Eigenkapitals auf Basis von EBITDA-Multiplikatoren		
Minimum	22,729	26,336
Durchschnitt	31,486	35,316
Maximum	37,107	41,599
Bandbreite von	22,729	41,599
Durchschnitt		32,429

Quelle: S&P Capital IQ; KPMG-Analyse.

Auf der Basis von durchschnittlichen Marktmultiplikatoren ermittelt sich für den Marktwert des Eigenkapitals der MeVis eine Bandbreite von € 22,729 Mio. bis € 41,599 Mio., im Durchschnitt von € 32,429 Mio.

Die Wertbandbreiten für den Wert je Aktie stellen sich wie folgt dar.

Marktwert der MeVis Aktie in €		
	2017	2018
	Erwartung	Erwartung
Aktienanzahl der MeVis	1.820.000	1.820.000
Marktwert des Eigenkapitals auf Basis von EBITDA-Multiplikatoren		
Minimum	12,49	14,47
Durchschnitt	17,30	19,40
Maximum	20,39	22,86
Bandbreite von	12,49	22,86
Durchschnitt		17,82

Quelle: S&P Capital IQ; KPMG-Analyse.

Auf der Basis von durchschnittlichen Marktmultiplikatoren ermittelt sich für den Marktwert je Aktie der MeVis eine Bandbreite von € 12,49 bis € 22,86, im Durchschnitt von € 17,82.

Als Ergebnis der vergleichenden Marktbewertung ist festzustellen, dass der nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen abgeleitete Ertragswert je Aktie nach IDW S 1 i. H. v. € 19,77 bei Betrachtung des EBITDA-Multiplikators innerhalb der Bandbreite der vergleichenden Marktbewertung liegt.

Anhaltspunkte, dass der ermittelte Ertragswert nach IDW S 1 im Vergleich zum aktuellen Kapitalmarktumfeld nicht angemessen oder die zugrunde liegende Planungsrechnung der MeVis keine geeignete Grundlage für die Ermittlung von Abfindung und Ausgleich ist, ergeben sich somit aus der vergleichenden Marktbetrachtung nicht.

Aus der Plausibilisierung anhand von Multiplikatoren ergeben sich somit keine Anhaltspunkte, dass eine auf Basis des Unternehmenswertes nach dem Ertragswertverfahren festgelegte Barabfindung nicht angemessen wäre.

8 Analyse des Börsenkurses

Im Hinblick auf die Entscheidung des BVerfG vom 27. April 1999³⁴ ist der Börsenkurs der Aktien der zu bewertenden Gesellschaft dem nach dem Ertragswertverfahren ermittelten Wert je Aktie für Zwecke der Festlegung der Barabfindung gegenüberzustellen. Nach dem Beschluss des BVerfG darf ein existierender Börsenkurs bei der Bemessung der Abfindung nicht unberücksichtigt bleiben. Dementsprechend bildet der Börsenkurs grundsätzlich die Untergrenze der angemessenen Abfindung. Eine Unterschreitung kommt jedoch in Betracht, wenn der Börsenkurs ausnahmsweise nicht den Verkehrswert der Aktie widerspiegelt. Die Rechtsprechung des BVerfG wurde durch den Beschluss des Bundesgerichtshofs (im Folgenden „BGH“) vom 12. März 2001³⁵ konkretisiert. Dort wird erneut deutlich gemacht, dass der Börsenwert dann nicht als Untergrenze der angemessenen Abfindung in Betracht kommt, wenn er den Verkehrswert nicht widerspiegelt. Dies kann nach dem Beschluss des BGH dann der Fall sein, wenn über einen längeren Zeitraum mit den Aktien der Gesellschaft kein Handel stattgefunden hat, aufgrund einer besonderen Marktengde der einzelne außenstehende Aktionär nicht in der Lage ist, seine Aktien zum Börsenpreis zu veräußern, oder der Börsenpreis manipuliert worden ist.

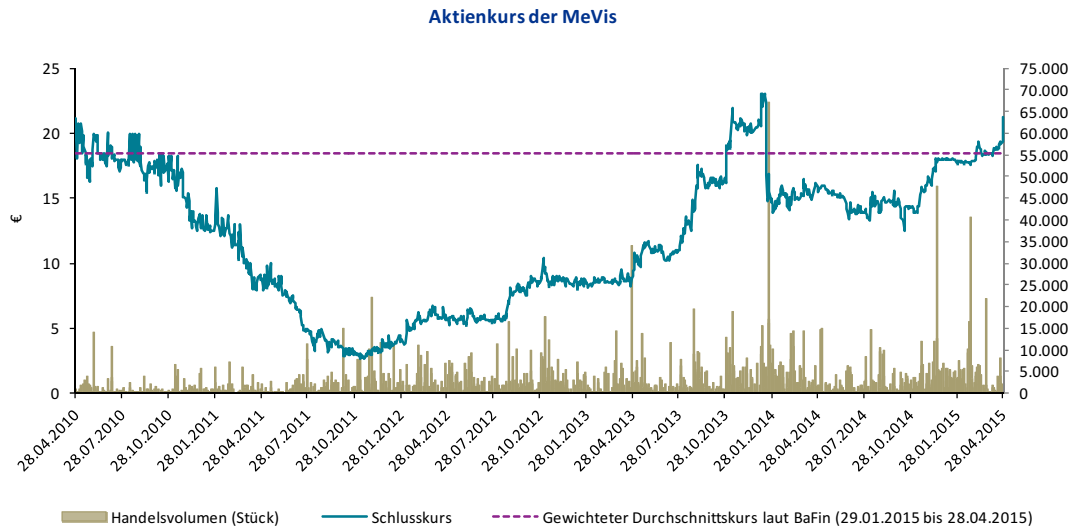
Da im vorliegenden Fall kein geringer Handel in der Aktie zu beobachten war, bestehen keine Anhaltspunkte, dass einzelne Aktionäre nicht in der Lage gewesen wären, ihre Aktien zum Börsenkurs zu veräußern. Auch für eine Manipulation des Börsenkurses liegen keine hinreichend sicheren Erkenntnisse vor. Zu beobachten war allerdings, dass der Aktienkurs unmittelbar nach der am 29. April 2015 erfolgten Bekanntgabe³⁶ der Absicht, einen Beherrschungsvertrag abzuschließen, deutlich anstieg.

³⁴ Vgl. AktZ. I BvR 1613/94, BVerfGE 100, 289 ff.

³⁵ Vgl. AktZ. II ZB 15/00, ZIP 2001, S. 734-737.

³⁶ Vgl. Ad Hoc Mitteilung vom 29. April 2015 unter <http://www.mevis.de/investor-relations/ir-mitteilungen/ir-mitteilungen-2015>.

Die nachfolgende Grafik zeigt die Entwicklung des Aktienkurses der MeVis seit dem 29. April 2010 bis zum 28. April 2015. Darin zeigen sich deutliche Kursbewegungen ab Mitte Dezember 2014, unter anderem infolge einer Ad Hoc Mitteilung³⁷ über eine bevorstehende Übernahme der MeVis durch die VMS.



Quelle: Bloomberg, KPMG-Analyse.

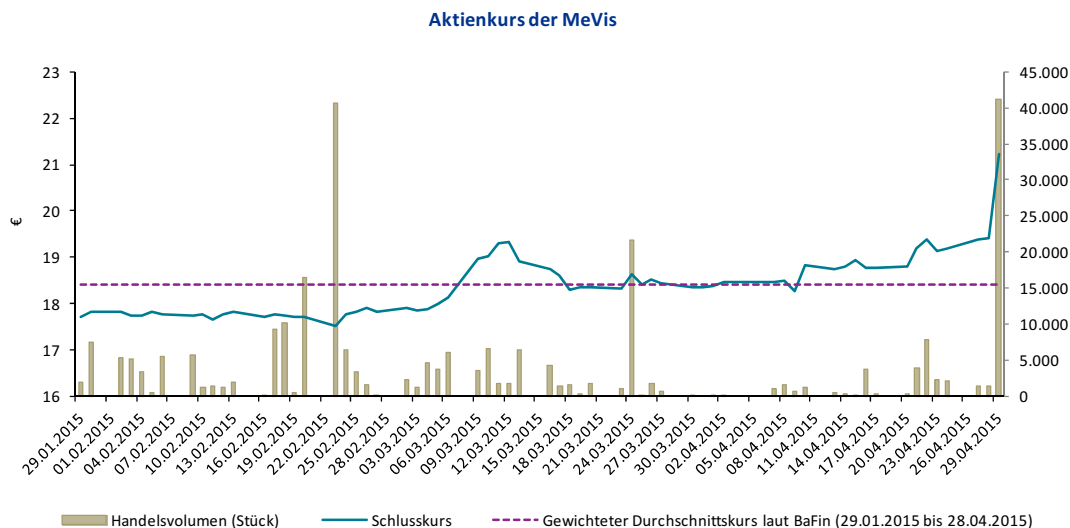
Nach dem Beschluss des BGH vom 12. März 2001³⁸ ist für die Ermittlung des Börsenkurses grundsätzlich, d. h. sofern nicht bestimmte Einflüsse dem entgegenstehen, ein Referenzkurs zugrunde zu legen, der sich aus dem Durchschnittskurs über einen Zeitraum von drei Monaten ergibt. Die Durchschnittsbildung soll mögliche manipulative Einflüsse und kurzfristige Verzerrungen eliminieren. Mit Beschluss vom 19. Juli 2010 hat der BGH seinen im Schrifttum heftig kritisierten Beschluss vom 12. März 2001 dahin gehend korrigiert, dass nunmehr der einer angemessenen Abfindung zugrunde zu legende Börsenkurs grundsätzlich als gewichteter Durchschnittskurs einer dreimonatigen Referenzperiode vor der Bekanntmachung der Maßnahme zu ermitteln ist. Zudem ist der Börsenkurs entsprechend der allgemeinen oder branchentypischen Wertentwicklung unter Berücksichtigung der seitherigen Kursentwicklung hochzurechnen, soweit zwischen der Bekanntmachung der Maßnahme und dem Tag der Hauptversammlung ein längerer Zeitraum verstreicht und die Entwicklung der Börsenkurse eine Anpassung geboten erscheinen lässt.

³⁷ Vgl. Ad Hoc Mitteilung vom 17. Dezember 2014 unter <http://www.mevis.de/investor-relations/ir-mitteilungen/ir-mitteilungen-2014>

³⁸ Vgl. BGH ZIP 2001, 734.

Maßgeblich für die Ermittlung des Durchschnittskurses der Aktie der MeVis ist auf dieser Grundlage der Drei-Monats-Zeitraum bis zum 28. April 2015 (einschließlich). Der in diesem Drei-Monats-Zeitraum gemäß § 31 Abs. 7 WpÜG i. V. m. § 5 Abs. 3 WpÜG-Angebotsverordnung ermittelte, mit den Handelsvolumina gewichtete und von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) mitgeteilte gewichtete Durchschnittskurs lag bei € 18,42 je Aktie.

Zwischen dem 29. Januar 2015 und dem 29. April 2015 waren folgende Kursentwicklungen zu beobachten:



Quelle: Bloomberg, KPMG-Analyse.

Eine Hochrechnung der Börsenkursentwicklung auf den Tag der Hauptversammlung ist nicht erforderlich, da zwischen der Ankündigung der Strukturmaßnahme am 29. April 2015 und dem voraussichtlichen Tag der Hauptversammlung am 29. September 2015 ein Zeitraum von weniger als sechs Monaten und nach einheitlicher Rechtsprechung kein längerer Zeitraum im Sinne der vorgenannten Rechtsprechung des BGH liegt.³⁹

³⁹ Vgl. u. a. OLG Stuttgart, Beschluss vom 5. Juni 2013, AktZ 20 W 6/10, Tz. 250 (juris); OLG Stuttgart, Beschluss vom 4. Mai 2011, AktZ. 20 W 11/08, AG 2011, S. 560 ff.

Da der Durchschnittskurs für die Aktien der MeVis i. H. v. € 18,42 unter dem anteiligen Unternehmenswert von € 19,77 je Aktie der MeVis liegt, ist er nach der höchstrichterlichen Rechtsprechung für den anzubietenden Abfindungsbetrag nicht zu berücksichtigen.

9 Barabfindung und Ausgleichszahlung

9.1 Abfindung nach § 305 AktG

Nach § 305 AktG sind durch die VMS auf Verlangen eines außenstehenden Aktionärs dessen Aktien gegen eine im Vertrag bestimmte angemessene Abfindung zu erwerben. Nach der Rechtsprechung des BVerfG bildet der Börsenkurs grundsätzlich die Untergrenze der Abfindung. Da der Unternehmenswert je Aktie mit € 19,77 je Aktie über dem durchschnittlichen Börsenkurs der MeVis liegt, ist im vorliegenden Fall die Abfindung auf Basis des anteiligen Unternehmenswertes festzulegen.

9.2 Ausgleichszahlung nach § 304 AktG

Nach § 304 AktG muss ein Beherrschungsvertrag einen angemessenen Ausgleich für die außenstehenden Aktionäre durch eine auf die Anteile am Grundkapital bezogene wiederkehrende Geldleistung (Ausgleichszahlung) enthalten. Als Ausgleichszahlung ist gemäß § 304 Abs. 2 Satz 1 AktG mindestens die jährliche Zahlung des Betrags zuzusichern, der nach der bisherigen Ertragslage der Gesellschaft und ihren zukünftigen Ertragsaussichten unter Berücksichtigung angemessener Abschreibungen und Wertberichtigungen, jedoch ohne Bildung anderer Gewinnrücklagen, voraussichtlich als durchschnittlicher Gewinnanteil auf die einzelne Aktie verteilt werden könnte.

Nachfolgende Tabelle zeigt den Gewinn der MeVis sowie den Gewinn je Aktie für die Geschäftsjahre 2012 bis 2014.

MeVis			
	2012	2013	2014
Jahresergebnis (in Mio. €)	2,164	3,681	3,713
Ergebnis je Aktie (in €)	1,26	2,14	2,16

Quelle: Geprüfte Konzernabschlüsse der MeVis Medical Solutions AG zum 31. Dezember 2012 sowie zum 31. Dezember 2013 und geprüfter Einzelabschluss nach IFRS zum 31. Dezember 2014.

Die Ertragsentwicklung eines Unternehmens ist im Zeitablauf regelmäßig wechselhaft. Sie findet ihre adäquate Darstellung im prognoseorientierten Ertragswert. Dieser repräsentiert unter Berücksichtigung von Zins- und Steuerwirkungen die Zahlungen zwischen Unternehmen und Unternehmenseigentümern. Bei Unternehmen mit positiven Jahresergebnissen sind dies die erwarteten Dividendenzahlungen an die Gesellschafter. Im Interesse der Verstetigung der jährlichen Ausgleichszahlung bezieht der Gesetzgeber die Zahlungspflicht nicht auf den jährlich unterschiedlich erwarteten Gewinn, sondern fordert jenen Betrag, der voraussichtlich als durchschnittlicher Gewinnanteil auf die einzelne Aktie verteilt werden könnte. Der Durchschnittsbetrag soll demnach Erfolgsschwankungen in die Berechnungen einbeziehen, jedoch diese Schwankungen über einen einheitlichen Durchschnittsbetrag glätten.

Die feste Ausgleichszahlung wurde durch Verrentung des von uns abgeleiteten Unternehmenswerts der MeVis ermittelt. Hinsichtlich der gemäß § 304 Abs. 2 Satz 1 AktG vorgesehenen Bemessung der Ausgleichszahlung „ohne Bildung anderer Gewinnrücklagen“ ist zu berücksichtigen, dass die bei der Ertragswertberechnung angenommenen Thesaurierungen den Unternehmenswert als Ausgangsbasis der Verrentung nicht mindern und dementsprechend auch keine Reduzierung des Ausgleichsbetrages zur Folge haben.

Mit Beschluss vom 21. Juli 2003 hat der Bundesgerichtshof entschieden, dass den außenstehenden Aktionären als (fester) Ausgleich der voraussichtlich verteilungsfähige durchschnittliche Bruttogewinnanteil je Aktie abzüglich der von der Gesellschaft hierauf zu entrichtenden (Ausschüttungs-) Körperschaftsteuer in Höhe des jeweiligen Steuertarifs zuzusichern ist. Im Einzelnen wird in dem Beschluss ausgeführt, dass als erwirtschafteter Gewinn der Gewinn vor Körperschaftsteuer anzusehen ist, von dem die Körperschaftsteuerbelastung in der jeweils gesetzlich vorgegebenen Höhe abzusetzen ist. Ferner hat nach Auffassung des Bundesgerichtshofs die Verrentung des Unternehmenswertes mit dem vollen risikoadjustierten Kapitalisierungszinssatz zu erfolgen. Das gesondert bewertete Vermögen – insbesondere das nicht betriebsnotwendige Vermögen – soll bei der Bestimmung des Ausgleichs nicht berücksichtigt werden.

Teile dieses Beschlusses sind über den entschiedenen Einzelfall hinaus, für den das bis zum 31. Dezember 2000 gültige Anrechnungsverfahren der Körperschaftsteuer auf die Einkommensteuer maßgeblich war, nicht anwendbar. Die (üblicherweise wechselhaften) künftigen Erträge der MeVis finden ihre konzentrierte Darstellung im Unternehmenswert der MeVis, der unter Berücksichtigung des zeitlichen Anfalls sowie unter Einbezug von Sonderwerten und nicht betriebsnotwendigem Vermögen die Zahlungen zwischen Unternehmen und Anteilseignern repräsentiert. Insbesondere scheint es – abweichend von der vorstehend wiedergegebenen, vom Bundesgerichtshof skizzierten Vorgehensweise – nicht angemessen, dass durch die Nicht-Einbeziehung des nicht betriebsnotwendigen Vermögens dem Aktionär dauerhaft Vermögensbestandteile vorenthalten werden. Zur Ermittlung der vom Gesetzgeber geforderten festen Ausgleichszahlung wurde daher die jährliche Ausgleichszahlung durch eine Verrentung des Unternehmenswertes der MeVis zum 29. September 2015 ermittelt.

Im o.g. Beschluss des Bundesgerichtshofes wird weiter nicht berücksichtigt, dass die Ausgleichszahlungen – zumindest während der Laufzeit des Vertrags – quasi sicher sind, so dass eine Verrentung mit dem vollen risikoadjustierten Kapitalisierungszinssatz (vor Steuern) nicht sachgerecht ist. Im Falle eines Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages besteht zwar regelmäßig das Risiko der Beendigung des Vertrages durch das herrschende Unternehmen. Insofern sind die zukünftigen Ausgleichszahlungen nicht vollständig frei von Risiken. Weiter besteht das Risiko, dass das Unternehmen während der Laufzeit des Vertrags in der Ertragskraft gemindert wird und der Aktionär nach Beendigung des Vertrags an einem im Wert verminderten Unternehmen beteiligt ist.

Unter Abwägung der vorliegenden Umstände und entsprechend herrschender Vorgehensweise wurde als für die Verrentung heranzuziehender Zinssatz (Verrentungsfaktor) der Mittelwert aus dem der Unternehmensbewertung zugrunde liegenden barwertäquivalenten risikoadjustierten Kapitalisierungszinssatz (nach Einkommensteuer) von 5,975 % und dem quasisicheren Basiszins (nach Einkommensteuer) von 1,104 % in Höhe von 3,540 % zugrunde gelegt.

Da die Ausgleichszahlung beim Minderheitsaktionär der aktuell gültigen nominellen Steuerbelastung in Höhe von 25 % zuzüglich Solidaritätszuschlag (Abgeltungsteuer) unterliegt, ist die ermittelte Ausgleichszahlung (nach Einkommensteuer) um die nominelle Steuerbelastung in Höhe von 25 % zuzüglich Solidaritätszuschlag zu erhöhen.⁴⁰ Die hieraus resultierende Nettoausgleichszahlung (vor Einkommensteuer) ist abschließend zur Ableitung der Bruttoausgleichszahlung um die Körperschaftsteuer zuzüglich Solidaritätszuschlag zu erhöhen.

⁴⁰ Soweit ersichtlich ist derzeit steuerrechtlich ungeklärt, ob bei Ausgleichszahlungen durch den Organträger (wie im vorliegenden Fall) das steuerliche Einlagekonto (§ 27 KStG) als verwendet gilt. Daher wurde in diesem Fall davon ausgegangen, dass die Ausgleichszahlung bei den Ausgleichsberechtigten einkommensteuerpflichtig ist und dass die Ausgleichszahlung entsprechend um die Einkommensteuer erhöht wird.

Die Ermittlung der angemessenen jährlichen Ausgleichszahlung ergibt sich aus nachfolgender Übersicht:

Ableitung der Bruttoausgleichszahlung (vor Körperschaftsteuer)		
		Gesamt
Unternehmenswert zum 29. September 2015	Mio. €	35,971
multipliziert mit dem Verrentungsfaktor von 3,54% (nach persönlicher Einkommensteuer)	Mio. €	1,27
Anzahl Stückaktien	Mio. Stück	1,82
Jährliche Ausgleichszahlung pro Stückaktie (nach persönlicher Einkommensteuer und nach Körperschaftsteuer und Solidaritätszuschlag)	€	0,70
zuzüglich persönlicher Einkommensteuer	26,375%	0,25
Jährliche Nettoausgleichszahlung pro Stückaktie (vor persönlicher Einkommensteuer und nach Körperschaftsteuer und Solidaritätszuschlag)	€	0,95
zuzüglich Körperschaftsteuer und zuzüglich Solidaritätszuschlag	15,825%	0,18
Jährliche Bruttoausgleichszahlung pro Stückaktie (vor persönlicher Einkommensteuer und vor Körperschaftsteuer und Solidaritätszuschlag)	€	1,13

Die angemessene Ausgleichszahlung nach § 304 AktG beträgt damit € 1,13 (Bruttogewinnanteil je Aktie) abzüglich eines von der MeVis zu entrichtenden Betrages für die Körperschaftsteuer. Der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses geltende Körperschaftsteuersatz inklusive Solidaritätszuschlag beträgt 15,825 %; hieraus resultiert ein körperschaftsteuerlicher Abzugsbetrag von € 0,18 je Aktie. Bei unverändertem Körperschaftsteuersatz von 15,0 % und Solidaritätszuschlag von 5,5 % beträgt die Ausgleichszahlung € 0,95 je Aktie (Nettogewinnanteil je Aktie).

10 Schlussbemerkung

Das Ergebnis unserer Gutachtlichen Stellungnahme zum Unternehmenswert der MeVis Medical Solutions AG sowie zur Höhe von Ausgleich und Abfindung nach §§ 304 und 305 AktG fassen wir wie folgt zusammen:

- Der Unternehmenswert der MeVis zum 29. September 2015 beträgt rund € 35,971 Mio. und somit € 19,77 je Aktie der MeVis.
- Der durchschnittliche Aktienkurs beträgt € 18,42 im Dreimonatszeitraum vom 29. Januar 2015 bis zum 28. April 2015. Er liegt unterhalb des ermittelten Wertes je Aktie der MeVis und ist damit nicht relevant für die Bestimmung der Abfindung. Die angemessene Abfindung gemäß § 305 AktG beträgt somit € 19,77 je Aktie der MeVis.
- Die angemessene Ausgleichszahlung nach § 304 AktG beträgt € 1,13 (Bruttogewinnanteil je Stückaktie). Die Nettoausgleichszahlung beträgt € 0,95 (Nettogewinnanteil je Stückaktie).

Wir haben diese Gutachtliche Stellungnahme auf der Grundlage der uns zur Verfügung gestellten Unterlagen sowie der uns erteilten Auskünfte und der Ergebnisse eigener Untersuchungen erstellt.

München, den 10. August 2015

KPMG AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft



Klingbeil

Wirtschaftsprüfer
Steuerberater



Kupke

Wirtschaftsprüfer
Steuerberater

Anlagen

Anlage 1: Abkürzungsverzeichnis

%	Prozent
€	Euro
§	Paragraf
§§	Paragrafen
AB	Aktiebolag (Aktiengesellschaft, schwedische Gesellschaftsform)
Abs.	Absatz
AktG	Aktiengesetz
Analogic	Analogic Corporation, Peabody/USA
AO	Abgabenordnung
APV	Adjusted Present Value
BaFin	Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
BGH	Bundesgerichtshof
BIP	Bruttoinlandsprodukt
BMZ	Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung
BRIC	Brasilien, Russland, Indien, China

BGAV	Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag
Bloomberg	Bloomberg L.P., New York/USA
B.V.	Besloten Vennootschap met beperkte aansprakelijkheid (Gesellschaft mit beschränkter Haftung, niederländische Gesellschaftsform)
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
bzw.	beziehungsweise
ca.	circa
CAPM	Capital Asset Pricing Model
CDAX	Composite DAX
ContextVision AB	ContextVision AB, Linköping/Schweden
CT	Computertomographie
DCF	Discounted Cash Flow
Dez.	Dezember
d. h.	das heißt
EBIT	Earnings before Interest and Taxes (Ergebnis vor Zinsen und Steuern)
EBITDA	Earnings before Interest, Taxes, Depreciation and Amortization (Ergebnis vor Zinsen, Steuern, Abschrei- bungen auf Sachanlagen und Abschreibungen auf immate- rielle Vermögensgegenstände)
EBT	Earnings before Taxes (Ergebnis vor Steuern)

EIU	The Economist Intelligence Unit Limited, London/ Großbritannien
e.V.	eingetragener Verein
EXINI	EXINI Diagnostics AB, Lund/Schweden
FAUB	Fachausschuss für Unternehmensbewertung und Betriebswirtschaft des IDW
ff.	folgende
Fraunhofer Institut	Fraunhofer-Gesellschaft zur Förderung der angewandten Forschung e.V., München/Deutschland
HGB	Handelsgesetzbuch
Hologic	Hologic, Inc., Bedford/ USA
HRB	Handelsregister Abteilung B
IAS	International Accounting Standards
IAS 36	International Accounting Standard 36 „Wertminderung von Vermögenswerten“ in der Fassung vom 29. Mai 2013
IAS 38	International Accounting Standard 38 „Bilanzierung von immateriellen Vermögenswerten“ in der Fassung vom 12. Dezember 2013
iCad	iCad Inc., Nasuha/USA
IDW	Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V., Düsseldorf

IDW S 1	IDW Standard S 1 „Grundsätze zur Durchführung von Unternehmensbewertungen“ in der Fassung vom 2. April 2008
i. d. F.	in der Fassung
IFRS	International Financial Reporting Standards (internationale Rechnungslegungsvorschriften)
i. H. v.	in Höhe von
IMF	Internationaler Währungsfond
Infinitt	Infinitt Healthcare Co., Ltd., Seoul/Südkorea
Intrasense	Intrasense SAS, Montpellier/Frankreich
Invivo	Invivo Corporation, Gainesville/USA
i. S. d.	im Sinne des
ISIN	International Securities Identification Number (internationale Wertpapierkennnummer)
IT	Information Technology (Elektronische Daten Verarbeitung)
i. V. m.	in Verbindung mit
Jan.	Januar
KPMG	KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Berlin/Deutschland
KStG	Körperschaftsteuergesetz

MBC GmbH	MeVis BreastCare Verwaltungsgesellschaft mbH, Bremen/Deutschland
MBC KG	MeVis BreastCare GmbH & Co. KG, Bremen/Deutschland
MBS KG	MeVis BreastCare Solutions GmbH & Co. KG, Bremen/Deutschland
Merge Healthcare	Merge Healthcare Incorporated, Chicago/USA
MeVis	MeVis Medical Solutions AG, Bremen/Deutschland
MeVis Inc.	MeVis Medical Solutions, Inc., Pewaukee/USA
Mio.	Millionen
Mrd.	Milliarden
MRT	Magnetresonanztomographie
n/m	not meaningful (nicht aussagekräftig)
N.V.	Naamloze vennootschap (Aktiengesellschaft, niederländische Gesellschaftsform)
Nr.	Nummer
NUV	Netto-Umlaufvermögen
OECD	Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung
OLG	Oberlandesgericht
o. g.	oben genannt

p. a.	per annum
PACS	Picture Archiving and Communication System (Bildablage- und Kommunikationssystem)
Peer Group	Börsennotierte Vergleichsunternehmen
Philips	Koninklijke Philips N.V., Amsterdam/Niederlande
Raysearch	RaySearch Laboratories AB, Stockholm/Schweden
rd.	rund
S.	Seite
S.à.r.l.	Société à responsabilité limitée (Gesellschaft mit beschränkter Haftung, französische Gesellschaftsform)
SAS	Société par actions simplifiée (vereinfachte Aktiengesellschaft, französische Gesellschaftsform)
Sectra	Sectra AB, Linköping/Schweden
Siemens AG	Siemens AG, München/Deutschland
Siemens Healthcare	Siemens Healthcare GmbH, München/Deutschland
sog.	sogenannte
S&P Capital IQ	S&P Capital IQ, New York/USA, eine Division von Standard & Poor's Financial Services LLC, New York/USA
Tax-CAPM	Tax Capital Asset Pricing Model
Toshiba	Toshiba Corporation, Tokyo/Japan

Tz.	Textziffer
u. a.	unter anderem
US\$	US-Dollar
US	Vereinigte Staaten
USA	Vereinigte Staaten von Amerika
vgl.	vergleiche
Vital Images	Vital Images Inc., Minnetonka/USA
VMS	VMS Deutschland Holdings GmbH, Darmstadt/Deutschland
WACC	Weighted Average Cost of Capital
WHO	Weltgesundheitsorganisation
WKN	Wertpapierkennnummer
WpÜG	Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetz
z. B.	zum Beispiel
ZIP	Zeitschrift für Wirtschaftsrecht

Anlage 2: Übersicht über die Multiplikatoren der Peer Group

Unternehmensgesamtwert zu EBITDA		
Analysedaten	2017 Erwartung	2018 Erwartung
ContextVision AB	10,1 x	7,3 x
iCAD, Inc.	2,1 x	n/a
RaySearch Laboratories AB (publ)	14,9 x	13,4 x
Analogic Corporation	8,4 x	n/a
EXINI Diagnostics AB (publ)	8,3 x	3,8 x
Merge Healthcare Incorporated	10,8 x	n/a
Sectra Aktiebolag (publ)	14,8 x	13,3 x
Minimum	2,1 x	3,8 x
Mittelwert	9,9 x	9,5 x
Maximum	14,9 x	13,4 x
Anzahl der verfügbaren Unternehmen	7	4

Quelle: S&P Capital IQ; Analyse: KPMG

n/a: not available; n/m: not meaningful

Quelle: S&P Capital IQ; KPMG-Analyse.

Anlage 3: Betafaktoren Software Peer Group

Unverschuldete Betafaktoren						
Name	2015	2014	2013	2012	2011	Durchschnitt 2011-2015
SAP SE	0,74	0,93	0,92	0,82	0,80	0,84
Adobe Systems Incorporated	0,97	1,10	0,97	1,07	0,99	1,02
Apple Inc.	0,99	n/m	1,20	1,00	1,30	1,12
Google Inc.	1,17	1,43	1,12	1,09	1,49	1,26
Hewlett-Packard Company	1,10	n/m	n/m	0,85	1,04	0,99
International Business Machines Corporation	0,57	0,60	0,94	0,80	0,72	0,72
Microsoft Corporation	1,66	n/m	1,21	1,08	1,08	1,26
Oracle Corporation	1,28	1,04	1,38	1,22	1,26	1,23
Sage Group plc	0,85	0,88	0,92	1,02	0,81	0,90
salesforce.com, inc.	1,46	1,01	1,31	1,34	0,97	1,22
Median	1,04	1,01	1,12	1,05	1,01	1,07
Mittelwert	1,08	1,00	1,11	1,03	1,05	1,06

Quelle: S&P Capital IQ; Analyse: KPMG

Legende: n/m = not meaningful

Anlage 4: Allgemeine Auftragsbedingungen

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2002

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für die Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Beratungen und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Werden im Einzelfall ausnahmsweise vertragliche Beziehungen auch zwischen dem Wirtschaftsprüfer und anderen Personen als dem Auftraggeber begründet, so gelten auch gegenüber solchen Dritten die Bestimmungen der nachstehenden Nr. 9.

2. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Gegenstand des Auftrages ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages sachverständigen Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Der Auftrag erstreckt sich, soweit er nicht darauf gerichtet ist, nicht auf die Prüfung der Frage, ob die Vorschriften des Steuerrechts oder Sondervorschriften, wie z. B. die Vorschriften des Preis-, Wettbewerbsbeschränkungs- und Bewirtschaftungsrechts beachtet sind; das gleiche gilt für die Feststellung, ob Subventionen, Zulagen oder sonstige Vergünstigungen in Anspruch genommen werden können. Die Ausführung eines Auftrages umfaßt nur dann Prüfungshandlungen, die gezielt auf die Aufdeckung von Buchfälschungen und sonstigen Unregelmäßigkeiten gerichtet sind, wenn sich bei der Durchführung von Prüfungen dazu ein Anlaß ergibt oder dies ausdrücklich schriftlich vereinbart ist.

(4) Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Aufklärungspflicht des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, daß dem Wirtschaftsprüfer auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen rechtzeitig vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der gegebenen Äuskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

Der Auftraggeber steht dafür ein, daß alles unterlassen wird, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährden könnte. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

5. Berichterstattung und mündliche Äuskünfte

Hat der Wirtschaftsprüfer die Ergebnisse seiner Tätigkeit schriftlich darzustellen, so ist nur die schriftliche Darstellung maßgebend. Bei Prüfungsaufträgen wird der Bericht, soweit nichts anderes vereinbart ist, schriftlich erstattet. Mündliche Erklärungen und Äuskünfte von Mitarbeitern des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrages sind stets unverbindlich.

6. Schutz des geistigen Eigentums des Wirtschaftsprüfers

Der Auftraggeber steht dafür ein, daß die im Rahmen des Auftrages vom Wirtschaftsprüfer gefertigten Gutachten, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Aufstellungen und Berechnungen, insbesondere Massen- und Kostenberechnungen, nur für seine eigenen Zwecke verwendet werden.

7. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Berichte, Gutachten und dgl.) an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, soweit sich nicht bereits aus dem Auftragsinhalt die Einwilligung zur Weitergabe an einen bestimmten Dritten ergibt.

Gegenüber einem Dritten haftet der Wirtschaftsprüfer (im Rahmen von Nr. 9) nur, wenn die Voraussetzungen des Satzes 1 gegeben sind.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers zu Werbezwecken ist unzulässig; ein Verstoß berechtigt den Wirtschaftsprüfer zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge des Auftraggebers.

8. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlägen der Nacherfüllung kann er auch Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrages verlangen; ist der Auftrag von einem Kaufmann im Rahmen seines Handelsgewerbes, einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder von einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen erteilt worden, so kann der Auftraggeber die Rückgängigmachung des Vertrages nur verlangen, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muß vom Auftraggeber unverzüglich schriftlich geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z. B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse in Frage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Prüfungen gilt die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Haftung bei Fahrlässigkeit; Einzelner Schadenfall

Falls weder Abs. 1 eingreift noch eine Regelung im Einzelfall besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadenfall gem. § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt; dies gilt auch dann, wenn eine Haftung gegenüber einer anderen Person als dem Auftraggeber begründet sein sollte. Ein einzelner Schadenfall ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadenfall umfaßt sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(3) Ausschlussfristen

Ein Schadensersatzanspruch kann nur innerhalb einer Ausschlussfrist von einem Jahr geltend gemacht werden, nachdem der Anspruchsberechtigte von dem Schaden und von dem anspruchsbegründenden Ereignis Kenntnis erlangt hat, spätestens aber innerhalb von 5 Jahren nach dem anspruchsbegründenden Ereignis. Der Anspruch erlischt, wenn nicht innerhalb einer Frist von sechs Monaten seit der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde.

Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt. Die Sätze 1 bis 3 gelten auch bei gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungen mit gesetzlicher Haftungsbeschränkung.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Eine nachträgliche Änderung oder Kürzung des durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschlusses oder Lageberichts bedarf, auch wenn eine Veröffentlichung nicht stattfindet, der schriftlichen Einwilligung des Wirtschaftsprüfers. Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfaßt nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, daß der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Falle hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, daß dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfaßt die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger, für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrages. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z. B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Strafverfahren

c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlung, Verschmelzung, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen.

(6) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzuges wird nicht übernommen.

12. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze verpflichtet, über alle Tatsachen, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, gleichviel, ob es sich dabei um den Auftraggeber selbst oder dessen Geschäftsverbindungen handelt, es sei denn, daß der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen.

(3) Der Wirtschaftsprüfer ist befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Zweckbestimmung des Auftraggebers zu verarbeiten oder durch Dritte verarbeiten zu lassen.

13. Annahmeverzug und unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers

Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der vom Wirtschaftsprüfer angebotenen Leistung in Verzug oder unterläßt der Auftraggeber eine ihm nach Nr. 3 oder sonstwie obliegende Mitwirkung, so ist der Wirtschaftsprüfer zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt. Unberührt bleibt der Anspruch des Wirtschaftsprüfers auf Ersatz der ihm durch den Verzug oder die unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, und zwar auch dann, wenn der Wirtschaftsprüfer von dem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

14. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

15. Aufbewahrung und Herausgabe von Unterlagen

(1) Der Wirtschaftsprüfer bewahrt die im Zusammenhang mit der Erledigung eines Auftrages ihm übergebenen und von ihm selbst angefertigten Unterlagen sowie den über den Auftrag geführten Schriftwechsel sieben Jahre auf.

(2) Nach Befriedigung seiner Ansprüche aus dem Auftrag hat der Wirtschaftsprüfer auf Verlangen des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die er aus Anlaß seiner Tätigkeit für den Auftrag von diesem oder für diesen erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen dem Wirtschaftsprüfer und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die dieser bereits in Urschrift oder Abschrift besitzt. Der Wirtschaftsprüfer kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen und zurückbehalten.

16. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.